

Juristisches Gutachten über die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten im Sinne der zweiten Stufe der Abfallhierarchie

Juristisches Gutachten über die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten im Sinne der zweiten Stufe der Abfallhierarchie

von

Univ.-Prof. Dr. jur. Thomas Schomerus

Dipl. Umweltwiss. Matthias Fabian

Fakultät Nachhaltigkeit, Leuphana Universität Lüneburg

RAin Dr. Dörte Fouquet

Jana Viktoria Nysten, LL.M.

Becker Büttner Held

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Brüssel, Belgien

Im Auftrag des Umweltbundesamt

Herausgeber:

Umweltbundesamt Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
<http://fuer-mensch-und-umwelt.de>

 / www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 / www.twitter.com/umweltbundesamt

Durchführung der Studie:

Fakultät Nachhaltigkeit, Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg

Becker Büttner Held
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Avenue Marnix 28, 1000 Brüssel, Belgien

Abschlussdatum:

2012

Redaktion:

Fachgebiet III 1.2 Rechtsangelegenheiten, Vollzug ElektroG und BattG
Nicole Dicke

Publikationen als pdf: [http://www.umweltbundesamt.de/
publikationen/juristisches-gutachten-ueber-die-foerderung-der](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/juristisches-gutachten-ueber-die-foerderung-der)

ISSN 1862-4359

Dessau-Roßlau, Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	9
Abbildungsverzeichnis.....	9
Abkürzungsverzeichnis	10
 Zusammenfassung.....	 12
Summary.....	17
 1 Einleitung	 22
 2 Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen	 28
2.1 Elektro- und Elektronikgeräte.....	28
2.2 Definition und Abgrenzung b2b- und b2c-Geräte	29
2.3 Elektroaltgeräte	30
2.4 Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung	33
2.5 Abgrenzung von Wiederverwendung und Weiterverwendung.....	35
2.6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	37
2.7 Abgrenzung von Abfall und Produkt von der Erfassung durch die örE bis zur Wiederverwendung	37
2.8 Abgrenzung des Eigentums an b2c-Elektrogeräten bzw. b2c-Altgeräten hinsichtlich der Abläufe bei der Erfassung	41
 3 Das System der Erfassung von EAG in der Bundesrepublik Deutschland	 44
3.1 Grundlegende Pflichten nach ElektroG	44
3.2 Das System der Erfassung von b2c-Geräten über die örE.....	45
3.3 Sammlung von EAG über Hersteller und Vertreiber.....	46
 4 Status quo der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG	 48
4.1 Überblick über vorhandene Wiederverwendungseinrichtungen	49
4.1.1 Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten	50
4.1.2 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	51
4.1.3 Einrichtungen und Betriebe der Sozialwirtschaft	52
4.1.4 Sonstige Betriebe	54

4.2	Praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG nach ElektroG, insbesondere in den kommunalen Sammelstellen.....	55
4.2.1	Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten.....	56
4.2.2	Bring- und Holsysteme in der Praxis	60
4.2.3	Beschaffenheit der Behältnisse für die Sammelgruppen	63
4.2.4	Optierung durch örE nach § 9 Abs. 6 ElektroG	65
4.2.5	Aufteilung der lokalen Zuständigkeiten zwischen örE, Vertreiber und Hersteller nach § 9 Abs. 9 ElektroG.....	69
4.2.6	Umgang mit potenziell wiederverwendungsfähigen EAG in den Sammelstellen der örE	71
4.2.7	Umgang mit potenziell wiederverwendungsfähigen EAG bei der freiwilligen Sammlung von Herstellern und Vertreibern.....	73
4.3	Hindernisse für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Schwierigkeiten bei der Durchführung von entsprechenden Maßnahmen	74
4.3.1	Probleme mit dem Container-basierten Transport- und Entladesystem	75
4.3.2	Beschädigungen durch die Erfassung vor Ort im Bring- und Holsystem... ..	76
4.3.3	Nichterfassung von b2b-EAG über die Sammelstellen.....	77
4.3.4	Planungsunsicherheiten durch schwankende Geräte-Mengen.....	78
4.3.5	Wertigkeit der verfügbaren EAG	79
4.3.6	Wirtschaftlichkeitsaspekte.....	80
4.3.7	Eingeschränkter Absatzmarkt und Marktzugang	81
4.3.8	Haftung und Gewährleistung.....	83
4.3.9	Rechtliche Vorschriften zur (Vorbereitung zur) Wiederverwendung im ElektroG und Durchführungshinweise.....	84
4.3.10	Mangelndes Wissen über die Praxis der Vorbereitung zur Wiederverwendung und befürchtete Störung der Arbeitsabläufe an den Sammelstellen.....	85
4.3.11	Rechtliche Hürden für die Wiederverwendung von Solarmodulen.....	85
5	Entwicklung eines Status für Wiederverwendungseinrichtungen	88
5.1	Kurzskizze des vorgeschlagenen rechtlichen Status	89
5.2	Überblick über den rechtlichen Anpassungsbedarf	90
5.2.1	Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung	91
5.2.2	Anpassungsbedarf betreffend Überwachungsvorschriften	93
5.2.3	Anpassungsbedarf betreffend Sanktionen	94

5.3	Erarbeitung von Kriterien für die Erlangung des Status als WVE	95
5.3.1	Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an Gewerbetreibende	96
5.3.2	Einhaltung der bestehenden Nachweis- und Zertifizierungspflichten für Betriebe hinsichtlich des Umgangs mit EAG.....	98
5.3.3	Notwendigkeit der Normierung zusätzlicher Anforderungen.....	104
5.3.4	Allgemeine Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben einer WVE	105
5.3.5	Sicherstellung der Löschung von auf EAG gespeicherten personenbezogenen Daten	107
5.3.6	Ausschluss von EAG von der Wiederverwendung aus Gründen des Umweltschutzes	110
5.4	Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung	117
5.4.1	Grundsätzliche Registrierungsvoraussetzung	122
5.4.2	Benötigte Nachweise und Unterlagen	128
5.4.3	Gültigkeitsdauer der Registrierung	131
5.4.4	Zuständige Stelle und ihre Aufgaben	132
5.4.5	Führen eines Registers aller WVE	135
5.5	Behördliche Überwachung.....	137
5.6	Sanktionierungsmöglichkeiten	140
5.6.1	Ordnungswidrigkeiten	141
5.6.2	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	147
5.7	Zusammenfassende Bewertung der Registrierungsvoraussetzungen, Überwachungsvorschriften und Sanktionsmöglichkeiten	148
5.8	Überlegungen zu einem Gütesiegel für WVE.....	151
5.9	Weiterführende Überlegungen.....	152
6	Erarbeitung eines institutionellen Rahmens für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen Geräten bei den kommunalen Sammelstellen	154
6.1	Kurzskizze des vorgeschlagenen Organisationsmodells.....	155
6.2	Überblick über den rechtlichen Anpassungsbedarf	159
6.2.1	Anpassungsbedarf zur Normierung des institutionellen Rahmens.....	160
6.2.2	Flankierende Maßnahmen zur Unterstützung des vorgeschlagenen Modells.....	165
6.2.3	Begleitend notwendige Dokumentations- und Mitteilungspflichten	167
6.3	Beitrag der privaten Haushalte zur Erleichterung der Vorbereitung zur Wiederverwendung	168
6.3.1	Löschung personenbezogener Daten	170

6.3.2	Transport zu den Sammelstellen der örE	171
6.3.3	Auskunftserteilung bei der Abgabe in den Sammelstellen der örE	174
6.3.4	Markierung funktionsfähiger Altgeräte.....	175
6.4	Sammlung von EAG durch WVE vor Abgabe bei den Sammelstellen der örE	177
6.5	Organisatorische Umsetzung des Zugriffs der WVE auf EAG bei den Sammelstellen der örE	182
6.5.1	Zuständigkeit für die Trennung potenziell wiederverwendungsfähiger EAG vom restlichen Abfallstrom	184
6.5.2	Betretungsrecht der Sammelstellen für WVE	186
6.5.3	Befragung der Anlieferer von EAG.....	189
6.5.4	Sichtprüfung der angelieferten EAG.....	190
6.5.5	Trennung potenziell wiederverwendungsfähiger EAG vom restlichen Abfallstrom	191
6.6	Zuständigkeiten für den Transport von EAG zwischen Sammelstelle und WVE	195
6.7	Technische Prüfung der Altgeräte.....	197
6.7.1	Technische Prüfung in den Räumlichkeiten der WVE	198
6.7.2	Technische Prüfung mit mobilen Prüfanlagen.....	198
6.8	Weitere Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch die WVE	200
6.9	Veräußerung bzw. Weitergabe funktionsfähiger Geräte.....	201
6.10	Entsorgung nicht wiederverwendbarer EAG bzw. deren Bestandteile durch WVE	202
6.10.1	Gefahr des „Rosinenpickens“	204
6.10.2	Lösungsvorschlag	205
6.10.3	Wirtschaftliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Lösung.....	208
6.10.4	Formulierungsvorschlag einer Norm zur Verhinderung von Missbrauch des Status als WVE.....	209
6.11	Nachverfolgung der Mengenströme durch Mitteilungs- und Berichtspflichten	210
6.11.1	Mindestanforderungen durch Normen der WEEE-RL.....	211
6.11.2	Dokumentations-, Mitteilungs- und Meldepflichten für Erstbehandlungsanlagen nach aktuellem ElektroG.....	214
6.11.3	Anforderungen an die Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE	217
6.11.4	Vorgeschlagene Dokumentations- und Mitteilungspflichten für WVE	219

6.11.5	Aufgabenzuweisung an die Gemeinsame Stelle der Hersteller	222
6.12	Regionale Zuständigkeit der WVE	224
6.13	Rolle von WVE in Bezug auf freiwillige Sammelsysteme der Hersteller und Vertreiber	230
7	Prüfung von möglichen Abwehr- und Ausgleichsansprüchen der Beteiligten...	233
7.1	Mögliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche der öRE	233
7.1.1	Eröffnung des Schutzbereiches Art. 12 GG und Art. 14 GG	234
7.1.2	Art. 28 Abs. 2 GG	236
7.1.2.1	Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 28 Abs. 2 GG	236
7.1.2.2	Eingriff – Art. 28 Abs. 2 GG	237
7.2	Mögliche Abwehr und Ausgleichsansprüche von Seiten der Hersteller	239
7.2.1	Art. 14 GG	240
7.2.1.1	Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 14 GG	240
7.2.2	Art. 12 GG	243
7.2.2.1	Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 12 GG	243
7.2.2.2	Eingriff in den Schutzbereich – Art. 12 GG	244
7.2.2.3	Legitimation des Eingriffs – Art. 12 GG	245
7.3	Mögliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche von Seiten der WVE	247
7.3.1	Art. 14 GG	248
7.3.1.1	Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 14 GG	248
7.3.2	Art. 12 GG	249
7.3.2.1	Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 12 GG	249
7.3.2.2	Eingriff in den Schutzbereich – Art. 12 GG	250
7.3.2.3	Legitimation des Eingriffs – Art. 12 GG	251
7.4	Schlussfolgerung	253
8	Zusammenfassung	254
8.1	Zusammenfassung des Gutachten-Ergebnisses	254
8.2	Gesamtübersicht über den rechtlichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf....	255
	Literaturverzeichnis	264
	Empirische Quellen	281
	Rechtsquellenverzeichnis:	282
	Anhänge	285

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wiederverwendung und Verwertung von EAG in Deutschland 2010	24
Tab. 2: Internetbasierte Information privater Haushalte durch ausgewählte deutsche Städte	58
Tab. 3: Erfassung von EAG durch die öRE in ausgewählten deutschen Städten	61
Tab. 4: Mengenverteilung zwischen den verschiedenen Erfassungswegen von b2c-EAG (eigene Darstellung)	66

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung von Produkt- und Abfalleigenschaft von der Nutzung bis zur Wiederverwendung (eigene Darstellung)	38
Abb. 2: Prozentualer Anteil der optierten Mengen am Gesamtaufkommen (nach Gewicht) von b2c-EAG (eigene Darstellung)	66
Abb. 3: Konzept zur Einbindung von WVE in bestehende Abläufe der Erfassung von EAG (eigene Darstellung)	156
Abb. 4: Dokumentations-, Mitteilungs- und Meldepflichten nach ElektroG im Zusammenhang mit EBA (eigene Darstellung)	214
Abb. 5: Einordnung der Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE in das Mitteilungssystem des ElektroG (eigene Darstellung)	221
Abb. 6: Errechnung der Sammelmenge der öRE unter Berücksichtigung der Mengenströme zu und von WVE (eigene Darstellung)	224

Abkürzungsverzeichnis

AbfRRL	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AHK	Abholkoordination der stiftung ear
b2b	Business to Business
b2c	Business to Consumer
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CRR	Centre for Remanufacturing and Reuse
EAG	Elektroaltgerät(e) im Sinne des ElektroG
ear	stiftung elektro-altgeräte register
EBA	Erstbehandlungsanlage
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFB	Entsorgungsfachbetrieb
EfbV	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
Fn.	Fußnote
FTD	Financial Times Deutschland
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handesgesetzbuch
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
Nds. MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
örE	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
o.S.	Ohne Seite
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
Rdn.	Randnummer
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
UBA	Umweltbundesamt
uwf	UmweltWirtschaftsForum (Zeitschrift)
VDI	Verbund Deutscher Ingenieure
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VWV	Vorbereitung zur Wiederverwendung
WEEE-RL	Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)
WV	Wiederverwendung
WVE	Wiederverwendungseinrichtung(en)
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Zusammenfassung

Die **Wiederverwendung** von gebrauchten Produkten birgt gerade bei eher aufwändigen Elektro- und Elektronikgeräten aus Sicht des Umwelt- und Ressourcenschutzes ein großes Potenzial. So kann die Wiederverwendung helfen, den **Ressourcenverbrauch zu reduzieren** und je nach Gerätetyp einen erheblichen Teil der für die Produktion von Neugeräten benötigten **Energie einzusparen**. Ebenso können bei der Produktion von neuen Geräten entstehende **Emissionen vermieden** werden. Umwelt und Klima werden – bislang noch nicht quantifizierbar - geschont. Hierbei handelt es sich um **Abfallvermeidung**: die Lebensdauer des Produktes wird verlängert, es wird noch nicht zu Abfall.

Allerdings ist auch bei Produkten, die aus juristischer Perspektive bereits die **Abfalleigenschaft** erlangt haben (wie dies die Zuführung in ein Entsorgungssystem indiziert), die Wiederverwendung nach einer Prüfung, Reinigung und gegebenenfalls nach geringfügigen Reparaturen nicht ausgeschlossen. Entsprechend wurde in der Abfallhierarchie der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf der **zweiten Stufe die Vorbereitung zur Wiederverwendung** eingefügt, im Rahmen derer **Abfall wieder zu Produkten aufbereitet** und somit **aus der Entsorgungsstufe zurück auf die Vermeidungsstufe gebracht werden soll**. Allerdings fristet die Vorbereitung zur Wiederverwendung offenbar derzeit in Deutschland ein **Schattendasein**, was möglicherweise daran liegt, dass diese bisher **noch nicht ausdrücklich im Elektro- und Elektronikgerätegesetz** geregelt, sondern nur über die allgemeinen Bestimmungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegt ist.

Dabei könnte eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung positive Effekte für den **Arbeitsmarkt und die regionale Wertschöpfung** entfalten, da lokale Arbeitsstellen geschaffen werden können, gerade in **Betrieben der Sozialwirtschaft**, die beispielsweise Arbeitslose auf diesem Wege in handwerklichen Berufen ausbilden. Was Elektroaltgeräte betrifft, bestehen hier große Potenziale, da diese oft schon weit vor Ende ihrer Lebenszeit abgegeben werden. Aufgrund des **günstigeren Kaufpreises und besseren Preis-Leistungsverhältnisses besteht eine Nachfrage** nach solchen gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, insbesondere bei Gerätetypen mit langer Nutzungsdauer, wie Waschmaschinen oder Wäschetrocknern („weiße Ware“), oder Geräten von renommierten Herstellern mit Markennamen, die mit einer hohen Qualität verbunden werden.

Dieses Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes basiert auf **einer Bestandsaufnahme der derzeitigen Praktiken im Bereich der Wiederverwendung**. Aufbauend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen untersucht es Möglichkeiten zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten im Sinne der zweiten Stufe der Abfallhierarchie durch deren Institutionalisierung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

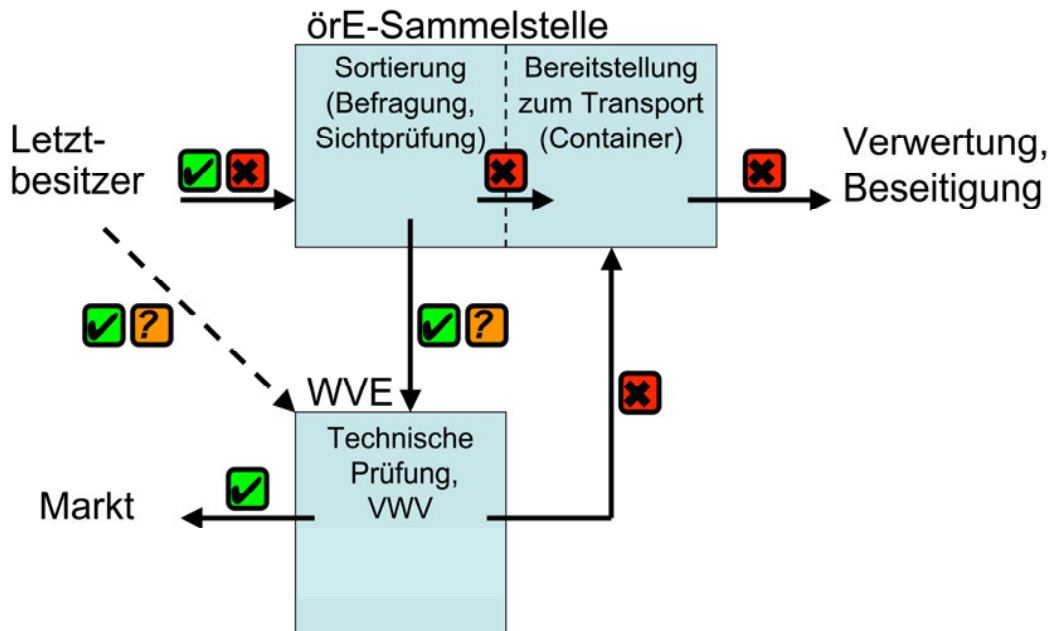
Bei der Entwicklung eines entsprechenden Modells war es jedoch der Grundgedanke, **bestehende Strukturen und Abläufe so weit wie möglich unverändert zu belassen**. Es soll möglichst wenig in die **unternehmerische Freiheit** der Unternehmen eingegriffen werden, die sich bereits als Wiederverwendungseinrichtung betätigen oder dies zu tun gedenken. Daher werden nur solche Normierungen vorgeschlagen, die als Ergänzung zum bestehenden System **minimal notwendig** sind. Sollte sich die Tätigkeit als Wiederverwendungseinrichtung dennoch nicht wirtschaftlich ausüben lassen, so **ist keine spezielle finanzielle Förderung** vorgesehen.

Die bestehenden Strukturen sollen weitgehend unverändert bleiben, und es wird lediglich vorgeschlagen, diese **um einen Zwischenschritt zu ergänzen**. Dieser besteht einerseits darin, dass den **Wiederverwendungseinrichtungen ein prioritäres Recht zur Inbesitznahme** jener Elektroaltgeräte gewährt werden soll, welche nach ihrem Urteil für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung potenziell in Frage kommen. Andererseits wird den **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Duldungspflicht** auferlegt, sodass sie die Tätigkeiten der Wiederverwendungseinrichtungen zur Vorsortierung, Trennung und zum Abtransport auf ihrem Gelände grundsätzlich zulassen müssen.

Die Vorsortierung liegt in der Verantwortung der Wiederverwendungseinrichtung und erfolgt (bisher) in der Praxis durch eine **Befragung der Anlieferer**, ob das Altgerät noch funktionsfähig oder ob es „wirklich kaputt“ ist. Gleichzeitig wird eine **Sichtprüfung** durchgeführt. Zwar wird vorgeschlagen, eine Duldungspflicht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzuführen, die es den Wiederverwendungseinrichtungen ermöglicht, eine solche Vorsortierung vorzunehmen, allerdings sollen **keine spezifischen Vorschriften zur Vorsortierung** gemacht werden, sondern dies soll der unternehmerischen Freiheit der Wiederverwendungseinrichtungen überlassen werden.

Für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht geeignete Elektroaltgeräte sollen auch weiterhin in die bestehenden Sammelcontainer einsortiert werden, und von den Herstellern im Rahmen ihrer Herstellerverantwortung abgeholt und entsorgt werden, bzw. von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst, sofern diese nach § 9 Abs. 6 des derzeitigen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes dafür optiert haben.

Jene Altgeräte, die sich bereits in einem wiederverwendungsfähigen Zustand befinden oder durch entsprechende Maßnahmen für eine Wiederverwendung vorbereitet werden können, sollen in Verantwortung der Wiederverwendungseinrichtung vom restlichen Abfallstrom **getrennt und zur Betriebsstätte der Wiederverwendungseinrichtung transportiert** werden.



Elektrogerät / EAG zur Wiederverwendung geeignet ungeeignet ggf. geeignet

In der Wiederverwendungseinrichtung können eine **technische Prüfung** der Elektroaltgeräte und die weitere **Vorbereitung zur Wiederverwendung** erfolgen. Dafür sind keine Organisationsvorschriften notwendig, da die Betriebe selbst am besten eine effektive und effiziente interne Organisation sicherstellen können. Stattdessen soll vorab durch geeignete Kriterien für die Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung sichergestellt werden, dass inhaltliche Standards eingehalten werden und notwendiges Wissen verfügbar ist.

Bislang findet in der Praxis die technische Prüfung der Elektroaltgeräte teilweise mit **mobilen Anlagen** bereits auf dem Gelände der Sammelstellen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger statt. Dies soll weiterhin möglich bleiben, allerdings nicht als Pflicht vorgeschrieben werden, da beispielsweise Platzmangel an den Sammelstellen oder unzureichende Mengen gesammelter Elektroaltgeräte eine solche mobile Anlage unmöglich oder unwirtschaftlich machen könnten. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sollen jedoch die Nutzung einer solchen Anlage durch die Wiederverwendungseinrichtungen auf ihrem Gelände dulden, sofern ihnen diese zuvor angezeigt wird und keine Ausschlussgründe vorliegen.

Regionale Zuständigkeiten der Wiederverwendungseinrichtungen können von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf dem Wege einer **Auftragsvergabe**, z.B. durch Ausschreibung, geregelt werden, um zu vermeiden, dass zu viele Betriebe an einer Sammelstelle den Betrieb stören. Erscheint dies allerdings aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht nötig und eine Vergabe erfolgt nicht, so steht die entsprechende Sammelstelle **allen Wiederverwendungseinrichtungen offen**.

Für die Wiederverwendung vorbereitete Geräte können schließlich von den Wiederverwendungseinrichtungen als Produkte wieder auf den **Markt** gebracht werden, also einem Verkauf oder einer sonstigen Weitergabe zugeführt werden. Nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignete Geräte **verbleiben in der Abfalleigenschaft** und es ist eine **Rückführung an die** öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgesehen. Alternative Entledigungsmöglichkeiten wie bspw. der Weiterverkauf dieser Elektroaltgeräte oder ihrer Bestandteile werden zur **Minimierung des Missbrauchspotenzials** ausdrücklich ausgeschlossen.

Zusätzlich sollen Wiederverwendungseinrichtungen die Möglichkeit haben, wie sie dies teils schon tun, **selbstständig Elektroaltgeräte zu sammeln**, wobei nicht wiederverwendungsfähige Geräte den Sammelstellen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zugeführt werden müssen. Zugriff auf die von den Herstellern oder Vertreibern eigenständig gesammelten Geräte sollen sie jedoch nicht erlangen.

Um einen rechtlich abgesicherten Status zu schaffen und den europarechtlichen Vorschriften zu genügen, wird eine **Registrierung** für WVE vorgesehen. Bei den Kriterien für eine Registrierung wird ebenso eine **zurückhaltende Regulierung** vorgeschlagen und es sollen lediglich zwingend notwendige Ergänzungen zu **den bereits bestehenden Vorschriften** normiert werden, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten. Immerhin fallen alle Betriebe, die in der Vorbereitung zur Wiederverwendung tätig werden wollen, unter die gesetzlichen Vorschriften für Erstbehandlungsanlagen und müssen daher ein **Zertifikat nach § 11 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz** vorweisen oder müssen nach § 11 Abs. 4 als **Entsorgungsfachbetrieb** zertifiziert sein. Um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben einer Wiederverwendungseinrichtung im vorgeschlagenen Sinne zu garantieren, reichen diese Zertifikate jedoch noch nicht völlig aus. Daher wird die **Normierung zusätzlicher Anforderungen**, d.h. einer Art „**Erstbehandlungsanlage Plus**“, vorgeschlagen, deren Erfüllung durch geeignete **Zertifikate** nachzuweisen ist. Um das Funktionieren des Systems und damit die Einhaltung der Abfallhierarchie zu gewährleisten und eine Kontrolle zu ermöglichen, sollen **nur Betriebsstätten im In-**

land registriert werden können, woraus sich für Unternehmen mit Sitz im Ausland die Verpflichtung zur Eröffnung einer (Zweit-)Niederlassung in Deutschland ergibt.

Auf Antrag und mit Vorlage der entsprechenden Zertifikate sind die Betriebe, die als Wiederverwendungseinrichtungen tätig werden wollen, **von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Wiederverwendungseinrichtung zu registrieren**. Wiederverwendungseinrichtungen sind z. B. von der Gemeinsamen Stelle der Hersteller, d.h. der stiftung ear, die im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes derzeit mit der Umsetzung und Organisation der Herstellerverantwortung betraut ist, in einem **Register** zu führen.

Um einen Missbrauch des Status als Wiederverwendungseinrichtung auszuschließen, wird vorgeschlagen, verschiedene **Kontrollpflichten und Überwachungsmöglichkeiten** der zuständigen Behörden einzuführen. Verstöße gegen zentrale Vorschriften können mit Bußgeldern geahndet werden oder zum Verlust des Status als Wiederverwendungseinrichtung führen.

Für dieses Organisationsmodell wurden **mögliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche auf Basis des Grundgesetzes**, zu denen es bei entsprechender Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz hätte kommen können, geprüft und ausgeschlossen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dabei ohnehin nur begrenzt grundrechtsfähig, und es kommt auch nicht zu einer unrechtmäßigen Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz. Etwaige Eigentumsrechte der Hersteller sowie der Wiederverwendungseinrichtungen werden durch die Regelungen, dass die Wiederverwendungseinrichtungen **keinen Zugriff auf die von den Herstellern gesammelten Elektroaltgeräte haben**, bzw. dass die Wiederverwendungseinrichtungen **nur zur Wiederverwendung geeignete Elektroaltgeräte übernehmen dürfen**, ausreichend geschützt. Beschränkungen in der Ausübung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz sind vor dem Hintergrund des Umweltschutzes prinzipiell legitim, und da Wert auf eine zurückhaltende Regulierung gelegt wurde, ist bei den vorgeschlagenen Änderungen **nicht von einer Unverhältnismäßigkeit** auszugehen.

Insgesamt werden in dem vorliegenden Gutachten die Probleme, die derzeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung im Wege stehen, aufgezeigt und es wird **konkret ein rechtlicher Rahmen** sowohl für den **Status der Wiederverwendungseinrichtung** als auch für die **Organisation** der Vorbereitung zur Wiederverwendung erarbeitet, der mit **möglichst geringem Aufwand möglichst große Erfolge** bei der Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung erzielen soll.

Summary

Re-use of products has significant potential to contribute to **environmental and resource protection**, in particular when it comes to more complex electrical and electronic equipment. Re-use can help **reducing resource consumption** and depending on the type of the product, it can help **saving significant amounts of energy** and **avoid greenhouse gas emissions** otherwise resulting from the production process. The impact on environment and climate can thus be reduced. Re-use means **prevention of waste**: the life cycle of a product is extended and it does not become waste yet.

However, the re-use of equipment that has already become waste from a juridical point of view is not necessarily precluded: Sometimes, testing, cleaning and minor repairs are all that is needed to make waste equipment become ready for re-use. That is why **preparing for re-use** was included at stage two of the waste hierarchy, both in the European Waste Framework Directive and in its German counterpart, the Kreislaufwirtschaftsgesetz. Preparing for re-use means that **suitable equipment is retracted from the waste treatment to the waste prevention stage**. Again, this seems **particularly interesting for electrical and electronic equipment**, which is often disposed of long before the end of its useful life. Still, preparing for re-use has so far not been getting under steam in Germany. One potential reason for this could be that it is not explicitly mentioned yet in the relevant legislation, the Elektro- und Elektronikgerätegesetz, but only referred to in the more general Kreislaufwirtschaftsgesetz.

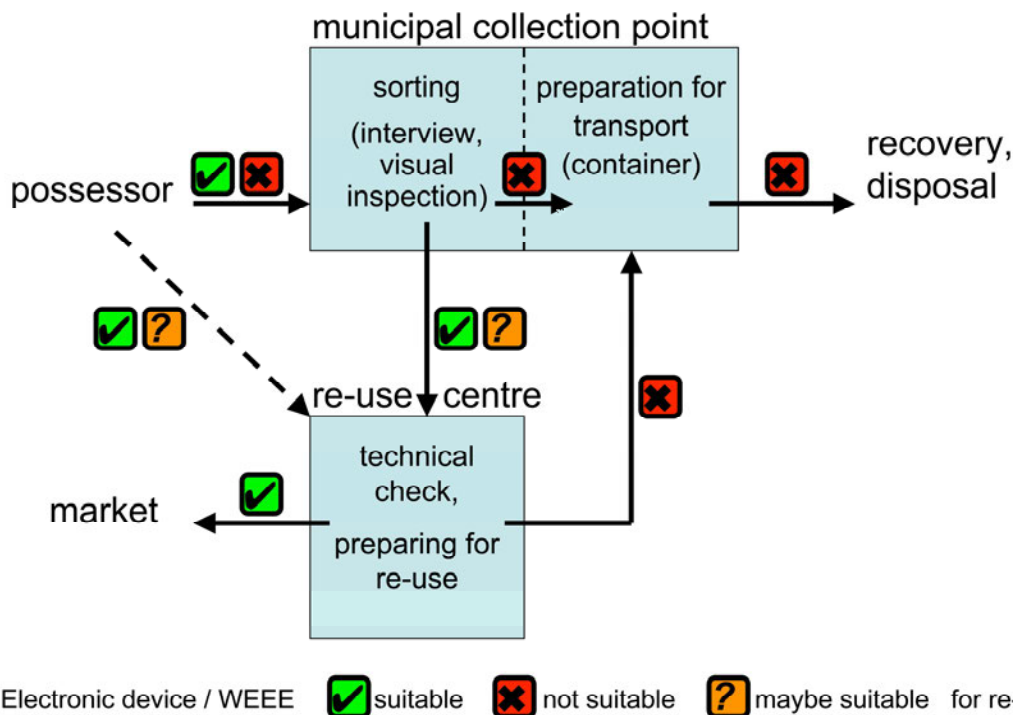
Increased preparing for re-use could have **positive effects on the job market and regional value added** particular on local level, as local jobs can be created, especially in companies with a socio-economic objective, where unemployed get the chance to learn technical and handcraft trades. Further, due to their lower price in comparison to new products, there is a **demand for used electrical and electronic equipment**, in particular for those types such as washing machines or laundry dryers, which have a relatively long expected useful life while design or reputation reasons are less relevant, or equipment from well-reputed brands that are supposed to stand for high quality.

This study by order of the Umweltbundesamt accordingly examines possibilities to support the preparation of re-use of waste from electrical and electronic equipment, based on an assessment of the status quo of current practices in this area. More

specific, it looks at whether and how the preparation of re-use could be **institutionalized in the relevant German legislation**.

Still, the model developed in the course of this study is based on the idea **not to interfere with existing structures and procedures** whenever this can be avoided. In particular, intervention with the **entrepreneurial freedom** of those undertakings already working as a re-use centre or those intending to do so should be as little as possible. Thus, only those rules are proposed which are strictly necessary to ensure that the separate collection at the collection facilities of the public waste management disposal utilities will not be disturbed. Further, the model aims at facilitating preparing for re-use, but it does not, in case the activity should turn out to be uneconomical, provide for financial support to re-use centres.

As existing structures shall largely remain in place, it is suggested to add just one additional step: First, it is proposed to introduce a **priority right** for the re-use centres to separate and take over all waste electrical and electronic equipment which they deem fit for preparing for re-use. In order to be able to exercise this right, an **obligation on the public waste management authorities** is suggested, so that they have **to allow the re-use centres the necessary access to their premises to pre-sort, separate and transport the equipment fit for preparing for re-use**.



The re-use centre is responsible for the **pre-sorting**. In practice, the few undertakings that already engage in preparing for re-use normally **ask** the consumers delivering the equipment whether it still functions or not. Additionally, **visual inspections** take place in order to determine whether the equipment can be re-used or prepared

for re-use. This study proposes to introduce a legal obligation for the public waste management authorities to allow the re-use centres to perform such pre-sorting exercises, but it does **not suggest any rules on the pre-sorting itself** and refers to the entrepreneurial freedom of the re-use centres instead. They are deemed to know best what they can and need to do in this respect.

Waste equipment that is not fit for preparing for re-use will continue to be placed in the existing containers and be collected by the producers for treatment in accordance with the principle of producers' responsibility, or taken care of by the public waste management authorities themselves in case they opted for this in accordance with relevant laws. Only the equipment which is re-usable or can be prepared for re-use will be **separated by the re-use centre** and **transported** to their establishment in their own responsibility. Whether they do the transport themselves or hire a contractor is left to their decision and business model.

On their premises, the re-use centres can perform **technical examinations** and prepare the equipment for re-use. No regulations are foreseen for this, as the undertakings themselves will be best suited to guarantee their own effective and efficient internal organization.

Among the re-use centres that are already operating, some of them use **mobile facilities** in order to perform the technical examinations already at the premises of collection facilities of the public waste management utilities. This should remain possible, but not become mandatory. For example, lack of space or insufficient incoming equipment and the related practical and economical considerations may simply not allow for such mobile facilities. It is thus only foreseen that public waste management utilities **have to allow** them on the premises of their collection facilities, if the re-use centre notifies them that they intend to use them and subject to the absence of good reasons against it.

After preparing for re-use, the equipment can be sold again as products by the re-use centre. It is **no longer to be considered as waste**. Equipment which turned out not to be fit for preparing for re-use will remain waste. The re-use centres may only be able to distinguish equipment which indeed is fit for preparing for re-use from equipment which in fact is not reusable anymore after they transported it to their own premises and performed more in depth technical testing. However, whenever they find that the equipment cannot be prepared for re-use, they will have to **return it to the public waste management utility as waste**, from which moment it will follow the normal waste management and treatment proceedings. The re-use centres are explicitly denied any other ways of disposal, such as selling the equipment or components of it, in order to minimize potential for abuse.

As regards **allocation** of the right for the re-use centres to go and collect from the collection facilities, three alternatives are offered: the public waste management utilities are encouraged to decide by a **public procurement procedure** which re-use centre has the business and organizational plan best suited for their site. However, in case there is no need for a restricted allocation of this right, or no call for a tender is launched, that collection facility will be **open for all re-use centres**.

In addition to the **priority right to the equipment** at the collection facilities of the public waste management utilities, the re-use centres shall also retain the right to **collect equipment themselves**, as it is currently their practice. However, in that case they will have to return all waste that cannot be prepared for re-use to the public waste management authorities.

The proposed model does **not stipulate that the re-use centres can collect equipment from producers or vendors** which may have their own collection systems in place. It does however not exclude that parties contractually arrange for this among themselves.

In order to allow for a legally protected status for re-use centres, no regulations are proposed in respect of their internal organization. However, they will be required to **register** and **specific criteria** will ensure that they comply with substantive standards and have the necessary know-how. The regulations for registration are again not excessive so as to avoid unnecessary administrative costs and efforts, but only minimally add to the already **existing certification requirements** for waste management companies according to the relevant German legislation. To prove the fulfilment of those **additional requirements**, additional certificates have to be obtained, which make the status of the re-use centre something like a “**waste management company plus**”. In addition, to ensure the proper functioning of the system and guarantee that the waste hierarchy is followed, only businesses within Germany can register as re-use centres in the meaning of the law. However, nothing prevents companies seated in another Member State to branch out to Germany for that purpose.

The proposed system requires companies which want to engage in preparing for re-use activities to **apply for registration** at the respective agencies responsible in the Bundesländer and provide the certificates as proof that they meet the requirements. Files on all registered re-use centres will further be kept in a **central register**, maintained by the stiftung ear, which in Germany is responsible for the implementation and organization of the producers' responsibility with respect to the collection and treatment of waste from electrical and electronic equipment.

In order to avoid abuse of the status of being a re-use centre and of the rights granted with this status, the **agencies in the Bundesländer** will be equipped with **control and enforcement powers**, and will be able to sanction infringements by financial penalties or denial of the status of re-use centre.

In the course of this study, it was examined whether the suggested model would result in any potential defences or compensation claims based on the **German Grundgesetz** with the objective to avoid and exclude them where possible. In the end, **no defences or compensation claims** can be brought forward by the parties involved. Being bodies of public law the public waste management authorities are only entitled to **limited protection in this respect** and thus cannot successfully claim, their property rights or their right to freely exercise their profession would be infringed. Their right to communal self-determination is not touched either, as the role in the collection of waste from electrical and electronic equipment is one that was originally referred to them by law. Producers cannot claim infringement of their rights under the Grundgesetz either, as the **re-use centres do not get access to their property** and as the changes that they might make to the organization of their activities **are justified by and proportionate to the environmental and resource protection objectives** of the legislation proposed. Similarly, the re-use centres cannot invoke their property rights, as they are by law **only entitled to the equipment actually fit for preparing for re-use**, while all other equipment is supposed to go to the public waste management utilities. They cannot argue that they are restricted in the way they conduct their professional activities either, as the regulations made are not to be considered disproportionate to the aim pursued but rather try to **support the preparing for re-use for reasons of environmental and resource protection**. All in all, the study thus presents a comprehensive overview of the current practices in the field of preparing for re-use, it highlights the existing problems and it tries to find solutions to overcome them. As a result, it suggests some **minimum changes to the existing legislation** in order to achieve **maximum results in the facilitation and support for preparing for re-use**.

1 Einleitung

Die **Wiederverwendung** (WV) von gebrauchten Produkten birgt aus Sicht des Umwelt- und Ressourcenschutzes ein großes Potential. So kann die Wiederverwendung helfen, den **Ressourcenverbrauch zu reduzieren** und je nach Gerätetyp einen erheblichen Teil der für die Produktion von Neugeräten benötigten **Energie einzusparen**. Ebenso können bei der Produktion von neuen Geräten entstehende **Emissionen vermieden** werden, Umwelt und Klima werden – bislang noch nicht quantifizierbar - geschont.¹ Aufgrund der erheblichen Umweltvorteile ist die Wiederverwendung vom europäischen Richtliniengeber als ein Aspekt der Vermeidung auch auf **der ersten Stufe der Abfallhierarchie** der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (AbfRRL)² und auf nationaler Ebene in § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)³ angesiedelt. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) spricht sich aus Umweltgründen für eine hohe Priorität der Wiederverwendung aus.⁴ Hierbei handelt es sich immerhin um Abfallvermeidung: die Lebensdauer des Produktes wird verlängert, es wird noch nicht zu Abfall.⁵

Gerade bei den in der **Produktion eher aufwändigen Elektro- und Elektronikgeräten** ist die Wiederverwendung gebrauchter Geräte eine gute Möglichkeit, um die darin verwendeten wertvollen Ressourcen optimal zu nutzen. Jene Geräte sind oft in der Zusammensetzung komplex und daher in der Entsorgung in der Regel aufwendig, sei es in der Verwertung oder in der Beseitigung. Teils ist dies auch nicht ohne Umweltgefährdung möglich.⁶ Gleichzeitig sind wiederverwendete Elektro- und Elektronikgeräte für zahlreiche Menschen durchaus eine attraktive Beschaffungsoption. In der Europäischen Union besteht eine große **Nachfrage** nach solchen gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten.⁷ Diese sind deshalb interessant, weil für den Ver-

¹ Vgl. zu den positiven Umweltauswirkungen Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 14 f.; Brüning / Rosemann et al., Anreize für Wiederverwendung, S. 47 m. w. N.; Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 39; Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 22.

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie – AbfRRL) (ABl.EU L 312/3).

³ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

⁴ SRU, Umweltgutachten 2008, S. 444 Rdn. 940.

⁵ Vgl. zu Wiederverwendung als Abfallvermeidung Kap. 2.4.

⁶ Vgl. Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. S. 21f.

⁷ European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S. 47.

braucher im Vergleich zum Neukauf oftmals durch einen günstigeren Preis ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt werden kann. Vor allem bei Gerätetypen wie Waschmaschinen oder Wäschetrocknern („weiße Ware“), bei denen eine lange Nutzungsdauer möglich ist und bei deren Kauf Design- und Imagegründe eine zu vernachlässigende Rolle spielen, scheinen große Potenziale zu bestehen. Ähnliches gilt für die Geräte von renommierten Herstellern mit Markennamen, die mit einer hohen Qualität verbunden werden.⁸

Allerdings ist auch bei Produkten, die aus juristischer Perspektive bereits die Abfalleigenschaft durch die Zuführung in ein Entsorgungssystem erlangt haben, die Wiederverwendung nach einer Prüfung, Reinigung und gegebenenfalls nach geringfügigen Reparaturen nicht ausgeschlossen. Entsprechend wurde in der Abfallhierarchie der AbfRRL und des KrWG auf der **zweiten Stufe die Vorbereitung zur Wiederverwendung** (VWV) eingefügt, im Rahmen derer Abfall wieder zu Produkten aufbereitet und somit aus der Entsorgungsstufe zurück auf die Vermeidungsstufe gebracht werden soll. Was Elektroaltgeräte (EAG) betrifft, bestehen hier große Potenziale, da diese oft sehr früh schon vor Ende ihrer Lebenszeit bei den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.⁹ Die wichtige Funktion der Vorbereitung zur Wiederverwendung, die bereits angefallene Abfälle wieder zu Produkten umwidmet, soll nach dem Willen der Europäischen Kommission weiter gestärkt werden.¹⁰ Dies erscheint dringend geboten, fristet doch die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG trotz gesetzlicher Priorisierung bislang ein Schattendasein und ist sie im Vergleich zu den verwerteten Stoffmengen nur in sehr geringem Umfang vorhanden (vgl. Tab. 1).

⁸ Vgl. zum Markt für gebrauchte Elektrogeräte Kap. 4.3.7.

⁹ Vgl. Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 21.

¹⁰ European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S.12 m. w. N.

Kategorie	Verwertung (in t)	Wiederverwendung (in t)
Haushaltsgroßgeräte	235.184	1.309
Haushaltskleingeräte	69.423	280
Geräte der IT-Technik	205.214	5.648
Geräte der Unterhaltungselektronik	183.780	560
Beleuchtungskörper	754	16
Gasentladungslampen	9.708	0
Elektrische und elektronische Werkzeuge	21.496	126
Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte	3.178	511
Medizinprodukte	2.648	107
Überwachungs- und Kontrollinstrumente	1.172	34
Automatische Ausgabegeräte	3.766	281

Tab. 1: Wiederverwendung und Verwertung von EAG in Deutschland 2010¹¹

Dabei könnte eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung gerade auf lokaler Ebene positive Effekte für **den Arbeitsmarkt und die regionale Wertschöpfung** entfalten, da lokale Arbeitsstellen geschaffen werden können. In der Praxis haben vor allem Betriebe der Sozialwirtschaft die sich bietenden Chancen erkannt und führen oftmals im Zuge der VWV Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durch, bilden in handwerklichen Berufen aus und bieten Menschen eine anspruchsvolle Aufgabe, die auf dem ersten Arbeitsmarkt unter den gegebenen Rahmenbedingungen oftmals kaum eine Chance bekommen.¹²

Ein möglicher Grund für die bislang kaum genutzten Potenziale der VWV von Elektro- und Elektronik-Altgeräten könnte sein, dass diese bisher so noch nicht ausdrücklich im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)¹³ geregelt, sondern nur über

¹¹ Zahlen aus Eurostat, WEEE, o.S., Internetquelle (gerundet auf t).

¹² Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 39; BT-Drs. 17/8899, S. 4; DUH, Daten und Fakten, o.S., Internetquelle; vgl. auch Kap. 4.1.3; positive soziale Auswirkungen im Allgemeinen fasst zusammen WRAP, Benefits of reusing, S. 4 f.

¹³ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes v. 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

die allgemeinen Bestimmungen im KrWG festgelegt ist. Dies resultiert in einer mangelnden praktischen Bedeutung der zweiten Stufe der Abfallhierarchie und lässt eine wirksame gesetzliche Operationalisierung dieses wichtigen Instruments vermissen.

Allerdings ist nunmehr die **überarbeitete Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-RL)¹⁴ in Kraft getreten** und die Mitgliedstaaten haben bis zum 14.02.2014 Zeit, die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Deutschland wird in diesem Zusammenhang sein bestehendes System zur Sammlung und Entsorgung in einigen Punkten anpassen müssen, da es in der praktischen Ausgestaltung aufgrund der derzeit beinahe zu vernachlässigenden Bedeutung der WVV nicht den Anforderungen der Abfallhierarchie entspricht. Zwar verlangt der Text der Richtlinie nicht ausdrücklich danach, allerdings gab es im Vorhinein, und insbesondere auf Drängen des Europäischen Parlamentes, Diskussionen, ob neben den in der Richtlinie vorgesehenen Sammel- und Recyclingzielen auch ein Wiederverwendungsziel eingeführt werden solle. So sieht Artikel 11 Abs. 6 eine Berichtspflicht vor, gemäß welcher die Kommission nach vier Jahren über die Möglichkeit, Wiederverwendungsziele einzuführen, Bericht erstatten soll. Auch vor diesem Hintergrund scheint es geboten, im Rahmen der anstehenden Novelle des ElektroG Maßnahmen zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu ergreifen.

Zielsetzung

Vor dem geschilderten Hintergrund untersucht dieses Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes Möglichkeiten zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten im Sinne der zweiten Stufe der Abfallhierarchie. Hierzu sollen Rahmenbedingungen für die Schaffung eines Systems ausgearbeitet werden, das es Wiederverwendungseinrichtungen (WVE) erlaubt, Elektro- und Elektronik-Altgeräte frühzeitig vor der Erfassung in Sammelcontainern bei den kommunalen Sammelstellen auf ihre Wiederverwendungsfähigkeit zu prüfen und weiter nutzbare Geräte aus dem Abfallstrom zu entnehmen. Im Gutachten sollen dabei sowohl ein organisatorischer Rahmen entwickelt als auch ein rechtlich abgesicherter Status für WVE vorgeschlagen werden. Dazu war zunächst eine Bestandsaufnahme des Status quo durchzuführen und als Grundlage für die weiteren Arbeiten zu verwenden.

¹⁴ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-RL) (Neufassung) (ABl.EU L 197/38). Ist im Folgenden in diesem Gutachten von der WEEE-RL die Rede, ist stets diese aktuelle Fassung („WEEE-RL II“) gemeint.

Der Fokus des Gutachtens soll dabei entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers auf der VWV von ganzen Altgeräten liegen. Die ebenfalls mögliche Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG-Bauteilen war nicht Gegenstand der Untersuchung. Allerdings bestehen wohl auch auf diesem Gebiet Potenziale, wie bereits in anderen Untersuchungen aufgezeigt wurde.¹⁵

Wissenschaftliche Methodik

Dieses juristische Gutachten bedient sich der gängigen rechtswissenschaftlichen Methodik. Für die Ermittlung des Status quo der Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Bundesrepublik wurde ergänzend zu einer durchgeführten Literaturliteraturauswertung und Internetrecherche eine stichprobenartige, nicht repräsentative Befragung von ausgesuchten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt. Die Befragung wurde nach i. d. R. telefonischer Kontaktaufnahme mit einem digital zur Verfügung gestellten Fragebogen vorgenommen. Aufgrund der kurzen Projektlaufzeit konnten keine umfangreichen empirischen und repräsentativen Erhebungen durchgeführt werden. Angefragt wurde daher eine Auswahl von öRE in größeren städtischen Ballungsgebieten und an Orten, an denen im Bereich der VWV aktive Betriebe bekannt waren. Ergänzend wurden die fraglichen Betriebe gezielt angesprochen und zum dargestellten Verfahren befragt. Ziel der Befragung war es demnach nicht, ein komplettes und repräsentatives Bild des Status quo allein auf Grundlage der empirischen Daten zu gewinnen. Vielmehr wurden die erhobenen Daten dazu genutzt, das aus der Literaturanalyse und Internetrecherche gewonnene Bild abzurunden und soweit möglich durch praktische Fallbeispiele zu ergänzen.

Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in vier wesentliche Teile, denen einige grundlegende Ausführungen vorangestellt sind. So werden zunächst Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen vorgenommen (Kap. 2), um im Folgenden das bestehende System der Erfassung von EAG in der Bundesrepublik darzustellen (Kap.3). Es folgt im Rahmen einer Bestandsaufnahme die Darstellung des Status quo der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten in der Bundesrepublik (Kap.4). Auf dieser Grundlage werden die beiden Schwerpunkte dieses Gutachtens ausgeführt. Dabei wird zunächst ein rechtlich abgesicherter Status für Wiederverwendungsein-

¹⁵ Im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsvorhabens NeWET beispielsweise wurden die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für ein System zur Nutzung von für die Wiederverwendung vorbereiteten Bauteilen von Elektrogeräten erforscht; siehe dazu detailliert Ax, NeWET, S. 1 – 95; zu den Potenzialen im Allgemeinen Brüning / Rosemann et al., Anreize für Wiederverwendung, S. 40 f.; Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 36 f., 40.

richtungen entwickelt und diskutiert (Kap. 5). Es folgt die Erarbeitung eines institutionellen Rahmens für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen EAG bei den kommunalen Sammelstellen. Im Weiteren wird ein Organisationsmodell zur Förderung der VWV vorgeschlagen und dessen Einzelheiten ausgestaltet (Kap. 6). Soweit konkrete Formulierungsvorschläge zur rechtlichen Umsetzung der diskutierten Regelungen unterbreitet werden, erfolgt dies mit Fokus auf deren inhaltlichen Gehalt. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind im Sinne von Konzeptionen zu verstehen, welche noch einer weiteren Optimierung und Abstimmung mit den sonstigen bestehenden Vorschriften bedürfen.

Schließlich erfolgt eine Prüfung dahingehend, ob aus den vorgeschlagenen Regelungen Abwehransprüche der bestehenden Akteure resultieren können, also der öRE, der Hersteller und der WVE (Kap. 7). Abschließend werden die Ergebnisse dieses Gutachtens zusammengeführt und der rechtliche Änderungs- und Ergänzungsbedarf im ElektroG zur Umsetzung der Vorschläge dieses Gutachtens aufgezeigt (Kap. 8).

2 Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

In diesem Kapitel wird der Anwendungsbereich des ElektroG eingegrenzt, Begriffsbestimmungen der zentralen Begriffe „Elektro- und Elektronikgeräte“ (Kap. 2.1), b2b- sowie b2c-Geräte (Kap. 2.2) und „Altgeräte“ (Kap. 2.3) werden dargelegt sowie eine Abgrenzung von Altgeräten im Sinne des ElektroG zu sonstigen, gebrauchten und funktionsfähigen Elektrogeräten vorgenommen. Weiterhin werden die Begriffe „Wiederverwendung“ und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ inhaltlich näher bestimmt (Kap. 2.4) und gegen den Begriff der Weiterverwendung abgegrenzt (Kap. 2.5). Auch soll der Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) kurz erläutert werden (Kap. 2.6). Abschließend folgen eine zusammenfassende Übersicht über Abgrenzung von Produkt- und Abfalleigenschaft der (Alt)Geräte im Rahmen der Entledigung, Annahme bei den Sammelstellen, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Wiederverwendung (Kap. 2.7), sowie eine Übersicht der Eigentumsverhältnisse im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Kap. 2.8).

2.1 Elektro- und Elektronikgeräte

Der Begriff der Elektro- und Elektronikgeräte ist durch eine Legaldefinition in § 3 Abs. 1 ElektroG bestimmt. Er umfasst

1. *„Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,*
 2. *Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder,*
- die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.“¹⁶*

Diese sehr weite Definition umfasst eine Vielzahl von Produktgruppen und Produkten, welche die **große Reichweite des ElektroG** verdeutlicht. Allerdings erfolgt eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des ElektroG in § 2 Abs. 1 f. So sind zwar alle Elektro- und Elektronikgeräte vom Anwendungsbereich des ElektroG umfasst, die unter eine der in § 2 Abs. 1 S. 1 genannten Kategorien fallen. Anhang I enthält ergänzend eine nicht abschließende Positivliste von Geräten, bei denen es sich in jedem Fall um Geräte im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 handelt.¹⁷ Einschränkung handelt

¹⁶ § 3 Abs. 1 ElektroG.

¹⁷ § 2 Abs. 1 S. 2 ElektroG; Vgl. auch BT-Drs. 15/3930, S. 20; eine nähere Auseinandersetzung mit dem Begriff des „Geräts“ findet sich bei Ehrmann, Aktuelle Probleme des ElektroG, AbfallR 2005, S. 242 (S. 243 f.); Luster mann / Holz, ElektroG, NJW 2006, S. 1029 (S. 1030).

es sich jedoch nur um Elektro- und Elektronikgeräte im Anwendungsbereich des ElektroG, „sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich“¹⁸ des ElektroG fällt. Eine weitere Ausnahme besteht für solche Geräte, „die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen oder eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.“¹⁹

Für dieses Gutachten sind nur solche Elektro- und Elektronikgeräte von Belang, welche vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst sind.²⁰

2.2 Definition und Abgrenzung b2b- und b2c-Geräte

Das ElektroG unterscheidet zwei unterschiedliche Einteilungen von Elektro- und Elektronikgeräten, für die jeweils unterschiedliche Erfassungssysteme bestehen (vgl. zum Organisationsmodell Kap. 3). Es handelt sich um die so genannten „b2c“- bzw. „b2b“-Geräte.

„Business to consumer-Geräte“ (**b2c-Geräten**) sind Elektro- und Elektronikgeräte, die in **privaten Haushalten** im Sinne des ElektroG (nicht nur theoretisch) genutzt werden können und dies gewöhnlich auch werden.²¹ Die Legaldefinition des privaten Haushalts in § 3 Abs. 4 ElektroG setzt diesen mit den „privaten Haushaltungen“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gleich. Darunter versteht man die Orte der privaten Lebensführung, also insbesondere Wohnungen mit ihren zugehörigen Teilen des Gebäudes sowie des Grundstücks.²² Der Begriff des privaten Haushalts nach ElektroG erstreckt sich jedoch darüber hinaus. Er beinhaltet ebenfalls

„sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.“²³

¹⁸ § 2 Abs. 1 S. 1 ElektroG; vgl. dazu näher BT-Drs. 15/3930, S. 20; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 11.

¹⁹ § 2 Abs. 2 ElektroG; vgl. dazu mit Begründung und Beispielen BT-Drs. 15/3930, S. 20 f; detailliert Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 2 Rdn. 128 - 137.

²⁰ Wird der Begriff „Elektro- und Elektronikgeräte“ in diesem Gutachten verwendet, sind stets solche im Anwendungsbereich des ElektroG gemeint.

²¹ Vgl. stellvertretend für viele stiftung ear, Fragen und Antworten, o.S., Internetquelle.

²² Vgl. stiftung ear, Fragen und Antworten, o.S., Internetquelle; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 51 ff.; vgl. mit Abgrenzungen Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 17 Rdn. 6; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 17 Rdn. 18.

²³ § 3 Abs. 4 ElektroG.

Die stiftung ear nennt als Beispiele für solche Bereiche – mit der Einschränkung der Vergleichbarkeit - u. a. öffentliche Einrichtungen und Schulen, aber auch Büros, Gaststätten und Gewerbebetriebe.²⁴

Die zweite Gerätekategorie stellen die so genannten „business to business-Geräte“ (**b2b-Geräte**) dar. Dabei handelt es sich um

„Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.“²⁵

Dies umfasst sowohl die tatsächliche, als auch die bestimmungsgemäße Verwendung. Dabei ist allein auf den Verwendungsort, nicht aber bspw. auf den Vertriebsweg abzustellen.²⁶ Die stiftung ear zeichnet klare Konturen der b2b-Kategorie, die zu teilen sind:

„b2b-Geräte sind also praktisch ausschließlich gewerblich nutzbare Geräte, die zum Beispiel wegen ihres Verwendungszwecks, wegen besonderer Voraussetzungen für ihren Einsatz (erforderliche Betriebsgenehmigungen, besondere Umgebung oder qualifiziertes Fachpersonal), aufgrund ihrer Größe oder wegen anderer Eigenschaften, eine Nutzung im privaten Bereich unmöglich oder zumindest unwahrscheinlich machen.“²⁷

Alle Geräte, die gewerblich, ebenso aber auch in privaten Haushalten genutzt werden können, werden als „**dual use-Geräte**“ bezeichnet. Sie werden **wie b2c-Geräte behandelt**, sofern der Hersteller nicht glaubhaft machen kann, dass die tatsächliche Nutzung nur außerhalb privater Haushalte erfolgt.²⁸ In der Praxis bestehen teils erhebliche Unsicherheiten der Einstufung verschiedener Altgeräte als b2c oder b2b.²⁹

2.3 Elektroaltgeräte

Elektroaltgeräte im Sinne des ElektroG sind

„Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der

²⁴ Vgl. stiftung ear, Fragen und Antworten, o.S., Internetquelle; ebenso Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 53.

²⁵ § 6 Abs. 3 S. 2 ElektroG.

²⁶ So stiftung ear, Fragen und Antworten, o.S., Internetquelle.

²⁷ stiftung ear, Fragen und Antworten, o.S., Internetquelle.

²⁸ Vgl. stiftung ear, Fragen und Antworten, o.S., Internetquelle.

²⁹ Vgl. Hornberger / Schneider et al., Monitoring ElektroG, S. 43.

*Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.*³⁰

Zunächst muss es sich also um ein Elektro- oder Elektronikgerät nach § 3 Abs. 1 ElektroG handeln.³¹ Besitzt dieses die **Abfalleigenschaft** im Sinne des KrWG, handelt es sich um ein Elektroaltgerät. Abfall im Sinne des KrWG sind

*„alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“*³²

Bei Stoffen kann es sich um feste, flüssige, aber auch gasförmige Substanzen handeln. Es ist von einem weiten Verständnis auszugehen, welches sich nicht auf den Stoffbegriff im chemikalienrechtlichen Sinne beschränkt. Bei einem Gegenstand handelt es sich hingegen um feste Materie, die i. d. R. eine Bearbeitung erfahren hat, und ein fertiges Erzeugnis darstellt.³³ Zusammenfassend ist davon auszugehen,

*„dass sich jedwede Substanz unabhängig von ihrem Aggregatzustand als Abfall (...) erweisen kann.“*³⁴

Unabdingbar für das Vorliegen der Abfalleigenschaft ist jedoch das Vorliegen eines **Entledigungswillens**. Dieser ist anzunehmen,

*„wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung (...) oder einer Beseitigung (...) zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.“*³⁵

Ein Entledigungswille ist im Sinne einer Fiktion u.a. auch immer dann anzunehmen, wenn die

*„ursprüngliche Zweckbestimmung [eines Stoffes oder Gegenstandes] entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.“*³⁶

Für die Zweckbestimmung entscheidend ist die Ansicht des Erzeugers oder Besitzers, wobei die Verkehrsanschauung im Sinne einer „Branchenüblichkeit“ einzubeziehen ist.³⁷ Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass es dem Erzeuger oder Besitzer

³⁰ § 3 Abs. 3 ElektroG.

³¹ Vgl. Kap. 2.1.

³² § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG; vgl. dazu Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 36 ff.; Schink / Krappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 9 - 28; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 4 – 15.

³³ Vgl. Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 8.

³⁴ Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 9; vgl. auch Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 21 ff.; ausführlich zum Abfallbegriff Schink, Abfallbegriff, UPR 2012, S. 201 (S. 202 f.).

³⁵ § 3 Abs. 2 KrWG; vgl. auch Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 42; Schink / Krappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 41 f.; zum Entledigungsbegriff detailliert Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 16 ff.

³⁶ § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG; vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 43 f.; zur Fiktion ausführlich Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 43 - 50; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 19 ff.

³⁷ § 3 Abs. 3 S. 2 KrWG i. V. m. Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 50; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 22.

des Abfalls obliegt, allein auf Grund seiner **subjektiven Willensrichtung** noch gebrauchsfähige und sogar gegebenenfalls wertvolle Gegenstände dem Abfallregime zu unterwerfen. So wird beispielsweise auch ein neues, funktionsfähiges Gerät durch die Entledigung z. B. in einen Abfallbehälter („Mülltonne“) zu Abfall.³⁸ Anlass zur Prüfung der Zweckbestimmung anhand der Verkehrsanschauungen besteht entsprechend lediglich, wenn der Letztbesitzer seinen Entledigungswillen nicht erklärt hat und dieser auch nicht den Umständen entnommen werden kann.³⁹ Diese weite Interpretation des Entledigungswillens deckt sich mit dem deutschen Sachenrecht allgemein. Auch für die Dereliktion (Eigentumsaufgabe) aus § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁴⁰ wird allgemein angenommen, dass solange der Eigentümer bestimmte Verwendungszwecke verfolgt, keine Herrenlosigkeit eintritt, wobei als Beispiel in der Kommentierung auch die Altkleidersammlung genannt wird. Bei Haushaltsabfällen wird dahingegen grundlegend davon ausgegangen, dass mit Freigabe zum Abtransport die Herrenlosigkeit eintritt,⁴¹ da dann kein bestimmter Verwendungszweck mehr besteht, sondern der vormalige Eigentümer sich der Sache gegenüber gleichgültig positioniert und die Sache tatsächlich aus seinem Besitz abgibt.⁴²

In § 3 Abs. 4 KrWG wird näher festgelegt, wann eine **Pflicht zur Entledigung** besteht. Dies betrifft insbesondere umweltgefährdende Stoffe.⁴³

Bei Elektro- und Elektronikgeräten wird es sich i. d. R. jedenfalls immer dann um Abfall handeln, wenn der Besitzer diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE)⁴⁴ oder einem ähnlichen von Herstellern oder Vertreibern betriebenen System übergibt und damit seinen Entledigungswillen dokumentiert.⁴⁵ Er gibt die tatsächliche Herrschaft über die Sache auf, ohne dass eine weitere Zweckbe-

³⁸ Vgl. Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 13.

³⁹ Vgl. Beckmann / Kersting, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, KrW/AbfG § 3 Rdn. 48; nicht so weitgehend und damit a. A. Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 21 f.

⁴⁰ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084).

⁴¹ Vgl. Oechsler, in: Säcker / Rixecker, Münchener Kommentar, §959 Rdn. 4; Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 41.

⁴² Vgl. Oechsler, in: Säcker / Rixecker, Münchener Kommentar, §959 Rdn. 1.

⁴³ Vgl. dazu näher Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 145 f; auch Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 53 ff.

⁴⁴ Vgl. Kap. 3 bzw. zur Praxis Kap. 4.

⁴⁵ Vgl. Beckmann / Kersting, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, KrW/AbfG, § 3 Rdn. 48; Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 20 ff.; allgemein Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 39.

stimmung vorhanden ist. In einem solchen Fall handelt es sich zweifelsfrei um Elektroaltgeräte im Sinne des ElektroG, die dem Abfallregime unterliegen.⁴⁶

Von EAG zu unterscheiden sind gebrauchte Elektrogeräte, die noch funktionsfähig sind und beispielsweise in Second-Hand-Läden, Internetauktionshäusern, auf Flohmärkten, in Tauschringen oder Umsonstläden weitergegeben oder weiterverkauft werden.⁴⁷ Die dort weitergegebenen gebrauchten Elektrogeräte unterliegen nicht dem Abfallregime, da sie unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung oder unter sofort erfolgender Bestimmung eines neuen Verwendungszwecks den Besitz wechseln. Es handelt sich bei derartigen Besitzerwechseln von gebrauchten, funktionsfähigen Elektrogeräten vielmehr um Abfallvermeidung.⁴⁸ Nicht immer ist jedoch die Abgrenzung von EAG zu gebrauchten, aber funktionsfähigen Geräten in der Praxis trennscharf vorzunehmen.⁴⁹

2.4 Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Unter den Begriff der **Wiederverwendung** fasst das KrWG

„jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.“⁵⁰

Von Bedeutung ist das Kriterium der Verwendung **für denselben Zweck**, welches den Rahmen dessen einschränkt, was unter Wiederverwendung fallen kann.⁵¹ Die Legaldefinition des ElektroG in § 3 Abs. 6 ist daran eng angelehnt.⁵² Sie lautet:

„Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes umfasst Maßnahmen, bei denen die Altgeräte oder deren Bauteile zu dem gleichen Zweck verwendet

⁴⁶ So auch LAGA, Merkblatt M 31, S. 83; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 42 i. V. m. ebd., § 9 Rdn. 144; Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 20 ff.

⁴⁷ Vgl. mit Beispielen Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 386; zum Konzept des Umsonstladens Smeddinck, Ressourcenschutzrecht, VerwArch 2012, S. 183 (S. 199 f.)

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 18, Abschnitt 6.3.1; Dehoust / Küppers et al., AVP, S. 16 f., 22; zu Abfallvermeidung und Vermeidungsmaßnahmen vgl. § 3 Abs. 20 KrWG; auch hier ist wieder die Parallele zum Sachenrecht zu sehen, vgl. dazu Oechsler, in: Säcker / Rixecker, Münchener Kommentar, § 959 Rdn. 4.

⁴⁹ Vgl. sinngemäß SRU, Umweltgutachten 2012, S. 131 Rdn. 145.

⁵⁰ § 3 Abs. 21 KrWG.

⁵¹ Vgl. Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 109; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 78 f.

⁵² Vgl. zur engen Anlehnung bspw. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 57.

*werden, für den sie hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden.*⁵³

Im Gegensatz zum KrWG spricht das ElektroG noch von Altgeräten (bei denen es sich um Abfall handelt⁵⁴), die wiederverwendet werden.⁵⁵ Dies wird sich jedoch angesichts der Definitionen in den zugrundeliegenden europäischen Richtlinien nicht aufrechterhalten lassen. So verweist die neue Fassung der WEEE-RL in Art. 3 Abs. 2 auf die Legaldefinition der Abfallrahmenrichtlinie. Diese enthält in Art. 3 Nr. 13 eine Legaldefinition für den Begriff der Wiederverwendung, die wortgleich mit der oben genannten Definition des § 3 Abs. 21 KrWG ist. Im Rahmen einer Novellierung wird die Legaldefinition des ElektroG daher an die neuen Formulierungen der WEEE-RL bzw. AbfRRL angepasst werden müssen.⁵⁶ So sollte das ElektroG konsequenterweise zukünftig wohl auf die Definition im KrWG verweisen. Diese wird im Folgenden als europäische Vorgabe zugrunde gelegt.

Bei der Wiederverwendung handelt es sich somit um Abfallvermeidung, die einmal zu Abfall gewordenen Stoffen und Gegenständen in der Konsequenz nicht mehr direkt zugänglich ist. Diese müssen erst für eine spätere Wiederverwendung vorbereitet werden. Dies ist als Verwertungsmaßnahme anzusehen.⁵⁷ Unter **Vorbereitung zur Wiederverwendung** versteht das KrWG

*„jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.“*⁵⁸

Entsprechend kommt es auch bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung schon darauf an, dass das Erzeugnis oder der Bestandteil später wieder zu **demselben**

⁵³ § 3 Abs. 6 ElektroG.

⁵⁴ Vgl. Kap. 2.3.

⁵⁵ Aus diesem Grund wird in der Kommentierung teils vertreten, dass es sich bei der Wiederverwendung nicht um eine Abfallvermeidung handeln würde; vgl. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 38; a. A. Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 34.

⁵⁶ So auch VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 2.2.3 a; i. d. S. wohl Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 31.

⁵⁷ Vgl. dazu ausführlich bspw. Prelle, Wiederverwendung im Abfallrecht, AbfallR 2008, S. 220 (S. 221 f.); ebenso Dehoust / Küppers, AVP, S. 16, 17; European Commission, Guidance AbfRRL, S. 30; Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 115; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 70 f., 78, 85; zur Wiederverwendung als Abfallvermeidung ARCADIS / vito et al., waste prevention, S. 69; vgl. auch i. d. S. Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 15; VVW als Abfallvermeidung im weiteren Sinne sieht European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S. 9.

⁵⁸ § 3 Abs. 24 KrWG; vgl. dazu Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 114 f.; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 85; i. d. S. auch Frenz, Abfallhierarchie, UPR 2012, S. 210 (S. 211); mit praktischen Hinweisen LAGA, Merkblatt M 31, S. 37.

Zweck verwendet wird.⁵⁹ Auch wird angenommen, dass es sich bei den im KrWG genannten Verfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur nur um Maßnahmen handeln kann, die sich mit relativ wenigen Handgriffen realisieren lassen,⁶⁰ bzw. die wenig materialintensiv sind.⁶¹

Die europäische WEEE-RL wiederum verweist wie bereits beim Begriff der Wiederverwendung auf die AbfRRL. Deren Legaldefinition in Art. 3 Nr. 16 entspricht der zitierten Formulierung des KrWG mit dem Unterschied, dass die AbfRRL eine Verwendung „für denselben Zweck“ im Gegensatz zum KrWG nicht erfordert.⁶² Das ElektroG selbst definiert den Begriff der Vorbereitung zur Wiederverwendung bislang nicht, so dass auf die Formulierung des KrWG zurückgegriffen wird. Eine entsprechende Legaldefinition sollte bei einer Novellierung des ElektroG aufgenommen werden, zumindest in Form eines Verweises auf das KrWG. In der aktuellen Fassung stellt das ElektroG immerhin klar, dass vor einer Abfallbehandlung zunächst eine Prüfpflicht dahingehend besteht,

„ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“⁶³

Die **Pflicht zu einer vorrangigen Vorbereitung zur Wiederverwendung** ergibt sich auch für EAG im Rahmen der Abfallhierarchie im KrWG aus § 6 Abs. 1, da das KrWG auch für EAG anzuwenden ist, sofern das ElektroG keine abweichenden Regelungen trifft.⁶⁴ Das ist bezüglich der Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht der Fall.

2.5 Abgrenzung von Wiederverwendung und Weiterverwendung

In der Praxis werden die Begriffe der Wieder- sowie der Weiterverwendung **oftmals synonym oder in Kombination gebraucht**, ohne eine Unterscheidung vorzuneh-

⁵⁹ Vgl. Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 85.

⁶⁰ Vgl. Recyclingbörse!, KrWG und WEEE-RL, o.S., Internetquelle; Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 114.

⁶¹ Vgl. Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 114; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 85.

⁶² So auch Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 85.

⁶³ § 11 Abs. 1 ElektroG.

⁶⁴ Die Anwendung des KrWG begründet § 2 Abs. 3 S. 1 ElektroG; vgl. auch Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 2 Rdn. 34 sowie noch mit Verweis auf die alte Abfallhierarchie Rdn. 145.

men.⁶⁵ Eine klare Trennung der Begrifflichkeiten ist aus abfallrechtlicher Sicht jedoch erforderlich. Bei der **Wiederverwendung** handelt es sich um einen im Kreislaufwirtschaftsrecht legaldefinierten Begriff.⁶⁶ Zwar ist eine Wiederverwendung nur bei Erzeugnissen oder Bestandteilen möglich, die kein Abfall sind. Allerdings müssen sie

„wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.“⁶⁷

Dies macht sprachlich deutlich, dass zwischenzeitlich die Zweckbestimmung der Sachen entfallen war bzw. dies zumindest kein Hindernis für die Wiederverwendung darstellt. Damit liegt nahe, dass **vorübergehend eine Abfalleigenschaft vorhanden** war, die durch die erfolgte Vorbereitung zur Wiederverwendung wieder geendet ist. Eine vorübergehende Abfalleigenschaft ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Wiederverwendung.⁶⁸ Allerdings ist es notwendig, dass der Verwendungszweck der **ursprünglichen Zweckbestimmung** entspricht und nicht verändert ist. Von Wiederverwendung ist demnach zu sprechen, sofern die Verwendung im Ursprungszweck erfolgt. Ob zuvor eine Abfalleigenschaft zeitweise gegeben war, ist nicht ausschlaggebend.⁶⁹

Bei der **Weiterverwendung** handelt es sich nicht um einen rechtlich definierten Begriff, der allerdings in der Praxis oftmals verwendet wird. Bei der Weiterverwendung handelt es sich wie bei der Wiederverwendung um Abfallvermeidung.⁷⁰ Allerdings erlangen die weiterverwendeten Erzeugnisse und Bestandteile zwischenzeitlich keinen Abfallstatus, ihre **Produkteigenschaft bleibt ohne Unterbrechung bestehen**.⁷¹ Im Gegensatz zur Wiederverwendung, bei welcher derselbe Zweck maßgeblich ist, kann bei der Weiterverwendung **auch ein anderer Verwendungszweck** für die Sache gewählt werden.⁷² Eine strikte Zweckbindung besteht nicht, da es sich nicht um einen rechtlich festgelegten und definierten Begriff handelt.

⁶⁵ Vgl. als ein Bsp. von vielen Recyclingbörse!, Wiederverwendung, o.S., Internetquelle; auch Prella, Wiederverwendung im Abfallrecht, AbfallR 2008, S. 220 (S. 220).

⁶⁶ Vgl. dazu ausführlich Kap. 2.4.

⁶⁷ § 3 Abs. 21 KrWG.

⁶⁸ Vgl. zur VWV Kap. 2.4; zum Ende der Abfalleigenschaft Kap. 2.7.

⁶⁹ So auch Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn.109 m. w. N.; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 78; wohl auch Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 37; a. A. Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 22; Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 15 m. w. N.

⁷⁰ Vgl. zu Wiederverwendung als Abfallvermeidung Kap. 2.4.

⁷¹ Vgl. LAGA, Merkblatt M 31, S. 15; Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 22; Prella, Wiederverwendung im Abfallrecht, AbfallR 2008, S. 220 (S. 221); Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 15; i. d. S. wohl auch Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 420 f.

⁷² I. d. S. wohl Recyclingbörse!, AK Recycling, o.S., Internetquelle.

2.6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG wird der Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers definiert als

*„nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete juristische Personen“.*⁷³

Normalerweise handelt es sich hierbei um die **Landkreise und kreisfreien Städte**, aber auch kreisangehörige **Gemeinden** oder **Anstalten des öffentlichen Rechts**, wie beispielsweise in Hamburg, können unter diesen Begriff fallen.⁷⁴ Zwar haben die Länder bundesrechtlich grundsätzlich organisatorische Gestaltungshoheit. Allerdings kann der Landesgesetzgeber wegen der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG)⁷⁵ den Kommunen Aufgaben mit relevantem örtlichen Charakter dann entziehen, wenn anderenfalls die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung insgesamt nicht gewährleistet wäre.⁷⁶ Entsprechend ist dennoch von teils unterschiedlichen Modellen auf Landes- wie auf kommunaler Ebene auszugehen.⁷⁷

2.7 Abgrenzung von Abfall und Produkt von der Erfassung durch die örE bis zur Wiederverwendung

Die Abgrenzung zwischen Produkten und Abfall ist hinsichtlich der Einschlägigkeit von Normen des Abfallregimes von großer praktischer Bedeutung. Die genaue Identifizierung der Übergänge zwischen den verschiedenen Eigenschaften soll im Folgenden vorgenommen werden (s. Abb. 1).

⁷³ § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG.

⁷⁴ Vgl. Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 17 Rdn. 12; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 17 Rdn. 11 m. w. N.; Vgl. zur rechtlichen Festlegung der örE nach Landesrecht bspw. die Regelung in § 6 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. v. 14. Juli 2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 13. Oktober 2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353).

⁷⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478).

⁷⁶ So Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 17 Rdn. 11 m. w. N. Vgl. auch: Kap. 7.1.2.

⁷⁷ Diese können in diesem Gutachten nicht in Gänze abgebildet werden; Einzelheiten ergeben sich aus den Abfallgesetzen der Länder.

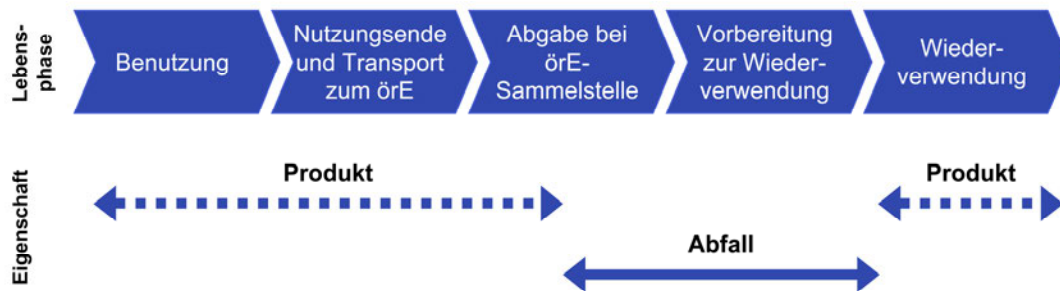


Abb. 1: Abgrenzung von Produkt- und Abfalleigenschaft von der Nutzung bis zur Wiederverwendung (eigene Darstellung)

Elektro- und Elektronikgeräte, die sich bei ihren Besitzern in Gebrauch befinden, sind kein Abfall im Sinne des KrWG. Erst **durch die Entledigung** im Sinne des § 3 Abs. 2 f. KrWG werden die Geräte **zu Abfall**. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie in einem Bring- bzw. Holsystem erfasst werden.⁷⁸

Die zu Abfall gewordenen Gegenstände werden als Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 ElektroG bezeichnet.⁷⁹ Sie **verbleiben solange in der Abfalleigenschaft, bis die Voraussetzungen des § 5 KrWG erfüllt sind**. Dieser wurde neu in das KrWG aufgenommen⁸⁰ und sieht vor, dass die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes dann endet,

„wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,*
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,*
- 3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie*
- 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.“⁸¹*

Im Hinblick auf die Fragestellung dieses Gutachtens ist insbesondere von Bedeutung, dass der Stoff oder Gegenstand ein **Verwertungsverfahren durchlaufen** haben muss. Das Ende eines solchen Verwertungsverfahrens zeichnet sich dadurch

⁷⁸ Vgl. zu Voraussetzungen und Beginn der Abfalleigenschaft bereits Kap. 2.3.

⁷⁹ Vgl. Kap. 2.3.

⁸⁰ Vgl. bspw. Schink, Abfallbegriff, UPR 2012, S. 201 (S. 207); Schink, in: Schink / A. Versteil, KrWG, § 5 Rdn.1.

⁸¹ § 5 Abs. 1 KrWG; vgl. zu den europäischen Regelungen European Commission, Guidance AbfRRL, S. 23 f.

aus, dass der Abfall so aufbereitet ist, dass er andere Materialien ersetzen kann bzw. diese tatsächlich substituiert.⁸² Als in Frage kommendes Verwertungsverfahren ist hier die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bedeutung.⁸³ Während der gesamten Vorbereitung zur Wiederverwendung – bis zu deren Abschluss - verbleibt der fragliche Stoff oder Gegenstand in seiner Eigenschaft als Abfall.⁸⁴ Dies ergibt sich zwingend aus den Anforderungen des § 5 Abs. 1 KrWG.

Ist ein Verwertungsverfahren (komplett) durchlaufen, so endet die Abfalleigenschaft, sofern auch die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.⁸⁵ Mit dem Ende der Abfalleigenschaft und der daraus resultierenden **Umwidmung in ein Produkt** ist dann eine Wiederverwendung möglich. Die Möglichkeit zur Wiederverwendung besteht ausdrücklich nur bei Erzeugnissen oder Bestandteilen, die keine Abfälle sind.⁸⁶ Die Produkteigenschaft bleibt solange bestehen, bis entsprechend § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG erneut die Abfalleigenschaft begründet wird.

In Hinblick auf bei den Sammelstellen der öRE abgegebene EAG⁸⁷ bestehen **unterschiedliche Auffassungen** darüber, wann die Abfalleigenschaft endet, sofern diese für eine Wiederverwendung vom restlichen Abfallstrom getrennt werden. Dies ist von hoher praktischer Bedeutung, da vom Zeitpunkt der Umwidmung zum Produkt die Möglichkeit der öRE abhängt, ausgewählte Gegenstände unabhängig von einer Optimierung nach § 9 Abs. 6 ElektroG zu entnehmen und Wiederverwendungseinrichtun-

⁸² Vgl. Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 5 Rdn. 11, 16; auch European Commission, Guidance AbfRRL, S. 25; das Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens auch vor dessen Abschluss für möglich hält hingegen Schink, Abfallbegriff, UPR 2012, S. 201 (S. 208); Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 5 Rdn. 28 f., dies allerdings nur, sofern ein Vorprodukt vorhanden ist; i. d.S. auch Hurst, Sicht eines Abfallerzeugers, UPR 2012, S. 216 (S. 218).

⁸³ Zu den möglichen Verwertungsverfahren vgl. Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 5 Rdn. 24; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 5 Rdn. 16; vgl. auch Schink, Abfallbegriff, UPR 2012, S. 201 (S. 207, 208) der die Maßnahmen der Prüfung, Reinigung und Reparatur irrtümlich unter den Begriff der Wiederverwendung und nicht der VWV fasst.

⁸⁴ Vgl. VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 2.2.2; i. d. S. wohl auch Frenz, Abfallhierarchie, UPR 2012, S. 210 (S. 211).

⁸⁵ Vgl. dazu ausführlich Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 5 Rdn. 29 - 47; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 5 Rdn. 17 – 23; die Abfalleigenschaft muss nicht zwangsläufig gleichzeitig mit dem Abschluss der VWV enden, sofern die weiteren Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt sind; vgl. dazu näher Prelle, Wiederverwendung im Abfallrecht, AbfallR 2008, S. 220 (S. 221).

⁸⁶ Vgl. § 3 Abs. 21 KrWG; nach dem EuGH endet die Abfalleigenschaft, wenn die Wiederverwendung gewiss ist, s. EuGH, Urteil vom 11.11.2004, Rs. C-457/02; zum Ende der Abfalleigenschaft mit der Wiederverwendung vgl. Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 34; zur Möglichkeit der Wiederverwendung nur bei Produkteigenschaft ausführlich Kap. 2.4.

⁸⁷ Vgl. Kap. 3.

gen zur Verfügung zu stellen.⁸⁸ Dies ist nur dann möglich, wenn eine Umwidmung zum Produkt (mit dem damit verbundenen Ende der Abfalleigenschaft) zu einem frühen Zeitpunkt geschieht. So wird teils vertreten, dass bei den öRE abgegebene EAG nur für eine juristische Sekunde Abfall seien, wenn sich unmittelbar an die Abgabe eine Prüfung hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit anschließt. Allein diese Prüfung soll unter bestimmten Maßgaben ausreichen, um die Umwidmung zum Produkt vorzunehmen. Erst bei einem negativen Prüfergebnis würde das jeweilige Gerät wieder zu Abfall.⁸⁹

Gegen eine solche Auffassung sprechen gewichtige Gründe. So beabsichtigte der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 9 Abs. 6 ElektroG ausdrücklich, ein sogenanntes „Rosinenpicken“ von besonders werthaltigen EAG zu verhindern.⁹⁰ Genau diese Möglichkeit würde jedoch eröffnet, sofern ein öRE Gegenstände durch eine bloße Umwidmung dem Abfallregime entziehen könnte.⁹¹ Gegen eine entsprechende Umwidmung zum Produkt durch die öRE sprechen noch weitere Gründe. So wurde bereits dargelegt, dass für das Ende der Abfalleigenschaft ein Verwertungsverfahren durchlaufen sein muss. Während des gesamten Verfahrens der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist daher die Abfalleigenschaft vorhanden. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Legaldefinition der Vorbereitung zur Wiederverwendung in § 3 Abs. 24 KrWG. Dort ist ausdrücklich formuliert, dass es sich um ein Verfahren handelt, bei dem „Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind“⁹² für eine Wiederverwendung vorbereitet werden. Das **Vorliegen der Abfalleigenschaft** ist demnach Voraussetzung dafür, dass ein Gegenstand für die Wiederverwendung vorbereitet werden kann. Da zur VWV sowohl Prüfung und Reinigung als auch Reparatur gehören können, kann die Abfalleigenschaft keinesfalls nach einer Prüfung enden, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Reinigung oder gar Reparatur anschließt. Diese zählt laut Legaldefinition nämlich zur VWV, während der die Abfalleigenschaft noch besteht. Einem frühen Ende der Abfalleigenschaft steht auch entgegen, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, dass ein Gegenstand vom Abfall zum Produkt umgewidmet wird, um dann nach weiteren Prüfungen innerhalb kürzester Zeit wieder Abfall zu

⁸⁸ Vgl. zur Optierung nach § 9 Abs. 6 ElektroG Kap. 3.2 sowie Kap. 4.2.4.

⁸⁹ So Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 18 f. m. w. N.; ebd., § 9 Rdn. 99 m. w. N.; i. d. S. möglicherweise auch Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 25.

⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 15/3930, S. 21; dazu auch Kap. 4.2.6.

⁹¹ Vgl. dazu ausführlich Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 144 f.; so auch VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 2.2.3 e.

⁹² § 3 Abs. 24 KrWG.

werden. Vielmehr sollen die Normen des § 5 KrWG sicherstellen, dass der fragliche Gegenstand auch tatsächlich wieder verwendet werden kann und eben nicht lediglich ein „Schlupfloch“ zur Entnahme aus dem Abfallregime besteht. In einem solchen Fall wäre die Einhaltung des Gesetzeszweckes nach § 1 KrWG gefährdet.⁹³

Allerdings ist eine Fallkonstellation denkbar, in der eine Umwidmung von Abfall zum Produkt tatsächlich bereits unmittelbar nach Abgabe eines Altgerätes möglich sein könnte. So sind theoretisch Fälle möglich, in denen bereits eine Sichtprüfung das Vorliegen der Anforderungen des § 5 KrWG nachweisen könnte. Sofern keine weiteren Schritte nötig sind, kann eine solche **Prüfung allein** das gesamte Verwertungsverfahren darstellen.⁹⁴ Es kann an dieser Stelle offen bleiben, ob in solchen Fällen die von Thärichen gesehene Möglichkeit zur Entnahme aus dem Abfallstrom unabhängig von einer Nutzung des § 9 Abs. 6 ElektroG durch die öRE erfolgen kann.⁹⁵ Denn eine ausdrückliche **Regelung zur Entnahmemöglichkeit von EAG** an den Sammelstellen der öRE zugunsten einer späteren Wiederverwendung bedarf unabhängig davon in jedem Fall einer Normierung. Dies liegt darin begründet, dass WVE auch defekte Altgeräte als **Ersatzteilpool** benötigen sowie leicht beschädigte EAG, die repariert werden können.⁹⁶ Bei derartigen Altgeräten handelt es sich jedoch dauerhaft bzw. bis zum Ende der Reparatur um Abfall, der nicht von den öRE zu einem Produkt umgewidmet werden kann. Sollen sie also ebenfalls für eine Wiederverwendung vorbereitet werden können, so ist eine entsprechende Regelung zur Entnahme der EAG zum Zwecke der VWV in jedem Fall nötig.⁹⁷

2.8 Abgrenzung des Eigentums an b2c-Elektrogeräten bzw. b2c-Altgeräten hinsichtlich der Abläufe bei der Erfassung

B2c-Elektro- und Elektronikgeräte durchlaufen bei der Entsorgung verschiedene Phasen, die mit unterschiedlichen Besitzverhältnissen einhergehen.⁹⁸ Zunächst befinden sich die Geräte im Laufe ihrer Nutzungsdauer bei einem oder mehreren Besit-

⁹³ So auch mit leicht anderem Schwerpunkt Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 145.

⁹⁴ I. d. S. Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 114; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 5 Rdn. 16 m. w. N.

⁹⁵ Vgl. dazu Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 19; ebd., § 9 Rdn. 99.

⁹⁶ Vgl. bspw. Spitzbart / Schneider et al., Wiederverwendungskreislauf, S. 19.

⁹⁷ Vgl. Kap. 6.5.

⁹⁸ Die Betrachtung bleibt aufgrund des Themas dieses Gutachtens auf b2c-Geräte beschränkt.

zern. Der **Letztbesitzer** schließlich führt sie einem Erfassungssystem zu.⁹⁹ Mit der Abgabe und Entgegennahme bei den Sammelstellen der örE oder der Abholung im Rahmen eines Holsystems nach § 9 Abs. 3 ElektroG gehen die Altgeräte aus privaten Haushalten an die örE über. Diese werden nach der Gesetzesbegründung **Eigentümer der EAG** und können damit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei über diese verfügen.¹⁰⁰ Als Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten des besitzenden örE sind freilich die Vorgaben des ElektroG zur Entsorgung zu beachten, darunter mit besonderer Bedeutung die Vorschriften des § 9 Abs. 6 ElektroG zur Eigenvermarktung.¹⁰¹ Im Falle einer solchen Eigenvermarktung verbleiben die EAG im Eigentum der örE, in deren Auftrag sie schließlich entsorgt werden.¹⁰² Erfolgt hingegen keine Eigenvermarktung, sind die Hersteller für die Entsorgung der Altgeräte zuständig.¹⁰³ Bei Altgeräten, die in Behältnisse nach § 9 Abs. 4 f. ElektroG für eine Abholung durch die **Hersteller** verbracht werden, sind die **Eigentumsverhältnisse weniger eindeutig**. Die Rechtsprechung schließt nicht aus, dass die Hersteller unmittelbar Eigentümer werden. Allerdings kann dies wohl nur gelten, wenn die örE ausdrücklich als Stellvertreter und Besitzmittler für die Hersteller auftreten.¹⁰⁴ Spätestens jedoch mit der Abholung der Behältnisse durch die Hersteller erfolgt nach bürgerlichem Recht ein Übergang der EAG in das Eigentum der Hersteller.¹⁰⁵ Dies ist zumindest im Falle einer Optierung der örE auszuschließen.

Soweit derzeit eine Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG erfolgt, die zuvor bei den örE gesammelt wurden, so werden diese i. d. R. als Sachspenden an die

⁹⁹ Betrachtet werden hier aufgrund der Thematik dieses Gutachtens nur die Besitz- und Eigentumsverhältnisse bei der Erfassung über die Bring- und Holsysteme der örE; zu den verschiedenen Erfassungssystemen vgl. Kap. 3.

¹⁰⁰ Vgl. BT-Drs. 15/3930, S. 21; zu den verschiedenen Möglichkeiten des Eigentumserwerbs durch die örE nach bürgerlichem Recht vgl. Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 100 f.; Thärichen / Prella, Die Rolle der Kommunen bei der Umsetzung des ElektroG, Eine Handlungshilfe für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in: Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis, AbWI 136, S. 53; S. 65; mit allgemeinem Hinweis Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 83; vgl. zu den Rechten des Eigentümers im Allgemeinen § 903 BGB, insbesondere der Befugnis, mit der ihm eigenen Sache nach Belieben zu verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter dem entgegenstehen.

¹⁰¹ Vgl. zu § 9 Abs. 6 ElektroG Kap. 4.2.4.

¹⁰² Eine weitergehende Betrachtung der Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit der weiteren Entsorgung unterbleibt an diese Stelle; auf die Wiederverwendung wird noch im Weiteren gesondert eingegangen.

¹⁰³ Vgl. dazu Kap. 3.2.

¹⁰⁴ Vgl. detailliert Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 102 ff.; im Allgemeinen Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 83; detailliert zur Frage des Eigentums der Hersteller Kap. 7.2.1.1.

¹⁰⁵ Die organisatorische und finanzielle Verantwortung geht zu diesem Zeitpunkt auf die Hersteller über, vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 16; detaillierter zur Frage des Eigentums der Hersteller Kap. 7.2.1.1.

entsprechenden Betriebe weitergegeben.¹⁰⁶ Damit geht auch das Eigentum an den Gegenständen auf diese Stellen über.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Kap. 4.2.6.

3 Das System der Erfassung von EAG in der Bundesrepublik Deutschland

Bevor eine Betrachtung des Status quo der Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Bundesrepublik erfolgt, soll zunächst das zugrundeliegende System der Erfassung von EAG kurz umrissen werden. Dazu werden zunächst grundlegende Pflichten verschiedener Adressaten dargelegt (Kap. 3.1). Im Folgenden wird das Erfassungssystem über öRE (Kap. 3.2) sowie die davon unabhängige Sammlung über Hersteller und Vertreiber (Kap. 3.3) dargelegt.

3.1 Grundlegende Pflichten nach ElektroG

Das ElektroG enthält eine Reihe von grundlegenden Pflichten, die an verschiedene Adressaten gerichtet sind. Tragendes Element des ElektroG bildet die **Getrenntsammlungspflicht**, die in § 9 Abs. 1 normiert ist. Sie ist an alle Besitzer von EAG adressiert und sieht vor, dass Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zugeführt werden müssen.¹⁰⁷

Eine weitere tragende Säule stellt die **Herstellerverantwortung** dar, die sich in verschiedenen Vorschriften ausdrückt.¹⁰⁸ Sie ist auf dem Verursacherprinzip begründet und drückt sich in Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten nach Abschnitt 2 des ElektroG aus. Diese umfassen in den §§ 4 und 5 Vorgaben zur Produktkonzeption einschließlich von Stoffverboten sowie Pflichten zur Produktkennzeichnung nach § 7. Besonderen Ausdruck findet das Prinzip der Herstellerverantwortung jedoch in der Entsorgungsverantwortung für EAG. So bestehen für die Hersteller eine **Rücknahmepflicht für Altgeräte** und die Pflicht zur Bereitstellung von Transportbehältnissen, welche in § 10 sowie § 9 Abs. 5, 7 und 8 ElektroG näher geregelt sind. Zur organisatorischen Abwicklung dieser Verpflichtungen sind die Hersteller gehalten, eine „Gemeinsame Stelle“ nach den Vorschriften des § 6 einzurichten, deren Aufgaben und Organisation in Abschnitt 4 des ElektroG (§§ 14 f.) näher festgelegt sind.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 86 ff.

¹⁰⁸ Vgl. Bilitewski / Chancerel et al., Grundlagen ElektroG Teil 3, S. 16 f.; BT-Drs. 15/3930, S. 24; zur Produktverantwortung der Hersteller Versteyl, Haftung nach dem ElektroG, AbfallR 2007, S. 70 (S. 72).

Adressaten von weiteren Vorgaben des ElektroG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Im Sinne einer **geteilten Produktverantwortung**¹⁰⁹ besteht für sie nach § 9 Abs. 3 ElektroG die **Pflicht zur Einrichtung von Sammelstellen** nach § 20 KrWG, bei denen EAG von privaten Haushalten abgegeben werden können.¹¹⁰ Weiterhin haben sie gewisse **Kooperationspflichten** im Hinblick auf die Rücknahme von Altgeräten durch die Hersteller, welche sich in § 9 Abs. 4 ElektroG wieder finden.¹¹¹

Für alle mit der Erfassung von EAG befassten Stellen gelten gemäß § 9 Abs. 9 ElektroG gewisse **Pflichten zum schonenden Umgang**.¹¹² Diese sollen sicherstellen, dass die Einhaltung der umfangreichen **Vorgaben zur Behandlung bzw. Verwertung** nach § 11 und 12 nicht unnötig behindert wird.

Um eine geordnete Erfassung von EAG zu ermöglichen bzw. den Gesetzesvollzug zu kontrollieren, bestehen darüber hinaus umfangreiche **Mitteilungs- und Informationspflichten**, welche sich gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG sowohl an öRE als auch nach § 13 an die Hersteller wenden.¹¹³

3.2 Das System der Erfassung von b2c-Geräten über die öRE

Die Rücknahme von EAG durch die Hersteller ist für b2c-Geräte über ein verpflichtend vorzuhaltendes Erfassungssystem organisiert, in dem die öRE eine entscheidende Rolle einnehmen. Diese sind für die Sammlung der EAG vor Ort zuständig und halten dazu im Sinne eines **Bringsystems** nach § 9 Abs. 3 ElektroG zumindest Sammelstellen vor, an die die privaten Haushalte ihre Altgeräte kostenfrei abgeben können.¹¹⁴ Ergänzend können die öRE ein **Holsystem** anbieten, welches die EAG direkt bei den Haushalten erfasst (§ 9 Abs. 3 S. 4 ElektroG).¹¹⁵ Die über diese Systeme erfassten Altgeräte sind vom zuständigen öRE nach den in § 9 Abs. 4 festgelegten **Sammelgruppen** getrennt für die Abholung durch die Hersteller bereitzustellen.

¹⁰⁹ Siehe bspw. Bilitewski / Chancerel et al., Grundlagen ElektroG Teil 3, S. 18; Tobias / Lückefett, ElektroG, ZUR 2005, S. 231 (S. 232); Prella, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512 (S. 514 f.).

¹¹⁰ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 8; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 101.

¹¹¹ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 129 - 134.

¹¹² Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 157.

¹¹³ Vgl. zu § 9 Abs. 2 Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 91 - 100; zu § 13 Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 13.

¹¹⁴ Vgl. ausführlich Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 104 - 111.

¹¹⁵ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 112 - 114.; Beispiele für die Organisation von Holsystemen nennt DUH, ElektroG Umsetzung, S. 4 ff.; zur Kombination von Bring- und Holsystemen vgl. LAGA, Merkblatt M 31, S. 22.

len.¹¹⁶ Die dafür notwendigen Behältnisse werden durch die Hersteller kostenfrei vor Ort zur Verfügung gestellt (§ 9 Abs. 5 ElektroG).¹¹⁷ Sind sie gefüllt, erfolgt eine **Meldung** durch den zuständigen öRE (§ 9 Abs. 4 S. 2) an die gemeinsame Stelle der Hersteller.¹¹⁸ Die stiftung „elektro-altgeräte-register“ (ear)¹¹⁹ übernimmt als die **gemeinsame Stelle der Hersteller** von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG die in § 14 normierten Aufgaben. Dazu gehört es, die **Abholung durch einen Hersteller** zu koordinieren, der dazu verpflichtet ist diese durchzuführen (§ 10 Abs. 1 S. 1 f.).¹²⁰ Er ist des Weiteren dafür verantwortlich, die abgeholten EAG nach § 10 Abs. 1 S. 3 ElektroG wiederzuverwenden oder gemäß der §§ 11 f. zu behandeln bzw. zu verwerten. Dies erfolgt in einer **Erstbehandlungsanlage**.

Die Abholung der von den öRE gesammelten EAG kann unterbleiben, sofern die jeweiligen öRE von der **Möglichkeit der Optierung** nach § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch machen und die gesammelten EAG eigenverantwortlich wiederverwenden bzw. einer Behandlung oder Verwertung zuführen.¹²¹

Nach § 20 ElektroG können sich sowohl die öRE, als auch die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für die Erfüllung ihrer Pflichten durch entsprechende **Beauftragung Dritter** bedienen.¹²²

3.3 Sammlung von EAG über Hersteller und Vertreiber

Ergänzend zum in Kap. 3.2 dargelegten, verpflichtend vorzuhaltenden Erfassungssystem können Hersteller nach § 9 Abs. 8 ElektroG **auf freiwilliger Basis weitere Rücknahmesysteme für b2c-Geräte** vorhalten.¹²³ Diese können individuell durch einzelne Hersteller oder von einer Mehrzahl gemeinsam errichtet und betrieben werden.¹²⁴ Derart erfasste EAG-Mengen werden bei der Abholverpflichtung im Rahmen des in Kap. 3.2 geschilderten Systems gemäß § 14 Abs. 5 ElektroG angerechnet.¹²⁵

¹¹⁶ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 129 - 133.

¹¹⁷ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 135.

¹¹⁸ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 134.

¹¹⁹ Vgl. <http://www.stiftung-ear.de/>

¹²⁰ Vgl. § 14 Abs. 5 f. i. V. m. § 16 Abs. 5 ElektroG; BT-Drs. 17/4517, S. 9; die Abholung hat unverzüglich, d.h. i. d. R. innerhalb von zwei bis drei Tagen zu erfolgen. Vgl. BT-Drs. 15/3930, S. 27; siehe auch näher Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 10 Rdn. 24 - 29.

¹²¹ Vgl. ausführlich Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 140 - 148.

¹²² Vgl. dazu ausführlich Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 20 Rdn. 3 - 24.

¹²³ Vgl. dazu ausführlich Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 153 - 156.

¹²⁴ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 155.

¹²⁵ Vgl. auch BT-Drs. 15/3930, S. 27.

Für die Wiederverwendung bzw. weitere Behandlung oder Verwertung der gesammelten Geräte ist wie bei der bereits geschilderten, über die gemeinsame Stelle koordinierten Abholung der Hersteller verantwortlich (§ 9 Abs. 8 S. 2 ElektroG).

Eine freiwillige Sammlung von b2c-EAG kann auch gemäß § 9 Abs. 7 ElektroG über die Vertreiber neuer Elektro- und Elektronikgeräte erfolgen.¹²⁶ In einem solchen Fall bleibt es diesen überlassen, die erfassten Geräte selbst wiederzuverwenden oder sie zu behandeln bzw. zu verwerten. Alternativ können die Geräte den Herstellern oder dem zuständigen öRE übergeben werden. Der öRE hat sie nach § 9 Abs. 7 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 3 kostenfrei entgegenzunehmen.¹²⁷

Im Gegensatz zur Freiwilligkeit des Vorhaltens weiterer Sammelsysteme für b2c-Geräte sind die Hersteller verpflichtet,

„für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte [b2b-Geräte], die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ab diesem Zeitpunkt eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.“¹²⁸

Die Organisationsform ist dazu nicht vorgegeben. So können Hersteller bspw. mit öRE Vereinbarungen zur Rücknahme über die bestehenden Sammelstellen treffen.¹²⁹

Eine **Pflicht zur Rücknahme von b2b-Geräten durch die Hersteller** besteht hingegen nicht für solche Geräte, die vor dem o. g. Stichtag in Verkehr gebracht wurden. Für deren Entsorgung ist der Eigentümer gemäß der Norm des § 10 Abs. 2 S. 2 ElektroG verantwortlich. Allerdings können Hersteller und Nutzer nach S. 3 davon abweichende Regelungen treffen.¹³⁰

¹²⁶ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 149 - 152.

¹²⁷ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 152.

¹²⁸ § 10 Abs. 2 S. 1 ElektroG; vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 10 Rdn. 48 f.

¹²⁹ Vgl. Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 32.

¹³⁰ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 10 Rdn. 50 f.

4 Status quo der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG

In diesem Kapitel erfolgt eine Bestandsaufnahme des Status quo der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG. Dazu wird auf vorhandene Ergebnisse bereits durchgeführter Forschungsvorhaben sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zurückgegriffen. Zur Komplettierung einer fundierten und aktuellen Datenbasis ist in kleinem Umfang eine Befragung ausgewählter öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie weiterer relevanter Einrichtungen erfolgt, deren Ergebnisse in die Bestandsaufnahme eingeflossen sind. Die Befragung wurde nach i. d. R. telefonischer Kontaktaufnahme mit einem digital zur Verfügung gestellten Fragebogen durchgeführt. Angefragt wurde eine Auswahl größerer deutscher Städte aus Ballungsgebieten. Ergänzend wurden im Bereich der Wiederverwendung von EAG aktive Betriebe hinzugezogen. Zur Auswertung der nicht repräsentativen Stichprobe standen acht ausgefüllte Fragebögen zur Verfügung.

Die Erfassung und Darstellung des Status quo beschränkt sich auf die Situation in der Bundesrepublik, auf deren Grundlage dieses Gutachten rechtliche Schlussfolgerungen zieht. Erfahrungen aus dem europäischen Ausland werden in die Bestandsaufnahme zunächst nicht einbezogen, werden jedoch als Referenzen für Vorschläge gesondert in den folgenden Kapiteln dieses Gutachtens angeführt. Eine klare Abgrenzung erfährt die Bestandsaufnahme durch ihre Beschränkung auf Wiederverwendungseinrichtungen innerhalb des Abfallregimes, die EAG nutzen, bei denen es sich im Sinne des KrWG um Abfall handelt.¹³¹

Zunächst erfolgt ein Überblick über vorhandene Wiederverwendungseinrichtungen (Kap. 4.1) sowie eine Analyse der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung nach ElektroG, insbesondere in den kommunalen Sammelpunkten (Kap. 4.2). Darüber hinaus werden Hindernisse für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Schwierigkeiten bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen (Kap. 4.3) dargelegt.

¹³¹ Vgl. zur Abgrenzung gegenüber gebrauchten Elektronikgeräten Kap. 2.3.

4.1 Überblick über vorhandene Wiederverwendungseinrichtungen

Zunächst ist ein Überblick über vorhandene Wiederverwendungseinrichtungen zu geben. Dies umfasst sowohl kommerzielle, als auch nicht gewinnorientierte Organisationsformen.¹³² Eine Rolle spielen dabei die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, welche zur Rücknahme der Altgeräte über die Koordination der „gemeinsamen Stelle der Hersteller“ nach §§ 4 ff. ElektroG verpflichtet sind und dieser über die von ihnen zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen Bericht erstatten (Kap. 4.1.1). Weiterhin von Bedeutung sind öRE, die nach § 9 Abs. 6 ElektroG die bei ihnen gesammelten EAG selbst zur Wiederverwendung vorbereiten können und darin durch die Politik ausdrücklich bestärkt werden (Kap. 4.1.2).¹³³ In diesem Zusammenhang sind auch die mit den öRE kooperierenden Einrichtungen von Bedeutung, die oftmals in der Sozialwirtschaft anzusiedeln sind (Kap. 4.1.3), teils jedoch auch „normale“ Unternehmen (Kap. 4.1.4). Einschränkend ist anzuführend, dass ein Überblick über vorhandene Wiederverwendungseinrichtungen nur mit gewissen Einschränkungen erfolgen kann. Dies wurde bereits bei der Durchführung des Projekts *Second Life* festgestellt:

*„Leider ergab sich (...) nur eine bestenfalls kursorische Momentaufnahme der Aktivitäten, da der Markt nach wie vor lokal dominiert und wenig überschaubar ist und viele Akteure nicht bereit oder in der Lage waren, Informationen bereitzustellen.“*¹³⁴

Unter den genannten Rahmenbedingungen kann auch in diesem Gutachten nur ein Überblick der verschiedenen Kategorien von Wiederverwendungseinrichtungen gegeben werden, der - soweit verfügbar - durch konkrete Beispiele ergänzt wird. Zu beachten ist weiterhin, dass die **Wiederverwendungseinrichtungen sehr unterschiedlich arbeiten**. Sie beschränken sich auf unterschiedliche Gerätegruppen. Teilweise werden voll funktionsfähige EAG lediglich wieder für den Verkauf vorbereitet (z.B. durch eine Reinigung), andere WVE nehmen teils aufwändige Reparaturen und Instandsetzungen vor.¹³⁵

¹³² Gerade soziale, nicht gewinnorientierte Projekte sind von besonderer Bedeutung, vgl. bspw. Dehoust / Küppers et al., AVP, S. 25.

¹³³ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 18.

¹³⁴ Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 31.

¹³⁵ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 33.

4.1.1 Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten

Die stiftung ear koordiniert zwar die Abholung der in den Sammelpunkten der öRE erfassten EAG, die weitere Behandlung oder Verwertung fällt jedoch nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Es bestehen daher keine Wiederverwendungsaktivitäten der gemeinsamen Stelle der Hersteller. Der Umgang mit über das ear-System erfassten EAG ist hingegen von den Herstellern nach § 10 Abs. 1 S. 3 ElektroG zu gewährleisten. Diese sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 verpflichtet, der stiftung ear die Menge der von ihnen je Kategorie im Kalenderjahr wiederverwendeten Altgeräte zu melden. Die entsprechenden Daten über die Gesamtmenge der wiederverwendeten EAG waren von der stiftung ear nicht zu erhalten.¹³⁶ Das Fehlen einer verfügbaren Statistik über die Gerätemengen, die für die Wiederverwendung vorbereitet werden, könnte als Indiz für eine geringe Bedeutung interpretiert werden, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG in der Praxis spielt.¹³⁷

Bei einer Recherche der *Ökopol GmbH* im Auftrag des Projekts Second Life konnten 2009 aus 87 insgesamt ermittelten Unternehmen, die mit der Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten befasst waren, fünf Hersteller ausgemacht werden, die auch gebrauchte Geräte verkauften.¹³⁸ Ob es sich dabei allerdings um für die Wiederverwendung vorbereitete EAG handelt, ist aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich. Beispielhaft für derartige **Aktivitäten im IT-Bereich** lassen sich vier Unternehmen benennen: *Dell* bietet für seine Computer-Hardware ein freiwilliges Rückgabesystem an, welches vor allem auf ein Recycling ausgerichtet ist, jedoch auch Bauteile zur Wiederverwendung entnimmt.¹³⁹ *Fujitsu* und *HP* betreiben jeweils ein Remarketing von Elektro- und Elektronikgeräten aus Vorführ- und Messeverwendungen sowie Kundenrücklieferungen.¹⁴⁰ *SONY* bietet über seine Webseite eine ganze Breite von generalüberholten Elektronikprodukten an.¹⁴¹ Dabei wird es sich jedoch i.d.R. nicht um EAG handeln, sondern um Geräte, die stets in ihrer Eigenschaft als Produkt verblieben sind. So stammen die Geräte bspw. aus Rücksendungen von

¹³⁶ Die stiftung ear bestätigte auf schriftliche Anfrage die Pflicht des § 13 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG, verwies hinsichtlich der Frage zu verfügbaren Daten jedoch allein auf die Gesamt-mengen der erfassten EAG, wie sie in der Jahres-Statistik-Meldung (stiftung ear, Jahres-Statistik-Meldung, o.S., Internetquelle) abgebildet sind, vgl. stiftung ear, Wiederverwendung von EAG, E-Mail vom 03.09.2012.

¹³⁷ Vgl. zur Transport- und Entladungproblematik der über die ear-Koordination bereitgestellten Sammelbehälter Kap. 4.3.1.

¹³⁸ Zahlen zit. nach Brühl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 19.

¹³⁹ Vgl. Dell, FAQ, o.S., Internetquelle.

¹⁴⁰ Vgl. Fujitsu, Remarketing, o.S., Internetquelle; HP, Häufig gestellte Fragen, o.S., Internetquelle.

¹⁴¹ Vgl. SONY, SONY Store Outlet, o.S., Internetquelle.

Kunden aufgrund von geringfügigen Mängeln oder aus subjektiven Gründen auf deren Wunsch.¹⁴² Für medizinische Großgeräte betreibt die *Siemens AG* eine Geschäftseinheit „Refurbished Systems“. Sie nimmt gebrauchte Geräte wie Computertomographen und Röntgengeräte zurück und bereitet diese wieder auf. Anschließend erfolgt der Verkauf zu niedrigeren Preisen als bei Neuware.¹⁴³ Auch bei den so überarbeiteten Geräten dürfte es sich **vermutlich nicht um EAG handeln**, die dem Abfallregime unterliegen. Hier ist vielmehr anzunehmen, dass kein Entledigungswille vorliegt, sondern die Geräte als Gebrauchtgeräte zurückgegeben werden. Immerhin ist dem Nutzer, der das Gerät zum Hersteller zurückbringt, i. d. R. bekannt, dass eine Wiederverwendung oder Weiterverwertung beabsichtigt ist.

Angesichts der Gesamtzahl von ca. 9000 Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG¹⁴⁴ handelt es sich jedenfalls um eine noch nicht bedeutende Größenordnung, wobei es sich bei den o.g. Unternehmen um solche mit erheblichen Marktanteilen im Neumarktbereich handelt. Dennoch haben die Hersteller i. d. R. eher und vorrangig Interesse an einem **möglichst hohen Absatz von Neuprodukten** und nicht an einer – teilweisen - Substitution durch wiederverwendete Geräte.¹⁴⁵

4.1.2 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Die örE betreiben vor Ort Sammelstellen für EAG.¹⁴⁶ Sie besitzen die Möglichkeit der Optierung einzelner Sammelgruppen und damit direkten Zugriff auf EAG.¹⁴⁷

Bei einer Recherche der *Ökopol GmbH* wurde ermittelt, dass zwei Entsorgungsträger gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in ihrem Angebot führen.¹⁴⁸ Ob es sich dabei um EAG im Sinne des ElektroG handelt, war den verfügbaren Daten nicht zu entnehmen. Auch im Rahmen dieses Gutachtens befragte örE vertreiben **in Einzelfällen** gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, bei denen es sich teilweise zuvor um EAG gehandelt hat.¹⁴⁹

¹⁴² Vgl. bspw. SONY, Einkaufen bei SONY, o.S., Internetquelle.

¹⁴³ Vgl. Siemens AG, Refurbished Systems, o.S., Internetquelle; als Beispiel in Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 40.

¹⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 8 f.

¹⁴⁵ So auch VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 4.1.

¹⁴⁶ Vgl. Kap. 3.1 sowie Kap. 4.2.2.

¹⁴⁷ Vgl. Kap. 3.2 sowie Kap. 4.2.4.

¹⁴⁸ Zahlen zit. nach Brühl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 19.

¹⁴⁹ Vgl. die Angaben aus Stadt 6 sowie eingeschränkt Stadt 1 in Anhang 3.

Wie bereits bei den Herstellern der Fall ist auch diese Zahl in ihrer Größenordnung eher zu vernachlässigen, wenn man die Gesamtzahl von allein ca. 540 Entsorgungsträgern in der Bundesrepublik als Vergleichsmaßstab heranzieht.

4.1.3 Einrichtungen und Betriebe der Sozialwirtschaft

Beim Gros der mit der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung befassten Einrichtungen dürfte es sich um solche aus der Sozialwirtschaft handeln. Die o. g. Recherche der *Ökopol GmbH* aus dem Jahr 2009 kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei 39 von 87 erfassten Betrieben um sozialwirtschaftliche Einrichtungen handelt.¹⁵⁰ Eine Reihe dieser Betriebe ist auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung einer breiten Produktpalette eingestellt, die so unterschiedliche Produkte wie Möbel, aber auch Textilien umfassen kann. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG stellt somit lediglich ein Standbein von mehreren dar.¹⁵¹ Als Beispiele für derartige Betriebe sind bspw. das Recyclingzentrum Frankfurt¹⁵² und die Recyclingbörse! Herford¹⁵³ zu nennen.

Das Recyclingzentrum Frankfurt gehört als Betrieb zum Werkstatt Frankfurt e.V.¹⁵⁴ Im Rahmen der durchgeführten Arbeiten erfolgt die Qualifizierung und Ausbildung von Langzeitarbeitslosen.¹⁵⁵ Als zertifizierte Erstbehandlungsanlage für EAG sammelt das Recyclingzentrum anfallende gebrauchte Elektro- und Altgeräte. Dazu kooperiert der Betrieb mit der FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH.¹⁵⁶ Zur Erfassung von EAG wird ein Holservice angeboten, der kostenfrei im Rahmen der Sperrmüllabfuhr erfolgt.¹⁵⁷ Nach einer Prüfung werden die EAG im Recyclingzentrum Frankfurt möglichst instand gesetzt. Sofern dies nicht möglich ist, werden Ersatzteile gewonnen oder es erfolgt zumindest eine Demontage zur Vorbereitung einer Verwertung. Gleichzeitig werden in einem solchen Fall die Schadstoffe fachgerecht entsorgt. Der Verkauf der für die Wiederverwendung vorbereiteten EAG erfolgt über das Warenhaus „Neufundland“, welches ebenfalls zum Werkstatt Frankfurt e.V. gehört.¹⁵⁸

¹⁵⁰ Zahlen zit. nach Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 19; grundsätzlich auch Sander / Schilling, *Grenzüberschreitende Stoffströme*, S. 92.

¹⁵¹ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 78.

¹⁵² Vgl. <http://www.recyclingzentrum-frankfurt.de>.

¹⁵³ Vgl. <http://www.recyclingboerse.org>.

¹⁵⁴ Vgl. Recyclingzentrum Frankfurt, Impressum, o.S., Internetquelle.

¹⁵⁵ Vgl. Recyclingzentrum Frankfurt, Q wie Qualifizierung, o.S., Internetquelle.

¹⁵⁶ Vgl. <http://www.fes-frankfurt.de/>.

¹⁵⁷ Vgl. Recyclingzentrum Frankfurt, Was abzuholen?, o.S., Internetquelle.

¹⁵⁸ Vgl. Recyclingzentrum Frankfurt, Lernen Sie uns genauer kennen, o.S., Internetquelle.

Die Recyclingbörse! im Kreis Herford ist ein Zweckbetrieb des Arbeitskreis Recycling e.V.¹⁵⁹ Wie auch in Frankfurt handelt es sich bei den Angestellten um Personen in Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, welche zur Integration und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt dienen sollen.¹⁶⁰ Ihre gebrauchten Elektrogeräte bezieht die Recyclingbörse! zum einen aus **Sachspenden**, zum anderen aus der **mobilen Sammlung von EAG**, welche im Auftrag der Kommunen im Landkreis Herford erfolgt.¹⁶¹ Vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld werden dort erfasste EAG übernommen.¹⁶² Die von der Recyclingbörse! erfassten Geräte werden nach einer optischen Sichtung im Rahmen einer Kooperation mit einem regionalen Recyclingbetrieb für Elektro- und Elektronikgeräte auf ihre Eignung zur Wiederverwendung überprüft. Dies umfasst eine Sicherheits- und Funktionsprüfung. Nicht wiederverwendbare EAG werden demontiert und es werden soweit möglich Ersatzteile gewonnen. Im Anschluss an die bestandene Überprüfung erfolgt der Weiterverkauf über die verschiedenen Filialen der Recyclingbörse!.¹⁶³

Weitere Erhebungen bestätigen die wesentliche Bedeutung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft. Die *Deutsche Umwelthilfe* ermittelte bei einer Befragung ausgewählter Städte im Jahr 2006, dass die Hälfte der Kommunen soziale Einrichtungen und Betriebe in die örtlichen Entsorgungsstrukturen eingebunden hat, von denen zumindest ein Teil auch Aktivitäten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung betreibt. Neben den bereits o. g. Beispielen werden u.a. kirchliche Einrichtungen, Kooperationen mit dem Roten Kreuz und soziale Beschäftigungsinitiativen genannt.¹⁶⁴ Auch die für dieses Gutachten durchgeführte Befragung ausgewählter öRE ergab, dass mehrere Kooperationen mit Betrieben der Sozialwirtschaft vorhanden sind.¹⁶⁵

Wiederverwendungseinrichtungen aus der Sozialwirtschaft sammeln ihre Geräte i. d. R. selbst (teilweise im Auftrag der öRE) oder erhalten sie von den öRE bzw. von Behörden oder aus der Wirtschaft.¹⁶⁶

¹⁵⁹ Vgl. Recyclingbörse!, Jobs, o.S., Internetquelle.

¹⁶⁰ Vgl. Recyclingbörse!, AK Recycling e.V., o.S., Internetquelle.

¹⁶¹ Vgl. Recyclingbörse!, Jobs, o.S., Internetquelle.

¹⁶² Vgl. Recyclingbörse!, Wiederverwendung, o.S., Internetquelle.

¹⁶³ Vgl. Recyclingbörse!, Wiederverwendung, o.S., Internetquelle.

¹⁶⁴ Vgl. DUH, ElektroG Umsetzung, S. 7 mit konkreten Beispielen.

¹⁶⁵ Vgl. bspw. die Angaben aus Stadt 1, Stadt 7 sowie eingeschränkt Stadt 3 in Anhang 3. Nicht immer ist dabei klar, ob es sich bei den verwendeten Geräten um EAG im abfallrechtlichen Sinne handelt.

¹⁶⁶ Vgl. Sander / Schilling, Grenzüberschreitende Stoffströme, S. 92.

4.1.4 Sonstige Betriebe

Neben den bereits dargestellten Betrieben der Sozialwirtschaft spielen weitere mit der Wiederverwendung befasste Betriebe eine Rolle. Die Marktuntersuchung der *Ökopool GmbH* aus dem Jahr 2009 ermittelte 26 derartige „kommerzielle Re-Marketing-Unternehmen“ sowie 14 „Individual-Shops“.¹⁶⁷ Andere Quellen gehen von einer Gesamtzahl bis zu einhundert Unternehmen in der Bundesrepublik aus, halten die genaue Zahl allerdings für schwierig zu ermitteln.¹⁶⁸ Ob diese ausschließlich EAG im Sinne des ElektroG für die Wiederverwendung vorbereiten oder ob es sich gar nur um Verkaufsstellen handelt, war den verfügbaren Daten nicht zu entnehmen. Jedenfalls handelt es sich um Betriebe mit hoher Spezialisierung, die teilweise auf Geräte einzelner Marken oder sehr beschränkte Sortimente setzen.¹⁶⁹ Allerdings werden auch breitere Sortimente von einzelnen Betrieben angeboten, u.a. bei Personalcomputern oder Laptops.¹⁷⁰ Die Größenordnungen der verarbeiteten Gerätemengen sind sehr unterschiedlich und reichen von der Entgegennahme und Überarbeitung einzelner Geräte bis hin zu erheblichen Stückzahlen. Das Unternehmen *SIMS M + R GmbH* operiert seit 10 Jahren in Deutschland und setzt jährlich mehr als 250.000 Einheiten aufgearbeitete Computer und Computerzubehör um.¹⁷¹ Die *Elektronik-Produkt Recycling GmbH (ELPRO)* aus Braunschweig nimmt bspw. kostenlos EAG von privaten Haushalten entgegen, zu festgelegten Konditionen auch EAG aus gewerblichen Quellen.¹⁷² In einem online-Shop und vor Ort im Ladengeschäft werden Second-Hand-Geräte sowie entsprechendes Zubehör verkauft.¹⁷³ Als einen von verschiedenen Aktivitätsbereichen unterhält die *Hellmann Process Management GmbH & Co. KG* einen ReUse-Bereich für IT-Altgeräte. Diese werden aufbereitet, um sie anschließend wiederzuverwenden.¹⁷⁴ Verschiedene weitere Anbieter sind im *ReUse-Computer e.V.* zusammengeschlossen.¹⁷⁵

Die Betriebe beziehen ihre EAG in aller Regel nicht aus den Sammel- und Transportcontainern, welche von den Herstellern zuvor unter der Koordination der stiftung

¹⁶⁷ Zahlen zit. nach Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 19.

¹⁶⁸ Vgl. Sander / Schilling, *Grenzüberschreitende Stoffströme*, S. 96.

¹⁶⁹ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 19, 31.

¹⁷⁰ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 31 f.

¹⁷¹ Vgl. *SIMS M + R GmbH*, *End-of-life*, o.S., Internetquelle.

¹⁷² Vgl. *ELPRO*, *Entsorgung Altgeräte*, o.S., Internetquelle.

¹⁷³ Vgl. *ELPRO*, *Second hand*, o.S., Internetquelle.

¹⁷⁴ Vgl. *Hellmann Process Management GmbH & Co. KG*, *Wiederverwendung durch ReUse*, o.S., Internetquelle.

¹⁷⁵ Zu den Mitgliedern vgl. *ReUse-Computer e.V.*, *Unsere Mitglieder*, o.S., Internetquelle; Weitere Unternehmen sind bei der DUH genannt: <http://www.duh.de/273.html>.

ear von den Sammelstellen der öRE abgeholt wurden.¹⁷⁶ Anknüpfungspunkt sind folgerichtig vor allem die **Sammelaktivitäten auf regionaler Ebene¹⁷⁷** und **Kooperationen mit einzelnen Unternehmen, welche größere Mengen EAG entsorgen müssen.**

4.2 Praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG nach ElektroG, insbesondere in den kommunalen Sammelstellen

Ein wichtiger Aspekt der Bestandsaufnahme ist die Abbildung der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung nach ElektroG insbesondere in den über 1.500 Sammelstellen der Kommunen.¹⁷⁸ Dabei werden die relevanten Muster herausgearbeitet, also auf die derzeit übliche Handhabung abgestellt, ohne aus verschiedenen Gründen besonders bedeutsame Einzelfälle unerwähnt zu lassen. Hinsichtlich der Vorgaben des ElektroG wird die Informationspflicht der öRE gegenüber privaten Haushalten nach § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 näher betrachtet (Kap. 4.2.1). Es folgt eine Übersicht über Bring- und Holsysteme zur Erfassung von EAG in der Praxis (Kap. 4.2.2). Ebenfalls von besonderer Bedeutung ist die Beschaffenheit der Sammel- und Transportbehältnisse für die verschiedenen EAG (Kap. 4.2.3), da von einem gesetzeskonformen Vollzug in erheblichem Maße die Potenziale der Vorbereitung zur Wiederverwendung abhängig sind. Weiterhin wird der Vollzug der Regelung des § 9 Abs. 6 ElektroG analysiert (Kap. 4.2.4). Nicht zuletzt werden unter Bezug auf § 9 Abs. 9 ElektroG die lokalen Zuständigkeiten der Erfassung von EAG betrachtet (Kap. 4.2.5), um zu prüfen, ob dadurch eine Behinderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung gegeben oder zu erwarten ist. Abschließend erfolgt eine genauere Betrachtung des Umgangs mit potenziell wiederverwendungsfähigen EAG in den Sammelstellen (Kap. 4.2.6) und bei der freiwilligen Sammlung der Hersteller und Vertreiber (Kap. 4.2.7).

¹⁷⁶ Vgl. zu den Gründen Kap. 4.3.1.

¹⁷⁷ So auch Sander / Schilling, Grenzüberschreitende Stoffströme, S. 91.

¹⁷⁸ Zur Zahl der Sammelstellen vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 12.

4.2.1 Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 9 Abs. 2 S. 1 ElektroG dazu verpflichtet, die privaten Haushalte über die **Pflicht zur getrennten Erfassung der EAG vom Siedlungsabfall** zu informieren. Darüber hinaus bestehen verschiedene Informationspflichten, die in S. 2 normiert sind. Besonders hervorzuheben ist im Hinblick auf den Gegenstand dieses Gutachtens die Pflicht in § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, die privaten Haushalte über ihren Beitrag zur Wiederverwendung von EAG zu informieren.

Die Informationspflichten sind im Hinblick auf die für eine mögliche (Vorbereitung zur) Wiederverwendung zur Verfügung stehenden Altgerätemengen von herausragender Bedeutung, da über den Siedlungsabfall („Hausmüll“) entsorgte EAG dem System des ElektroG entzogen sind und wertvolle Ressourcen verloren gehen.

Mit welchen Mitteln die öRE ihren Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten nachkommen, bleibt ihnen überlassen.¹⁷⁹ Das ElektroG normiert lediglich das „ob“ der Information, nicht die dazu gewählten Methoden, das „wie“. Eine indirekte Vorgabe besteht nur insofern, als die Information „die privaten Haushalte“¹⁸⁰, also alle privaten Haushalte, auch erreichen muss. Insbesondere besteht jedoch keine Vorgabe dazu, in welchen zeitlichen Abständen eine Information erfolgen muss.¹⁸¹

Nach Informationen der Bundesregierung gab es bis zum Beginn des Jahres 2011 keine systematische Erhebung darüber, wie die öRE in der Praxis ihren Informationspflichten nachkommen.¹⁸² Dies hat sich, soweit ersichtlich, nicht geändert. Allerdings zeichnet eine Betrachtung verschiedener Einzelbeispiele ein Bild, welches sich vermutlich auf eine Vielzahl von öRE übertragen lassen wird. Dazu die *Bundesregierung*:

„Dennoch zeigt sich, dass die Bürgerinnen und Bürger sowohl über Printmedien (Informationsflyer, Müllkalender) als auch das Internet durch die öRE informiert werden.“¹⁸³

Entsprechende Beobachtungen werden durch andere Quellen bestätigt, die weitere Beispiele für **Printpublikationen** nennen, aber auch auf Informationsstände, (telefonische) Beratungsangebote und andere Formen der persönlichen Ansprache als Informationskanäle hinweisen.¹⁸⁴ Umfang und Gestaltung insbesondere der **Internet-**

¹⁷⁹ In diesem Sinne BT-Drs. 15/3930, S. 25; vgl. auch Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 100.

¹⁸⁰ § 9 Abs. 2 ElektroG.

¹⁸¹ In diesem Sinne auch BT-Drs. 17/4517, S. 11.

¹⁸² Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 11.

¹⁸³ BT-Drs. 17/4517, S. 11.

¹⁸⁴ Vgl. bspw. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 21; DUH, ElektroG Umsetzung, S. 8 f.

angebote divergieren stark, sie umfassen i. d. R. zumindest allgemeine rechtliche Informationen sowie Hinweise zu vorhandenen Sammelstellen und Holsystemen (einschließlich nötiger Anmeldeformulare).¹⁸⁵ Mehrere Städte weisen ihre Bürger darüber hinaus (nicht nur im Internet) ausdrücklich darauf hin, an welchen Stellen sie gebrauchte, aber noch funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte abgeben können, damit diese Second-Hand weiterverkauft werden können. Diese Information ist als Unterstützung der Abfallvermeidung anzusehen, da die an den entsprechenden Orten abgegebenen Elektro- und Elektronikgeräte nicht dem Abfallregime unterliegen.¹⁸⁶

Eine für dieses Gutachten durchgeführte Analyse des Informationsgehaltes von Webseiten ausgewählter Gemeinden bestätigt im Wesentlichen die bereits genannten Erkenntnisse (vgl. Tab. 2). Für die nicht repräsentative Stichprobe ausgewählt wurden insbesondere Großstädte sowie solche Gemeinden, welche über bekannte Wiederverwendungseinrichtungen verfügen. Es erfolgte jeweils eine Analyse der Webseiten der Gemeinde sowie des ggf. zuständigen Entsorgungsunternehmens. Andernorts im Internet verfügbare Informationen wurden nicht einbezogen.

¹⁸⁵ Vgl. DUH, ElektroG Umsetzung, S. 9.

¹⁸⁶ Vgl. zur Unterscheidung zu EAG Kap. 2.3; mit Beispielen für entsprechende Informationsmaßnahmen DUH, ElektroG Umsetzung, S. 6 f., 9.

Information der privaten Haushalte im Internet über...			
	Getrenntsammlungspflicht	Bring- und Holsystem	Beitrag zur Wieder- / Weiterverwendung
Berlin	x	x	Bereitstellung Verschenkbörse online
Bielefeld	x	x	Hinweis verschenken; Bereitstellung Verschenkbörse online
Bremen	x	x	Bereitstellung Gebrauchtmärkte online
Dresden	x	x	Hinweis Gebrauchtmärkten
Düsseldorf	x	x	-
Frankfurt a.M.	x	x	-
Hamburg	x	x	Bereitstellung Verschenkbörse online; Hinweis Gebrauchtmärkte
Hannover	x	x	Hinweis verschenken; Bereitstellung Tauschbörse online
Herford	-	x	Hinweis auf Recyclingbörse!
Köln	x	x	-
Lüneburg	x	x	Hinweis verschenken
München	x	x	Hinweis verschenken; Bereitstellung Tauschbörse online; Reparaturführer; Second-Hand-Führer
Stuttgart	x	x	Hinweis verschenken

Tab. 2: Internetbasierte Information privater Haushalte durch ausgewählte deutsche Städte¹⁸⁷

Die Erhebung zeigt, dass mit Ausnahme der Stadt Herford alle untersuchten Städte im Internet explizit auf die Getrenntsammlungspflicht für Elektro- und Elektronikgeräte hinweisen. Gleichfalls informieren alle Städte über die vor Ort vorhandenen Bring- und ggf. Holsysteme zur Erfassung von EAG. Auch werden Hinweise gegeben, wie mit noch funktionierenden Geräten verfahren werden kann, die nicht mehr benötigt werden. Teilweise stellen die Städte selbst im Internet Verschenk-, Tausch- oder Gebrauchtmärkte zur Verfügung,¹⁸⁸ teils ermuntern sie dazu, die Geräte an Freunde oder Nachbarn zu verschenken. Eine Sonderstellung nimmt die Stadt München ein, die zusätzlich einen Reparatur- sowie einen Second-Hand-Führer bereitstellt. Derartige Hinweise zielen stets auf eine **Abfallvermeidung** ab, beziehen sich jedoch nicht auf eine Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des ElektroG, da die Geräte durch die entsprechende Weitergabe nicht zu Abfall werden.¹⁸⁹ Eine Ausnahme bildet der Internetauftritt der Stadt Herford, welcher auf die dort ansässige Recyclingbörse!¹⁹⁰ hinweist. Diese bereitet EAG für eine spätere Wiederverwendung

¹⁸⁷ Quellennachweise finden sich in Anhang 1.

¹⁸⁸ Eine Übersicht über Tausch- und Verschenkmärkte verschiedener deutscher Gemeinden im Internet gibt Maibaum, Verschenkmarkt Referenzkunden, o.S., Internetquelle.

¹⁸⁹ Vgl. dazu bereits Kap. 2.3.

¹⁹⁰ Vgl. <http://www.recyclingboerse.org>

vor, nimmt allerdings auch Sachspenden entgegen.¹⁹¹ Der auf den Internetseiten der Stadt Herford vorhandene Hinweis bezieht sich in seiner Formulierung allerdings auf eben diese Sachspendenmöglichkeit, bei der die Geräte ihre Produkteigenschaft nicht verlieren.¹⁹²

Die für dieses Gutachten durchgeführte Befragung¹⁹³ bestätigt die genannten Ergebnisse zur **Information der privaten Haushalte** und ergab darüber hinaus, dass alle befragten Gemeinden über die Getrenntsammlungspflicht zusätzlich zu ihrem **Internetauftritt** über verschiedene **Printmedien** informieren. Dabei kann es sich beispielsweise um Abfallkalender, Informationsbroschüren, Kundenzeitungen sowie Ratgeber handeln.¹⁹⁴ Ergänzend bieten einige Gemeinden eine **telefonische oder persönliche Information** an. In Bremen finden beispielsweise eine telefonische sowie persönliche Kundenberatung statt, in Dortmund bieten das Kundencenter des Entsorgungsunternehmens sowie ein „Infomobil“ die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt. Unter anderem in München und Lüneburg ist für den telefonischen Kontakt ein Informationstelefon eingerichtet.¹⁹⁵ Einige öRE nutzen zusätzlich die Möglichkeit, über die **Presse** Informationen an die privaten Haushalte zu verbreiten. So arbeitet Bremen mit Pressemitteilungen, Nürnberg weist auf „lokale Radiobeiträge“ hin und in Lüneburg wird allgemein auf „Ankündigungen in der lokalen Presse“ hingewiesen.¹⁹⁶ Hinsichtlich der in § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 normierten Informationspflicht ähneln die Ergebnisse der Befragung ebenfalls den bereits dargestellten Informationen aus der Internetrecherche. Während einige öRE klarstellen, dass die geforderte Information derzeit nicht erfolgt, verweisen andere auf Gebrauchtwarenmärkte (z. B. Stadt 6, Stadt 7) sowie karitative bzw. Second-Hand-Einrichtungen (Stadt 5).¹⁹⁷

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Rahmen der gewählten Stichprobe untersuchten öRE ihren Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten

- nach § 9 Abs. 2 S. 1 ElektroG (**Information über Getrenntsammlungspflicht**) nachkommen,
- nach § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ElektroG (**Information über Möglichkeiten zur Rückgabe von EAG; Bring- / Holsystem**) nachkommen,

¹⁹¹ Vgl. Kap. 4.1.3.

¹⁹² Vgl. zur Abgrenzung Produkt und Abfall Kap. 2.3; zu den Angaben der Stadt Herford vgl. <http://www.recyclingboerse.org>.

¹⁹³ Vgl. dazu Kap. 4.

¹⁹⁴ Vgl. dazu die Angaben der öRE zu Frage 1 in Anhang 3.

¹⁹⁵ Vgl. Anhang 1.

¹⁹⁶ Vgl. Anhang 1.

¹⁹⁷ Vgl. dazu die Angaben der öRE zu Frage 2 in Anhang 3.

- nach § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ElektroG (**Beitrag zur Wiederverwendung**) weitgehend **nicht nachkommen**.

Die mangelnde Einhaltung der Vorgabe des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 überrascht in sofern nicht, als eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der über die Bring- und Holsysteme erfassten EAG flächendeckend gar nicht vorhanden ist.¹⁹⁸ Die Bereitstellung von Informationen zur Unterstützung eines nicht vorhandenen Prozesses erscheint daher aus Sicht der Akteure auch nicht zweckmäßig. Eine Verbesserung der Situation wird erst eintreten können, wenn die Rahmenbedingungen verbessert werden und nennenswerte Wiederverwendungsaktivitäten für EAG stattfinden.

4.2.2 Bring- und Holsysteme in der Praxis

Die rund 540 **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** in Deutschland verfügen mit ihren insgesamt ca. **1.500 Sammelstellen** über ein umfangreiches Netz für die Erfassung von EAG (Bringsystem), auch wenn die Maschendichte **regional sehr unterschiedlich** ist und teilweise große Distanzen bis zur nächsten Sammelstelle zurückzulegen sind.¹⁹⁹ Die Zuständigkeiten für den Betrieb der Sammelstellen sind unterschiedlich geregelt. Teils werden sie vom öRE, teils von Beauftragten betrieben.²⁰⁰ Bei der Ausgestaltung der Bring- und Holsysteme besteht ein Ermessensspielraum der öRE, sofern die weiteren Anforderungen des Gesetzes eingehalten werden.²⁰¹

Eine Erhebung der *Deutschen Umwelthilfe* aus dem Jahr 2006 stellte hinsichtlich der Ausgestaltung von angebotenen **Holsystemen** für EAG fest, dass diese oftmals lediglich für Großgeräte zur Verfügung standen und in mehreren Fällen kostenpflichtig waren. Lediglich eine Stadt bot eine kostenlose Abholung sowohl von Groß- als auch

¹⁹⁸ Vgl. dazu Kap. 4.2.6; dies ist dadurch bedingt, dass die Qualität der EAG nach der Erfassung in Containern aufgrund eintretender Beschädigungen i. d. R. keine Wiederverwendung mehr ermöglicht, vgl. Kap. 4.3.1 und Kap. 4.3.2.

¹⁹⁹ Zahlen Stand Januar 2011, entnommen aus BT-Drs. 17/4517, S. 5. Zur räumlichen Verteilung vgl. ebd, S. 12; Genaue Zahlen für ausgewählte Städte mit Stand 12/2006 sind zu finden bei DUH, ElektroG Umsetzung, S. 4; Jeder öRE richtet aufgrund des § 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG mindestens eine Sammelstelle ein, wie LAGA, Merkblatt M 31, S. 22 zutreffend festhält. Dort finden sich auch Beispiele für verschiedene Bring- und Holsysteme.

²⁰⁰ Zur Verantwortlichkeit für die Sammelstellen existiert eine Erhebung der Deutschen Umwelthilfe aus dem Jahr 2006 mit entsprechendem Ergebnis. Vgl. DUH, ElektroG Umsetzung, S. 2; diese Ergebnisse bestätigt auch die für dieses Gutachten durchgeführte Befragung. Vgl. dazu die Angaben der öRE zu Frage 3 a) in Anhang 3.

²⁰¹ Vgl. BT-Drs. 15/3930, S. 17, 25, auch mit abstrakten Vorgaben zur notwendigen Zahl der Sammelstellen.

von Kleingeräten an.²⁰² Einige Städte boten ergänzend ein Schadstoffmobil an, bei dem auch kleine EAG abgegeben werden konnten.²⁰³

Eine für dieses Gutachten durchgeführte Analyse der angebotenen Bring- und Holsysteme ausgewählter Gemeinden ergibt ein vergleichbares Bild (vgl. Tab. 3).²⁰⁴ Soweit nicht anders angegeben erfolgte jeweils eine Auswertung der auf den Webseiten der Gemeinde sowie ggf. des zuständigen Entsorgungsunternehmens enthaltenen Angaben.

Bring- und Holsysteme der öRE für EAG in der Praxis			
	Anzahl Sammelstellen	Holsystem große EAG	Holsystem kleine EAG
Berlin	15	kostenpflichtig	"Orange Box", kostenfrei
Bielefeld	3 (+2 für wiederverwendungsfähige EAG)	kostenpflichtig	unklar
Bremen	1 (+14 für kleine EAG)	1x/Jahr kostenfrei	-
Dresden	5	kostenpflichtig	-
Düsseldorf	1 (+7 für kleine EAG)	kostenfrei	Schadstoffmobil, kostenfrei
Frankfurt a.M.	6	kostenfrei	-
Hamburg	13	kostenpflichtig	-
Hannover	10 in der Stadt + 10 in der Region	kostenpflichtig	-
Herford	1 (+1 für kleine EAG)	kostenpflichtig	-
Köln	2 (+3 für kleine EAG)	kostenfrei	Schadstoffmobil, kostenfrei
Lüneburg	4 (+1 für kleine EAG)	ja, Kosten unklar	Sperrmüllsammlung, Schadstoffmobil, Kosten unklar
München	12	kostenpflichtig	Sperrmüllsammlung, kostenpflichtig
Stuttgart	4 (+1 für kleine EAG)	kostenfrei	-

Tab. 3: Erfassung von EAG durch die öRE in ausgewählten deutschen Städten²⁰⁵

Die erhobene Stichprobe zeigt, dass die Anzahl der Sammelstellen für EAG sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.²⁰⁶ Alle Städte halten ergänzend ein **Holsystem für große EAG** bereit. Dieses kann über die **allgemeinen Abfallgebühren finanziert** sein, so dass für die einzelne Abholung keine zusätzlichen Kosten anfallen (hier als „kostenfrei“ bezeichnet). In über der Hälfte der untersuchten Gemeinden entstehen jedoch für die privaten Haushalte **bei Abholungen zusätzliche Kosten** („kosten-

²⁰² Vgl. detailliert DUH, ElektroG Umsetzung, S. 4 f.

²⁰³ Vgl. dazu mit Beispielen DUH, ElektroG Umsetzung, S. 5 f.

²⁰⁴ Zur Stichprobe vgl. die Angaben in Kap. 4.2.1.

²⁰⁵ Quellennachweise finden sich in Anhang 2.

²⁰⁶ Eine nähere Betrachtung im Vergleich zu Flächengröße und Einwohnerzahl unterbleibt an dieser Stelle; es wird auf die Erkenntnisse von DUH, ElektroG Umsetzung verwiesen, die wohl übertragbar sein dürften.

pflichtig“). So kostet eine Sperrmüllabholung in Berlin bspw. für bis zu fünf Kubikmeter Sperrmüll mindestens 30 Euro, Expressabholungen sind teurer.²⁰⁷ Die Preise in anderen Städten sind vergleichbar. In einem Fall ist eine einmalige Abholung pro Jahr kostenfrei, weitere Termine hingegen kostenpflichtig. Für kleinere Altgeräte besteht in mehr als der Hälfte der untersuchten Gemeinden kein Holsystem. Wo es angeboten wird, erfolgt eine Erfassung über die Sperrmüllsammlung oder ein Schadstoffmobil. Einen Sonderfall stellt die Stadt Berlin dar, die eine Erfassung über die so genannte „Orange Box“ ermöglicht. Dabei handelt es sich um Container (ähnlich Altglas- oder Altpapiercontainern), in welche kleinere EAG kostenfrei eingebracht werden können.²⁰⁸ Dies ist nur teilweise ein Holsystem im herkömmlichen Sinne, da neben von Wohnungsgesellschaften geordneten Behältern bereits zahlreiche Orange Boxen im öffentlichen Straßenraum platziert sind.²⁰⁹ Die Wege zu diesen sind teilweise etwas länger, so dass in diesen Fällen von einem verbrauchernahen Bringsystem gesprochen werden müsste. Ein ähnliches System wird in Stadt 6 derzeit versuchsweise getestet.²¹⁰

Neben den Bring- und Holsystemen der öRE können **Hersteller und Vertreiber** von Elektro- und Elektronikgeräten **freiwillige Rücknahmesysteme** betreiben.²¹¹ Ein bekanntes Beispiel dafür findet sich für die Sammelgruppe 4. Mit dem nicht gewinnorientierten Unternehmen „Lightcycle“²¹² wurde 2005 ein freiwilliges Rücknahmesystem gegründet, welches

„deutschlandweit die Rücknahme von Gasentladungslampen (z.B. Energiesparlampen und Leuchtstofflampen) sowie LED-Lampen über kommunale Wertstoffhöfe, Vertrags-Sammelstellen und durch die direkte Abholung bei Großverbrauchern [organisiert]. In Recyclinganlagen werden die Rohstoffe dieser Lampen dann umweltschonend aufbereitet.“²¹³

Lightcycle konnte im August 2012 rund 8000 Sammelstellen vorweisen, darunter ca. 2500 Sammelstellen der öRE bzw. Kommunen sowie weitere 5500 Sammelstellen insbes. im Einzelhandel. In den Rücknahmemengen bildet sich diese Differenz deutlich ab, so dass die Erfassung über die Vertreiber am bedeutsamsten ist.²¹⁴

²⁰⁷ Vgl. <http://www.bsr.de/8064.html>

²⁰⁸ Vgl. BSR, Orange Box Straßenraum, o.S., Internetquelle.

²⁰⁹ Vgl. BSR, Orange Box Straßenraum, o.S., Internetquelle; BSR, Orange Box Wohnen, o.S., Internetquelle.

²¹⁰ Vgl. die Angaben aus Stadt 6 zu Frage 3 c) in Anhang 3.

²¹¹ Vgl. Kap. 3.3.

²¹² Vgl. <http://www.lightcycle.de>

²¹³ Lightcycle, Unternehmen, o.S., Internetquelle.

²¹⁴ Vgl. Lightcycle, 8000 Sammelstellen, o.S., Internetquelle sowie Lightcycle, Infografiken, o.S., Internetquelle.

Ein deutschlandweit verfügbares, gänzlich von der Erfassung über die örE unabhängiges Sammelsystem im Auftrag eines oder mehrerer Hersteller bietet bspw. die Deutsche Post an. Mit seinem Angebot ELECTRORETURN²¹⁵ ermöglicht es privaten Haushalten, kleinere EAG (ausgenommen Sammelgruppe 4) bis zu einem Maß von 35 x 25 x 5 cm und einem Gewicht von 1000g kostenfrei auf dem Postweg an ein kooperierendes Recyclingunternehmen zu senden.²¹⁶ Vergleichbare Angebote, meist allerdings unter Nutzung von festgelegten Sammelpunkten, finden sich im Zusammenhang mit alten Mobiltelefonen („Handys“). Oftmals kooperieren dabei Hersteller bzw. Vertreiber mit Umweltschutzverbänden.²¹⁷ Ein Beispiel dafür ist die Kooperation des Naturschutzbund (Nabu) Deutschland mit der E-Plus-Gruppe unter dem Slogan „Alte Handys für die Havel“.²¹⁸

Eine Übersicht über bestehende Sammelstellen zur Abgabe von EAG (Bringsystem) bietet ein besonderes Angebot des Unternehmens *Hellmann Process Management*. Mit der „Recyclingsuche App“ für iPhones und Android Smartphones soll es möglich sein, schnell und unkompliziert die nächste Abgabestelle für EAG aus einem Pool von rund 3000 Sammelpunkten zu finden. Gleichzeitig mit der Sammelstelle werden deren Öffnungszeiten und Kontaktdaten angezeigt und die dort angenommenen Gerätegruppen dargestellt.²¹⁹

Trotz der fehlenden Repräsentativität der untersuchten Stichprobe dürften die Erkenntnisse einen guten Überblick über die verschiedenen Modelle der in der Bundesrepublik vorhandenen Bring- und Holsysteme geben. Anhand der erhobenen Stichprobe erscheint es nicht im Detail möglich, die Auswirkungen der verschiedenen Ausgestaltung der Bring- und Holsysteme auf die Eignung der erfassten EAG für die Wiederverwendung zu beurteilen. Dies könnte lediglich eine umfassende tatsächliche Untersuchung der EAG vor und nach der Sammlung leisten.

4.2.3 Beschaffenheit der Behältnisse für die Sammelgruppen

Die von den Herstellern bei den örE abzuholenden EAG werden vor Ort nach den in § 9 Abs. 4 ElektroG genannten Gruppen getrennt in Behältnissen gesammelt. Die für

²¹⁵ Vgl. <http://www.deutschepost.de/de/e/electroreturn.html>

²¹⁶ Vgl. Deutsche Post, FAQ, o.S., Internetquelle; Beteiligt ist bspw. die Telekom Deutschland GmbH, vgl. Telekom Deutschland GmbH, Mit alten Handys Gutes tun, o.S., Internetquelle.

²¹⁷ Vgl. bspw. BT-Drs. 17/4517, S. 16.

²¹⁸ Vgl. dazu Nabu, Alte Handys für die Havel, o.S., Internetquelle.

²¹⁹ Vgl. Hellmann Process Management, Recyclingsuche App, o.S., Internetquelle.

dieses Gutachten durchgeführte Befragung verschiedener Gemeinden ergab, dass die **nach Sammelgruppen getrennte Erfassung** tatsächlich in allen Fällen erfolgt.²²⁰ Die Behältnisse werden von den Herstellern entsprechend § 9 Abs. 5 S. 1 unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern nicht im Rahmen der Optierung nach § 9 Abs. 6 ElektroG von den öRE eigene Behältnisse verwendet werden.²²¹ An die Transportbehältnisse stellt das ElektroG konkrete Anforderungen:

„Sie müssen abgedeckt und mit Ausnahme der Behältnisse der Gruppe 4 für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein. Die Behältnisse für die Gruppe 3 müssen gewährleisten, dass Bildschirmgeräte separat und bruch sicher erfasst werden können.“²²²

Die Abdeckung der Behältnisse ist vorgesehen, damit die erfassten EAG vor den mit Witterungseinflüssen einhergehenden Beschädigungen sowie vermeidbaren Verunreinigungen geschützt sind.²²³

In der Praxis ist zu beobachten, dass die **Anforderungen des § 9 Abs. 9 i. V. m. § 9 Abs. 5 S. 3 ElektroG i. d. R. nicht erfüllt** werden und zahlreiche Bildschirmgeräte beim Beladen, Transport und Entladen der Erfassungsbehälter beschädigt oder zerstört werden.²²⁴ Es existieren Berichte über die „schlechte Beschaffenheit“ der Sammelcontainer.²²⁵ Darüber hinaus erfolgt nicht in allen Fällen eine Abdeckung der Sammelcontainer.²²⁶

Die für dieses Gutachten durchgeführte Befragung deutet in eine ähnliche Richtung. Mehrere öRE berichten, dass sie eigene Behältnisse für die Sammlung von Bildschirmgeräten verwenden und dadurch bzw. durch die Eigenvermarktung im Rahmen der Optierung die Sammlung optimieren konnten. Zerstörte Bildschirmgeräte seien daher eher die Ausnahme.²²⁷ In immerhin zwei Fällen erfolgt keine separate Erfassung von Bildschirmgeräten bzw. es werden dafür im Rahmen der über die stiftung ear koordinierten Bereitstellung von Behältnissen keine Spezialcontainer zur Verfügung gestellt.²²⁸ Andernorts wiederum erfolgt eine separate Erfassung, die mit

²²⁰ Vgl. die Angaben der öRE zu Frage 4 in Anhang 3.

²²¹ Vgl. die Angaben der öRE zu Frage 4 und 5 in Anhang 3.

²²² § 9 Abs. 5 S. 2 f. ElektroG.

²²³ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 13; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 136.

²²⁴ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 136; ausführlich Kap. 4.3.1 sowie Kap. 4.3.2.

²²⁵ So Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 138.

²²⁶ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 13.

²²⁷ Vgl. die Angaben bspw. aus Stadt 6, Stadt 2 und Stadt 4 zu Frage 5 in Anhang 3.

²²⁸ Vgl. die Angaben aus Stadt 5 und Stadt 7 zu Frage 5 in Anhang 3.

erheblichem Aufwand betrieben wird.²²⁹ Die **praktische Handhabung scheint sehr unterschiedlich** zu sein, wobei mehrere Berichte auf eine bestehende Problematik hinweisen. Die Abdeckung der Transportbehältnisse scheint für die untersuchte Stichprobe weitgehend unproblematisch zu sein. Lediglich hinsichtlich der Sammelgruppe der Gasentladungslampen sind die teilweise verwendeten Gitterboxen nicht abgedeckt. Einige der befragten öRE weisen darauf hin, dass die Behältnisse zusätzlich in einer überdachten Position stehen.²³⁰

4.2.4 Optierung durch öRE nach § 9 Abs. 6 ElektroG

Ein öRE kann gemäß § 9 Abs. 6 S. 1 **sämtliche EAG einer Sammelgruppe** nach § 9 Abs. 4 S. 1

„für jeweils mindestens ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen, wenn er dies der Gemeinsamen Stelle drei Monate zuvor anzeigt.“²³¹

Im Falle einer solchen Optierung muss der öRE die erfassten EAG bzw. einzelne Bauteile wiederverwenden oder sie einer Behandlung nach § 11 bzw. einer Entsorgung nach § 12 ElektroG zuführen. Eine Optierung ist dann für öRE attraktiv, wenn sie **wirtschaftlich sinnvoll** erscheint. Dies ist der Fall, wenn die Erlöse aus dem Verkauf zur Wiederverwendung vorbereiteter EAG bzw. der im Zuge einer Demontage bzw. des Recyclings gewonnenen Stoffe (insbes. Altmetalle) die Kosten der Erfassung übersteigen.²³²

Aus von der stiftung ear erfassten Daten des Zeitraums 2006 – 2011 für die sog. Jahres-Statistik-Meldung²³³ lässt sich der prozentuale Anteil der in Folge einer Optierung von den öRE eigenverantwortlich zurückgenommenen Mengen an EAG im Vergleich zum Gesamtaufkommen ableiten (vgl. Tab. 4). Die Gesamtmenge berücksichtigt dabei die von den Herstellern im Rahmen der ear-Abholkoordination (AHK) abgeholten Altgerätemengen, die von den Herstellern im Rahmen der Eigenrücknahme erfassten EAG sowie die von den öRE im Zuge der Optierung eigenverantwortlich gesammelten Mengen. Die Angaben basieren auf dem jeweiligen Gesamtgewicht, nicht der Anzahl der erfassten EAG. Weiterhin sind **nur b2c-Altgeräte** berücksichtigt, da

²²⁹ Vgl. die Angaben aus Stadt 1 zu Frage 5 in Anhang 3.

²³⁰ Vgl. die Angaben der öRE zu Frage 6 in Anhang 3.

²³¹ § 9 Abs. 6 S. 1 ElektroG.

²³² Vgl. Lustermann / Witte, Nachweispflichten Elektroschrott, AbfallR 2007, S. 254 (S. 257); i. d. S. auch BT-Drs. 17/4517, S. 13.

²³³ stiftung ear, Jahres-Statistik-Meldung, o.S., Internetquelle.

b2b-Altgeräte nach § 10 Abs. 2 S. 1 ElektroG nicht über das ear-System erfasst werden.

Jahr	Gesamtmenge erfasster b2c- EAG (in t)	Über AHK erfasste b2c- EAG (in t)	Über Her- steller direkt erfasste b2c- EAG (in t)	Durch örE optierte b2c- EAG (in t)	Durch örE optierte b2c- EAG (in %)
2006	666.142	298.462	38.566	329.114	49,41
2007	486.653	332.728	45.611	108.314	22,26
2008	603.205	353.575	60.000	189.630	31,44
2009	726.155	371.536	59.534	295.085	40,64
2010	675.766	436.571	51.021	188.174	27,85
2011	608.027	345.766	49.611	212.650	34,97

Tab. 4: Mengenverteilung zwischen den verschiedenen Erfassungswegen von b2c-EAG (eigene Darstellung)²³⁴

Wie deutlich erkennbar ist, schwankten die im Rahmen der Optierung von örE eigenverantwortlich erfassten Mengen an EAG über den dargestellten Zeitraum (vgl. Abb. 2).

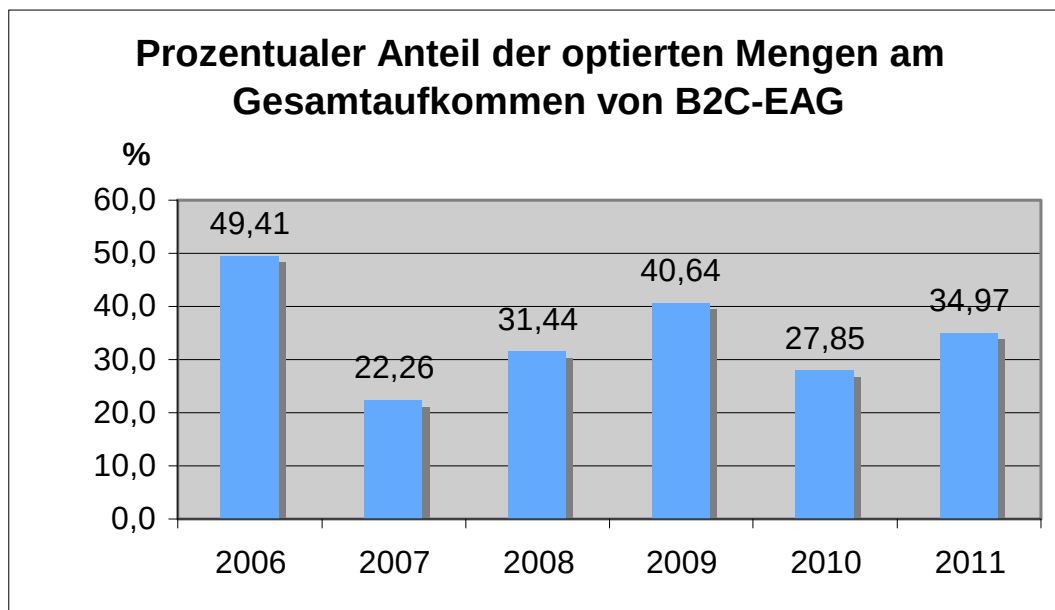


Abb. 2: Prozentualer Anteil der optierten Mengen am Gesamtaufkommen (nach Gewicht) von b2c-EAG (eigene Darstellung)²³⁵

²³⁴ Zahlen entnommen bzw. abgeleitet aus stiftung ear, Jahres-Statistik-Meldung, o.S., Internetquelle; die Zahlen weichen von den offiziellen Meldedaten der Bundesregierung an die EU-Kommission ab, da in diese zusätzlich Angaben des statistischen Bundesamtes eingearbeitet werden. Da jedoch von der stiftung ear wesentlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese in diesem Gutachten verwendet.

²³⁵ Die Zahlen basieren auf Angaben der stiftung ear, Jahres-Statistik-Meldung, o.S., Internetquelle; Für 2008 vgl. auch mit gerundetem Wert BT-Drs. 17/4517, S. 13.

Der Anteil der optierten Mengen liegt jedoch kontinuierlich bei unter 50% der erfassten Gesamtmenge. Eine eindeutige zu- oder abnehmende Tendenz lässt sich noch nicht mit Sicherheit ablesen. Allenfalls ist festzustellen, dass der Anteil von 49,41% im Jahr 2006 nach Inkrafttreten des ElektroG in den folgenden Jahren nicht mehr erreicht werden konnte.

Aufschlussreich hinsichtlich möglicher Probleme mit der Optierung sind die von der stiftung ear veröffentlichten Daten zur Anzahl der unter Nutzung des § 9 Abs. 6 ElektroG optierenden öRE. Diese sind für die fünf Sammelgruppen getrennt in graphischer Form auf der Internetseite der stiftung ear verfügbar.²³⁶

- Für die **Sammelgruppe 1** ist von Frühjahr 2006 bis ins Frühjahr 2012 ein tendenzieller Anstieg der Anzahl von optierenden öRE nachgewiesen. Hatten im Frühjahr 2006 noch zwischen 250 und 300 öRE eine Optierung auf die EAG der Sammelgruppe 1 vorgenommen, waren es im März 2012 zwischen 350 und 400. Zum April hin fiel die Zahl der Optierungen deutlich auf rund 300, um sich bis August 2012 auf einem Niveau zwischen 300 und 350 zu stabilisieren.
- In der **Sammelgruppe 2** ist die Zahl der Optierungen deutlich geringer. Sie lag von März 2006 bis Juni 2011 zwischen nur vereinzelt Optierungen bis zu ca. 10. Ausgenommen davon ist das Jahr 2009, in dessen Verlauf die Zahl der Optierungen durch öRE bei rund 20 lag. Seit Juni 2011 findet ein kontinuierlicher Anstieg der Optierungszahl statt, der im August 2012 zu einem Wert von rund 80 optierenden öRE führte.
- Für die **Sammelgruppe 3** lässt sich seit März 2006 bei geringfügigen Schwankungen ein relativ kontinuierlicher Anstieg der Optierungen feststellen. Der Anstieg verlief in zwei Phasen: Bis Februar 2011 verdreifachte sich die Zahl der Optierungen von rund 25 auf ca. 75. Seitdem findet ein deutlich verstärkter Anstieg statt, der im August 2012 mit über 225 optierenden öRE seinen bisherigen Höhepunkt fand.
- Die Zahl der optierenden öRE in **Sammelgruppe 4** befand sich zwischen März 2006 und September 2009 bei gewissen Schwankungen im Bereich von wenigen bis maximal 10. Nach einem plötzlichen Sprung auf knapp 80 öRE im Oktober 2009 und einer darauf folgenden leichten Abnahme auf ca. 70 öRE im Mai 2011 sank die Zahl der Optierungen seitdem auf ungefähr das Niveau des Jahres 2008 und der ersten drei Quartale 2009.

²³⁶ Die Daten für die im Folgenden detailliert betrachteten Sammelgruppen sind allesamt entnommen stiftung ear, Anzahl optierende öRE je Sammelgruppe, o.S., Internetquelle.

➤ In der **Sammelgruppe 5** erfolgte bei leichten Schwankungen ein Anstieg der optierenden öRE von einem Wert von knapp 75 auf über 275 im August 2012. In der Tendenz lässt sich daher in den **Sammelgruppen 1 – 3 sowie 5** eine **steigende Zahl** von öRE feststellen, die von der Möglichkeit einer Optierung nach § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch machen. Den geringsten Anstieg verzeichnet **Sammelgruppe 1**, in der die Zahl der Optierungen allerdings bereits 2006 auf einem hohen Niveau lag und bei der **in absoluten Zahlen die meisten Optierungen** erfolgen. Gemeinsam mit **Sammelgruppe 5** bildet sie den **Schwerpunkt** der Anwendung des § 9 Abs. 6 ElektroG. Allerdings ist für die **Sammelgruppen 2 und 3** ein **starker Anstieg der Optierungen** festzustellen, die Gruppen gewinnen für die öRE zunehmend an Bedeutung. Insbesondere Sammelgruppe 3 scheint zunehmend interessant und wird bei fortgesetzter Entwicklung in weniger als einem Jahr das Niveau der ersten beiden Sammelgruppen erreicht haben. Eine Ausnahme der ansteigenden Entwicklung der Optierungszahlen bildet insofern nur die Sammelgruppe 4 der Gasentladungslampen, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit jedoch deutliche Unterschiede zu den EAG der anderen Sammelgruppen aufweisen.

Angesichts der steigenden Zahl von Optierungen durch die öRE²³⁷ ist davon auszugehen, dass **keine gravierenden Schwierigkeiten und Probleme mit der Norm des § 9 Abs. 6 ElektroG** bestehen. Dies wird auch für die teilweise vorhandene Beauftragung Privater nach § 9 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 20 ElektroG gelten, bei der sich häufiger auftretende, gravierende Probleme wohl ebenfalls auf die Optierungszahlen der öRE niederschlagen würden. Der Problemdruck kann angesichts der stattfindenden Entwicklung und auf Grundlage der verfügbaren Informationen als eher gering angenommen werden.

Hinweise auf Probleme bei der praktischen Umsetzung von § 9 Abs. 6 ElektroG im Allgemeinen ergeben sich ebensowenig aus anderen Quellen.²³⁸ Dies bestätigt auch die für dieses Gutachten durchgeführte Kurzbefragung. Hindernisse oder Schwierigkeiten, die eine stärkere Nutzung der Möglichkeit des § 9 Abs. 6 ElektroG behindern, werden von den befragten öRE nicht gesehen.²³⁹

²³⁷ Zu diesem Ergebnis kommt auch die Bundesregierung in BT-Drs. 17/4517, S. 13.

²³⁸ Eine Befragung von ausgewählten Kommunen im Jahr 2006 durch die Deutsche Umwelthilfe stellte fest, dass mehr als die Hälfte der Gemeinden mindestens eine Sammelgruppe optiert hatten; Probleme damit wurden nicht erwähnt, vgl. DUH, ElektroG Umsetzung, S. 7.

²³⁹ Vgl. die Angaben der öRE zu Frage 7 in Anhang 3.

4.2.5 Aufteilung der lokalen Zuständigkeiten zwischen örE, Vertreiber und Hersteller nach § 9 Abs. 9 ElektroG

Die lokalen Zuständigkeiten sind nach dem ElektroG klar aufgeteilt.²⁴⁰ Im Falle der von der stiftung ear koordinierten Abholung bei den **Sammelstellen der örE** besteht eine **Schnittstelle zu den Herstellern**, welche **für die Abholung der EAG verantwortlich** sind (und diese i. d. R. von Subunternehmern durchführen lassen²⁴¹). Zu dem Zeitpunkt, an dem in der Sammelstelle eines örE die abgegebenen EAG nach Sammelgruppen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden,

„gehen die Geräte in die organisatorische und finanzielle Verantwortung der Hersteller über.“²⁴²

Dies ist nicht unmittelbar mit der Abgabe bei einer Sammelstelle oder bei der mobilen Erfassung der Fall, da die **EAG zunächst** in das **Eigentum der örE** übergehen.²⁴³ Es wird vielmehr immer dann der Fall sein, wenn ein EAG in die bereitgestellten Sammelcontainer verbracht wurde und diese zur Abholung bei der stiftung ear gemeldet sind. Ein Sonderfall kann darin liegen, als Sammelstelle und Übergabeort an die Abholung nicht identisch sein müssen. Dies mag gerade in größeren Städten mit mehreren Sammelstellen der Fall sein, wenn die gesammelten EAG an einem Ort zentral von den Herstellern abgeholt werden. In einem solchen Fall verantwortet der örE nicht nur den Betrieb der Sammelstelle(n) selbst, sondern auch den Transport zum Übergabeort.²⁴⁴ Die **Abholung wird über die stiftung ear koordiniert** und funktioniert nach anfänglichen Schwierigkeiten mittlerweile **weitgehend problemlos**.²⁴⁵

In der Praxis zeigt sich, dass die **Sammelstellen der örE das Rückgrat der Erfassung von b2c-EAG** bilden und weitere Erfassungswege (freiwillige Sammlung) derzeit lediglich flankierenden Charakter besitzen.²⁴⁶ Zur freiwilligen Erfassung²⁴⁷ vor Ort entstehen dadurch keine Berührungspunkte, die bei einer Betrachtung der Zuständigkeiten einer näheren Untersuchung bedürfen. Anders gelagert ist der Fall bei der

²⁴⁰ Vgl. Kap. 3.2.

²⁴¹ Vgl. nur Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 33.

²⁴² BT-Drs. 17/4517, S. 16.

²⁴³ Vgl. BT-Drs. 15/3930, S. 26.

²⁴⁴ In diesem Sinne LAGA, Merkblatt M 31, S. 23 f; vgl. detailliert Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 33.

²⁴⁵ Vgl. zum drastischen Rückgang der Mahnungen aufgrund nicht durchgeführter Abholungen BT-Drs. 17/4517, S. 18; zu den anfänglichen Anlaufschwierigkeiten vgl. DUH, ElektroG Umsetzung, S. 10.

²⁴⁶ Vgl. nur die über die verschiedenen Wege erfassten Mengen nach Tab. 4. Zum Sonderfall der Sammelgruppe 4 vgl. die Ausführungen im Folgenden.

²⁴⁷ Vgl. Kap. 3.3.

Sammlung über Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, welche diese gemäß § 9 Abs. 7 S. 3 ElektroG den öRE übergeben können. Die öRE haben die von einem Vertreiber gesammelten EAG entsprechend der Norm des § 9 Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 S. 3 kostenfrei entgegenzunehmen. Übergibt ein Vertreiber gesammelte EAG dem zuständigen öRE, so geht **mit der Übergabe die Verantwortung und Zuständigkeit für die weitere Handhabung vom Vertreiber auf den öRE** über.²⁴⁸ Probleme mit der Übergabe der Geräte sind insoweit nicht bekannt. Allerdings sieht das ElektroG bei Mengen von mehr als 20 angelieferten EAG der Sammelgruppen 1-3 vor, **dass Anlieferungsart und -zeit mit dem öRE abzustimmen** sind. Dies gilt gleichermaßen für entsprechende Gerätemengen aus privaten Haushalten.²⁴⁹ Die für dieses Gutachten durchgeführte stichprobenartige Befragung ausgewählter öRE ergab, dass vereinzelt vor Ort Absprachen hinsichtlich der Anlieferung von über den Handel erfassten EAG bei den Sammelstellen der öRE durchgeführt werden. Dies ist beispielsweise in Stadt 4 der Fall.²⁵⁰ In Stadt 2 besteht eine gesonderte Annahmestelle des öRE für über den Handel auf freiwilliger Basis zurückgenommene EAG. Diese werde jedoch nur wenig genutzt, da die meisten **Vertreiber eigene Verwertungswege** organisiert hätten.²⁵¹

Eine Ausnahme von der bei einer Erfassungsmengenbetrachtung zu beobachtenden Dominanz der Sammelstellen der öRE stellt die **Sammelgruppe 4** der Gasentladungslampen dar, für die **umfangreiche Erfassungsbemühungen der Hersteller und Vertreiber** festzustellen sind.²⁵² Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten sind insoweit nicht bekannt, da die Sammelstellen der öRE in die Aktivitäten von *Lightcycle* eingebunden sind. Gleichzeitig ist zu beachten, dass es sich bei Gasentladungslampen der Sammelgruppe 4 um einen Sonderfall von EAG im Hinblick auf die Möglichkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung handeln dürfte. Im Gegensatz zu anderen Elektro- und Elektronikgeräten, die durch neuere Modelle aus Design- oder Leistungsgründen oftmals auch vor dem Ende ihrer Lebensspanne ersetzt werden,²⁵³ dürfte dies für derartige Lampen i. d. R. nicht der Fall sein, so dass sie erst defekt an den von *Lightcycle* gelisteten Sammelstellen abgegeben wer-

²⁴⁸ In diesem Sinne § 9 Abs. 7 S. 3 ElektroG; vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 152.

²⁴⁹ Vgl. § 9 Abs. 3 S. 7 ElektroG.

²⁵⁰ Vgl. dazu die Angaben der öRE zu Frage 3 in Anhang 3.

²⁵¹ Vgl. die Angaben aus Stadt 2 zu Frage 3 in Anhang 3.

²⁵² In diesem Sinne auch BT-Drs. 17/4517, S. 16; Zur Sammlung von *Lightcycle* vgl. bereits Kap. 4.2.2.

²⁵³ Vgl. sinngemäß LAGA, Merkblatt M 31, S. 36.

den.²⁵⁴ Damit spielt die Sammelgruppe 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung derzeit keine Rolle.²⁵⁵ Insoweit können genauere Details der Zuständigkeitsaufteilung im Hinblick auf das Thema dieses Gutachtens an dieser Stelle ausgespart bleiben.²⁵⁶

Keine Berührungspunkte zur Erfassung über die öRE bestehen hingegen beim Service ELECTRORETURN der Deutschen Post.²⁵⁷ Da es sich dabei um ein ergänzendes Angebot handelt, kann an dieser Stelle eine nähere Betrachtung der Zuständigkeitsaufteilung auf lokaler Ebene unterbleiben.²⁵⁸ Gleiches kann für die freiwilligen Sammelsysteme von Mobiltelefonen gelten.²⁵⁹ Auch diese Angebote ergänzen lediglich das vorhandene Sammelstellennetz der öRE und enthalten zunächst keinerlei Berührungspunkte auf lokaler Ebene.

4.2.6 Umgang mit potenziell wiederverwendungsfähigen EAG in den Sammelstellen der öRE

Wie bereits dargelegt besteht der **Hauptanknüpfungspunkt für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG in den Sammelstellen der öRE**. Da transport- aber auch bereits sammlungsbedingt Beschädigungen auftreten können,²⁶⁰ bedarf der Umgang mit potenziell wiederverwendungsfähigen EAG in den Sammelstellen einer gesonderten Betrachtung. Interessant ist in diesem Zusammenhang, welche Maßnahmen ergriffen werden, um für die Wiederverwendung interessante **EAG möglichst frühzeitig vom restlichen Abfallstrom zu trennen**.

Bei der Recyclingbörse! im Kreis Herford hat sich dazu folgendes Vorgehen bewährt:

„Bei der Annahme und bei den mobilen Sammlungen werden Haushalte direkt gefragt, ob Geräte „noch brauchbar“ sind oder definitiv „kaputt“ (Abfall/E-Schrott), entsprechend gehandelt und vorsortiert.“²⁶¹

Ein vergleichbares Vorgehen wird in der Stadt Bielefeld praktiziert. Dort werden die „noch brauchbaren“ EAG in eine „Spenden-Second-Hand-Ecke“ verbracht, wo sie

²⁵⁴ Design-Aspekte als Hauptgrund für vorzeitige Entledigung dürften bei Energiesparlampen keine entscheidende Rolle spielen, ganz im Gegensatz bspw. zu Mobiltelefonen oder anderen Geräten der IT- und Unterhaltungselektronik.

²⁵⁵ Vgl. Tab. 1.

²⁵⁶ Eine Übersicht über das System von Lifecycle einschließlich der Einbindung der Stiftung ear u.a. findet sich bei Lifecycle, Das Rücknahmesystem, o.S., Internetquelle.

²⁵⁷ Vgl. zu ELECTRORETURN bereits Kap. 4.2.2.

²⁵⁸ Eine nähere Betrachtung wäre bspw. dahingehend notwendig, ob die Vorgaben des § 9 Abs. 9 ElektroG eingehalten werden.

²⁵⁹ Vgl. dazu bereits Kap. 4.2.2.

²⁶⁰ Vgl. dazu ausführlich Kap. 4.3.1.

²⁶¹ Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 22.

zur weiteren Vorbereitung zur Wiederverwendung bereitgestellt werden.²⁶² In der Gemeinde Warburg (NRW) besteht ein ähnliches System. Allerdings erfolgt die **Befragung der abliefernden Haushalte** nicht durch den öRE bzw. Angestellte der Sammelstellen selbst, sondern wird von Dritten durchgeführt. In Warburg handelt es sich um Mitarbeiter des Arbeitskreises Recycling e.V.,²⁶³ welche die entsprechende Befragung vor der Einsortierung in die bereitstehenden Container durchführen und potenziell geeignete Geräte nach einer **zusätzlichen Sichtprüfung** mitnehmen.²⁶⁴

In Stadt 6 erfolgt die Sortierung der abgegebenen EAG durch die MitarbeiterInnen der Wertstoffhöfe. Auch dort wird auf eine Befragung der Anlieferer gesetzt:

„Abgegebene E-Geräte werden, wenn sie funktionsfähig sind (...) zur Weiterverwendung ausgesondert. Eine technische Überprüfung oder gar Reparatur erfolgt nicht. Es gilt hier die Auskunft des Anlieferers (geht noch / geht nicht).“²⁶⁵

In Stadt 7 wird analog zur Prüfung in Warburg neben den Angaben des Anlieferers zusätzlich auf eine Sichtprüfung zurückgegriffen, um EAG für eine Wiederverwendung auszusortieren.²⁶⁶

Eine derart frühzeitige Trennung der EAG mit Wiederverwendungspotenzial vom restlichen Abfallstrom unmittelbar bei der Übernahme vom Letztbesitzer wird auch in der VDI-RL 2343 in Blatt 7 „ReUse“ empfohlen.²⁶⁷ Als zweckmäßig wird auch die Befragung der Letztbesitzer und eine damit verbundene Vorsortierung gesehen, die allerdings die tatsächliche Prüfung der Eignung zur Wiederverwendung nicht ersetzen kann.²⁶⁸

Die geschilderte und in der **Praxis** bewährte frühzeitige Aussortierung ist **zweckmäßig**. Allerdings wirft sie **aus juristischer Perspektive Fragen** auf, wenn der öRE keine Optierung auf eine bestimmte Sammelgruppe durchgeführt hat, aber vor Verbringung der abgegebenen EAG in den Sammelbehälter einen Teil der Geräte aussortiert, um sie bspw. einer Wiederverwendungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Für solche Fälle steht die Frage im Raum, ob es sich um einen „Diebstahl“ von EAG

²⁶² Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 22; vgl. zu möglichen rechtlichen Implikationen einer solchen Entnahme aus dem Abfallstrom die Ausführungen im Folgenden.

²⁶³ Vgl. <http://www.recyclingboerse.org>.

²⁶⁴ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 22.

²⁶⁵ Vgl. die Angaben aus Stadt 6 zu Frage 8 in Anhang 3.

²⁶⁶ Vgl. die Angaben aus Stadt 7 zu Frage 8 in Anhang 3.

²⁶⁷ Vgl. VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 3.2.1.1.

²⁶⁸ Vgl. VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 3.2.1.1 c).

handelt.²⁶⁹ So ist es, um ein „Herausgreifen“ der wertvollen Geräte zu verhindern, den öRE nicht erlaubt, Teilmengen der angenommenen EAG nicht in die Container zu verbringen, und lediglich „minderwertige“ EAG in die Verantwortung der Hersteller zurückzugeben. Möglich ist eine solche Vorsortierung vielmehr nur dann, wenn eine Optierung nach § 9 Abs. 6 ElektroG erfolgt ist und somit auch die „minderwertigen“ Geräte einer Sammelgruppe beim öRE verbleiben.²⁷⁰

Neben den bereits o.g. Beispielen ergab die für dieses Gutachten durchgeführte Befragung von öRE, dass lediglich in Stadt 1 eine umfängliche Prüfung der Eignung für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung „in einem den personellen Möglichkeiten angemessenen Rahmen“ stattfindet. Sie wird von einem beauftragten Sozialbetrieb in dessen Räumlichkeiten durchgeführt.²⁷¹ Dieser führt auch die eigentliche Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die anschließende Vermarktung bzw. Weitergabe durch.²⁷² In über der Hälfte der befragten Gemeinden findet hingegen keinerlei Prüfung von EAG hinsichtlich ihrer Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung statt. Eine Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgt somit ebenfalls nicht.²⁷³ Dies deutet darauf hin, dass **in einer Vielzahl von Gemeinden in der Bundesrepublik derzeit keine Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung** durchgeführt werden. Die erfassten EAG werden folglich wohl einer anderweitigen Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

4.2.7 Umgang mit potenziell wiederverwendungsfähigen EAG bei der freiwilligen Sammlung von Herstellern und Vertreibern

In der Literatur finden sich **bislang keine detaillierteren Informationen** zum Umgang mit potenziell wiederverwendungsfähigen EAG bei der freiwilligen Sammlung durch Hersteller und Vertreter. Daher erfolgt an dieser Stelle eine exemplarische Betrachtung der bereits in Kap. 4.2.2 angeführten freiwilligen Erfassungssysteme. Eine Überprüfung der Handhabung in der Praxis konnte für alle genannten Beispiele nicht erfolgen, so dass sich die Informationen auf im Internet verfügbare Angaben beschränken.

²⁶⁹ In diesem Sinne implizit möglicherweise Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 63; keine Probleme sehen scheinbar Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 22, sofern die Aussortierung vor der Einsortierung in die bereitstehenden Container erfolgt.

²⁷⁰ Vgl. dazu bereits Kap. 2.7; ebenfalls BT-Drs. 15/3930, S. 26; so auch ausführlich Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 142 - 145.

²⁷¹ So die Angaben aus Stadt 1 zu den Fragen 8 – 10 in Anhang 3.

²⁷² Vgl. die Angaben aus Stadt 1 zu den Fragen 11 und 13 in Anhang 3.

²⁷³ Vgl. die Angaben der öRE zu Frage 8 in Anhang 3.

Für das freiwillige Rücknahmesystem *Lightcycle* (vgl. Kap. 4.2.2) sind genauere Informationen zu Transportverpackungen und Hinweise zum Umgang mit gesammelten Gasentladungslampen verfügbar. Zur Sammlung und zum Transport werden so genannte Rungepaletten, Gitterboxen sowie spezielle Sammelkartons verwendet. Es werden Informationen zum richtigen Umgang vorgehalten, um eine ordnungsgemäße Befüllung sicherzustellen und Lampenbruch zu vermeiden.²⁷⁴ Allerdings sieht das System keine Prüfung der Eignung für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vor; die erfassten Gasentladungslampen werden vielmehr unmittelbar einem Recycling zugeführt.²⁷⁵ Der Service ELECTRORETURN der Deutschen Post AG (vgl. Kap. 4.2.2) hält für die interessierten privaten Haushalte Informationen zum Umgang mit den in Frage kommenden Altgeräten bereit. So soll die Verpackung für den Versand dergestalt erfolgen, dass der notwendige Schutz der EAG gewährleistet ist. Dafür soll falls notwendig eine entsprechende Polsterung durch Papier oder ähnliche Materialien erfolgen. Eine Verwertung der Altgeräte erfolge entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.²⁷⁶ Etwas genauere Informationen hinsichtlich des Umgangs mit den erfassten EAG finden sich für das Projekt „Alte Handys für die Havel“ (vgl. Kap. 4.2.2). Von den in Kooperation mit dem NABU gesammelten Althandys werden von einem Partnerunternehmen ca. 30% wieder- oder weiterverwendet, ca. 10% werden zur Ersatzteilentnahme gelagert und der Rest wird einer Verwertung zugeführt.²⁷⁷

4.3 Hindernisse für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Schwierigkeiten bei der Durchführung von entsprechenden Maßnahmen

Unverzichtbarer Bestandteil der Bestandsaufnahme des Status quo muss die Beschreibung von in der Praxis auftretenden Hindernissen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sein. Diese sind zusammen mit Schwierigkeiten und Problemen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung einer Wiederverwendung von EAG von besonderer Bedeutung. Basierend auf den ermittelten Problemfeldern werden strukturelle Probleme dargestellt, welche die gewünschte Erhöhung der bislang äußerst geringen Wiederverwendungsquote von EAG behindern.²⁷⁸ Eine **Ana-**

²⁷⁴ Vgl. *Lightcycle Retour* und Service GmbH, Logistik, o.S., Internetquelle.

²⁷⁵ Vgl. *Lightcycle Retour* und Service GmbH, Altlampen Recycling, o.S., Internetquelle.

²⁷⁶ Vgl. Deutsche Post AG, FAQ, o.S., Internetquelle.

²⁷⁷ Vgl. Nabu, Handy Recycling, o.S., Internetquelle.

²⁷⁸ Vgl. zur geringen Wiederverwendungsquote BT-Drs. 17/4517, S. 18, 31.

lyse der Hindernisse und Schwierigkeiten erscheint dringend geboten, da derzeit in den EBA weitgehend nicht einmal eine Prüfung der Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgt.²⁷⁹

4.3.1 Probleme mit dem Container-basierten Transport- und Entladesystem

Nach § 9 Abs. 9 ElektroG hat die Erfassung von EAG so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung dadurch nicht behindert wird. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) befasst sich in ihrem Merkblatt M31 näher mit „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“.²⁸⁰ Darin formuliert sind neben technischen Hinweisen zur Erfassung in Transportbehältern²⁸¹ auch „Anforderungen an Transport und Entladen der Sammelbehälter“²⁸², die bei der Abholung an den Sammelstellen durch das ear-System verwendet werden. In ihrem Merkblatt stellt die LAGA klar, dass die Geräte bei Transport und Entladen nicht beschädigt werden sollen. Erläuternd sind verschiedene Vorgänge genannt, die zu vermeiden sind, um eine Beschädigung der EAG zu verhindern.²⁸³ Als zulässiges Entladeverfahren der gefüllten Container benennt die LAGA das folgende Vorgehen:

„Sammelbehälter, die nicht mit Gitterboxen befüllt sind, sind auf dem Boden abzusetzen. Nach dem Öffnen der Türen sind die Sammelbehälter langsam in max. 30° Schräglage anzuheben und dann langsam so abzuziehen, dass die Altgeräte beim Entladen nicht beschädigt werden. (...) Um den Aufprall der Geräte zu vermindern, wird empfohlen, eine Bodenmatte auszulegen.“²⁸⁴

Genau für dieses vorgeschlagene Verfahren wird jedoch festgestellt, dass es

„nachweislich die Wiederverwendbarkeit der so transportierten Geräte drastisch reduziert.“²⁸⁵

In der Praxis ist nach Untersuchungen von *Brüning* bei verschiedenen Entsorgungsunternehmen eine **gesetzeswidrige Handhabung** für die Sammelgruppe 3 zu beobachten, die zu erheblichen Zerstörungen bei einer großen Zahl von EAG einher-

²⁷⁹ Vgl. bspw. DHU, ElektroG Umsetzung, S. 11.

²⁸⁰ LAGA, Merkblatt M31.

²⁸¹ Siehe LAGA, Merkblatt M 31, S. 24; zu Problemen bereits bei der Beladung der Container vgl. Kap. 4.3.2.

²⁸² LAGA, Merkblatt M31, Abschnitt 4.4, 27 ff.

²⁸³ Vgl. LAGA, Merkblatt M 31, S. 28 f.

²⁸⁴ LAGA, Merkblatt M 31, S. 29.

²⁸⁵ Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 30; vgl. zur erheblichen Beeinträchtigung der Qualität auch ebd., S. 15; Luger / Bogdanski et al., Regionale Kooperationen, uwf 2010, S. 121 (S. 122 f.) m. w. N.; SRU, Umweltgutachten 2008, S. 444 Rdn. 939; VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 3.2.1.3; so auch BT-Drs. 17/4517, S. 13.

gehend mit Verletzungsgefahren für Angestellte und der erhöhten Gefahr von Schadstofffreisetzungen führt.²⁸⁶ Zum Umgang mit den erfassten EAG heißt es:

„So werden Bildschirmgeräte in der Regel weder separat noch bruchsfest erfasst (...). Die Geräte werden oft durch unsachgemäße Transport- und Umladevorgänge beschädigt und zuletzt werden volle Sammelcontainer beim Erstbehandler im Regelfall abgekippt, so dass es insgesamt zu erheblichen Beschädigungen der angelieferten Geräte kommt (...).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die derzeitige Erfassung und Sammlung von Bildschirmtgeräten mithilfe von Abrollcontainern zum einen nicht gesetzeskonform und zum anderen nicht Sinn der Praxis einer nachhaltigen und effizienten Entsorgung ist.“²⁸⁷

Das Transport- und Entladeverfahren der Großcontainer stellt somit ein **erhebliches Hindernis für die Wiederverwendung** der erfassten EAG dar, da deren Zustand im Vergleich zum Abgabezeitpunkt bei einer Sammelstelle verschlechtert wird. Dies verursacht zusätzlichen und vermeidbaren Aufwand für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. verhindert sie gänzlich, da die Aussonderung wieder verwendungsfähiger EAG erst nach dem Transport in der EBA erfolgen kann.²⁸⁸ Dadurch werden große Mengen an potenziell in Frage kommenden EAG von vornherein einer möglichen Vorbereitung zur Wiederverwendung entzogen. Die dadurch verfügbare Menge an geeigneten EAG, welche die Geschäftsgrundlage von Wiederverwendungseinrichtungen darstellt, wird so unnötig und gesetzeswidrig eingeschränkt.²⁸⁹

4.3.2 Beschädigungen durch die Erfassung vor Ort im Bring- und Holsystem

Nicht nur durch das über die stiftung ear koordinierte Transportsystem kann die Qualität der erfassten EAG beeinträchtigt werden. Dies ist auch bereits bei der Erfassung vor Ort in den Gemeinden möglich. Insbesondere Holsysteme bergen entsprechende Risiken, sofern die EAG vor ihrer Abholung durch den öRE oder von ihm beauftragte Unternehmen an den Straßenrand gestellt werden. Erfahrungen aus der Stadt Wolfsburg gehen in diese Richtung, wie Luger, Bogdanski et al. berichten:

„Die Altgeräte aus der Sammlung im Hol-System weisen vermehrt schlechte

²⁸⁶ Vgl. Brüning, Sendeschluss, Recovery 2011, S. 77; so auch BT-Drs. 17/4517, S. 13; Eine gesetzeswidrige Praxis sehen wohl auch Sanden / Schomerus et al., Ressourcenschutzrecht, S. 164.

²⁸⁷ Brüning, Sendeschluss, Recovery 2011, S. 74; Vgl. auch DHU, ElektroG Umsetzung, S. 11; Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 62.

²⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 18.

²⁸⁹ Vgl. zu den ökonomischen Auswirkungen Kap. 4.3.4; die Pflicht nach § 9 Abs. 9 ElektroG gilt uneingeschränkt, lediglich die Prüfung der Eignung zur Wiederverwendung unterliegt nach § 11 Abs. 1 gewissen Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit; a.A. die Bundesregierung in BT-Drs. 17/4517, S. 18.

*Qualitätseigenschaften wie **Verschmutzung**, Beschädigungen und Unvollständigkeit auf. Diese Eigenschaften sind hauptsächlich den Witterungseinflüssen, dem Vandalismus und der Beraubung zuzuschreiben.*²⁹⁰

Praktische Erfahrungen aus anderen Städten bestätigen diese Erkenntnis. Aufgrund der Erfahrungslage und der Dringlichkeit des Problems im Allgemeinen hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des KrWG einen Änderungsvorschlag zur „Beraubung“ von Sperrmüll- und EAG-Sammlungen verfasst, welcher das Entsorgungssystem des ElektroG sichern sollte.²⁹¹ Um die Beschädigung durch gezielte Plünderungen der EAG möglichst weitgehend auszuschließen, sind wiederum Gemeinden bereits dazu übergegangen, ihr Holsystem von festen Terminen auf eine Abholung nach Bedarfsanmeldung umzustellen.²⁹² Gänzlich zu verhindern sind **Vandalismus und Diebstahl** jedoch nicht und beeinträchtigen daher die Möglichkeiten zur Wiederverwendung durch eine Reduzierung der infrage kommenden EAG. Auch der Transport kann ein Problem für den Zustand der EAG darstellen.²⁹³

Auch an den Sammelpunkten der öRE können EAG beschädigt werden. So kommt es bei der Befüllung der Container zum Teil zu falschen Handhabungen, die zu einer Beschädigung insbes. der Bildschirmgeräte führen.²⁹⁴

4.3.3 Nichterfassung von b2b-EAG über die Sammelstellen

Das ElektroG sieht in § 10 Abs. 2 S. 1 vor, dass die Hersteller für b2b-EAG eine „zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe“ gewährleisten müssen.²⁹⁵ In Ergänzung dazu besteht das Erfassungssystem der Sammelstellen über die öRE, welches den privaten Haushalten dient (§ 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG). Wie in Kap. 4.1 abgebildet ist gera-

²⁹⁰ Luger / Bogdanski et al., Regionale Kooperationen, uwf 2010, S. 121 (S. 123); vgl. auch einen allgemeinen Hinweis in Watkins / Hogg et al., waste management performances, S. 126.

²⁹¹ Vgl. mit ausdrücklicher Verwendung des Begriffs „Beraubung“ BT-Drs. 17/6052, S. 118; dem Vorschlag wurde nicht gefolgt; zu den Ablehnungsgründen der Bundesregierung vgl. BT-Drs. 17/6645, S. 6; vgl. zur „Beraubung“ auch Prelle, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512 (S. 518); SRU, Umweltgutachten 2008, S. 444 Rdn. 939; zu dieser Problematik, aber zutreffenderweise ablehnend gegenüber dem verwendeten, rechtlich unzutreffenden Schlagwort „Beraubung“ auch Smeddinck / Wuttke, Export von Elektroschrott, AbfallR 2010, S. 218 (S. 223).

²⁹² Vgl. bspw. BT-Drs. 17/4517, S. 12.

²⁹³ Dies ist gerade auch im Hinblick auf diskutierte Möglichkeiten zur Erfassung von kleineren EAG über eine Wertstofftonne zu bedenken. vgl. dazu bspw. Siederer / Thärichen, EAG Wertstofftonne, AbfallR 2011, S. 72 (S. 75 f.); ebenso Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 14.

²⁹⁴ Vgl. Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 62; allgemein auch Prelle, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512 (S. 518); i. d. S. wohl auch Brühl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 20; Watkins / Hogg et al., waste management performances, S. 126.

²⁹⁵ Vgl. Kap. 3.3.

de die Erfassung von EAG über die eingerichteten **Sammelpunkte der entscheidende Anknüpfungspunkt für die Vorbereitung zur Wiederverwendung**. Die von den Herstellern einmal transportierten Geräte eignen sich nach dem Entladen in den Erstbehandlungsanlagen nur noch sehr bedingt für eine Wiederverwendung.²⁹⁶ Gleichzeitig sind gerade solche EAG aus anderen Quellen als privaten Haushalten für die Wiederverwendung besonders interessant, da es sich um erhebliche Mengen handelt. Eine Studie von *Ökopol* kommt zu dem Ergebnis, dass der überwiegende Anteil von wiedervermarktetem EAG aus gewerblichen Quellen stammt.²⁹⁷ Auch sind diese gewerblichen EAG für die Wiederverwendung besonders geeignet, da es sich oftmals um teure und wertvolle Geräte handelt.²⁹⁸ Sie stehen allerdings aufgrund der **Nichterfassung über die Sammelstellen** der öRE der lokal organisierten Vorbereitung zur Wiederverwendung nur mit zusätzlichem Aufwand (Kooperationsverträge mit den einzelnen Unternehmen) zur Verfügung.²⁹⁹ Daher ist davon auszugehen, dass erhebliche Potenziale verloren gehen.

4.3.4 Planungsunsicherheiten durch schwankende Geräte-Mengen

Gerade größere Unternehmen, die aus kommerziellem Interesse EAG für die Wiederverwendung vorbereiten wollen, sind darauf angewiesen, dass zu jeder Zeit ausreichend Altgeräte zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, können kostspielige Leerlaufzeiten entstehen, die aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt zu vermeiden sind. Für potenziell interessierte Unternehmen kommt es also entscheidend darauf an, ausreichend Planungssicherheit im Hinblick auf die verfügbaren Mengen zu haben. Das **Aufkommen** der wirtschaftlich interessanten großen Mengen von EAG ist jedoch **schwankend**, unregelmäßig und daher schwierig planbar.³⁰⁰ Die damit verbundenen Unsicherheiten sind in der Konsequenz umso stärker ausgeprägt, je geringer der Einzugsbereich einer auf die Wiederverwendung abzielenden Einrichtung ist. Von für dieses Gutachten befragten öRE wurde in einem Fall geäußert, dass die **Mengen von EAG zu gering** seien und zu wenige Altgeräte für eine Vorbereitung

²⁹⁶ Vgl. Kap. 4.3.1.

²⁹⁷ So die Zusammenfassung nach Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 19; für die Gruppe der IT-Geräte sind die b2b-Geräte dominierend, vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 11, 31 f.; gemeint sind dort wohl zumindest teilweise b2c-Geräte mit Dual Use-Charakter, die in großen Mengen aus gewerblichen Quellen anfallen.

²⁹⁸ In diesem Sinne wohl Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 31.

²⁹⁹ Entsprechende Entsorgungsleistungen bietet bspw. die ELPRO Elektronik-Produkt Recycling GmbH für Unternehmen an, vgl. dazu <http://www.elpro-gmbh.com>; ebenfalls aktiv ist als sozialwirtschaftliche Einrichtung die Recyclingbörse! Herford, zu der Unternehmen mit b2b-EAG ebenfalls Kontakt aufnehmen können, vgl. <http://www.recyclingboerse.org/elektro-recycling/gewerbliche-kunden/>.

³⁰⁰ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., *Second Life*, S. 19.

zur Wiederverwendung in Frage kämen.³⁰¹ Eine gewisse Abmilderung dieser Problematik kann durch große Einzugsbereiche erzielt werden.³⁰² Darüber hinaus ist es erstrebenswert, den zum Teil noch sehr niedrigen Anteil der gesammelten EAG zu erhöhen³⁰³ und auch auf diese Weise die verfügbaren Mengen an potenziell in Frage kommenden Geräten zu erhöhen.

4.3.5 Wertigkeit der verfügbaren EAG

Entscheidend für das Potenzial zur Wiederverwendung ist die Qualität der verfügbaren EAG. Dies geht über einen möglichst unbeschädigten Zustand bei der Abgabe in das Erfassungssystem hinaus und bezieht sich auch auf die Hochwertigkeit der Produkte selbst.

*„Besonders geeignete Gerätearten sind hochwertige, teure Geräte mit zu-
meist kurzen Innovationszyklen oder Geräte mit langen Nutzungszeiten, so-
dass die Nutzungszeit das Nutzungspotenzial unterschreitet (...).“³⁰⁴*

Die Eignung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich einer potenziellen Wiederverwendung ist für die einzelnen Sammelgruppen unterschiedlich zu beurteilen. Langlebige Großgeräte wie Waschmaschinen und andere Haushaltsgrößgeräte der Sammelgruppe 1 bieten sich bspw. für eine Wiederverwendung an.³⁰⁵ Auf dem Markt befinden sich hingegen gerade zahllose Geräte der Unterhaltungselektronik sowie Haushaltskleingeräte, die eine **relativ geringe Lebensdauer und Verarbeitungsqualität** aufweisen. Teilweise vertreten Verbraucher angesichts der kurzen Lebensdauer verschiedener Produkte gar die Ansicht, es seien bewusste „Sollbruchstellen“ eingebaut (sogenannte „geplante Obsoleszenz“). Diese können in Form von Teilen mit hohem Verschleiß vorliegen, welche die Lebensdauer des Gerätes unnötig, aber gewollt reduzieren.³⁰⁶ Ohne vom Vorliegen eines geplanten Verschleißes auszugehen, ist jedenfalls festzustellen, dass verschiedene Produkte durch ihre Konstruktion eine Lebensdauer aufweisen, die deutlich unter den technischen Möglichkeiten liegt (bspw. Handys oder Geräte der Unterhaltungselektronik ohne austauschbare Akkus).

³⁰¹ Vgl. die Angaben aus Stadt 5 zu Frage 16 in Anhang 3; i. d. S., allerdings mit dem Fokus auf den Zugriff auf die EAG auch Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 21.

³⁰² Vgl. in diesem Sinne Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 19 f.

³⁰³ Vgl. dazu mit Zahlen SRU, Umweltgutachten 2012, S. 133 Rdn. 146 m. w. N.

³⁰⁴ LAGA, Merkblatt M 31, S. 36; in diesem Sinne auch Brüning / Rosemann et al., Anreize für Wiederverwendung, S. 39; Luger / Bogdanski et al., Regionale Kooperationen, uwf 2010, S. 121 (S. 124).

³⁰⁵ Im Allgemeinen von langlebigen und sich nur langsam verändernden Technologien sprechen Brüning / Rosemann et al., Anreize für Wiederverwendung, S. 39.

³⁰⁶ Vgl. auch zur Gegenauffassung, beispielhaft Römermann, Sollbruchstellen, o.S., Internetquelle; Schlacke / Stadermann et al., Nachhaltiger Konsum, S. 12 m. w. N.; mit Verweis auf entsprechende Berichte BT-Drs. 17/8899, S. 1.

Begründet wird dies u. a. mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Geräte und damit, dass eine deutlich darüber hinausgehende Lebensdauer wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.³⁰⁷ Derart gestaltete Elektro- und Elektronikgeräte stellen für die Wiederverwendung ein erhebliches Problem dar, da der **Aufwand für die Vorbereitung zur Wiederverwendung in keinem Verhältnis zur noch zu erwartenden Lebensdauer** und Robustheit steht.

4.3.6 Wirtschaftlichkeitsaspekte

In besonderem Maße ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig. Bereits die Prüfung der Eignung für eine spätere Wiederverwendung benötigt Personal. Dies gilt umso mehr für die eigentliche Vorbereitung zur Wiederverwendung, wenn EAG gesäubert oder gar repariert werden müssen. Solche nicht zu automatisierenden **Arbeiten sind personalintensiv** und verursachen potenziell hohe Kosten. *Dehoust, Jepsen et al.* kommen daher zu dem Ergebnis,

„dass das Geschäft ohne Fördermittel nicht rentabel betrieben werden kann.“³⁰⁸

Auch in der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung von öRE wurde auf den hohen personellen Aufwand als Problem für die Vorbereitung zur Wiederverwendung hingewiesen.³⁰⁹ Neben den Personalkosten ist der je nach Geräteart teils **hohe technische Aufwand** zu berücksichtigen, der ebenfalls Kosten verursacht und damit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit entfaltet. Die LAGA kommt zu dem Schluss, dass eine Prüfung der Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung i. d. R. nur bei EAG „mit einer hohen Wertschöpfung“ wirtschaftlich darstellbar ist.³¹⁰ In diese Richtung äußerten sich auch Teilnehmer der durchgeführten Befragung.³¹¹

Auswirkungen auf die Höhe der Personal- und Sachkosten haben auch die Anforderungen, die hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfung und der Gewährleistungs- und Garantieranforderungen bestehen. Durch diese haben WVE nicht zuletzt Haftungsri-

³⁰⁷ Vgl. bspw. Poprawa, Geplante Obsoleszenz, o.S., Internetquelle; Ergänzend werden auch mangelnde Anreize zu einer verantwortungsvollen Produktgestaltung aufgrund der bestehenden Regelungen des ElektroG als Grund angeführt; vgl. dazu näher Smeddinck / Wuttke, Export von Elektroschrott, AbfallR 2010, S. 218 (S. 227) m. w. N.

³⁰⁸ Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 415; zum erheblichen Personaleinsatz vgl. bspw. sinngemäß Brühl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 17.

³⁰⁹ Vgl. dazu die Äußerungen aus Stadt 1 zu Frage 14, aus Stadt 4 zu Frage 15 sowie Stadt 6 zu Frage 16 in Anhang 3.

³¹⁰ So LAGA, Merkblatt M 31, S. 36.

³¹¹ Zum technischen Aufwand und den damit verbundenen Kosten vgl. die Angaben aus Stadt 1 zu Frage 14 und Stadt 6 zu Frage 15 in Anhang 3.

siken und auch Reputationsschäden zu berücksichtigen, welche durch defekte oder unsichere Geräte ausgelöst werden können.³¹²

Hinzu kommt, dass i. d. R. der Aufwand und damit die Kosten der Vorbereitung zur Wiederverwendung steigen, je geringer das prozentuale Aufkommen geeigneter EAG an der verfügbaren Gesamtmenge ist. Dies steht in Bezug zu aufwändigeren Sortiervorgängen.³¹³

Ebenfalls von zentraler Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG sind die **Marktpreise für diverse Altmetalle** und sonstige Rohstoffe. Je höher diese liegen, desto wirtschaftlicher gestaltet sich das Recycling im Sinne des § 3 Abs. 25 KrWG und der anschließende Verkauf der in den EAG enthaltenen Metalle.³¹⁴ Mit den dadurch erzielbaren Margen müssen sich die Erlöse aus dem Verkauf von für die Wiederverwendung vorbereiteten EAG messen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten einer zuvor erfolgten Überprüfung und ggf. anschließenden Reinigung sowie Reparatur von den Verkaufserlösen abzuziehen sind und so die durch oftmals eher niedrige Verkaufspreise geringe Gewinnmarge zusätzlich schmälern.³¹⁵

4.3.7 Eingeschränkter Absatzmarkt und Marktzugang

Der Markt für Elektro- und Elektronikgeräte ist gerade im Bereich der IT-Geräte und Unterhaltungselektronik schnelllebig.³¹⁶ Eine Rolle spielen dabei die **rasante technische Entwicklung** mit ihren steigenden Anforderungen bspw. an die Rechenleistung von Personalcomputern, aber auch das **Konsumverhalten der Bürgerinnen und Bürger**. Gerade gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte haben teilweise ein **schlechtes Image**, ihre Anschaffung ist im Vergleich zu Neuware als „schlechter“ angesehen.³¹⁷ Zeitweise sind bestimmte Geräte in Mode, müssen allerdings schon bald wieder – obgleich vollkommen funktionsfähig - durch neue ersetzt werden, weil

³¹² Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 18; vgl. dazu auch Kap. 4.3.8.

³¹³ Vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 18.

³¹⁴ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 17; Luger / Bogdanski et al., Regionale Kooperationen, uwf 2010, S. 121 (S. 126); Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 25; i. d. S. auch Ax, NeWET, S. 3; die wirtschaftliche Attraktivität hoher Altmetallpreise wird auch bereits dadurch deutlich, dass zu entsprechenden Zeiten ein verstärkter Diebstahl von EAG zu beobachten ist, die an der Straße zur Abholung bereitgestellt wurden; vgl. zu diesem Phänomen bspw. BT-Drs. 17/4517, S. 12.

³¹⁵ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 23; zur Marktsituation vgl. Kap. 4.3.7.

³¹⁶ Vgl. in diesem Sinne auch BT-Drs. 17/4517, S. 18; ähnlich Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 25.

³¹⁷ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 2; Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 27; VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 4.6.

sie gesellschaftlich „out“ sind.³¹⁸ Für solche aus den verschiedenen genannten Gründen „veralteten“ Geräte ist der Absatzmarkt eingeschränkt. Sie sind nur insofern für Käuferinnen und Käufer interessant, als über den **niedrigen Preis ein Kaufargument** im Vergleich zu Neuware besteht.³¹⁹ Weniger problematisch ist die Marktsituation bei anderen Elektro- und Elektronikgeräten.³²⁰ Insbesondere Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen unterliegen keinen Moden und „veralten“ nicht vergleichbar zu Geräten der Unterhaltungselektronik. Ähnliches kann für Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen und vergleichbare Geräte angenommen werden. Die Bedeutung des preislichen Unterschieds ist jedoch auf alle Gerätegruppen übertragbar, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht bei der Kaufentscheidung. Dieser Preisdruck wirkt sich wiederum negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung aus.³²¹ Positiver gestaltet sich die Marktlage nur bei „besseren“ Geräten: **Markennamen** spielen gerade in der Gruppe der Unterhaltungselektronik eine wichtige Rolle, versprechen sie für die Geräte doch eine höhere Qualität bzw. diese können gar als Liebhaber- oder Sammlerstücke begehrt sein.³²² **Für einzelne Gerätegruppen ist hingegen grundsätzlich kein Potenzial** vorhanden.³²³

Auch der Zugang zum Markt mit wiederverwendungsfähigen Geräten kann für öRE bzw. interessierte Betriebe ein Problem darstellen. Dies kann bereits darin begründet liegen, dass vor Ort **keine ausreichende Kenntnis über die Marktsituation** vorhanden ist und daher die **wirtschaftlichen Potenziale kaum abschätzbar** sind. Dies führt in der Praxis teils zu einer Ablehnung jeglicher Wiederverwendungsaktivitäten.³²⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass vor Ort oftmals auch **keine Verkaufsinfrastruktur** für Second-Hand-Geräte vorhanden ist. Ein Verkauf an den Sammelstellen

³¹⁸ Ein Beispiel von vielen stellt der „Hype“ um neue Smartphones dar, vgl. Ohl, Apple Handy, FTD 27.08.2012, o.S., Internetquelle; zum wirtschaftlichen Hintergrund solcher von der Industrie erwünschten schnellen Produktwechsel vgl. Schlacke / Stadermann et al., Nachhaltiger Konsum, S. 11 f.

³¹⁹ Sinngemäß Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 23; zum niedrigen Preis von Neuware als Konkurrenz für Gebrauchtgeräte vgl. ebd., S. 2; Brüning / Rosemann et al., Anreize für Wiederverwendung, S. 39; Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 38; Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 27; VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 4.6; zur Überalterung der Geräte vgl. auch die Angaben aus Stadt 1 zu Frage 14 in Anhang 3 sowie die Angaben aus Stadt 6 zu Frage 15 in Anhang 3.

³²⁰ Eine sehr große Nachfrage nach gebrauchten Elektrogeräten sieht European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S. 47.

³²¹ Vgl. Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 21; dazu auch Kap. 4.3.6.

³²² Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 11, 21; zur Nutzung von Markennamen zu Absatzzwecken vgl. Brüning / Rosemann et al., Anreize für Wiederverwendung, S. 40.

³²³ Vgl. detailliert mit Beispielen Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 11; Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 21.

³²⁴ Vgl. die Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4 vgl. zur unübersichtlichen Marktlage bereits Kap. 4.1.

ist gleichzeitig nicht erwünscht, um die Abwicklung der Kernaufgaben nicht zu beeinträchtigen. Kooperationen mit bestehenden Einrichtungen zum Verkauf von Second-Hand-Gegenständen wären daher sinnvoll, auch um eine breitere Produktpalette als ein auf Elektro- und Elektronikgeräte begrenztes Sortiment anbieten zu können. Solche Kooperationen sind aber bislang nicht flächendeckend vorhanden.³²⁵

4.3.8 Haftung und Gewährleistung

Wer mängelbehaftete Produkte in Verkehr bringt, unterliegt den zivilrechtlichen Haftungsregelungen nach § 434 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese gelten auch für gebrauchte bzw. wieder verwendete Geräte. Kommt es aufgrund von Mängeln an einem Gerät zu Folgeschäden, gelten die Vorschriften zum Schadensersatz nach § 280 BGB. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)³²⁶ verbleibt jedoch beim Hersteller und geht nicht auf eine Wiederverwendungseinrichtung über, sofern diese keine wesentlichen Veränderungen am Gerät vornimmt.³²⁷ Zu beachten ist ferner das Produktsicherheitsgesetz^{328 329}.

Fragen im Zusammenhang mit derartigen Haftungs- und Gewährleistungsregelungen werden als ein Hindernis der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung von EAG genannt.³³⁰ Die letztlich aus Gründen der Gewährleistung notwendigen Überprüfungen der EAG haben ihrerseits **Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit** der Vorbereitung zur Wiederverwendung.³³¹ Teilweise wird von den für dieses Gutachten befragten öRE auch angeführt, die Haftung und Gewährleistung stelle grundsätzlich ein Problem bzw. Hindernis für die Vorbereitung zur Wiederverwendung dar.³³²

³²⁵ Vgl. die Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4; vgl. auch die Angaben aus Stadt 5 zu Frage 16 in Anhang 3.

³²⁶ Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG) v. 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes v. 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674)

³²⁷ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 28; zur Frage der „wesentlichen Änderung“ eines Geräts vgl. detailliert Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 29 f.; eine Übersicht zu Haftungsregelungen gibt bspw. Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 24.

³²⁸ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179; 2012 I S. 131).

³²⁹ Vgl. zur Vorgängernorm des ProdSG Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 27.

³³⁰ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 12; eine umfassende Übersicht über alle praxisrelevanten Normen wird in der VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitte 2.3 und 2.4 erfolgen.

³³¹ Vgl. dazu bereits Kap. 4.3.6.

³³² Vgl. zum technischen Aufwand und den damit verbundenen Kosten vgl. auch die Angaben aus Stadt 1 zu Frage 14, Stadt 2 zu Frage 14 und 15 sowie Stadt 6 zu Frage 15 in Anhang 3.

4.3.9 Rechtliche Vorschriften zur (Vorbereitung zur) Wiederverwendung im ElektroG und Durchführungshinweise

In der Vorbereitung zur Wiederverwendung aktive Betriebe bemängeln eine **mangelnde Deutlichkeit und Verbindlichkeit der Normen** zur Wiederverwendung im ElektroG und halten eine deutlichere Formulierung für angemessen.³³³ Besonders kritisiert wird die Formulierung des § 11 Abs. 1 ElektroG:

„Die bisherige allgemeine Formulierung im ElektroG „sofern technisch und wirtschaftlich“ machbar, ist zu nebulös und stellt nach Belieben anheim, Vorbereitung der Wiederverwendung aus wirtschaftlichen Gründen nicht einzuführen oder nicht zu forcieren.“³³⁴

Rechtlicher Klärungsbedarf wird auch in den Fällen gesehen, in denen öRE nicht von der Möglichkeit einer Optierung nach § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch gemacht haben. In solchen Fällen solle rechtlich klargestellt werden, dass öRE nicht ausnahmslos alle gesammelten EAG in die bereitgestellten Sammelbehältnisse verbringen müssen.³³⁵ Von anderer Stelle wird allgemein darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Anforderungen an Sammelstellen „überzogen“ seien und ein Hindernis für die Vorbereitung zur Wiederverwendung darstellen würden.³³⁶

Für die Praxis existieren Hinweise zur Umsetzung des ElektroG, insbesondere in Form des LAGA Merkblattes M 31.³³⁷ Diese werden von mit der Wiederverwendung von EAG befassten Betrieben als praxisfern eingeschätzt.

„Wo Empfehlungen oder Vorschriften ins Detail gehen (LAGA Merkblatt) sind sie nicht praktikabel und werden den tatsächlichen Abläufen und Anforderungen nicht gerecht.“³³⁸

Kritisiert wird insbesondere, dass die durch die LAGA vorgesehene schützende und werterhaltende Verpackung von EAG in Großcontainern für den Transport³³⁹ sehr zeitaufwändig und daher praktisch nicht durchführbar sei. Außerdem sei sie unnötig, weil erfahrungsgemäß lediglich rund 10% der erfassten EAG für eine Wiederverwendung in Frage kämen und ein schonender Transport von 100% der EAG daher in keinem Verhältnis zum Nutzen stünde. Eine Prüfung der Eignung für eine Wieder-

³³³ Vgl. die Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4.

³³⁴ Aus den Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4.

³³⁵ Vgl. die Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4; zu dieser Frage auch Kap. 4.2.6.

³³⁶ Vgl. die Angaben aus Stadt 7 zu Frage 16 in Anhang 3.

³³⁷ Vgl. LAGA, Merkblatt M31.

³³⁸ Vgl. die Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4.

³³⁹ Zu den entsprechenden Empfehlungen vgl. LAGA, Merkblatt M31, Abschnitt 4.4, 27 ff.

verwendung sei nur vor Ort mit sinnvollem Arbeitsaufwand durchführbar.³⁴⁰ Folgerichtig ist aus den Hinweisen der mit der Praxis der Wiederverwendung vertrauten Betriebe abzuleiten, dass die vorhandenen **Durchführungshinweise** einer **Überarbeitung** bedürfen und in ihrer derzeitigen Form einer tatsächlichen Vorbereitung zur Wiederverwendung abträglich sind.

4.3.10 Mangelndes Wissen über die Praxis der Vorbereitung zur Wiederverwendung und befürchtete Störung der Arbeitsabläufe an den Sammelstellen

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es an der Vorbereitung zur Wiederverwendung interessierten Betrieben schwer fällt, neue Kooperationen mit öRE abzuschließen. Auf Seiten der öRE bestünden oftmals **Befürchtungen**, dass bestehende und bewährte Arbeitsabläufe an den Sammelstellen gestört und damit behindert würden. Dies ist vermutlich auch auf **mangelndes Praxiswissen** über Abläufe, Organisationsmöglichkeiten und Techniken der Vorbereitung zur Wiederverwendung zurückzuführen.³⁴¹ Teilweise ist die **personelle Besetzung der Sammelstellen** der öRE auch so spärlich, dass keinerlei zusätzliche Handlungen bzw. kein zusätzlicher Aufwand denkbar sind.³⁴² Nicht zuletzt wird von für dieses Gutachten befragten öRE angeführt, die beschränkten **Platzkapazitäten** an den Sammelstellen seien ein Hindernis.³⁴³

4.3.11 Rechtliche Hürden für die Wiederverwendung von Solarmodulen

Aufgrund des durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)³⁴⁴ geförderten starken Ausbaus der Solarenergie zur Stromerzeugung ist zukünftig mit einem vermehrten Aufkommen von Modulen zu rechnen, die aufgrund von Beschädigungen o.ä. unbrauchbar werden.³⁴⁵ Derzeit unterliegen Photovoltaikmodule, die allein der Stromerzeugung dienen (um solche handelt es sich i. d. R. auf Wohn- und sonstigen Gebäu-

³⁴⁰ Vgl. die Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4.

³⁴¹ Vgl. die Äußerungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung nach Anhang 4; ähnlich Brüning / Nusser, Wiederverwendung EAG, o.S., Internetquelle; Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 21.

³⁴² In diesem Sinne wohl die Angaben aus Stadt 4 zu Frage 15 in Anhang 3.

³⁴³ Vgl. die Angaben aus Stadt 4 zu Frage 15, Stadt 2 zu Frage 16 in Anhang 3.

³⁴⁴ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) v. 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754)

³⁴⁵ Vgl. zum zukünftig steigenden Aufkommen auch Schoppen / Grunow, WEEE-RL, AbfallR 2012, S. 50 (S. 52).

den) und nicht über integrierte Zusatzfunktionen verfügen, nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG.³⁴⁶ Die Neufassung der WEEE-RL vom 04. Juli 2012 umfasst allerdings nun auch Photovoltaikmodule,³⁴⁷ so dass mit ihrer nationalen Umsetzung solche Module auch dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegen werden.

Unabhängig von der Einstufung als b2b- oder b2c-Geräte gelten für Module zur solaren Stromerzeugung nach Eintritt in die Abfalleigenschaft zukünftig uneingeschränkt die Vorschriften des § 11 Abs. 1 ElektroG. Somit ist die Möglichkeit einer Wiederverwendung zu prüfen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit scheint jedoch die Vorschrift des **§ 32 Abs. 5 EEG** entgegenzustehen. Darin heißt es:

„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“³⁴⁸

Für Module, welche aufgrund eines technischen Defekts oder einer Beschädigung an ihrem Verwendungsort ersetzt wurden, entfällt die Förderung durch das EEG endgültig. Dies schließt dem Wortlaut gemäß auch Fälle mit ein, in denen für die Wiederverwendung vorbereitete Module an neuer Stelle tatsächlich wieder verwendet werden. **Ohne eine Vergütung auf Grundlage des EEG ist eine wirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen jedoch i. d. R. nicht gegeben.**³⁴⁹ Dies hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, welche aufgrund des nicht vorhandenen Absatzmarktes entsprechend dann nicht anzunehmen ist. Zwar schlagen Kommentierungen zum EEG vor, im Zuge einer teleologischen Auslegung die überschießende Wirkung des § 32 Abs. 5 EEG zu reduzieren.³⁵⁰ Die aufgrund des anderslautenden Wortlautes gegebenen rechtlichen Unsicherheiten dürften jedoch zu-

³⁴⁶ Vgl. stiftung ear, Fragen und Antworten, o.S., Internetquelle

³⁴⁷ Vgl. Anhang II Nr. 4 WEEE-RL; dazu auch Schoppen / Grunow, WEEE-RL, AbfallR 2012, S. 50 (S. 52).

³⁴⁸ § 32 Abs. 5 EEG.

³⁴⁹ Vgl. dazu ausführlich Salje, EEG 2012, Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 32 Rdn. 51 f.; Schomerus, in Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2012, § 32 Rdn. 94 (i.E.).

³⁵⁰ Vgl. Salje, EEG 2012, Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 32 Rdn. 52; Schomerus, in Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2012, § 32 Rdn. 94 (i.E.).

mindest bis zu einer gerichtlichen Klärung eine Wiederverwendung von Photovoltaikmodulen effektiv verhindern.

Eine rechtliche Klarstellung mit einer Änderung des § 32 Abs. 5 S. 2 EEG müsste zur Vermeidung von Doppelförderungen und um Diebstähle zu verhindern folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Soweit die ersetzten Anlagen in derselben Gesamtanlage wieder eingebaut werden, müsste der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen endgültig entfallen.
2. Um den Handel mit gestohlenen Anlagen weniger lukrativ zu machen, müsste gewährleistet werden, dass für diese keine Vergütung nach dem EEG verlangt werden kann.
3. Der Gebrauchthandel mit "legalen" Anlagen, d.h. solchen, die ausgebaut und repariert wurden, darf im Interesse der Erfüllung des abfallrechtlichen Vermeidungsgebots nicht behindert werden.

5 Entwicklung eines Status für Wiederverwendungseinrichtungen

Für ein funktionierendes System der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG ist es unerlässlich, einem bestimmten Kreis von (juristischen) Personen den Zugriff auf die anfallenden EAG zu ermöglichen.³⁵¹ Zur bestmöglichen Erreichung der Ziele des § 1 ElektroG sowie § 1 KrWG ist es jedoch erforderlich, den Zugriff auf EAG nur für solche Personen zu ermöglichen, die einen sachgemäßen und zweckmäßigen Umgang sicherstellen können.

In diesem Teil des Gutachtens wird zunächst der entwickelte Status einer Wiederverwendungseinrichtung konzeptionell aufgezeigt (Kap. 5.1). Es wird vorab in komprimierter Form der daraus resultierende rechtliche Anpassungsbedarf dargelegt (Kap. 5.2). Anknüpfend daran werden jeweils einzelne Aspekte von zentraler Bedeutung detailliert behandelt. So ist die Eignung eines Betriebes nach Kriterien zu beurteilen, deren Erarbeitung und Bewertung Gegenstand des Kap. 5.3 ist. Durch die Festsetzung geeigneter Kriterien kann ein rechtlich abgesicherter Status für Wiederverwendungseinrichtungen geschaffen werden, der das Recht auf Inbesitznahme von anfallenden EAG für diese sichert, ohne unbeabsichtigte negative Effekte zu verursachen. Dieses Gutachten schlägt zur rechtlichen Absicherung des Status als WVE eine Registrierung vor.³⁵² Im Zusammenhang mit dieser Registrierung stehende Aspekte sowie die nähere Ausgestaltung werden in Kap. 5.4 betrachtet.

Um eine Einhaltung der vorgeschlagenen Kriterien sicherzustellen und einen Missbrauch des Status als WVE zu verhindern, müssen Überprüfungsmöglichkeiten und ggf. Kontrollpflichten vorgesehen werden. Entsprechende Vorschläge werden in Kap. 5.5 unterbreitet. Im Falle der Feststellung einer Verletzung von Vorschriften müssen Sanktionierungsmöglichkeiten bestehen, die in Kap. 5.6 aufgezeigt werden. Es folgt abschließend eine zusammenfassende Bewertung der vorgeschlagenen Registrierungskriterien sowie Überwachungs- und Sanktionierungsmöglichkeiten (vgl. Kap. 5.7).

³⁵¹ Vgl. zu den organisatorischen Vorschlägen Kap. 6.

³⁵² Vgl. Kap. 5.1.

Für Betriebe, die alle Kriterien erfüllen und sich als WVE registriert haben, steht die Frage im Raum, ob daraus die Berechtigung zum Führen eines Siegels resultiert. So wäre es möglich, dem gesamten Betrieb ein Siegel zuzugestehen oder aber einzelne für die Wiederverwendung vorbereitete Geräte mit einem Siegel zu versehen. Entsprechende Überlegungen sind Gegenstand des Kap. 5.8. Abschließend werden weitergehende Überlegungen skizziert (Kap. 5.9).

5.1 Kurzskeze des vorgeschlagenen rechtlichen Status

Der in diesem Gutachten vorgeschlagene rechtliche Status einer Wiederverwendungseinrichtung wird im Folgenden kurz skizziert und konzeptionell dargestellt. Der Vorschlag basiert auf dem Grundgedanken, auf bestehende Strukturen und Regelungen so weit wie möglich zurückzugreifen³⁵³ und im Sinne einer **zurückhaltenden Regulierung** lediglich den zwingend notwendigen Ergänzungsbedarf zu normieren.³⁵⁴ Auf diesem Wege sollen bürokratische Hürden für Betriebe und der damit für alle beteiligten Stellen verbundene Aufwand so weit wie möglich vermieden werden.

Betriebe, welche in dem in Kap. 6 entwickelten institutionellen Rahmen in der Vorbereitung zur Wiederverwendung aktiv sind, sind als Erstbehandlungsanlagen (EBA) tätig und müssen daher die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen. So haben sie ein **Zertifikat nach § 11 Abs. 3 ElektroG** vorzuweisen oder müssen als **Entsorgungsfachbetrieb** zertifiziert sein (§ 11 Abs. 4 ElektroG). Da die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 ElektroG ausnahmslos für alle Betriebe erfüllt sein müssen, bieten die genannten Zertifizierungen gute Ansatzpunkte für Kriterien, die inhaltliche Mindestanforderungen an Betriebe sicherstellen sollen.³⁵⁵ Allerdings reichen die bestehenden Zertifizierungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 3 ElektroG bzw. § 56 KrWG (Entsorgungsfachbetrieb) nicht aus, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben einer WVE im vorgeschlagenen Sinne zu garantieren.³⁵⁶ Daher wird die **Normierung zusätzlicher Kriterien** vorgeschlagen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erlangung des rechtlich gesicherten Status als WVE wäre.³⁵⁷ Diese Kriterien müssen bereits durch die Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 ElektroG bzw. § 56 KrWG sichergestellte Anforderungen nicht erneut abdecken,

³⁵³ Vgl. zu bestehenden abfallrechtlichen Regelungen Kap. 5.3.2.

³⁵⁴ Eine Ergänzung der bestehenden Rechtsnormen ist aus Sicht dieses Gutachtens nicht vermeidbar, wie in Kap. 5.3.3 detailliert dargelegt wird.

³⁵⁵ Vgl. detailliert Kap. 5.3.2.

³⁵⁶ Vgl. Kap. 5.3.5.

³⁵⁷ Vgl. zu diesen Kriterien Kap. 5.3.4, Kap. 5.3.5 und Kap. 5.3.6.

sondern lediglich die Einhaltung ergänzender Anforderungen sicherstellen. Das ist durch geeignete **Zertifikate** nachzuweisen.³⁵⁸ Die Anforderungen an eine Betriebsstätte, die den Status als Wiederverwendungseinrichtung erlangen möchte, lassen sich daher kompakt als „**Erstbehandlungsanlage Plus**“ umreißen. Um eine ordentliche Umsetzung der WEEE-RL zu gewährleisten und eine angemessene Kontrolle zu ermöglichen, soll außerdem die Registrierung als WVE nur für Betriebsstätten im Inland möglich sein. Betriebe mit Sitz im Ausland müssten entsprechend über eine Zweitniederlassung innerhalb Deutschlands operieren.³⁵⁹

Für Betriebsstätten, die alle geforderten Kriterien erfüllen, wird die Möglichkeit einer **Registrierung auf Antrag** vorgeschlagen, um den abgesicherten Status einer Wiederverwendungseinrichtung zu erlangen. Die Betriebsstätten sind **von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Wiederverwendungseinrichtung zu registrieren**.³⁶⁰ Registrierte WVE sind von der Gemeinsamen Stelle nach § 14 ElektroG in einem **Register** zu führen.³⁶¹

Um einen Missbrauch des Status als WVE auszuschließen, werden verschiedene **Kontrollpflichten und Überwachungsmöglichkeiten** der nach Landesrecht zuständigen Behörde normiert.³⁶² Werden Verstöße gegen im Zusammenhang mit der Registrierung stehende Normen festgestellt, so können **Bußgelder** verhängt werden.³⁶³ Auch ein **Verlust des Status als WVE** ist möglich.³⁶⁴

5.2 Überblick über den rechtlichen Anpassungsbedarf

Zur Schaffung eines rechtlich abgesicherten Status für Wiederverwendungseinrichtungen sind einige Anpassungen im ElektroG erforderlich. Zu diesen wird ein Überblick gegeben, wobei dies in Form von Formulierungsvorschlägen für neu zu schaffende bzw. zu ergänzende Normen erfolgt.

Den einzelnen Vorschlägen werden zwei grundsätzliche Punkte vorangestellt, an welche die folgenden Vorschläge anknüpfen. Zunächst sollte eine **Legaldefinition der Wiederverwendungseinrichtung** erfolgen, um diesen zentralen Begriff eindeu-

³⁵⁸ Vgl. Kap. 5.4.2.

³⁵⁹ Vgl. ausführlich Kap. 5.4.1.

³⁶⁰ Vgl. dazu Kap. 5.4.

³⁶¹ Vgl. die Ausführungen in Kap. 5.4.5.

³⁶² Vgl. Kap. 5.5.

³⁶³ Dazu detailliert Kap. 5.6.

³⁶⁴ Vgl. diesbezüglich im Speziellen Kap. 5.4.3.

tig zu bestimmen. Dies ist notwendig, da die Vorschläge dieses Gutachtens zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG weitreichende Kompetenzen für Wiederverwendungseinrichtungen vorsehen. Um die Einhaltung der Ziele des ElektroG nicht zu gefährden, sollen diese nur geeigneten Betrieben zugestanden werden. Eine Legaldefinition könnte in § 3 ElektroG in einem neuen Abs. 16 erfolgen:

§ 3 Abs. 16 ElektroG (neu)³⁶⁵
Wiederverwendungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind nach den Bestimmungen des § 11 b registrierte Betriebsstätten.³⁶⁶

Aufgrund bestehender Anforderungen des Datenschutzes sollte eine Regelung zur **Löschung von in EAG gespeicherten Daten** als Anforderung an die VWV in das ElektroG aufgenommen werden. Die Pflicht könnte in einem neu einzurichtenden § 11 a Abs. 1 ElektroG normiert werden.³⁶⁷

§ 11 a Abs. 1 S. 4 ElektroG (neu)³⁶⁸
Bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung sind alle Daten unwiederbringlich zu löschen, die während der Nutzungsdauer in den integrierten Datenspeichern eines Elektro- oder Elektronikgerätes abgelegt wurden.

5.2.1 Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung

Eine Registrierung von Betriebsstätten als Wiederverwendungseinrichtungen sieht das ElektroG bislang nicht vor. Sie wäre demnach neu in das Gesetz zu integrieren, sofern dem in diesem Gutachten unterbreiteten Vorschlag gefolgt werden soll. Aus systematischen Gründen würde eine Normierung in einem neu zu schaffenden § 11 b „Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung“ nahe liegen. Dieser würde inhaltlich an den in Kapitel 6 vorgeschlagenen § 11 a „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ anknüpfen und sollte deshalb entsprechend im Zusammenhang verortet werden.

³⁶⁵ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

³⁶⁶ Vgl. zur Registrierung und dem vorgeschlagenen § 11 b die Ausführungen im folgenden Kap. 5.2.1.

³⁶⁷ Vgl. dazu detailliert Kap. 5.3.5.

³⁶⁸ Der Vorschlag des § 11 a Abs. 1 S. 1 – 3 ElektroG findet sich in Kap. 6.2.1.

§ 11 b Abs. 1 – 3 ElektroG (neu)³⁶⁹

(1) Eine Betriebsstätte im Inland wird auf Antrag als Wiederverwendungseinrichtung registriert, wenn sie

1. als Erstbehandlungsanlage nach § 11 Abs. 3 zertifiziert ist oder nach § 11 Abs. 4 als zertifiziert gilt,
2. die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 11 a und § 11 c erforderlichen Anforderungen an ihre Organisation, ihre personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, ihre Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde ihres Personals erfüllt; die §§ 3 bis 5, § 7 Abs. 2 und §§ 8 bis 11 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gelten entsprechend; und
3. die erforderlichen Voraussetzungen zur Löschung aller personenbezogenen Daten nach den Anforderungen des § 11 a Abs. 1 S. 4 erfüllt und die Löschung organisatorisch gewährleistet.

Die Einhaltung der Anforderungen des Satz 1 Nr. 2 und 3 ist durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen. Für die Zertifizierung gilt § 11 Abs. 3 S. 3 bis 5 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist zusammen mit den notwendigen Zertifikaten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Zuständig ist die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Betriebsstätte befindet, für die der Status als WVE angestrebt wird. Die Behörde prüft die vorgelegten Antragsunterlagen und Zertifikate auf die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 S. 1 und 3. Sind diese erfüllt, registriert sie den Betrieb mit dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift und dem Namen des Vertretungsberechtigten. Sie teilt die erfolgte Registrierung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Stehen einer Registrierung Hinderungsgründe entgegen, so sind diese dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Zertifikate nach Abs. 1 legt der Betrieb der nach Abs. 2 zuständigen Behörde erneuerte Zertifikate vor. Erfolgt dies nicht, erlischt die Registrierung nach Abs. 2 S.

³⁶⁹ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

4 mit dem Ende der Gültigkeitsdauer. Die Registrierung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn bei einer Betriebsstätte die Registrierungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen. Die Betriebe haben dies der nach Abs. 2 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Es wird in diesem Gutachten ergänzend vorgeschlagen, ein zentrales Register aller dezentral registrierten WVE zu führen. Das Führen eines Registers sollte durch die Gemeinsame Stelle nach § 14 ElektroG erfolgen. Dazu müssten Mitteilungspflichten der registrierenden Behörden an die stiftung ear normiert werden, was aus systematischen Gründen in § 11 b erfolgen sollte. Außerdem ist eine Aufgabenzuschreibung an die Gemeinsame Stelle vorzunehmen, die in den dafür vorgesehenen § 14 ElektroG zu integrieren wäre.

§ 11 b Abs. 4 ElektroG (neu)³⁷⁰

(4) Die nach Abs. 2 zuständige Behörde teilt registrierte Betriebsstätten und erloschene Registrierungen unverzüglich der Gemeinsamen Stelle (§ 14) mit.

§ 14 Abs. 2 a ElektroG (neu)³⁷¹

Die Gemeinsame Stelle erfasst die Meldungen nach § 11 b Abs. 4. Sie veröffentlicht im Internet die registrierten WVE mit dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz.

5.2.2 Anpassungsbedarf betreffend Überwachungsvorschriften

Um einen Missbrauch des Status als WVE auszuschließen, sind verschiedene Kontrollpflichten und Überwachungsmöglichkeiten vorhanden. Allerdings besteht ein gewisser Ergänzungsbedarf. Solche Regelungen könnten in § 11 b „Registrierung als WVE“ angesiedelt werden, da sie unmittelbar an die Registrierung anknüpfen.

§ 11 b Abs. 5 ElektroG (neu)³⁷²

Die nach Abs. 2 zuständigen Behörden überprüfen bei von ihnen registrierten WVE in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, und in angemessenem Umfang die Einhaltung der Vorgaben des § 11 a Abs. 6 S.

³⁷⁰ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

³⁷¹ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

³⁷² Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

1. Dazu überprüfen sie mindestens, ob die Gesamtmengen je Kategorie nach § 11 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 denen nach § 11 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 entsprechen. § 47 Abs. 3 und 4 KrWG gelten entsprechend.

5.2.3 Anpassungsbedarf betreffend Sanktionen

Anknüpfend an die vorgeschlagenen Überwachungsnormen sollten Sanktionen vorgesehen werden, die bei Verstößen gegen die vorgeschlagenen Rechtsnormen der Registrierung sowie des in Kapitel 6 vorgeschlagenen institutionellen Rahmens drohen. Diese könnten aus systematischen Gründen in § 23 ElektroG bei den bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Bußgeldvorschriften angesiedelt werden. Folgender Ergänzungsbedarf wird gesehen.³⁷³

§ 23 Abs. 1 Nr. 7, 9 (ergänzt), 10 - 12 (neu) ElektroG³⁷⁴
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

7. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 **oder § 11 c Abs. 1** jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz **1 und 2** eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt, (...)
9. entgegen § 13 Abs. 1 **oder § 11 c Abs. 2 S. 1** eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
10. ohne eine Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung im Sinne der § 11 a Abs. 3 und 4 auftritt oder tätig wird,
11. entgegen § 11 a Abs. 5 Satz 1 - 3 in Besitz genommene Altgeräte nicht oder nicht rechtzeitig abtransportiert,
12. entgegen § 11 a Abs. 6 Satz 1 Altgeräte, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden, nicht zu den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 verbringt,

Für die neu vorgeschlagenen Ordnungswidrigkeiten muss in der Konsequenz die Höhe der Geldbuße festgelegt werden.

§ 23 Abs. 2 ElektroG (ergänzt)³⁷⁵
Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, 7,

³⁷³ Vgl. zur Begründung Kap. 5.6.

³⁷⁴ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

~~und~~ 7 a, **10 und 12** mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

5.3 Erarbeitung von Kriterien für die Erlangung des Status als WVE

Damit Betriebsstätten als Wiederverwendungseinrichtung die in Kap. 6 vorgeschlagenen Rechte in Anspruch nehmen können, ist die Einhaltung von Voraussetzungen erforderlich, über deren Vorliegen anhand von Kriterien entschieden wird.³⁷⁶ Diese sind dergestalt zu entwickeln, dass sie einerseits die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich sicherstellen können und gleichzeitig praktikabel und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand handhabbar sind. In diesem Kapitel werden verschiedene Kriterien geprüft. Soweit sie zielführend erscheinen und einer Prüfung standhalten, werden sie entwickelt und ausgearbeitet. Zunächst wird geprüft, welche Anforderungen an Betriebe bereits bestehen, die sich als WVE betätigen wollen. Dies betrifft sowohl allgemeine Anforderungen an Gewerbetreibende (Kap. 5.3.1) als auch spezifisch abfallrechtliche Nachweis- und Zertifizierungspflichten (Kap. 5.3.2). Daran anknüpfend wird dargelegt, inwieweit sich ein neuer Normierungsbedarf begründet, der über bereits bestehende Anforderungen aus § 11 Abs. 3 ElektroG oder aus der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)³⁷⁷ hinausgeht (Kap. 5.3.3). Dieser Normierungsbedarf wird im Folgenden themenbezogen abgebildet. So werden zunächst die allgemeinen Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben einer WVE thematisiert (Kap. 5.3.4). Es folgen Ausführungen zum Umgang mit gespeicherten persönlichen Daten, für die eine aus dem Datenschutzrecht resultierende Löschpflicht vorgeschlagen wird (Kap. 5.3.5). Als weitere inhaltliche Anforderung wird diskutiert, inwieweit die Erwägung eines Verzichts auf eine Vorbereitung zur Wiederverwendung in Einzelfällen aus Gründen des Umweltschutzes im Rahmen eines geeigneten Registrierungskriteriums eine Rolle spielen kann (Kap. 5.3.6).

³⁷⁵ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

³⁷⁶ Vgl. die Ausführungen im gesamten Kap. 5.

³⁷⁷ Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 17 d. Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

5.3.1 Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an Gewerbetreibende

Ein mögliches Kriterium für die Erlangung des Status als WVE ist, dass die allgemeinen Anforderungen an Gewerbetreibende eingehalten werden. So müsste nachgewiesen werden, dass alle nötigen Genehmigungen und sonstigen Dokumente für den Betrieb vorliegen. Dieses Gutachten kann nicht auf sämtliche im Einzelfall einschlägige Vorschriften eingehen. So sind die Betriebe von zahlreichen Rechtsnormen aus verschiedenen Bereichen tangiert, wie z. B. aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, aber auch beispielsweise dem Steuerrecht. Die entsprechenden Normen sind einzuhalten, Verstöße sind oftmals bußgeld- oder strafbewehrt. An dieser Stelle erfolgt eine Beschränkung der Betrachtung auf zwei wesentliche und äußerst grundlegende Vorschriften, bei denen die Frage der Eignung als Registrierungskriterium exemplarisch darstellbar und daher auf diverse andere Normen übertragbar ist.

So sind beispielsweise die Anforderungen der **Gewerbeordnung** (GewO)³⁷⁸ zu beachten. Diese sieht in § 14 Abs. 1 S. 1 vor, dass u. a. die Aufnahme der Arbeit eines selbstständigen Betriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Die Behörde hat nach § 15 Abs. 1 GewO den Empfang der Anzeige gegenüber dem Betrieb zu bescheinigen. Das Vorliegen einer solchen Bescheinigung könnte als eine Voraussetzung für die Erlangung des Status als WVE herangezogen werden. Allerdings ist es im Hinblick auf eine solche Verpflichtung zur Vorlage der genannten Bescheinigung fraglich, welche Steuerungswirkung eine Einbeziehung in einzuhaltende Kriterien für die Erlangung des Status als WVE daraus entstehen würde. Die Einhaltung der genannten Vorschrift ist bereits durch die vorhandenen Gesetzesnormen der GewO sichergestellt, eine Nichteinhaltung ist sanktioniert.³⁷⁹ Ähnliches ließe sich für andere von WVE einzuhaltende Gesetzesnormen mit eher allgemeinem Charakter festhalten, bspw. aus den bereits erwähnten Bereichen des Arbeitsschutzes oder Steuerrechts. Zwar wäre es möglich, die Vorlage entsprechender Unterlagen als Registrierungsvoraussetzung zu normieren. Allerdings würde dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei der registrierenden Stelle³⁸⁰ bedeuten, da diese sämtliche Unterlagen prüfen müsste. Für die Überprüfung dieser Voraussetzungen sind nach den bestehenden und jeweils einschlägigen Rechtsnormen jedoch bereits andere Behör-

³⁷⁸ Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714).

³⁷⁹ Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen § 14 Abs. 1 S. 1 GewO stellt gemäß § 146 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 146 Abs. 3 bußgeldbewehrt ist.

³⁸⁰ Vgl. zur registrierenden Stelle Kap. 5.4.4.

den zuständig.³⁸¹ Es kann nicht Aufgabe des Abfallrechts sein sicherzustellen, dass sämtliche weiteren Rechtsnormen eingehalten werden. Dies ist vielmehr vorauszusetzen. Sofern sich ein Betrieb in Konflikten mit derartigen Gesetzen und Verordnungen befindet, ist die Sanktionierung und Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsnormen durch die jeweils zuständige Behörde sicherzustellen.

Der vorgeschlagene Umgang mit allgemeinen Anforderungen an Betriebe kann auch für den Eintrag in das **Handelsregister** nach § 29 Handelsgesetzbuch (HGB)³⁸² gelten. Ein solcher Eintrag ist erforderlich, sofern es sich bei der WVE um ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB handelt. Der Begriff des Gewerbes i. S. d. HGB ist durch fünf Tatbestandsmerkmale gekennzeichnet. Es muss sich um eine planmäßige, auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit handeln, die gleichzeitig eine selbstständige Tätigkeit ist. Sie muss marktbezogen und wirtschaftlich orientiert sein sowie entgeltlich. Außerdem dürfen bestimmte Merkmale nicht gegeben sein.³⁸³ Eine solche Absicht wird bei WVE i. d. R. vorhanden sein. Allerdings verdeutlicht das Beispiel des Handelsregistereintrags eine besondere Problematik im Hinblick auf allgemeine Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen. So gibt es eine ganze Reihe von Normen, deren Einschlägigkeit nicht pauschal für sämtliche WVE angenommen werden kann. So ist bspw. der erwähnte Handelsregistereintrag bei in Form eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins organisierten Einrichtungen ggf. nicht erforderlich, da möglicherweise eine Entgeltlichkeit gar nicht beabsichtigt ist. So ist einem e. V. eine Ausrichtung auf wirtschaftlichen Gewinn bereits gar nicht möglich,³⁸⁴ so dass er verschiedenen Vertriebsmodellen gegenüber aufgeschlossen sein könnte, die nicht in die gängige Kategorisierung fallen. Insofern kann ein Eintrag in das Handelsregister nicht als Kriterium hinsichtlich der Erlangung des Status als WVE dienen, ohne dass bestimmte Organisationsformen bereits grundsätzlich ausgeschlossen würden. Jedenfalls wäre zumindest eine differenzierte Regelung zu treffen, die auf die unterschiedlichen möglichen Organisationsformen der WVE Rücksicht nimmt.³⁸⁵ Das dargestellte Beispiel verdeutlicht, dass nur solche Kriterien zweckdienlich sind, welche nicht ohne erkennbaren Sinn Einschränkungen für Betriebe auferlegen. Für die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist bspw. das Vorhandensein einer

³⁸¹ Die Einhaltung der Vorschriften des § 14 Abs. 1 S. 1 GewO überwacht bspw. die zuständige Behörde nach § 15 Abs. 2 GewO.

³⁸² Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 39 des Gesetzes v. 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

³⁸³ Kessler, in: Heidel / Schall (Hrsg.), HGB, § 1 Rdn. 16 – 27.

³⁸⁴ Vgl. § 55 i. V. m. § 21 BGB.

³⁸⁵ Vgl. zu Organisationsformen implizit Kap. 4.1.

Gewinnerzielungsabsicht unerheblich, da es hinsichtlich der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG auf die Tätigkeit selbst ankommt und nicht auf die Motivation des Akteurs.

Die gewählten Beispiele machen deutlich, dass die Einhaltung allgemeiner Anforderungen an Gewerbetreibende zwar auf geeignetem Wege sicherzustellen ist. Dies sollte jedoch durch die in den jeweiligen Normen vorgesehenen Mechanismen geschehen. Es erscheint daher angebracht, aufzustellende Kriterien für die Registrierung als WVE auf spezifisch abfallrechtliche Aspekte zu beschränken.³⁸⁶

5.3.2 Einhaltung der bestehenden Nachweis- und Zertifizierungspflichten für Betriebe hinsichtlich des Umgangs mit EAG

Als Kriterium für die Erlangung des Status als WVE könnte die Einhaltung der bestehenden abfallrechtlichen Nachweis- und Zertifizierungspflichten vorgesehen werden, die für Betriebe hinsichtlich des Umgangs mit EAG gelten. Diesbezüglich ist zunächst zu prüfen, welche bestehenden Normen einschlägig sind. Daran anknüpfend soll deren Bedeutung als Registrierungskriterium betrachtet werden.

Einschlägig könnten **Zertifizierungspflichten nach § 11 Abs. 3 ElektroG** sein. Diesbezüglich ist entscheidend, ob es sich bei den als WVE aktiven Betrieben um **Erstbehandlungsanlagen** handelt. Der Begriff ist weder im ElektroG noch im KrWG legaldefiniert. Jedoch ergibt sich aus der Wortbedeutung, dass Erstbehandlungsanlagen all jene Anlagen sind, in denen eine Erstbehandlung - also die erste Behandlung - von Abfällen stattfindet.³⁸⁷ Unter einer Behandlung im Sinne des ElektroG versteht man gemäß § 3 Abs. 10

„Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen.“³⁸⁸

³⁸⁶ In diesem Sinne werden auch möglicherweise vorliegende Genehmigungspflichten nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) nicht näher geprüft; sofern entsprechende Pflichten bestehen, sind diese einzuhalten.

³⁸⁷ Vgl. Hornberger / Schneider et al., Monitoring ElektroG, S. 13; Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 34; i. d. S. auch Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 26; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 1 Rdn. 25; ebd., § 12 Rdn. 16.

³⁸⁸ § 3 Abs. 10 ElektroG; vgl. die inhaltsgleiche Definition in Art. 3 lit. h WEEE-RL; vgl. zur Definition im ElektroG bspw. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 44 f.; Pschera /

Es handelt sich nicht um eine eng begrenzte Definition. Im Gegenteil lässt sie durch allgemeine Formulierungen einen weiten Raum zur Subsumtion verschiedener Maßnahmen unter den Behandlungsbegriff.³⁸⁹ So handelt es sich bei der Behandlung um einen Oberbegriff, unter den sowohl Maßnahmen der Verwertung, als auch der Beseitigung von Abfällen zu fassen sind.³⁹⁰ Dies stellt auch die Legaldefinition in Art. 3 Nr. 14 AbfRRL klar, nach der unter einer Behandlung

„Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“³⁹¹

zu verstehen sind. Bereits ein Aussortieren einzelner Altgeräte oder das Abtrennen von Kabeln gilt als Behandlung und darf daher nur von EBA durchgeführt werden.³⁹² Nicht unter den Behandlungsbegriff fallen hingegen Sammlung und Transport von EAG sowie die spätere Wiederverwendung nach dem Wiedererlangen der Produkteigenschaft.³⁹³

Bei der von WVE durchgeführten Vorbereitung zur Wiederverwendung, die unter den Begriff der Verwertung zu fassen ist,³⁹⁴ handelt es sich demnach um eine Behandlung von Abfällen. Dem steht zwar zunächst der Wortlaut des § 11 Abs. 1 ElektroG entgegen, der davon spricht, dass „vor der Behandlung“ eine Prüfung auf die Eignung zur Wiederverwendung zu erfolgen hat.³⁹⁵ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das aktuelle ElektroG noch auf eine alte Definition der Wiederverwendung zurückgreift und in einer Novelle an die Anforderungen der 2012 neu beschlossenen WEEE-RL anzupassen sein wird.³⁹⁶ In diesem Zusammenhang wird auch eine Legaldefinition der VWV aufzunehmen sein, die dann wiederum eindeutig der Verwertung und damit dem Oberbegriff der Behandlung zuzuordnen sein wird. Diese veränderten Legaldefinitionen vorausgesetzt handelt es sich bei WVE um Behandlungsanlagen. Das in diesem Gutachten im Weiteren vorgeschlagene primäre Recht der WVE zur Inbesitznahme der bei den Sammelstellen der öRE abgegebenen EAG³⁹⁷ (also der Zugriff als erste Stelle) bedingt, dass es sich bei durchgeführten Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung zwangsläufig um eine Erstbe-

Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 63; Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 38.

³⁸⁹ Vgl. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 44; Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 13.

³⁹⁰ So auch Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 64.

³⁹¹ Abs. 3 Nr. 14 AbfRRL.

³⁹² Vgl. Hornberger / Schneider et al., Monitoring ElektroG, S. 13, 41 f.

³⁹³ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 63.

³⁹⁴ So bereits Kap. 2.4.

³⁹⁵ So bspw. auch Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 2.

³⁹⁶ Vgl. dazu bereits Kap. 2.4.

³⁹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in den Kap. 6.1 sowie Kap. 6.5.

handlung handeln muss. Da die WVE bei allen EAG, die später wieder verwendet werden sollen, eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen müssen, ist zwingend bedingt, dass alle WVE eine Erstbehandlung durchführen und somit Erstbehandlungsanlagen im Sinne des ElektroG sind.

Für EBA besteht laut § 11 Abs. 3 ElektroG eine Zertifizierungspflicht,³⁹⁸ die gewisse **inhaltliche Anforderungen** mit sich bringt.³⁹⁹ So hat der Betreiber

„die Anlage jährlich durch einen Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Ein Zertifikat darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlage technisch geeignet ist und an der Anlage alle Primärdaten bis zum Verwerter, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.“⁴⁰⁰

Eine Legaldefinition des Begriffs der technischen Eignung enthält das ElektroG nicht. Es handelt sich um einen der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegenden unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem kein Beurteilungsspielraum vorliegt.⁴⁰¹ Die Gesetzeskommentierungen stimmen dahingehend überein, dass der Begriff der technischen Eignung vor dem Hintergrund der Anforderungen des ElektroG an die Behandlung von Altgeräten zu verstehen ist. Entsprechende Anforderungen sind in § 11 Abs. 2 i. V. m. Anhang III und Anhang IV normiert. Eine EBA muss daher geeignet sein, diese Anforderungen in der Praxis abbilden zu können.⁴⁰²

Eine **Zertifizierungsfiktion nach § 11 Abs. 4 ElektroG** besteht, wenn es sich um einen **Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG** handelt und die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG überprüft und im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist.⁴⁰³ In einem solchen Fall ist die zusätzliche Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 nicht notwendig. Um allerdings nach § 56 Abs. 3 KrWG als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert zu werden, sind bestimmte **inhaltliche Anforderungen** zu erfüllen. Sicherzustellen ist, dass

³⁹⁸ Zur ausnahmslosen Zertifizierungspflicht vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 26; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 11 Rdn. 53.

³⁹⁹ Darin sieht die Bundesregierung ein Instrument der Qualitätssicherung. Vgl. BT-Drs. 16/5868, S. 9; auf Dokumentationspflichten wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da sie gesondert in Kap. 6.11 behandelt werden.

⁴⁰⁰ § 11 Abs. 3 S. 1 f. ElektroG.

⁴⁰¹ So übereinstimmend Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 27; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 11 Rdn. 58; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 28.

⁴⁰² Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 27; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 11 Rdn. 58; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 28 m. w. N.

⁴⁰³ Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 40; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 11 Rdn. 71 - 74; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 37.

„der Betrieb die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anforderungen an seine Organisation, seine personelle, geräte-technische und sonstige Ausstattung, seine Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde seines Personals erfüllt.“⁴⁰⁴

Nach § 57 KrWG kann die Bundesregierung per Rechtsverordnung nähere Anforderungen bestimmen. Dies ist in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geschehen, welche in den §§ 3 – 11 detaillierte Anforderungen formuliert, u. a. an

- Betriebsorganisation (§ 3, 5),
- personelle Ausstattung (§ 4),
- Tätigkeit (§ 7),
- Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Personals (§ 8 – 11).

Ergänzend zu den Anforderungen des ElektroG an Erstbehandlungsanlagen bestehen Vorschriften im KrWG, die zu beachten sein könnten. So enthalten die **§§ 53 und 54 KrWG** Normen, die Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen bzw. gefährlichen Abfällen betreffen. Betriebe, die als WVE entsprechend dem in Kapitel 6 vorgeschlagenen Rahmen tätig sind, sind regelmäßig unter den Rechtsbegriff des Beförderers zu subsumieren, da sie gewerbsmäßig Altgeräte und damit Abfall transportieren.⁴⁰⁵ Ggf. könnte auch eine Tätigkeit als Sammler vorliegen,⁴⁰⁶ sofern ein Betrieb von der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Möglichkeit zur eigenständigen Sammlung von EAG⁴⁰⁷ Gebrauch macht. Bei der vorgeschlagenen Inbesitznahme von EAG bei den örE⁴⁰⁸ handelt es sich hingegen nicht um eine Sammlung im Sinne des KrWG, da diese bereits durch den örE erfolgt ist. Vielmehr beginnt mit der erfolgten Sortierung bereits die Vorbereitung zur Wiederverwendung, d. h. das Verwertungsverfahren.⁴⁰⁹

⁴⁰⁴ § 56 Abs. 3 S. 1 KrWG; vgl. detailliert zu den Anforderungen Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 56 Rdn. 20 – 25; Windelen, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 56 Rdn. 7.

⁴⁰⁵ Vgl. zum Rechtsbegriff des Beförderers § 3 Abs. 11 KrWG; Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 89 f.; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 50; Schomerus, ebd., § 53 Rdn. 10 m. w. N.; vgl. zur Gewerbsmäßigkeit Schomerus, ebd., § 53 Rdn. 14; vgl. zum Transport der EAG durch WVE Kap. 6.6.

⁴⁰⁶ Vgl. zum Begriff des Sammlers § 3 Abs. 10 KrWG sowie bspw. Schink / Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 3 Rdn. 86 ff.; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 9.

⁴⁰⁷ Vgl. Kap. 6.4.

⁴⁰⁸ Vgl. Kap. 6.5.

⁴⁰⁹ Dies ist insofern zutreffend, als bei der Sortierung bereits eine Prüfung der Altgeräte in Form einer Sichtprüfung stattfindet. Eine Prüfung ist laut Legaldefinition Teil der Vorbereitung zur Wiederverwendung, vgl. Kap. 2.4.

Nach § 53 Abs. 1 haben Beförderer die Tätigkeit ihres Betriebes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.⁴¹⁰ **Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie die notwendige Fach- und Sachkunde** sind in Abs. 2 formuliert.⁴¹¹ Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Abs. 1 S. 1 eine Erlaubnis notwendig, die sich nach den näheren Vorgaben des § 54 bestimmt.⁴¹² Allerdings bestimmt das ElektroG in § 2 Abs. 3 S. 1 als spezialgesetzliche Regelung für Elektro-Altgeräte, dass § 54 KrWG für den Anwendungsbereich des ElektroG keine Anwendung findet.⁴¹³ Die Anzeigepflicht des § 53 KrWG mit den damit einhergehenden inhaltlichen Grundvoraussetzungen bleibt jedoch vom ElektroG unberührt.⁴¹⁴

Von Bedeutung ist außerdem die Norm des **§ 35 Abs. 1 KrWG**. Demnach bedürfen die

*„Errichtung und der Betrieb von Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen durchgeführt wird, sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (...) der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.*⁴¹⁵

Die **Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BImSchG)⁴¹⁶ gelten uneingeschränkt für Abfallentsorgungsanlagen (und damit auch Verwertungsbetriebe) mit Ausnahme der Genehmigung von Deponien.⁴¹⁷ Die dem BImSchG eigene Systematik von genehmigungspflichtigen Anlagen und solchen, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, gilt uneingeschränkt.⁴¹⁸ Auf die näheren Anforderungen des BImSchG soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da sie

⁴¹⁰ Vgl. detailliert Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 53 Rdn. 8 ff.; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 8 – 25.

⁴¹¹ Vgl. detailliert Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 53 Rdn. 14 – 20; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 26 – 33.

⁴¹² Siehe auch Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 54 Rdn. 7; Windelen, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 54 Rdn. 3.

⁴¹³ Vgl. auch Hurst, Anzeige- und Erlaubnispflichten KrWG, AbfallR 2012, S. 176 (S.179); Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 54 Rdn. 4; in den bislang vorliegenden Kommentierungen des ElektroG finden sich soweit ersichtlich keine Ausführungen zur Nichtanwendung des § 54 KrWG. Dies ist insoweit nachvollziehbar, als die entsprechende Formulierung erst kürzlich mit der Ablösung des KrW-/AbfG durch das KrWG in das ElektroG eingefügt wurde und die Kommentierungen zum ElektroG älteren Datums sind.

⁴¹⁴ So ausdrücklich auch Hurst, Anzeige- und Erlaubnispflichten KrWG, AbfallR 2012, S. 176 (S.180).

⁴¹⁵ § 35 Abs. 1 KrWG.

⁴¹⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421).

⁴¹⁷ So Mann, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 35 Rdn. 10; Versteyl, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 35 Rdn. 6.

⁴¹⁸ Vgl. detailliert Mann, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 35 Rdn. 11 ff.

einen starken Immissionsbezug aufweisen und keine originär abfallwirtschaftlichen Anforderungen stellen.⁴¹⁹

Im Folgenden soll eine Einschätzung der dargelegten Anforderungen hinsichtlich ihrer Eignung als Kriterium für die Registrierung als WVE abgegeben werden. Als Grundlage der Zertifizierungspflicht für EBA ist die Bedeutung von § 11 Abs. 3 ElektroG nicht zu unterschätzen. Es handelt sich vielmehr um das zentrale Element der Qualitätssicherung, welches zumindest ein Minimum an Standards bei den entsprechenden Betrieben sicherstellen soll. Dies ist allein aufgrund der zentralen Funktion der EBA hinsichtlich bestehender Dokumentations- und Mitteilungspflichten auch dringend erforderlich.⁴²⁰ Deutlich strengere und detailliertere Anforderungen gelten für Entsorgungsfachbetriebe, die nicht nur eine technische Eignung nachweisen müssen. Bei ihnen werden im Rahmen der Zertifizierung auch die Zuverlässigkeit sowie die erforderliche Fach- und Sachkunde geprüft. Da es sich bei den genannten Zertifizierungsvoraussetzungen um entscheidende Faktoren für einen ordnungsgemäßen Umgang mit EAG handelt, sollte das **Vorliegen der Zertifikate nach § 11 Abs. 3 bzw. § 56 KrWG als Kriterium** für die Registrierung als WVE herangezogen werden.⁴²¹

Die **Bestätigung der Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG ist hingegen nicht notwendig als Kriterium** für die Registrierung einer Betriebsstätte als WVE. Zwar enthält § 53 Abs. 2 ausdrücklich Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkenntnis, welche für Beförderer von Abfällen gelten. Diese umfassen jedoch lediglich die Transporttätigkeiten und nicht die hauptsächliche Aufgabe einer WVE, nämlich die Kernprozesse der Vorbereitung zur Wiederverwendung selbst. Die Einhaltung der Anzeigepflicht nach den Regeln des KrWG ist daher ausreichend, eine erneute Kontrolle durch das ElektroG erscheint nicht notwendig. Auf eine nicht zwingend notwendige Normsetzung sollte angesichts der Leitlinie einer zurückhaltenden Regulierung verzichtet werden. **Entsprechendes gilt auch für die auf Grundlage des BImSchG bestehenden Pflichten.**

⁴¹⁹ Vgl. zur Genehmigung nach BImSchG ausführlich Mann, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 35 Rdn. 10 – 64.

⁴²⁰ Vgl. zur Rolle der EBA Kap. 6.11.2.

⁴²¹ Zu einem konkreten Formulierungsvorschlag vgl. Kap. 5.4.2.

5.3.3 Notwendigkeit der Normierung zusätzlicher Anforderungen

Anknüpfend an die Darstellung in Kapitel 5.3.2 wird betrachtet, ob diese als Qualitätssicherung für WVE bereits ausreichend sind oder ob darüber hinausgehender Bedarf zur Normierung zusätzlicher Registrierungsvoraussetzungen besteht.

Der Nachweis der für EBA verpflichtenden Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 sowie die Zertifizierung als EFB sind wie dargelegt **gute Kriterien**, die als Voraussetzung für die Registrierung als WVE anzulegen sein sollten.⁴²² Allerdings stellt die Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 ElektroG keine über die technische Eignung und nachvollziehbare Dokumentation hinausgehenden inhaltlichen Anforderungen an einen Betrieb. Insbesondere bestehen keine Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Personals und eine Fach- oder Sachkenntnis wird nicht ausdrücklich vorausgesetzt. Auch werden im Rahmen der Zertifizierung keine Kenntnisse geprüft, die speziell für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bedeutsam sind. Da es sich um einen besonderen Teilbereich der Verwertung handelt, sind dafür **bestimmte Fach- und Sachkenntnisse erforderlich**, deren Vorhandensein für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben essentiell ist.⁴²³ Auch ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes gerade bei Altgeräten von besonderer Bedeutung, die später als vorbereitetes Gerät wieder verwendet werden sollen.⁴²⁴ Nicht zuletzt muss eine WVE Anforderungen des Umweltschutzes bei der Entscheidung berücksichtigen, ob ein Altgerät für die Wiederverwendung vorbereitet werden sollte.⁴²⁵ All diese **Anforderungen sind durch die Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 ElektroG nicht sichergestellt**. Diese reicht daher als Kriterium zur Erlangung des Status als WVE nicht aus und muss durch geeignete Kriterien ergänzt werden. Daher sollten für WVE **gesonderte Anforderungen** formuliert werden, ergänzend zu den in § 11 Abs. 3 normierten.

Für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben gelten strengere Kriterien. Es bestehen weitaus umfangreichere Anforderungen als bei der Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 ElektroG. So werden u.a. auch die Fach- und Sachkunde des Personals sowie dessen Zuverlässigkeit geprüft.⁴²⁶ Allerdings beziehen sich sämtliche Kriterien auf die Aufgaben eines Entsorgungsfachbetriebes, also eines Betriebes, der

⁴²² Vgl. bereits Kap. 5.3.2.

⁴²³ Vgl. dazu näher Kap. 5.3.4.

⁴²⁴ Vgl. dazu Kap. 5.3.5.

⁴²⁵ Vgl. Kap. 5.3.6.

⁴²⁶ Vgl. dazu detailliert Kap. 5.3.2.

„Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt“.⁴²⁷

Das beschriebene Aufgabenspektrum ist somit sehr viel breiter aufgestellt, als dies bei einer WVE der Fall sein wird. Eine Prüfung im Rahmen der Zertifizierung ist daher ebenfalls wohl eher in die Breite angelegt und nicht zwingend besonders detailliert hinsichtlich der Anforderungen der VWV. Allerdings ist eine Zertifizierung auch nur für eine der genannten Tätigkeiten oder gar nur einen Teilbereich davon möglich.⁴²⁸ So könnte ein Betrieb auch Entsorgungsfachbetrieb ausschließlich im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG werden.⁴²⁹ Zumindest in einem solchen Fall könnte eine hinreichende Prüfung der VWV angenommen werden, die allerdings keinesfalls sichergestellt ist. Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass EFB in jedem Fall sämtliche inhaltliche Anforderungen erfüllen, welche die Tätigkeit als WVE erfordert. Daher sollten **auch zusätzliche Anforderungen für Entsorgungsfachbetriebe** vorgesehen werden, bevor sie als WVE registriert werden.

5.3.4 Allgemeine Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben einer WVE

Ein unverzichtbares Kriterium für die Registrierung müsste sein, dass alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben einer WVE erforderlichen Anforderungen erfüllt sind. Aufgrund der wichtigen Funktion der entsprechenden Betriebe an sehr früher Position in der Kaskade der Abfallentsorgung müsste sichergestellt werden, dass diese die ihnen zugedachte Funktion im Sinne des Gesetzes auch erfüllen können. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil die Potenziale der Vorbereitung zur Wiederverwendung nur dann optimal ausgeschöpft werden können, wenn die dafür zuständigen Stellen über die notwendige Ausstattung und die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Zur Normierung der Aufgaben einer WVE schlägt dieses Gutachten die §§ 11 a und 11 c ElektroG⁴³⁰ vor. Durch zu normierende Kriterien sollte demnach sichergestellt werden, dass die dort begründeten Aufgaben von einer als WVE registrierten Betriebsstätte erfüllt werden können. Dies umfasst folglich Anforderungen an die Orga-

⁴²⁷ § 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG.

⁴²⁸ Vgl. § 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 2 EfbV; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 56 Rdn. 19.

⁴²⁹ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EfbV i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EfbV.

⁴³⁰ Vgl. zum Aufgabenspektrum der WVE Kap. 6. § 11 b enthält einen Vorschlag zur Normierung der Registrierung als WVE.

nisation und Tätigkeit der Betriebe. Weiterhin zu berücksichtigen sind die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung. Nicht zuletzt ist es bedeutsam, dass die Zuverlässigkeit und die Qualifikation des Personals sichergestellt sind. Entsprechende Anforderungen formuliert für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben § 56 Abs. 3 S. 1 KrWG, eine Detaillierung findet sich in der EfbV. Ein Kriterium für WVE könnte anlehnend an die im KrWG normierte Formulierung entwickelt werden. Nötig wäre jedoch eine Spezifizierung auf die konkreten Aufgaben, die den WVE nach den §§ 11 a und 11 c zugedacht sind. Auf die detaillierten Vorschriften der auf Grundlage des § 57 KrWG bestehenden EfbV könnte entsprechend Bezug genommen werden. Diese wären jedoch entsprechend auf die betriebliche Situation und das Aufgabenspektrum von WVE zu beziehen.⁴³¹

Mit dem Verweis auf den vorgeschlagenen § 11 c ElektroG wurde bereits auf die Anforderungen der dort normierten Dokumentations- und Mitteilungspflichten für WVE Bezug genommen. Die Handhabung dieser Pflichten hinsichtlich der Mengenströme der wiederverwendeten Geräte könnte durch ein geeignetes Kriterium qualitativ gesichert werden. Dies liegt nahe, denn gerade die vorgeschlagenen Dokumentations- und Mitteilungspflichten sind unerlässlich, um eine Quote der Vorbereitung zur Wiederverwendung errechnen zu können. Sie sind Grundvoraussetzung zur Schaffung einer Datenbasis, auf deren Grundlage die Wirksamkeit der bestehenden Normen beurteilt werden kann und soweit nötig politische und administrative Weichenstellungen zur Stärkung der ersten Stufen der Abfallhierarchie erfolgen können. Insbesondere ist die Einhaltung der Pflichten auch notwendig, um einen Missbrauch des Status als WVE zu verhindern.⁴³² Ein Kriterium betreffend die Einhaltung der vorgeschlagenen Dokumentations- und Mitteilungspflichten wird vor allem an den Rechtsbegriffen der Tätigkeit und Organisation des Betriebes ansetzen. In diesem Zusammenhang ist bei der Prüfung des Kriteriums zu kontrollieren, ob die notwendigen Dokumente geführt werden und die Mitteilungen erfolgen bzw. ob im Falle einer erstmaligen Zertifizierung die organisatorischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.⁴³³

⁴³¹ Ein Formulierungsvorschlag für das beschriebene Kriterium findet sich in Kap. 5.4.2; Kriterien für ordnungsgemäße Arbeit der Betriebe beschreiben detaillierter Neitsch / Spitzbart et al., RepaNet, S. 120 ff.

⁴³² Vgl. zu dieser Thematik ausführlich Kap. 6.11 i. V. m. Kap. 6.10.1.

⁴³³ Ein Formulierungsvorschlag findet sich in Kap. 5.4.2.

5.3.5 Sicherstellung der Löschung von auf EAG gespeicherten personenbezogenen Daten

Für bestimmte Teilgruppen von EAG mit gespeicherten personenbezogenen Daten⁴³⁴ bestehen hinsichtlich des Datenschutzes gewisse Risiken. Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** macht es notwendig, Anforderungen des Datenschutzes bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung angemessen zu berücksichtigen.⁴³⁵ Die dafür notwendigen Gerätschaften und Kenntnisse sollten von WVE verlangt und in Form eines gesonderten Kriteriums abgeprüft werden.

§ 63 KrWG stellt für das Kreislaufwirtschaftsrecht klar, dass die Rechtsvorschriften über den Datenschutz unberührt bleiben.⁴³⁶ Eine davon abweichende Regelung normiert das ElektroG nicht. Allerdings enthält es auch keinerlei Vorschriften zum Datenschutz.⁴³⁷ Somit sind für den Geltungsbereich des ElektroG die Vorschriften des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**⁴³⁸ zu beachten. Das BDSG basiert auf dem Grundsatz, dass personenbezogene Daten strengen Regeln unterliegen.

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“⁴³⁹

Hinsichtlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist es von besonderer Bedeutung, ob es sich bei der Weitergabe eines Altgerätes (vom öRE an die WVE, von der WVE ggf. zum öRE)⁴⁴⁰ oder der Weitergabe eines Gerätes (im Rahmen der Wiederverwendung)⁴⁴¹ um eine **Verarbeitung von Daten** handelt. Diese wäre dann nur zulässig, soweit sie gesetzlich geregelt ist oder der Betroffene einwilligt.

Der Begriff des Verarbeitens von Daten ist in § 3 Abs. 4 BDSG legaldefiniert. Demnach umfasst das Verarbeiten auch das Übermitteln von Daten⁴⁴², also die Weitergabe an Dritte.⁴⁴³ Die Art der Weitergabe spielt dabei keine Rolle, genauso wenig wie

⁴³⁴ Zum Begriff detailliert Dammann, in: Simitis, BDSG, § 3 Rdn. 3 – 38.

⁴³⁵ Vgl. Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 433, 434, 437); zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 63 Rdn. 6; vgl. zu diesem Thema auch Kap. 6.3.1.

⁴³⁶ Vgl. auch Kappel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 63 Rdn. 2 - 4; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 63 Rdn. 2.

⁴³⁷ So auch Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 433 f.).

⁴³⁸ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814).

⁴³⁹ § 4 Abs. 1 BDSG.

⁴⁴⁰ Vgl. dazu Kap. 6.5.5 und Kap. 6.10.

⁴⁴¹ Vgl. Kap. 6.9.

⁴⁴² Vgl. § 3 Abs. 4 S. 1 BDSG.

⁴⁴³ Vgl. § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 lit. a BDSG.

eine subjektive Absicht zur Übermittlung der Daten. Ausschlaggebend ist allein der objektive Tatbestand.⁴⁴⁴ Da es sich bei der Weitergabe von EAG, auf welchen personenbezogene Daten gespeichert sind, somit um eine Verarbeitung dieser Daten im Sinne des BDSG handelt, ist eine gesetzliche Grundlage dafür erforderlich, sofern keine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.⁴⁴⁵ Davon kann i. d. R. nicht ausgegangen werden, da beispielsweise bei gespeicherten Daten aus Adressbüchern von Emailprogrammen oder Handys jede Einzelperson, deren Daten dort gespeichert sind, gesondert um ihre Einwilligung ersucht werden müsste. Dies ist in der Praxis de facto nicht möglich.⁴⁴⁶ Somit handelt es sich bei der Weitergabe von EAG, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind, regelmäßig um eine **unzulässige Datenübermittlung**, sofern keine ausdrückliche Erlaubnisnorm vorliegt. Eine solche ist in BDSG und ElektroG jedoch nicht enthalten.⁴⁴⁷ Um die Erfordernisse des Datenschutzes hinsichtlich des Umgangs mit EAG ausdrücklich klarzustellen, sollte zumindest eine Löschpflicht für personenbezogene Daten im ElektroG ausdrücklich normiert und mit einer klaren Zuständigkeit versehen werden. *Jandt* und *Wilke* gehen allerdings noch einen Schritt weiter und schlagen im Sinne einer **Vorsorgeregulierung** eine über die Anforderungen des BDSG hinausgehende **Löschpflicht für sämtliche Daten** vor, die während der Nutzungsdauer in den Geräten gespeichert wurden. Sie begründen dies schlüssig damit, dass nur so zweifelsfrei sichergestellt werden kann, dass in jedem Fall alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Andernfalls könnte es vorkommen, dass die löschende Stelle Daten nicht als personenbezogen erkennt und daher von der Löschung unzulässigerweise ausnimmt. Müsste die WVE personenbezogene Daten „aussortieren“, wäre zunächst eine Prüfung der vorhandenen Daten notwendig. Gerade eine solche Prüfung würde aber bereits regelmäßig zur Kenntnisnahme der persönlichen Daten führen und wäre daher bereits nach BDSG unzulässig.⁴⁴⁸ Der Argumentation ist zu folgen.

Um die Tragweite der Regelungen des BDSG abschätzen zu können, ist zunächst von Bedeutung, auf welchen EAG personenbezogene Daten gespeichert sein kön-

⁴⁴⁴ Vgl. Dammann, in: Simitis, BDSG, § 3 Rdn. 143; Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 435).

⁴⁴⁵ Vgl. § 4 a Abs. 1 S. 3 BDSG; zur Notwendigkeit der schriftlichen Einwilligung vgl. auch Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 435); Simitis, in: Simitis, BDSG, § 4 a Rdn. 33.

⁴⁴⁶ So auch Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 435).

⁴⁴⁷ Vgl. dazu ausführlich Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 435 f.).

⁴⁴⁸ Vgl. detailliert Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 437).

nen.⁴⁴⁹ Dies ist derzeit insbesondere bei Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie der Unterhaltungselektronik der Fall, kann zukünftig jedoch auch für weitere Produktkategorien an Häufigkeit gewinnen.⁴⁵⁰ Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten entsprechende Löschvorschriften nur diejenigen Altgeräteguppen umfassen, in denen Datenspeicher zur Speicherung persönlicher Daten vorhanden sind. Perspektivisch ist eine Beschränkung der Löschpflicht auf bestimmte Kategorien jedoch nicht durchzuhalten, so dass sie im Sinne einer vorausschauenden Normsetzung auch nicht normiert werden sollte. Vielmehr sollte durch eine geeignete Formulierung sichergestellt werden, dass nur solche Altgeräte einem Löschvorgang unterzogen werden müssen, welche auch tatsächlich personenbezogene Daten enthalten können.

Die Pflicht zur Löschung wiederum sollte ausdrücklich und klar zugeordnet werden. Dafür bieten sich WVE an, da diese die **Löschung im Rahmen der VWV** durchführen können und als letzte Stelle vor der Wiederverwendung auch eine besondere Verantwortung besitzen. Allerdings muss eine Löschung auch bei einer VWV durchgeführt werden, welche nicht von WVE, sondern anderen EBA durchgeführt wird. Die Löschpflicht sollte daher der Stelle auferlegt werden, welche die Altgeräte für die Wiederverwendung vorbereitet.⁴⁵¹ Eine solche Pflicht könnte wie folgt formuliert werden und sollte aus systematischen Gründen im vorgeschlagenen § 11 a Abs. 1 ElektroG zusammen mit den weiteren allgemeinen Vorgaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung⁴⁵² normiert werden:

§ 11 a Abs. 1 S. 4 ElektroG (neu)⁴⁵³
Bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung sind alle Daten unwiederbringlich zu löschen, die während der Nutzungsdauer in den integrierten

⁴⁴⁹ Erkennungsmerkmale für in Elektrogeräten vorhandene Speicher mit personenbezogenen Daten sowie verschiedene Beispiele nennen Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 434).

⁴⁵⁰ So gibt es bspw. Forschungen zu „intelligenten Kühlschränken“, die ihren Inhalt selbstständig erfassen und den Nutzer warnen, wenn Produkte vorhanden sind, gegen deren Inhaltsstoffe er allergisch reagiert. Entsprechend müssten zuvor persönliche Angaben über Allergien eingespeichert werden; vgl. zu diesem Thema bspw. SWR, Intelligenter Kühlschrank, o. S., Internetquelle. Ebenfalls eine deutliche Ausweitung der Datenspeicher in Elektrogeräten gerade im Bereich der privaten Haushaltsführung sehen Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 434) m. w. N.

⁴⁵¹ I. d. S. auch Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 436).

⁴⁵² Zum in diesem Gutachten vorgeschlagenen § 11 a Abs. 1 ElektroG insgesamt vgl. Kap. 6.2.

⁴⁵³ Der Vorschlag des § 11 a Abs. 1 S. 1 – 3 ElektroG findet sich in Kap. 6.2.1.

Datenspeichern eines Elektro- oder Elektronikgerätes abgelegt wurden.⁴⁵⁴

Da WVE für die Wiederverwendung vorbereitete Altgeräte einer neuen Nutzung zuführen, stehen sie in besonderer Art und Weise in der Verantwortung, eine Löschung der genannten Daten sicherzustellen. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Löschung für den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sollte die Einhaltung der vorgeschlagenen Vorschrift des § 11 a Abs. 1 S. 4 ElektroG als **Kriterium für die Registrierung** einer Betriebsstätte als WVE herangezogen werden. Die Vorhaltung von für den Löschvorgang notwendigen Gerätschaften und Kenntnissen müssten von WVE verlangt werden. Bei einer erstmaligen Überprüfung vor Betriebsaufnahme muss zumindest sichergestellt sein, dass die Löschung der Daten organisatorisch gewährleistet wird.⁴⁵⁵

5.3.6 Ausschluss von EAG von der Wiederverwendung aus Gründen des Umweltschutzes

Grundsätzlich kann die Wiederverwendung von EAG einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und auch Klimaschutz leisten.⁴⁵⁶ Allerdings ist zu bedenken, dass unter bestimmten Bedingungen eine Wiederverwendung von EAG nicht sinnvoll ist.⁴⁵⁷ So ist einerseits eine **Langlebigkeit von Produkten** angestrebt, die Ressourcenverbrauch und Energieeinsatz für die Produktion neuer Geräte reduzieren kann. Gerade die Produktionsphase zeichnet für einen bedeutenden Teil der durch ein Elektrogerät verursachten Umweltbeeinträchtigungen verantwortlich. Steigt die Nutzungsdauer einzelner Geräte, so ist erst zu einem späteren Zeitpunkt Ersatz nötig und es werden insgesamt über die Zeit gesehen pro Person weniger Geräte benötigt. Dies verringert aufgrund einer geringeren benötigten Produktionsmenge unmittelbar die negativen Umweltauswirkungen.⁴⁵⁸ Diese Vorteile stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den Vorteilen einer regelmäßigen **Modernisierung des Geräteparks**. Eine sol-

⁴⁵⁴ Dieses Gutachten betrachtet ausschließlich die VWV und keine anderen Verwertungsverfahren. Der Gesetzgeber könnte auch abweichend vom dargelegten Vorschlag eine allgemeine Löschpflicht für alle Verwertungsverfahren normieren.

⁴⁵⁵ Ein Formulierungsvorschlag für ein entsprechendes Kriterium findet sich in Kap. 5.4.2. Entsprechende Zertifikate für die Löschung von Daten sind bereits vorhanden; so ist die Recyclingbörse! Herford bspw. von der DEKRA zertifiziert. Vgl. http://www.recyclingboerse.org/fileadmin/images/Elektro/Dekra_Zert_Datenloesch_2012.pdf.

⁴⁵⁶ Vgl. bereits Kap. 1.

⁴⁵⁷ OVAM, good practice for re-use, S. 1.

⁴⁵⁸ Vgl. bspw. für Waschmaschinen Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 52; für in privaten Haushalten verwendete Drucker ebd., S. 54. Eine grundsätzlich möglichst lange Verwendung für sinnvoll hält European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S.47.

che ermöglicht es u. a., Geräte mit relativ veralteter Technik und einem damit eingehenden hohen Energieverbrauch in der Nutzungsphase gegen energetisch sparsamere Neugeräte auszutauschen.⁴⁵⁹

In dem geschilderten **Spannungsverhältnis** bewegen sich auch Betriebe, die EAG zur Wiederverwendung vorbereiten. In der Regel überwiegen die Vorteile einer verlängerten Nutzungsdauer eines Gerätes,⁴⁶⁰ so dass eine Wiederverwendung zu begrüßen ist. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass all jene Altgeräte nicht für eine Wiederverwendung vorbereitet werden, bei denen die Vorteile der verlängerten Nutzungsdauer gegenüber den damit verbundenen Nachteilen oder Risiken zurücktreten müssen. Überwiegen die Argumente für eine Modernisierung, sollte eine WVE aus Gründen des Umweltschutzes von einem Wiederinverkehrbringen des entsprechenden Gerätes absehen. Darauf müsste auch verzichtet werden, sofern rechtliche Vorgaben diesbezüglich bestehen.

Dies könnte beispielsweise insbesondere EAG betreffen, die besonders **gefährliche Stoffe** enthalten. Auf europäischer Ebene regelt die Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS-RL**)⁴⁶¹ **Stoffverbote** für diese Geräte. Dies bezieht sich nach Art. 4 Abs. 1 RoHS-RL auf die in Anhang II der Richtlinie genannten Stoffe. Die RoHS-RL ist nach Art. 25 bis zum 02. Januar 2013 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Bis dahin gilt die Rechtslage der Vorgängerfassung⁴⁶², deren Stoffverbote aus Art. 4 Abs. 1 in § 5 Abs. 1 S. 1 des aktuellen ElektroG umgesetzt wurden.⁴⁶³ Die Verbote

⁴⁵⁹ Hohen Energieverbrauch, aber auch gefährliche Stoffe als zentrale Punkte sieht OVAM, good practice for re-use, S. 1.

⁴⁶⁰ Vgl. dazu die Ausführungen im Folgenden zur Studie von Prakash / Liu et al., Ersatz eines Notebooks, welche für Notebooks die Umweltvorteile einer längeren Nutzungsdauer wissenschaftlich belegt.

⁴⁶¹ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) (RoHS-RL) (ABl.EU L 174/88).

⁴⁶² Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl.EG L 37/19), zuletzt geändert durch Beschluss 2011/534/EU der Kommission v. 8. September 2011 (ABl.EU L 234/44).

⁴⁶³ Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 5 Rdn. 3; Müller / Giegrich, Nachhaltige Abfallwirtschaft, S.5; Prella, in: Prella / Thärichen / A. Versteil, ElektroG, § 5 Rdn. 1; Zur Umsetzung der RoHS-RL im ElektroG vgl. auch BT-Drs. 17/4517, S. 7, 8; zu den verbotenen Stoffen und deren Verwendung bei Elektrogeräten im Einzelnen Müller / Giegrich, Nachhaltige Abfallwirtschaft, S.6 ff.

der RoHS-RL beziehen sich auf das **Inverkehrbringen** von Elektro- und Elektronikgeräten.⁴⁶⁴ Dieses ist in Art. 3 Nr. 12 legaldefiniert als

*„die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgeräts auf dem Unionsmarkt“*⁴⁶⁵

Unter dem Begriff der Bereitstellung versteht man

*„jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgeräts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“.*⁴⁶⁶

Beim Verkauf für die Wiederverwendung vorbereiteter Elektrogeräte handelt es sich zweifelsfrei um eine Bereitstellung im Sinne der zitierten Legaldefinition. Ob es sich allerdings um eine erstmalige Bereitstellung handelt, könnte durchaus diskussionswürdig sein.⁴⁶⁷ Ob es sich bei der Wiederverwendung um eine **erneute Bereitstellung oder eine erstmalige Bereitstellung** handelt, hängt entscheidend davon ab, ob mit dem Ende der Abfalleigenschaft ein neues Produkt entsteht oder aber das zu Abfall gewordene Gerät seine „alte“ Produkteigenschaft lediglich zurück erhält. Geht man davon aus, dass ein neues Produkt vorliegt, würde dieses vorher nicht existierende Produkt erstmals bereitgestellt. Somit würde ein Inverkehrbringen erfolgen, die Stoffverbote der RoHS-RL wären einschlägig.

Gegen eine solche Sichtweise sprechen gewichtige Argumente. So enthalten zahlreiche dem Umweltschutz dienende Rechtsnormen Regelungen und Vorgaben für das Inverkehrbringen von Produkten. Neben den Stoffverboten der RoHS-RL bzw. des § 5 Abs. 1 ElektroG können für Elektro- und Elektronikgeräte insbesondere die Vorschriften des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)⁴⁶⁸ und der entsprechenden Durchführungsverordnungen von zentraler Bedeutung sein. Diese

⁴⁶⁴ In Art. 4 Abs. 1 S. 1 RoHS-RL heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte (...) keine der in Anhang II aufgeführten Stoffe enthalten.“ Auch § 5 Abs. 1 ElektroG gilt nur für das Inverkehrbringen neuer Geräte.

⁴⁶⁵ Art. 3 Nr. 12 RoHS-RL; zum Begriff des Inverkehrbringens nach ElektroG ausführlich Stuibler / Hoffmann, ElektroG Rechtsprechung, ZUR 2011, S. 519 (S. 524) m. w. N.

⁴⁶⁶ Art. 3 Nr. 11 RoHS-RL; vgl. auch Brüning / Nusser, Wiederverwendung EAG, o.S., Internetquelle.

⁴⁶⁷ Ein hergestelltes, neues Produkt jedenfalls wird erstmals auf den Markt gebracht. Es wird entgeltlich im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zur Verwendung abgegeben und somit erstmals bereitgestellt. Damit liegt der Tatbestand des Inverkehrbringens vor. Am Ende seiner Nutzungsdauer wird das Gerät bei einer Sammelstelle der öRE abgegeben und damit zu Abfall. Es verliert seine Produkteigenschaft. Mit dem Ende der Abfalleigenschaft erfolgt dann bedingt durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung die Umwidmung zum Produkt. Vgl. Kap. 2.7. Wird dieses Produkt im Folgenden erneut auf den Markt gebracht, handelt es sich jedenfalls um eine Bereitstellung.

⁴⁶⁸ Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG) v. 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224).

enthalten Effizienzanforderungen für bestimmte Gerätetypen.⁴⁶⁹ Würde es sich bei der Wiederverwendung von Elektrogeräten um ein Inverkehrbringen handeln, müssten die Geräte die zu diesem Zeitpunkt gültigen, aktuellen Stoffverbote und Effizienzanforderungen einhalten. Gerade das Beispiel der Effizienzanforderungen macht deutlich, dass durch eine entsprechende Auslegung die Wiederverwendung gebrauchter und für die Wiederverwendung vorbereiteter Elektrogeräte vor erhebliche Probleme gestellt würde. Älteren gebrauchten Geräten wird es i. d. R. aufgrund der technischen Entwicklung gerade nicht möglich sein, die Effizienzanforderungen der neusten Gerätegeneration einzuhalten. Somit würde die Wiederverwendung zahlreicher Geräte effektiv verhindert.⁴⁷⁰ Dies stünde jedoch im Gegensatz zu den ausdrücklichen Bestrebungen der AbfRRL, der WEEE-RL sowie der sie umsetzenden nationalen Normen, die eine Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ausdrücklich vorsehen.⁴⁷¹ Diese würden weitgehend ins Leere laufen, was vom Normgeber nicht beabsichtigt sein kann. Aufgrund der genannten Überlegungen wird daher die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Bereitstellung von für die Wiederverwendung vorbereiteten Elektro- und Elektronikgeräten in der Regel um eine **erneute Bereitstellung und kein Inverkehrbringen** handelt.⁴⁷² Dafür spricht auch, dass im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung gewöhnlich keine nennenswerten Veränderungen an einem Gerät im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erfolgen.⁴⁷³

Die Stoffverbote der RoHS-RL sind demnach für WVE nicht von Belang, solange durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht die Grenze zu einem neuen Produkt überschritten wird. Die Verbote können allerdings tangiert sein, sofern **neue Ersatzteile zur Reparatur von Altgeräten** eingesetzt werden sollen. Für zahlreiche Altgeräte könnten diese Ersatzteile möglicherweise die verbotenen Stoffe enthalten. Genau für derartige Zwecke besteht eine Sonderregelung. So gelten die Stoffverbote

⁴⁶⁹ Vgl. dazu und zu weiteren relevanten Normen Brüning / Nusser, Wiederverwendung EAG, o.S., Internetquelle.

⁴⁷⁰ Vgl. auch Brüning / Nusser, Wiederverwendung EAG, o.S., Internetquelle.

⁴⁷¹ Vgl. die Abfallhierarchie in Art. 4 Abs. 1 AbfRRL bzw. die in Kap. 6.1 dargestellten Maßgaben der WEEE-RL zur Förderung der VWV.

⁴⁷² So auch detaillierter mit Fallbeispielen Brüning / Nusser, Wiederverwendung EAG, o.S., Internetquelle.

⁴⁷³ Vgl. Kap. 2.4; allerdings wäre eine rechtliche Klärung des Frage des Inverkehrbringens durch den Gesetzgeber durchaus anzustreben, da verschiedene Fälle denkbar sind, bei denen bspw. durch eine Überholung und Aufrüstung eines Geräts erhebliche Veränderungen im Vergleich zum Ausgangsprodukt vorhanden sein könnten. Die Ermittlung einer genauen Grenzziehung gestaltet sich jedoch aufgrund der zahlreichen vorstellbaren Möglichkeiten des Umgangs mit einem Altgerät bei der VWV schwierig und kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht erfolgen. Aus diesem Grund wird auf den Formulierungsvorschlag einer Norm verzichtet.

„nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder für die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden.“⁴⁷⁴

Diese Regelung findet sich beinahe wörtlich übernommen in § 5 Abs. 1 S. 3 des aktuellen ElektroG. Damit soll bezweckt werden, dass eine Reparatur und Wiederverwendung zahlreicher Geräte eben nicht verhindert wird, damit diese nicht zu einem vermeidbar frühen Zeitpunkt entsorgt werden müssen. **Der Verlängerung der Lebensdauer aus Gründen des Umweltschutzes wird durch den Richtliniengeber somit Vorrang vor einer frühzeitigen Entsorgung zur Modernisierung des Geräteparks eingeräumt.**⁴⁷⁵ Allerdings bezieht sich dies nur auf Geräte, die vor dem 01. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden. Dies soll verhindern, dass in Geräte, für welche die Stoffverbote der RoHS-RL⁴⁷⁶ bereits bei Inverkehrbringen galten, nachträglich Ersatzteile mit gefährlichen Stoffen eingebaut werden. Dies würde die Wirkung der Stoffverbote verschleppen.⁴⁷⁷ Die in der Vorgängerversion der RoHS-RL sowie im aktuellen ElektroG enthaltene Stichtagsregelung ist in der neuen RoHS-RL vom 08. Juni 2011 in Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 differenziert worden.⁴⁷⁸

Wiederverwendungseinrichtungen sind von der dargelegten Regelung jedoch nur geringfügig betroffen, da das Inverkehrbringen der Ersatzteile durch den Hersteller erfolgt. Dies wird i. d. R. nicht die WVE selbst sein. Diese hat somit lediglich darauf zu achten, keine - mit einer den in Anhang II RoHS-RL festgelegten Grenzwert überschreitenden Menge an gefährlichen Stoffen - belasteten Ersatzteile für ältere Gerätetypen in Geräte einzubauen, die nach dem 01. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden. Ein gesondertes **Kriterium für die Registrierung als WVE** scheint diesbezüglich **nicht erforderlich**, da die Anforderungen des ElektroG grundsätzlich einzuhalten sind und aufgrund der technischen Entwicklung wohl regelmäßig ein relativ geringes Risiko des Einsatzes von Ersatzteilen für ältere Gerätetypen in neueren Modellen besteht.

⁴⁷⁴ Art. 2 Abs. 3 Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EG L 37/19), zuletzt geändert durch Beschluss 2011/534/EU der Kommission v. 8. September 2011 (ABl. EU L 234/44).

⁴⁷⁵ Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 5 Rdn. 19; Prella, in: Prella / Thärichen / A. Versteyl, ElektroG, § 5 Rdn. 24 f.

⁴⁷⁶ Gemeint ist die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EG L 37/19), zuletzt geändert durch Beschluss 2011/534/EU der Kommission v. 8. September 2011 (ABl. EU L 234/44).

⁴⁷⁷ So auch Prella, in: Prella / Thärichen / A. Versteyl, ElektroG, § 5 Rdn. 25 m. w. N.

⁴⁷⁸ Zur Umsetzung in nationales Recht ist eine Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) in Vorbereitung, von der ein Referentenentwurf mit Stand vom 25. September 2012 vorliegt.

Weitere potenziell insbesondere für Kühlgeräte relevante Stoffverbote ergeben sich aus der europäischen **Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**.⁴⁷⁹ Diese verbietet neben der Produktion der von der Verordnung erfassten Stoffe (Art. 4) das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Stoffe (Art. 5). Auch das Inverkehrbringen von Produkten, welche die geregelten Stoffe enthalten oder benötigen, ist verboten.⁴⁸⁰ Unter dem Begriff des Inverkehrbringens versteht die Verordnung

*„die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung an Dritte innerhalb der Gemeinschaft, (...). In Bezug auf Produkte und Einrichtungen, die Teil von unbeweglichen Gütern oder von Verkehrsmitteln sind, bezieht sich dies lediglich auf die erstmalige Lieferung oder Zurverfügungstellung innerhalb der Gemeinschaft.“*⁴⁸¹

Aus dem Wortlaut des ersten Satzes der Legaldefinition geht im Gegensatz zur RoHS-RL nicht hervor, ob ausschließlich ein erstmaliges Inverkehrbringen gemeint ist. Dies könnte verneint werden, da Satz 2 eine Regelung für bestimmte Produkte und Einrichtungen trifft, welche ausdrücklich nur die erstmalige Zurverfügungstellung als Inverkehrbringen definiert. Daraus könnte gefolgert werden, dass für alle anderen Produkte das Inverkehrbringen im Sinne der Verordnung eben nicht ausschließlich die erste Bereitstellung meint.⁴⁸²

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie bereits dargelegt wurde, ist der Begriff des Inverkehrbringens nur mit der erstmaligen Bereitstellung gleichzusetzen. Diese Auffassung vertritt grundsätzlich als Leitlinie für sämtliche Richtlinien und Verordnungen auch die Europäische Kommission in ihrem *Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien*.⁴⁸³ Das Europäische Parlament und der Rat haben sich dieser Sichtweise angeschlossen.⁴⁸⁴ Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber in Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ausnahmsweise von dieser allgemein gültigen Definition abwei-

⁴⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Neufassung) (ABl.EU L 286/1).

⁴⁸⁰ Art. 6 Abs. 1 S. 1 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.

⁴⁸¹ Art. 3 Nr. 20 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.

⁴⁸² S. OVAM, good practice for re-use, S. 6; ohne nähere rechtliche Betrachtung mit einem allgemeinen Hinweis auf „rechtliche Gründe“, die eine Wiederverwendung von FCKW-haltigen Kühlgeräten verhindern Brühl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 38.

⁴⁸³ Europäische Kommission, blue guide, S. 18 f.

⁴⁸⁴ Vgl. Anhang I, Kapitel R 1, Art. R1, Begriffsbestimmungen Nr. 2 in Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl.EU L 218/82).

chen wollte. Hätte er eine andere Bedeutung gemeint, wäre wohl ein anderer Begriff verwendet worden. Somit wären auch die Stoffverbote der Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen **für die Wiederverwendung von EAG i. d. R. nicht einschlägig**.⁴⁸⁵

Im Gegensatz zum Umgang mit Elektronikgeräten, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, ist der **Umgang mit Geräten mit hohem Energieverbrauch** vom Gesetzgeber nur für bestimmte Produktgruppen im EVPG geregelt. Die entsprechenden Regelungen sind jedoch i. d. R., wie bereits dargelegt wurde, nicht einschlägig. Allerdings ist auch über das EVPG hinaus diskussionswürdig, ob der Energieverbrauch hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer WV von Bedeutung ist. So kann ein hoher Energieverbrauch während der Nutzungsphase erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen. Allerdings bedingt auch die Produktion eines Gerätes einen bedeutsamen Verbrauch an Energie.⁴⁸⁶ Ein Elektrogerät sollte dann aus dem Verkehr gezogen werden, wenn der hohe Energieverbrauch während der Nutzung umweltschädlicher ist als eine ordnungsgemäße Entsorgung und der Ersatz durch ein neueres Modell.⁴⁸⁷ Wann dieser Fall vorliegt, ist **je nach Gerätetyp und dem einzelnen Modell unterschiedlich** zu bewerten und kann nicht pauschal geklärt werden. Für Notebooks liegt eine im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass

*„der Umweltaufwand bei der Herstellung eines Notebooks so hoch ist, dass er sich durch eine erhöhte Energieeffizienz in der Nutzung nicht in realisierbaren Zeiträumen amortisieren lässt“.*⁴⁸⁸

Damit eine Neuanschaffung aus Gründen des Umweltschutzes sinnvoll erscheint, werden Betriebszeiten (je nach den getroffenen Modellannahmen) zwischen 17 und 88 Jahren errechnet. Dies liegt jedoch weit jenseits der Lebensdauer der Geräte.⁴⁸⁹ Die Verfasser kommen daher zu dem Ergebnis, dass es

„demzufolge ökologisch (hinsichtlich des Treibhauspotenzials) nicht sinnvoll

⁴⁸⁵ Eine Grenze für die Wiederverwendung von EAG durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 sieht hingegen die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, allerdings in uneindeutiger Formulierung. Vgl. LAGA, Merkblatt M 31, S. 36 f.; einen allgemeinen Verweis, dass die „Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling von Alt-kühlgeräten und davon stammenden Stoffen, Gemischen und Bauteilen (...) in Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht erfolgen“ sollte, enthält die WEEE-RL in Erwägungsgrund Nr. 9. Dort wird auch ausdrücklich auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 hingewiesen, allerdings ohne näheren Hinweis, ob sich dies auch auf die WV bezieht.

⁴⁸⁶ Vgl. für Notebooks Prakash / Liu et al., Ersatz eines Notebooks, S. 1.

⁴⁸⁷ Vgl. auch Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 52; Dehoust / Küppers et al., AVP, S. 22; i. d. S. Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 42.

⁴⁸⁸ Prakash / Liu et al., Ersatz eines Notebooks, S. 49.

⁴⁸⁹ Vgl. Prakash / Liu et al., Ersatz eines Notebooks, S. 49.

*[ist], sich bereits nach wenigen Jahren ein neues Notebook anzuschaffen, selbst wenn dessen angenommene Energieeffizienz die Grenzen des technisch Machbaren ausschöpft.*⁴⁹⁰

Auf andere Gerätegruppen mag dies nicht unmittelbar übertragbar sein. Zu unterschiedlich sind die für die Produktion benötigten Ressourcen, die Produktionsverfahren, aber auch der Energieverbrauch während der Nutzungsphase. Als Leitlinie erscheint der Verzicht auf eine Wiederverwendung aus Gründen des Energieverbrauchs wohl nur dann sinnvoll, wenn bei dem entsprechenden Gerätetyp in einem überschaubaren Zeitraum wesentliche Effizienzsteigerungen erreicht werden konnten oder erzielte Effizienzsteigerungen aufgrund eines sehr hohen Energieverbrauchs erhebliche Mengenauswirkungen entfalten.⁴⁹¹

Für mit der VWV von Altgeräten befasste Betriebe besteht hinsichtlich des Energieverbrauchs die Problematik, dass die für eine fachlich begründete Entscheidung notwendigen Informationen größtenteils gar nicht vorliegen. So sind bislang kaum Untersuchungen entsprechend der zitierten Studie zu Notebooks bekannt.⁴⁹² Diese **mangelhafte Datengrundlage** verhindert, dass an WVE spezifische Anforderungen zum Verzicht auf eine Wiederverwendung bestimmter Geräte gestellt werden können. Den Betrieben kann schlechterdings nichts abverlangt werden, was diesen ohne eigenes Verschulden gar nicht möglich ist. Das zuverlässige Erkennen von aus Gründen des Energieverbrauchs nicht für die Wiederverwendung vorzubereitenden Altgeräten kann daher derzeit **kein Kriterium für die Registrierung** als WVE darstellen. In der Praxis berücksichtigen einige Betriebe jedoch bereits derzeit den Energieverbrauch bei ihrer Entscheidung, ob sie ein Altgerät für die Wiederverwendung vorbereiten.⁴⁹³

5.4 Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung

Dieses Gutachten schlägt eine Registrierung von Betriebsstätten als Wiederverwendungseinrichtungen auf Antrag vor, wenn diese gewisse Kriterien erfüllen und die

⁴⁹⁰ Prakash / Liu et al., Ersatz eines Notebooks, S. 49; für eine längere Nutzungsdauer plädieren auch Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 36 f.; Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 58.

⁴⁹¹ Keine nennenswerten Effizienzsteigerungen sehen bspw. für Waschmaschinen Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 52; zu dieser Thematik mit Beispielen Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 38 f.

⁴⁹² Leitlinien skizziert für verschiedene Gerätetypen skizziert jedoch OVAM, good practice for re-use, S.6 f. m. w. N.

⁴⁹³ Vgl. Dehoust / Jepsen et al., Art. 29 AbfRRL, S. 52; auf welcher Grundlage diese Entscheidung getroffen wird, bleibt jedoch unklar. Einen Vorschlag für Auswahlkriterien unterbreiten Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 39.

notwendigen Nachweise beibringen.⁴⁹⁴ Dabei handelt es sich um eine Form der Regulierung, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sein kann.⁴⁹⁵ Zu diskutieren wäre daher auch der Verzicht auf eine solche Maßnahme, da dadurch möglicherweise die Berührung des Schutzbereiches der Grundrechte gar nicht erst erfolgen würde. Eine solche Lösung wäre vorzuziehen, sofern die europarechtlichen Vorgaben dies zulassen und sofern keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Allerdings wäre auch eine stärkere Regulierung in Form einer Genehmigungspflicht denkbar, soweit beispielsweise der Schutz der Grundrechte betroffener Dritter oder der Umweltschutz dies erforderlich machen.⁴⁹⁶

Die WEEE-RL sieht als Normalfall eine solche **Genehmigungspflicht** vor. Sie regelt, dass

*„alle Anlagen oder Betriebe, die Behandlungstätigkeiten durchführen, in Übereinstimmung mit **Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG [AbfRRL]** von den zuständigen Behörden eine Genehmigung einholen.“⁴⁹⁷*

Die Genehmigung muss vor Beginn der Tätigkeit eingeholt werden.⁴⁹⁸ In einer Genehmigung sind nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 AbfRRL mindestens die folgenden Festsetzungen zu treffen:

- „a) Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden dürfen;*
- b) für jede genehmigte Tätigkeit die technischen und alle sonstigen Anforderungen an den betreffenden Standort;*
- c) zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen;*
- d) die für jede Tätigkeit anzuwendende Methode;*
- e) Überwachungs- und Kontrollverfahren, sofern erforderlich;*
- f) Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge, sofern erforderlich.“⁴⁹⁹*

Eine Genehmigung kann zeitlich befristet sein⁵⁰⁰ und unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 und Abs. 4 AbfRRL verweigert werden.

Das nationale Abfallrecht kennt eine Genehmigungspflicht beispielsweise in § 35 KrWG. Bei einem Genehmigungserfordernis handelt es sich um eine **präventive Prüfung**, die aus besonders gewichtigen Gründen vorgesehen werden kann. Dies kann beispielsweise zur Umsetzung der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG der

⁴⁹⁴ Vgl. bereits Kap. 5.1.

⁴⁹⁵ Vgl. zu einer Grundrechtsprüfung Kap. 7.3.

⁴⁹⁶ Vgl. Mann, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 35 Rdn. 7.

⁴⁹⁷ Art. 9 Abs. 1 WEEE-RL (Hervorhebung durch Verfasser).

⁴⁹⁸ Vgl. Art. 23 Abs. 1 S. 1 AbfRRL.

⁴⁹⁹ Art. 23 Abs. 1 S. 2 AbfRRL.

⁵⁰⁰ Vgl. Art. 23 Abs. 2 AbfRRL.

Fall sein. Eine Genehmigungspflicht normiert für eine Tätigkeit ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**.⁵⁰¹ Die Tätigkeit kann demnach auch erst dann aufgenommen werden, wenn eine Genehmigung vorliegt.⁵⁰² Eine solche Genehmigung kann mit **Auflagen** oder **Nebenbestimmungen** versehen werden. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist sie zu versagen.⁵⁰³

Nach Art. 9 Abs. 2 WEEE-RL sind **Ausnahmen von der Genehmigungspflicht** möglich, die sich nach den Vorschriften der Artikel 24 – 26 AbfRRL zu richten haben. So ist eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht u. a. für Anlagen und Unternehmen möglich, welche die Verwertung von Abfällen durchführen.⁵⁰⁴ Solche Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedstaaten näher zu bestimmen. Diese müssen genau festlegen, für welche Abfallarten und -mengen die Ausnahmeregelung geschaffen wird und welche Behandlungsmethode vorgesehen ist.⁵⁰⁵ Dabei muss klar geregelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nach den Maßgaben des Art. 13 AbfRRL sichergestellt sind. In allen Fällen, in denen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht vorsehen, müssen sie ein **Register über die betroffenen Anlagen oder Unternehmen** führen.⁵⁰⁶

Eine solche Registrierungspflicht ist vom Grad der Regulierung unterhalb der Genehmigungspflicht anzusiedeln. Beispiele für eine Anzeigepflicht zur Registrierung findet sich in § 6 Abs. 2 ElektroG oder in § 53 KrWG. Wie im Falle einer Genehmigungspflicht kann auch bei einer Registrierungsregelung die Tätigkeit nicht ohne weiteres aufgenommen werden. So hat zunächst eine **Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit** bei der zuständigen Stelle zu erfolgen, auf welche dann die Registrierung folgt.⁵⁰⁷ Allerdings kann die angestrebte Tätigkeit regelmäßig bereits vor der erfolgten Registrierung begonnen werden.⁵⁰⁸ Dies liegt darin begründet, dass es sich bei einer Registrierungspflicht wie auch im Falle einer notwendigen Genehmigung um einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung nach Art. 12 GG handelt. Diese ist hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu beurteilen, so dass eine zu lange Verzögerung

⁵⁰¹ Nach Mann, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 35 Rdn. 7.

⁵⁰² Vgl. Mann, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 35 Rdn. 6.

⁵⁰³ Vgl. zum BImSchG Kotulla, in: Kotulla (Hrsg.), BImSchG, § 12 Rdn. 1 f., 74 ff., 79.

⁵⁰⁴ Vgl. Art. 24 S. 1 lit. b AbfRRL.

⁵⁰⁵ Vgl. Art. 25 Abs. 1 AbfRRL.

⁵⁰⁶ Vgl. Art. 26 S. 1 lit. c AbfRRL.

⁵⁰⁷ Vgl. i. d. S. zur Registrierung der Hersteller nach § 6 ElektroG Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 6 Rdn. 24; Prella / A. Versteyl, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 6 Rdn. 16; vgl. zur Anzeigepflicht des § 53 KrWG Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 18.

⁵⁰⁸ Vgl. für § 53 KrWG Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 23 mit Verweis auf eine ähnliche Regelung im Gentechnikrecht.

der Registrierungsmitteilung an den Betrieb zu einem unverhältnismäßigen Eingriff führen kann. Im Gegensatz zu einem Genehmigungserfordernis, welches durch gewichtige Gründe beispielsweise des Umwelt- und Gesundheitsschutzes begründet sein kann, liegen bei einer schwächer regulierten Registrierungspflicht i. d. R. weniger zwingende Gründe für die Einschränkung der Grundrechte vor. Daher kann je nach Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Anspruch bestehen, auch vor der erfolgten Registrierung mit der angezeigten Tätigkeit zu beginnen – und zwar unmittelbar oder nach einer bestimmten Frist.⁵⁰⁹ Wie bei einer Genehmigung kann die zuständige Behörde bei einer Anzeige zur Registrierung überprüfen, ob die notwendigen einzureichenden Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Behörde eine Ergänzung verlangen.⁵¹⁰ Sie kann aber bei einer Anzeige auch noch **nachträgliche Auflagen** machen oder sogar die angezeigte **Tätigkeit untersagen**.⁵¹¹

Dieses Gutachten schlägt eine solche Anzeigepflicht mit Registrierung für WVE vor, die europarechtlich auf die Normen des Art. 9 Abs. 2 WEEE-RL i. V. m. Art. 24 S. 1 lit b) AbfRRL gestützt werden kann.⁵¹² Aufgrund der bestehenden europarechtlichen Anforderungen ist der vollständige Verzicht auf jegliche Regulierung unzulässig und wird daher auch nicht weiter betrachtet. Andererseits erscheint eine sehr strikte Regulierung durch eine **Genehmigungspflicht nicht verhältnismäßig**. Eine solche harte Regulierung sieht das KrWG bislang für Fälle wie beispielsweise Deponieplanungen oder Anlagen zur thermischen Beseitigung von Abfällen vor, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt hervorrufen können. Insofern sind die Genehmigungsverfahren in diesen Fällen geradezu zwingend notwendig, um die Grundrechte der potenziell Betroffenen

⁵⁰⁹ I. d. S. in Kürze zur Herstellerregistrierung nach § 6 Abs. 2 ElektroG auch Prelle / A. Versteyl, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 6 Rdn. 19 f.; zur Möglichkeit der Schaffung einer Wartefrist vgl. Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 23.

⁵¹⁰ Vgl. Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 22; zur Regelung in § 6 ElektroG vgl. Prelle / A. Versteyl, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 6 Rdn. 20; i. d. S. auch Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 16 Rdn. 13 f.

⁵¹¹ § 53 Abs. 3 KrWG regelt für die Anzeigepflicht von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen Folgendes: „Die zuständige Behörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen. Sie hat die angezeigte Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde nach Absatz 2 Satz 2 nicht nachgewiesen wurde.“ Dazu ausführlich Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 53 Rdn. 34 – 39; auch Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 53 Rdn. 21 ff.

⁵¹² Vgl. dazu die Ausführungen oben.

zu schützen und erhebliche Beeinträchtigungen des Staatsziels aus Art. 20 a GG abzuwenden. Diese verfassungsrangigen Belange stehen dann im Konflikt mit dem widerstrebenden Grundrecht der Berufsfreiheit des Betreibers der geplanten Anlage, welches im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung angesichts des geringeren Gewichts zurückstehen muss.

Solche bedeutsamen negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt, wie sie im Falle bspw. einer Deponieplanung von Belang sind, spielen jedoch im Hinblick auf WVE nur eine verhältnismäßig geringe Rolle. So bestehen keine in ihrem Ausmaß mit der Abfallbeseitigung vergleichbaren Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Allerdings ist eine Regulierung nicht nur aus europarechtlichen Gründen notwendig, sondern auch deshalb angemessen, weil sie zur **Aufrechterhaltung des vorhandenen Systems** der getrennten Erfassung der EAG vom vermischten Siedlungsabfall notwendig erscheint. So muss sichergestellt werden, dass Betrieben ein Missbrauch ihres Status als WVE möglichst erschwert wird, da dies zu Lasten der anderen am Entsorgungssystem Beteiligten geschehen würde.⁵¹³ Selbst ein solcher Missbrauch hätte jedoch keine unmittelbaren negativen Umweltauswirkungen oder gar Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Folge. Er würde lediglich zu einer **finanziellen Belastung der Entsorgungspflichtigen** führen, die sich möglicherweise in einem Maße steigern könnte, welches Fragen bezüglich der nach dem Verursacherprinzip den Herstellern auferlegten Entsorgungsverantwortung aufwerfen könnte.⁵¹⁴ Dadurch könnten höchstens mittelbar Umweltauswirkungen entstehen. Allerdings ist zu bedenken, dass auch der Umgang mit EAG per se bei falscher Handhabung gewisse Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen verursachen kann.

Für eine Genehmigungspflicht scheint dies jedoch nicht zwingend zu sprechen, da auch eine Anzeigepflicht mit folgender Registrierung eine gewisse **Überwachung der Betriebe** sicherstellen kann.⁵¹⁵ So prüft auch bei einer Anzeigepflicht die zuständige Stelle, ob die Voraussetzungen der Anzeige erfüllt sind. Zwar kann ein Betrieb prinzipiell seine Arbeit bereits vor Abschluss dieser Prüfung aufnehmen. Dies ist allerdings im fraglichen Fall i. d. R. nicht geeignet, direkte Auswirkungen hervorzurufen. So ist nach der in Kap. 6.12 unterbreiteten Variante 1 nicht nur eine Registrie-

⁵¹³ Vgl. zur Problematik des „Rosinen pickens“ Kap. 6.10.1.

⁵¹⁴ Bgl. Zur Grundrechtsprüfung des vorgeschlagenen Organisationsmodells Kap. 7.2.

⁵¹⁵ Vgl. zu vorgeschlagenen Überwachungsnormen Kap. 5.5; zur Notwendigkeit mindestens einer Registrierung als Überwachungsvoraussetzung vgl. sinngemäß Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 6 Rdn. 23.

rung als WVE notwendig, sondern es muss zusätzlich eine **vertragliche Vereinbarung mit einem örE** getroffen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die erfolgte Registrierung.⁵¹⁶ Daher ist auch bei einer Registrierungspflicht nicht zu befürchten, dass nennenswerte Missbrauchsrisiken durch den Verzicht auf eine Genehmigungspflicht entstehen. Der zeitliche Vorlauf nach erfolgter Anzeige bei der zuständigen Stelle und dem tatsächlichen Tätigkeitsbeginn wird in aller Regel ausreichen, damit die zuständige Stelle gegebenenfalls notwendige Auflagen erlassen kann bzw. die Ablehnung der Registrierung entscheiden kann. Bei einer gesetzlichen Umsetzung der in Kap. 6.12 entwickelten Varianten 2 und 3 wäre eine solche Vorlaufphase vor Beginn der eigentlichen Tätigkeitsaufnahme zwar nicht zwingend vorhanden. Allerdings kann auch in diesen Fällen eine Registrierung als vertretbar angesehen werden. Dies erscheint auch deshalb geboten, da bislang für EBA und Folgebehandlungsanlagen, welche EAG demontieren und verwerten und damit viel eher in der Lage sind negative Umweltauswirkungen hervorzurufen, ebenfalls keine Genehmigungspflicht besteht. Die Normierung einer solchen Pflicht für WVE würde unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu einer **sachlich nicht begründbaren Schiefelage der Vorschriften des ElektroG** führen. Angesichts dieser Tatsache schlägt dieses Gutachten den Verzicht auf eine Genehmigungspflicht und die Normierung einer weniger strikten Regulierung in Form einer Anzeigepflicht mit Registrierungslösung vor.

In diesem Kapitel wird zunächst eine grundsätzliche Registrierungsvoraussetzung diskutiert (Kap. 5.4.1). Es wird weiter dargelegt, welche für die Registrierung erforderlichen Nachweise und Dokumente von einem Betrieb beizubringen sind und in welcher Form diese vorgelegt werden sollten (Kap. 5.4.2). Ist eine Registrierung erfolgt, ist deren Dauer von Bedeutung (Kap. 5.4.3). Im Folgenden wird diskutiert, bei welcher Stelle die Zuständigkeit normiert werden könnte und welche Aufgaben dieser Stelle genau zugewiesen werden müssten (Kap. 5.4.4). Daran anknüpfend wird zuletzt dargelegt, aus welchen Gründen dieses Gutachten vorschlägt, ein zentrales Register aller WVE zu führen (Kap. 5.4.5).

5.4.1 Grundsätzliche Registrierungsvoraussetzung

In der Europäischen Union besteht ein gemeinsamer Binnenmarkt, der es Unternehmen aus dem europäischen Ausland ermöglicht, auf dem Gebiet der Bundesre-

⁵¹⁶ Vgl. zum Verhältnis örE und WVE in dieser Hinsicht detailliert Kap. 6.12.

publik wirtschaftlich tätig zu sein.⁵¹⁷ So kann es gerade etwa in Grenznähe möglich sein, dass sich Unternehmen als WVE registrieren lassen möchten, die ihre Betriebsstätten im (benachbarten) europäischen Ausland haben. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, ob diesen Unternehmen mit Hinblick auf eine den Zielen der Richtlinie entsprechende Umsetzung der WEEE-RL die Registrierung als WVE sowie ein anschließender Zugriff auf die Altgeräte bei den öRE ermöglicht werden kann und wenn ja, ob für solche Fälle zusätzliche Kriterien für die Registrierung notwendig sind.

Diesbezüglich ist zunächst zu beachten, dass besondere Anforderungen auf Grundlage des Bundesrechts keine Diskriminierung von Unternehmen aus anderen Staaten der Europäischen Union begründen dürfen.⁵¹⁸ Allerdings unterliegt die Dienstleistungsfreiheit immanenten Schranken, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses bei gegebener Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein können, sofern EU-Recht nicht entgegensteht.⁵¹⁹

Grundsätzlich sind die **Vorschriften des ElektroG nur durch Betriebe zu beachten, die im Geltungsbereich des Gesetzes tätig sind**. Dies ist zunächst unabhängig davon, wo diese Unternehmen ihren Sitz haben, und gilt, solange sie in Deutschland ihre Aktivitäten ausüben. So sind diesbezüglich keinerlei gesonderte Regelungen notwendig. Für die Verbringung von Abfällen aus dem Gebiet der Bundesrepublik sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes- und Unionsrechts zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 4 Abfallverbringungsgesetz.⁵²⁰ Außerdem sind möglicherweise vorhandene Importregulierungen des jeweiligen Mitgliedstaates zu berücksichtigen. Sind EAG einmal legal aus dem Geltungsbereich des ElektroG ausgeführt, so unterliegt der Umgang mit ihnen neben dem Unionsrecht dem nationalen

⁵¹⁷ Vgl. Art. 56 f. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung) (AEUV) (ABl.EU L 115/47).

⁵¹⁸ Art. 56 AEUV; siehe Khan / Eisenhut, in: Vedder / Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, Art. 57 AEUV Rdn. 29 ff.

⁵¹⁹ Khan / Eisenhut, in: Vedder / Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, Art. 57 AEUV Rdn. 34 f.

⁵²⁰ Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1) und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung 2) (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) v. 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 34 d. G. v. 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212); vgl. Kap. 6.9 mit einer kurzen Befassung mit Fragen im Bezug auf die Verbringung von Abfällen ins (außereuropäische) Ausland.

Recht des jeweiligen Staates. Die Behörden des Empfängerstaats, in den die EAG importiert wurden, sind dann verwaltungsmäßig ausschließlich für diese zuständig.⁵²¹

Aufgrund der durch die AbfRRL und die WEEE-RL auf europäischer Ebene vorgenommenen Angleichung der Rechtsregime ist in der gesamten Europäischen Union ein annähernd **vergleichbares Schutzniveau der Umwelt** beim Umgang mit EAG gegeben.⁵²² So sollten zwischen einheimischen Betrieben und solchen aus dem europäischen Ausland prinzipiell keine erheblichen Unterschiede hinsichtlich der einzuhaltenden Umweltschutzvorgaben bestehen. Allerdings lässt der Richtliniengeber je nach Detaillierungsgrad der Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung Gestaltungsfreiräume bei der Wahl der Form und der Mittel.⁵²³ In Ausnutzung dieses Frei-raums kann es zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Mitgliedstaaten kommen. Z. B. kann in Deutschland diesbezüglich ein höherer Standard als in anderen Mitgliedstaaten angelegt werden. Dennoch scheint zunächst bezüglich der Anforderungen an den Umgang mit EAG kein besonderes Kriterium oder keine besondere Zusatzqualifikation für ausländische Unternehmen bei der Registrierung als WVE erforderlich.

Anders gelagert ist die Situation, soweit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie **Besonderheiten des Bundesrechts** vorhanden sind. Dies kann einerseits auf der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers beruhen, wie o. a. über die europäischen Regelungen hinausgehende Vorgaben zu normieren und ein strengeres Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, indem von der Schutzverstärkungsklausel des Art. 193 AEUV Gebrauch gemacht wird.⁵²⁴ In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland die Einhaltung dieser Vorschriften verbindlich ist. Andernfalls würde das beabsichtigte hohe Schutzniveau unterlaufen und die ausländischen Unternehmen würden dadurch möglicherweise wirtschaftliche Vorteile gegenüber in der Bundesrepublik ansässigen Unternehmen erlangen, was zu einer mittelbaren Diskriminierung inländischer Unternehmen führen könnte.

⁵²¹ S. aber zum zunehmenden grenzüberschreitenden Vollzug Bonk / Schmitz, in: Stelkens / Bonk / Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 3 Rdn. 47; s. auch das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, BGBl. II 2006 vom 22. März 2006, S. 194.

⁵²² I. d. S. Erwägungsgrund Nr. 14 i. V. m. Nr. 36 WEEE-RL.

⁵²³ Vgl. Nettesheim, in: Grabitz / Hilf / Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 288 Rn. 112.

⁵²⁴ Vgl. Calliess, in: Calliess / Ruffert, EUV/AEUV, Art. 193 Rn. 9.

Andererseits ist es auch möglich, dass diese Besonderheiten durch die **ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie** selbst bedingt sind. Immerhin ist es den Mitgliedstaaten teils freigestellt, wie sie das Erreichen des vorgegebenen Richtlinienziels sicherstellen. In diesem Sinne bilden die AbfRRL und die WEEE-RL einen Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten selbst ein Organisationsmodell und einen rechtlich abgesicherten Status für die Vorbereitung zur Wiederverwendung schaffen müssen.⁵²⁵ Auch obliegt es ihnen, dessen ordnungsgemäßes und insbesondere missbrauchsicheres Funktionieren zu gewährleisten.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagene **Regelung zur Verbringung nicht wiederverwendeter EAG durch die WVE zu den örE** von Bedeutung. Für diese besteht auf europäischer Ebene keine Entsprechung, sie ist jedoch **zentral** für das Funktionieren des in diesem Gutachten vorgeschlagenen Organisationsmodells zur Inbesitznahme von EAG bei den örE durch WVE.⁵²⁶ Ohne die entsprechende Regelung würden erhebliche Missbrauchsgefahren hinsichtlich des Status als WVE bestehen.⁵²⁷ Ausländische Unternehmen könnten die EAG bei den örE unter dem Vorwand abholen, diese in ihren Betriebsstätten im Ausland zur Wiederverwendung vorzubereiten. Allerdings wäre eine Kontrolle nicht gewährleistet, ob eine Vorbereitung zur Wiederverwendung tatsächlich stattfindet bzw. die Rücklieferung aller nicht wiederverwendbarer Altgeräte an die örE überhaupt erfolgt. So wäre es möglich, dass die EAG nicht zur Wiederverwendung vorbereitet, sondern anderweitig verwertet oder entsorgt werden, ohne dass deutsche Behörden dagegen vorgehen könnten. Insbesondere hätten sie keine Möglichkeiten, die Angaben des Betriebes zu kontrollieren und ggf. zu sanktionieren, da keine Vollzugs- und Vollstreckungsbefugnisse im Ausland bestehen.⁵²⁸ Die bestehenden **Regelungen zum Transport von Abfällen innerhalb der EU reichen keinesfalls aus**, um den Werdegang der Geräte im Hinblick auf ihren Weg zurück in die Produkteigenschaft im Sinne dieses Vorhabenzieles adäquat zu verfolgen, da sie eben aus der Natur der Sache keine speziellen Regelungen für die Verbringung von EAG zur Vorbereitung zur Wieder-

⁵²⁵ Dabei werden die besonderen organisatorischen Anforderungen an ein System für ein großes Flächenland mit erheblichen anfallenden Mengen an EAG zu berücksichtigen sein.

⁵²⁶ Vgl. zum vorgeschlagenen Organisationsmodell Kap. 6.1.

⁵²⁷ Vgl. ausführlich zu den Missbrauchspotenzialen und den diesbezüglich vorgesehenen Gegenmaßnahmen Kap. 6.10.

⁵²⁸ Solche Kompetenzen könnten durch entsprechende europäische Regelungen zukünftig geschaffen werden. Derzeit müssten sie sehr aufwändig mit jedem einzelnen Staat in bilateralen Verträgen geregelt werden.

verwendung vorsehen.⁵²⁹ Dies wäre aber nötig, um Missbrauch zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Geräte tatsächlich zur Wiederverwendung vorbereitet werden, bzw. wenn dies nicht der Fall ist, im Sinne der Abfallhierarchie verwertet oder entsorgt werden. Entsprechend würde das System zur Umsetzung der AbfRRL und der WEEE-RL, wie dieses hier vorgeschlagen wird, durch die Nichtdurchsetzbarkeit der Rückgabeverpflichtung durchbrochen und die **Abfallhierarchie untergraben**.⁵³⁰ Es handelt sich also bei dieser Bestimmung um einen zentralen Punkt des Vorschlags zur Implementierung der unionsrechtlichen Vorgaben in Deutschland und es muss ein Weg gefunden werden, diese auch auf Unternehmen mit Sitz im Ausland anwendbar zu machen. Außerdem wäre, falls die Kriterien für eine Zulassung als WVE in Deutschland strenger sein sollten, sicherzustellen, dass die Betriebsstätten im Ausland überhaupt die Registrierungskriterien und die Standards für die Behandlung von EAG erfüllen, wie diese in Deutschland im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes als angemessen erachtet werden.

Da das Europarecht bzw. das nationale Recht der anderen Mitgliedstaaten i. d. R. die Einhaltung der in Kap. 6.10.4 vorgeschlagenen Rückgabepflicht nicht wiederverwendbarer EAG an die öRE nicht gewährleistet, muss eine Einhaltung dieser Vorgaben auf anderem Wege sichergestellt werden. Dies könnte bspw. dadurch geschehen, dass nur **Betriebsstätten in Deutschland als WVE registriert werden können**. Diese Registrierungsvoraussetzung würde gewährleisten, dass nur Betriebsstätten im Inland, und somit im Geltungsbereich des ElektroG, als WVE im Sinne dieses Gesetzes gelten und nur sie Zugriff auf die bei den Sammelstellen der öRE erfassten EAG erhalten.

Solch eine Registrierungsvoraussetzung sollte **generell und für alle Unternehmen gelten**, denn es ist nicht auszuschließen, dass auch inländische Unternehmen versuchen könnten, EAG unter dem Vorwand der Vorbereitung zur Wiederverwendung an ihre Betriebsstellen im Ausland zu verbringen. Unternehmen mit Sitz im Ausland

⁵²⁹ Weder die Mindestanforderungen aus Anhang VI der WEEE-RL noch die Informationen, die im Rahmen des Begleitscheinverfahrens übermittelt werden müssen, stellen sicher, dass es sich tatsächlich um Altgeräte handelt, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind. Daher besteht die Möglichkeit, EAG unter dieser Prämisse auszuführen, jedoch daraufhin anderweitig zu verwerten oder entsorgen. Die Mengenströme lassen sich auf diese Weise nicht ausreichend grenzüberschreitend verfolgen. Siehe dazu Kap. 6.11; weiter ist auch mit Hinblick auf eine eventuelle Einführung einer Quote für die Wiederverwendung festzustellen, dass hier Regelungsbedarf auf EU Ebene besteht, wenn grenzüberschreitende Tätigkeiten erwünscht sind.

⁵³⁰ Dies liegt gerade darin begründet, dass EAG bei dem entsprechenden Missbrauch nicht für die Wiederverwendung vorbereitet werden, andere Unternehmen jedoch genau dies durchführen würden.

würde so nicht der Zugang zum deutschen Markt versperrt, jedoch würde sichergestellt, dass die WVE als **Betriebsstätte ebenso wie die EAG im Inland und somit im Geltungsbereich des ElektroG** bleiben. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien und insbesondere auch die Abfallhierarchie würden nicht gestört. Auch eine genauere Kontrolle der Tätigkeiten der WVE würde so ermöglicht.

Unionsrechtlich erscheint eine solche Regelung umsetzbar. Die Freiheiten des Binnenmarkts mit der Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. AEUV), der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV) oder der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs der Art. 56 ff. AEUV gelten nicht absolut. Vielmehr können Beschränkungen dieser Freiheiten unter Umständen legitimiert werden. Dabei gilt, dass für direkte Diskriminierung von ausländischen Unternehmen nur die limitativ in den Verträgen aufgenommenen Gründe als Rechtfertigung in Frage kommen.⁵³¹ **Indirekt diskriminierende Maßnahmen** dahingegen, d.h. Anforderungen, die für ausländische und inländische Unternehmen gleichermaßen gelten, aber in der Praxis ausländische Unternehmen schwerer treffen als inländische, können auch durch vorrangige Gründe im öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden,⁵³² sofern diese Interessen noch nicht durch die Regelungen des (anderen) Mitgliedstaates geschützt sind, in dem das Unternehmen angesiedelt ist. Der **Umweltschutz** ist als solcher Grund durch den Europäischen Gerichtshof akzeptiert.⁵³³ Dagegen lassen sich die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe, wie sie in Art. 16 AbfRRL normiert sind, nicht als mögliche Rechtfertigung anführen.⁵³⁴ Diese sind zwar mit der AbfRRL 2008/98/EG auf bestimmte Abfälle zur Verwertung (gemischte Siedlungsabfälle) erweitert worden, gelten aber nach wie vor nicht für EAG. Allenfalls ließe sich im weiteren Sinne das Ursprungsprinzip des Art. 191 Abs. 2 AEUV heranziehen, nach dem Umweltbeeinträchtigungen möglichst nah am Ort ihrer Entstehung, also an der Quelle, zu bekämpfen sind.⁵³⁵

⁵³¹ Vgl. EuGH, Rs. C-341/05, Laval, (2007) Rdn. 116 f.; EuGH Rs. 490/04 Kommission / Deutschland (2007), Rdn. 86.

⁵³² Vgl. EuGH Rs. C-288/89 Gouda (1991) Rdn. 12 f.

⁵³³ Vgl. EuGH Rs. 302/86 Kommission / Dänemark (1988); EuGH Rs. C-284/95 Safety Hi-Tech Srl v. S & T Srl (1998) Rdn. 64; EuGH Rs. C-320/03 Kommission / Österreich (2005) Rdn. 35. Eine tiefergehende europarechtliche Prüfung wird dennoch angeraten. Auch wird darauf hingewiesen, dass gerade die Einführung einer Wiederverwendungsquote, wie dies durch Art. 11(6) der WEEE-RL zumindest implizit angeregt wird, eine Niederlassungspflicht unterstützen könnte.

⁵³⁴ Vgl. Calliess, in: Calliess / Ruffert, EUV / AEUV, Art. 191, Rn. 32; s. auch EuGH, Rs. C-2/90, Slg. 1992, I-4431, Rn. 34 ff. („Wallonische Abfälle“); kritisch zur Hinzuziehung des Näheprinzips zur Rechtfertigung von Einfuhrbeschränkungen bereits v. Wilmowsky, Das Nähe- oder Optimierungsprinzip des europäischen Abfallrechts, NVwZ 1999, S. 597 (S. 600).

⁵³⁵ Dazu Calliess, in: Calliess / Ruffert, EUV / AEUV, Art. 191, Rn. 33.

Bezüglich der Registrierungsvoraussetzungen für im Ausland gefestigte Unternehmen gilt nach Art. 49 AEUV, dass diese Unternehmen dazu berechtigt sein müssen, **selbständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und auszuüben, und zwar nach Bestimmungen des Aufnahmestaates, wie diese auch für inländische Unternehmen gelten**. Dies soll mit einer allgemein und für alle Unternehmen geltenden Registrierungsvoraussetzung, dass die Betriebsstätte der **WVE sich auf deutschem Hoheitsgebiet** befindet, gewährleistet werden. Immerhin erlaubt es die unionsrechtliche **Niederlassungsfreiheit** jedem Unternehmen ausdrücklich, eine Zweitniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu eröffnen. So ist in der Vergangenheit eine Registrierungsanforderung, die verlangt, eine Zweitniederlassung im Inland zu haben, von der aus die Operationen geleitet und überwacht werden, in anderem Zusammenhang als mit den Bestimmungen des Vertrags zur Niederlassungsfreiheit im Einklang stehend erklärt worden.⁵³⁶ Nicht vereinbar sei es dagegen, wenn die Registrierung der Zweitniederlassung deswegen ausgeschlossen wäre, weil die Zweitniederlassung nach den Weisungen der Hauptzentrale im Ausland handelt.⁵³⁷ Dies soll jedoch mit der vorgeschlagenen Lösung nicht verlangt werden.

5.4.2 Benötigte Nachweise und Unterlagen

In Kapitel 5.3 wurde diskutiert, welche inhaltlichen Kriterien für eine Registrierung als WVE erfüllt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, auf welche Art und Weise der Nachweis geführt werden soll, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Sowohl WEEE-RL als auch AbfRRL enthalten sich Äußerungen darüber, auf welche Art und Weise die Einhaltung der aufgestellten Standards sichergestellt werden soll. So sieht die Abfallrahmenrichtlinie bspw. in Art. 23 hinsichtlich der Genehmigungen vor, welche Anforderungen darin zu benennen sind. Wie die Unternehmen ihre Eignung für die jeweilige Tätigkeit nachweisen müssen, wird jedoch nicht normiert. Im ElektroG gibt es für Erstbehandlungsanlagen eine **Zertifizierungsregelung in § 11 Abs. 3**.⁵³⁸ Demnach hat der Betreiber einer EBA diese durch einen Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Ein Zertifikat darf nur erteilt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.⁵³⁹ Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung eines Zertifikats nicht vor, so ist dem Anlagenbetreiber vom Sachverständigen eine höchstens dreimonatige Frist zur Erfüllung der Vorausset-

⁵³⁶ EuGH, Rs. C-221/89 Factortame II (1991) Rdn. 34.

⁵³⁷ EuGH, Rs. C-221/89 Factortame II (1991) Rdn. 35.

⁵³⁸ Vgl. bereits Kap. 5.3.2.

⁵³⁹ Vgl. § 11 Abs. 3 S. 2 ElektroG.

zungen zu setzen.⁵⁴⁰ Der Fall, dass ein Anlagenbetreiber die Zertifizierungsvoraussetzungen auch mit Ablauf der gesetzten Frist nicht erfüllt, ist im ElektroG nicht ausdrücklich geregelt. Jedoch wäre es folgerichtig, dass in einem solchen Fall ein bestehendes Zertifikat entzogen würde bzw. im Falle der erstmaligen Zertifizierung diese versagt würde.⁵⁴¹ Eine ähnliche Regelung existiert für **Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 KrWG**. Auch diese müssen nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 zertifiziert sein. Entfallen die Voraussetzungen für die Zertifizierung, so wird das Zertifikat entzogen.⁵⁴²

Wie bereits in Kapitel 5.1 dargestellt, schlägt dieses Gutachten vor, an die Zertifizierung als EBA im Sinne einer **Erstbehandlungsanlage plus** anzuknüpfen. So wird angeregt, alle inhaltlichen **Anforderungen an WVE mittels geeigneter Zertifikate nachweisen** zu lassen. Im Gegensatz zur in § 11 Abs. 3 und 4 ElektroG für EBA bestehenden Regelung sollen die Zertifikate allein jedoch nicht ausreichen, damit ein Betrieb den Status als WVE erlangt. Vielmehr dienen die Zertifikate im vorgeschlagenen Modell als **Voraussetzung einer behördlichen Registrierung**, die aufgrund der Vorschriften der WEEE-RL⁵⁴³ und auch deshalb vorgeschlagen wird, damit die zuständige Stelle eine bessere Überwachungsmöglichkeit der Betriebe hat.⁵⁴⁴ Konkret wird auf der Grundlage der in Kapitel 5.3 erarbeiteten Kriterien vorgeschlagen, folgende Nachweise in Form von Zertifikaten zu verlangen:

- Zertifizierung als EBA nach § 11 Abs. 3 ElektroG bzw. Zertifizierung als EFB gemäß § 11 Abs. 4 ElektroG (wie in Kap. 5.3.2 vorgeschlagen);
- Zertifikat über die Erfüllung der in Kapitel 5.3.4 formulierten Anforderungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben einer WVE;
- Zertifikat über das Vorhalten der für den aus Datenschutzgründen erforderlichen Löschvorgang notwendigen Gerätschaften und Kenntnisse und die organisatorische Gewährleistung der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen (vorgeschlagen in Kapitel 5.3.5).

Eine entsprechende Normierung könnte in einem § 11 b „Registrierung als WVE“ in einem ersten Absatz erfolgen.

⁵⁴⁰ Vgl. § 11 Abs. 3 S. 4 ElektroG; Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 33; Prelle, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 25 f.

⁵⁴¹ So mit Verweis auf die parallele Regelung in § 14 Abs. 4 Nr. 1 EfbV auch Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 35.

⁵⁴² Vgl. § 56 Abs. 8 KrWG sowie § 14 Abs. 4 Nr. 1 EfbV.

⁵⁴³ Vgl. Kap. 5.4.

⁵⁴⁴ Vgl. zu den Vorschlägen hinsichtlich der Überwachung von WVE Kap. 5.5.

§ 11 b Abs. 1 S. 1 f. ElektroG (neu)⁵⁴⁵

Eine Betriebsstätte im Inland wird auf Antrag als Wiederverwendungseinrichtung registriert, wenn sie

1. als Erstbehandlungsanlage nach § 11 Abs. 3 zertifiziert ist oder nach § 11 Abs. 4 als zertifiziert gilt,
2. die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 11 a und § 11 c erforderlichen Anforderungen an ihre Organisation, ihre personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, ihre Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde ihres Personals erfüllt; die §§ 3 bis 5, § 7 Abs. 2 und §§ 8 bis 11 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gelten entsprechend; und
3. die erforderlichen Voraussetzungen zur Löschung aller personenbezogenen Daten nach den Anforderungen des § 11 a Abs. 1 S. 4 erfüllt und die Löschung organisatorisch gewährleistet.

Die Einhaltung der Anforderungen des Satz 1 Nr. 2 und 3 ist durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Zertifizierungspflichten ist eine **für die Zertifizierung zuständige Stelle** festzulegen. Für EBA regelt dies § 11 Abs. 5 ElektroG. Bei Entsorgungsfachbetrieben ergibt sich die Zuständigkeit nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 – 7 KrWG. Im Sinne einer einheitlichen Regelung im ElektroG und insbesondere um eine **Zertifizierung aus einer Hand** zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass die für eine Registrierung als WVE notwendigen Zertifikate von den gleichen Stellen und Personen vergeben werden können, welche bereits für die Zertifizierung der EBA zuständig sind. Dies erscheint sachgerecht, da im Sinne der Förderung der VWV anzustreben ist, dass sich möglichst viele EBA auch als WVE registrieren lassen und sich verstärkt in diesem bislang schwach ausgeprägten Tätigkeitsbereich engagieren. Dies würde unnötig erschwert, je mehr verschiedene Zertifizierungsstellen involviert wären.⁵⁴⁶ Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen, welche auf die bestehenden Regelungen verweist:

⁵⁴⁵ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.1.

⁵⁴⁶ Am bestehenden Zertifizierungssystem könnte Kritik dahingehend geäußert werden, dass dieses nur eine unzureichende Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des ElektroG gewährleistet. Diesbezüglich ist aber anzumerken, dass dies nicht für eine abweichend ausge-

§ 11 b Abs. 1 S. 3 ElektroG (neu)⁵⁴⁷

Für die Zertifizierung gilt § 11 Abs. 3 S. 3 bis 5 und Abs. 5 entsprechend.

5.4.3 Gültigkeitsdauer der Registrierung

Festzulegen ist, für welchen Zeitraum eine Registrierung erfolgt. Art. 23 Abs. 2 AbfRRL lässt für Genehmigungen eine **Befristung** zu und regelt, dass die Genehmigung auch erneuert werden kann. Dies kann für die schwächere Regulierung in Form einer Registrierung entsprechend gelten. Im ElektroG befinden sich in § 11 Abs. 3 für die Zertifizierung als EBA klare Befristungsregelungen. So hat die **Zertifizierung jährlich** zu erfolgen, das Zertifikat gilt längstens für eine Dauer von 18 Monaten.⁵⁴⁸ Da dieses Gutachten vorschlägt, das EBA-Zertifikat als Voraussetzung für die Registrierung als WVE vorzusehen, erscheint eine vergleichbare Befristung der weiteren erforderlichen Zertifikate sachgemäß. Damit wäre es den Betrieben möglich, sämtliche Zertifikate in einem Vorgang von den gleichen Sachverständigen erneuern zu lassen. Dies würde dazu beitragen, unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, für die benötigten Zertifikate **auf die bestehenden Befristungsregelungen zu verweisen**.

§ 11 b Abs. 1 S. 3 ElektroG (neu)⁵⁴⁹

Für die Zertifizierung gilt § 11 Abs. 3 S. 3 bis 5 und Abs. 5 entsprechend.

Wie bereits dargelegt wurde, ist im ElektroG nicht ausdrücklich geregelt, welche Konsequenz das **Nichteinhalten der Zertifizierungsvoraussetzungen** des § 11 Abs. 3 für EBA hat.⁵⁵⁰ Das Erlöschen der Registrierung sollte für WVE aus Gründen der rechtlichen Klarheit ausdrücklich normiert werden, sofern eine Erneuerung der Zertifikate nicht rechtzeitig, also spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der vorherigen Zertifikate, erfolgt. Auch sollte zur Absicherung eine Regelung aufgenommen werden, welche das **Erlöschen der Registrierung** vorsieht, sofern aus anderen Gründen die Registrierungsvoraussetzungen entfallen. Dies könnte beispielsweise

staltete Regelung hinsichtlich der für die Registrierung als WVE nachzuweisenden Zertifikate spricht. Sofern der Gesetzgeber diese Kritik teilt, wäre er gehalten, die Regelungen für die nach § 11 Abs. 5 ElektroG für die Zertifizierung zugelassenen Stellen und Personen entsprechend zu verändern.

⁵⁴⁷ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.1.

⁵⁴⁸ Vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 und 3 ElektroG; dazu auch Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 31 f.; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 25 f.

⁵⁴⁹ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.1.

⁵⁵⁰ Vgl. dazu bereits Kap. 5.4.2.

der Fall sein, wenn im Rahmen der behördlichen Überwachung⁵⁵¹ Verstöße gegen die Vorschriften des ElektroG festgestellt werden. Für solche Fälle wäre eine **Mitteilungspflicht an die zuständige Stelle** anzustreben, um dieser die Arbeit zu erleichtern und keine äußerst aufwändigen Überwachungsverpflichtungen zu begründen.⁵⁵² Konkret wird folgende Formulierung vorgeschlagen, die in § 11 b zur Registrierung als WVE aufgenommen werden könnte.

§ 11 b Abs. 3 ElektroG (neu)⁵⁵³

Spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Zertifikate nach Abs. 1 legt der Betrieb der nach Abs. 2 zuständigen Behörde erneuerte Zertifikate vor. Erfolgt dies nicht, erlischt die Registrierung nach Abs. 2 S. 4 mit dem Ende der Gültigkeitsdauer. Die Registrierung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn bei einer Betriebsstätte die Registrierungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen. Die Betriebe haben dies der nach Abs. 2 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

5.4.4 Zuständige Stelle und ihre Aufgaben

Zu diskutieren ist, bei welcher Stelle eine Registrierung erfolgen könnte. Dafür gäbe es verschiedene Möglichkeiten. So wäre eine **dezentrale Lösung** möglich, bei der die nach Landesrecht für Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage des KrWG und ElektroG zuständigen Behörden verantwortlich wären. Aber auch eine **zentralisierte Registrierung** wäre denkbar. Eine solche Zuständigkeit könnte beim Umweltbundesamt normiert werden. Auch könnte die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach § 14 ElektroG eine Rolle bei der Registrierung oder zumindest hinsichtlich einer Registerführung spielen. Auch die Schaffung einer gänzlich neuen Stelle wäre denkbar, sollte jedoch nur dann in Betracht gezogen werden, sofern keine praktikable Möglichkeit der Nutzung vorhandener Strukturen vorhanden ist.

Das ElektroG benennt als zuständige Behörde für die Registrierung der Hersteller in § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 das **Umweltbundesamt** (UBA).⁵⁵⁴ Insofern könnte es nahe liegen, diesem auch die Zuständigkeit für die Registrierung von WVE zuzusprechen. Allerdings ist zu bedenken, dass es sich bei der Kompetenzzuschreibung für

⁵⁵¹ Vgl. Kap. 5.5.

⁵⁵² Zu vorgeschlagenen Überwachungsregelungen vgl. Kap. 5.5.

⁵⁵³ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.1.

⁵⁵⁴ Die Aufgabe wurde durch Beleihung an die stiftung ear übertragen (nach § 17 Abs. 1 ElektroG).

die Registrierung der Hersteller an das UBA nach der Kompetenzordnung des GG nicht um den Normalfall handelt.⁵⁵⁵ Gemäß dem **Subsidiaritätsprinzip** sollten Aufgaben auf einer möglichst niedrigen Organisationsebene wahrgenommen werden. Nur insoweit dies nicht möglich ist oder erhebliche Probleme mit sich bringt, soll eine höhere Organisationsebene damit befasst werden.⁵⁵⁶ Das Subsidiaritätsprinzip bildet sich im Grundgesetz unter anderem in Gestalt von Art. 30 i. V. m. Art. 83 ab. Demnach ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder.⁵⁵⁷ Diese führen die Bundesgesetze i. d. R. als eigene Angelegenheiten aus.⁵⁵⁸ In diesen Fällen regeln die Länder die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden.⁵⁵⁹ Eine Abweichung davon kann in einem Bundesgesetz geregelt werden, gerade wenn für eine bundeseinheitliche Regelung ein **besonderes Bedürfnis** besteht.⁵⁶⁰

Hinsichtlich der Aufgabenzuschreibung an das UBA wurde eine solche bundeseinheitliche Regelung auf die sachgemäße einheitliche Durchführung der Registrierung einhergehend mit der damit verbundenen Koordination der Abholanordnungen gestützt.⁵⁶¹ Die Zuständigkeit des UBA verhindert, dass sich Hersteller bei mehreren Landesbehörden registrieren lassen müssen und soll einen „einheitlichen Wirtschaftsraum“ gewährleisten.⁵⁶² Für eine Registrierung von Betrieben als WVE ist ein solches **besonderes Bedürfnis einer zentralen Lösung jedoch fraglich**. Im Gegensatz zu Herstellern, die ihre Produkte i. d. R. wohl im gesamten Bundesgebiet vermarkten, sind die Aktivitäten von WVE vor allem auf lokaler oder regionaler Ebene anzusiedeln.⁵⁶³ Auch besteht kein mit der zentralen Abholkoordination vergleichbares Erfordernis für eine zentrale, einheitlich zuständige Stelle. Daher schlägt dieses Gutachten vor, im Sinne der Subsidiarität die **Zuständigkeit für die Registrierung von Betrieben als WVE bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden** zu verorten. Dies ist auch deshalb erstrebenswert, da eine Überwachung und Kontrolle - anders als bei den Herstellern - nur lokal direkt vor Ort in den Betrieben mög-

⁵⁵⁵ Vgl. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 16 Rdn. 8.

⁵⁵⁶ Ausführlich zum Subsidiaritätsprinzip Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 65. Ergänzungslieferung 2012, Art. 23 Rdn. 99 ff.

⁵⁵⁷ Art. 30 GG.

⁵⁵⁸ Art. 83 GG.

⁵⁵⁹ Vgl. Art. 84 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 85 Abs. 1 S. 1 GG.

⁵⁶⁰ Vgl. dazu näher Art. 84 Abs. 1 GG.

⁵⁶¹ Zur Abholkoordination vgl. Kap. 3.2.

⁵⁶² Vgl. näher Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 16 Rdn. 8 m. w. N.; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 16 Rdn. 2 m. w. N.

⁵⁶³ Vgl. bspw. für WVE außerhalb des Elektrobereiches European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S.50.

lich ist und diese aus Gründen der besseren praktischen Handhabung mit der Registrierung zusammen in einer Hand organisiert werden sollte.⁵⁶⁴

Damit bei Betrieben, die im Zuständigkeitsbereich mehrerer nach Landesrecht zuständigen Behörden aktiv sind,⁵⁶⁵ Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit für die Registrierung vermieden werden, soll für solche Fälle die Zuständigkeit für die Registrierung ausdrücklich festgelegt werden. Verantwortlich sollte jeweils die Behörde sein, in deren Gebiet sich der **Sitz des Unternehmens oder die Niederlassung** befindet, für welche eine Tätigkeit als WVE angestrebt wird. Die behördliche Zuständigkeit könnte wie folgt in einem § 11 b Abs. 2 ElektroG normiert werden:

§ 11 b Abs. 2 S. 1 f. ElektroG (neu)⁵⁶⁶

Der Antrag nach Abs. 1 ist zusammen mit den notwendigen Zertifikaten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Zuständig ist die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Betriebsstätte befindet, für die der Status als WVE angestrebt wird.

Die **Aufgaben der zuständigen Behörde** ergeben sich beinahe zwangsläufig aus der vorgeschlagenen Registrierung. So muss geprüft werden, ob die normierten Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, muss die Registrierung durchgeführt und der beantragende Betrieb darüber informiert werden. Bei der Registrierung sind alle Daten aufzunehmen, die für eine zweifelsfreie Identifizierung der Betriebsstätte erforderlich sind. So sind neben den erforderlichen Nachweisen⁵⁶⁷ allgemeine Angaben über den Betrieb wie Bezeichnung, Anschrift sowie der Name des Vertretungsberechtigten aufzunehmen. Sind die Registrierungsvoraussetzungen nicht gegeben, muss eine Ablehnung erfolgen. Diese sollte begründet werden, damit der Betrieb die Möglichkeit hat, bezüglich der Hinderungsgründe Abhilfe zu schaffen. Dies liegt nicht zuletzt im öffentlichen Interesse, da die Vorbereitung zur Wiederverwendung gefördert werden soll.

Eine Aufgabenzuschreibung könnte wie folgt in den vorgeschlagenen § 11 b integriert werden:

⁵⁶⁴ Vgl. zu Überwachung näher Kap. 5.5.

⁵⁶⁵ So könnte ein Betrieb bei mehreren öRE EAG in Besitz nehmen, diese jedoch in einer Niederlassung für die Wiederverwendung vorbereiten; vgl. zum vorgeschlagenen institutionellen Rahmen Kap. 6.

⁵⁶⁶ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.1.

⁵⁶⁷ Vgl. Kap. 5.4.2.

§ 11 b Abs. 2 S. 3 - 6 ElektroG (neu)⁵⁶⁸

Die Behörde prüft die vorgelegten Antragsunterlagen und Zertifikate auf die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 S. 1 und 3. Sind diese erfüllt, registriert sie den Betrieb mit dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift und dem Namen des Vertretungsberechtigten. Sie teilt die erfolgte Registrierung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Stehen einer Registrierung Hinderungsgründe entgegen, so sind diese dem Antragsteller mitzuteilen.

5.4.5 Führen eines Registers aller WVE

Da WVE nach dem Vorschlag dieses Gutachtens auch im Gebiet von Behörden aktiv sein können, die nicht für die Registrierung zuständig waren, können Unklarheiten darüber bestehen, ob die fragliche Betriebsstätte bereits registriert ist. Es ist jedoch aus Gründen der Überwachung durch die Behörden wichtig, dass diesen die für ihre Aufgaben notwendigen Informationen möglichst ohne größeren Verwaltungsaufwand zugänglich sind.⁵⁶⁹ Aus diesem Grund schlägt dieses Gutachten ein **zentrales Register aller WVE** vor, welches öffentlich zugänglich gemacht werden sollte. Die grundsätzliche Pflicht zum Führen eines Registers besteht bereits aufgrund des Art. 26 S. 1 lit. a) AbfRRL, da WVE nach dem vorgeschlagenen Modell i. d. R. auch EAG transportieren.⁵⁷⁰

Für das Führen eines zentralen Registers kämen grundsätzlich verschiedene Stellen in Frage. Es handelt sich einerseits um das Umweltbundesamt, andererseits um die stiftung ear als Gemeinsame Stelle der Hersteller im Sinne des ElektroG. Dieses Gutachten schlägt eine **Registerführung durch die stiftung ear** vor, da diese bereits für das Register der Hersteller nach § 14 Abs. 2 ElektroG zuständig ist. Außerdem schlägt dieses Gutachten an anderer Stelle Mitteilungspflichten der WVE an die Gemeinsame Stelle vor⁵⁷¹, so dass diese ohnehin Daten über die vorhandenen WVE bearbeiten muss. Allein aus Gründen der Überprüfbarkeit der Einhaltung dieser Mitteilungspflichten erscheint es sachdienlich, die Übersicht über alle vorhandenen Betriebe an der gleichen Stelle zu verorten.

⁵⁶⁸ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.1.

⁵⁶⁹ Vgl. zur Überwachung durch die Behörden Kap. 5.5.

⁵⁷⁰ Vgl. zur Beförderung von Abfall durch WVE Kap. 5.3.2.

⁵⁷¹ Vgl. Kap. 6.11.

Damit eine Registerführung durch die stiftung ear möglich ist, müsste zunächst eine **Pflicht zur Datenübermittlung** der für die Registrierung zuständigen Behörden normiert werden. Diese könnte in Anlehnung an die Datenübermittlungsverpflichtung des UBA nach § 16 Abs. 4 ElektroG formuliert werden. Die entsprechende Verpflichtung sollte im vorgeschlagenen § 11 b ElektroG über die Registrierung als WVE aufgenommen werden, da dieser auch die weiteren Aufgaben der registrierenden Behörde enthält. Konkret wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 11 b Abs. 4 ElektroG (neu)⁵⁷²

Die nach Abs. 2 zuständige Behörde teilt registrierte Betriebsstätten und erloschene Registrierungen unverzüglich der Gemeinsamen Stelle (§ 14) mit.

Für die Gemeinsame Stelle müsste die **Pflicht zur Registerführung** normiert werden, was wiederum entsprechend der Verpflichtung des § 14 Abs. 2 ElektroG formuliert werden könnte. Eine Normierung sollte aus systematischen Gründen in § 14 über die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle erfolgen.

§ 14 Abs. 2 a ElektroG (neu)

Die Gemeinsame Stelle erfasst die Meldungen nach § 11 b Abs. 4. Sie veröffentlicht im Internet die registrierten WVE mit dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz.

Hinsichtlich der Registerführung durch die stiftung ear ist die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgabe zu bedenken. In diesem Zusammenhang wäre zu diskutieren, ob eine Refinanzierung über Gebühren zweckmäßig ist, welche die Betriebe bei der Registrierung einer Betriebsstätte als WVE sowie bei folgenden Änderungen der registrierten Daten entrichten müssten. Hier könnte z. B. bei Gebührenerhebung anlässlich der Registrierung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein Gebührentatbestand zugunsten der stiftung ear berücksichtigt werden. Dies soll nicht weiter vertieft, sondern der politischen Beratung überlassen werden. Bei der Erhebung einer Gebühr könnte inhaltlich an die Vorschriften des § 14 Abs. 10, § 17 Abs. 2 und § 22 ElektroG angeknüpft werden.

Auch für die Bundesländer können die Informationen aus einem zentral geführten Register von Bedeutung sein. Sie haben nach § 30 KrWG **Abfallwirtschaftspläne** aufzustellen. Darin können nach Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrWG

⁵⁷² Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.1.

„Angaben über organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen“⁵⁷³

enthalten sein. In diesem Zusammenhang wären WVE zu berücksichtigen. Eine Übersicht über die vorhandenen und aktiven Betriebe würde die Arbeit der Länder erleichtern, da diese sich andernfalls selbst einen Überblick verschaffen müssten.

5.5 Behördliche Überwachung

Normiert der Gesetzgeber einen Status als WVE, so wird er diesen von der Erfüllung vorgegebener Kriterien abhängig machen, um die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.⁵⁷⁴ Dies ist als Ansatz der Sicherung gewisser Mindeststandards jedoch nur dann zielführend, wenn die dauerhafte Einhaltung der Anforderungen auch kontrolliert wird. So sieht die europäische WEEE-RL eine **Inspektion und Überwachung nach Art. 23 WEEE-RL** vor. Demnach führen die Mitgliedstaaten

„angemessene Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen durch, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie zu überprüfen.“⁵⁷⁵

Die staatlichen Inspektionen umfassen nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 lit. c auch die Verfahren in Behandlungsanlagen nach AbfRRL. Eine entsprechende **Regelung zur Überwachung enthält die Abfallrahmenrichtlinie in Art. 34 Abs. 1.**

„Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen, Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle (...) befördern, (...) werden in regelmäßigen Abständen angemessenen Inspektionen durch die zuständigen Behörden unterzogen.“⁵⁷⁶

Auf nationaler Ebene enthält das **ElektroG keine gesonderten Überwachungsvorschriften**. Lediglich über die jährliche Zertifizierung von EBA nach § 11 Abs. 3 ElektroG besteht eine gewisse Kontrolle der Betriebe.⁵⁷⁷ Von Bedeutung sind allerdings die Überwachungsvorschriften, die in Teil 6 des KrWG normiert sind. Im Wesentlichen handelt es sich um die Vorschriften des **§ 47 KrWG zur allgemeinen**

⁵⁷³ § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrWG.

⁵⁷⁴ Vgl. die Vorschläge in Kap. 5.4.2.

⁵⁷⁵ Art. 23 Abs. 1 S. 1 WEEE-RL.

⁵⁷⁶ Art. 34 Abs. 1 AbfRRL.

⁵⁷⁷ Vgl. zu den Regelungen des § 11 Abs. 3 ElektroG bereits Kap. 5.3.2, Kap. 5.4.2 und Kap. 5.4.3.

Überwachung, die aufgrund der Norm des § 2 Abs. 3 ElektroG entsprechend auch für den Anwendungsbereich des ElektroG gelten.⁵⁷⁸

§ 47 Abs. 1 S. 1 normiert die überwachungsrechtliche Grundnorm des KrWG,⁵⁷⁹ die eine Überwachung sämtlicher Phasen der Abfallbewirtschaftung (einschließlich der Vewertung) vorschreibt.⁵⁸⁰ Diese Überwachung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auch ohne konkreten Anlass ständig durchzuführen, wobei ihr hinsichtlich der Durchführung im Einzelfall ein Ermessensspielraum zusteht.⁵⁸¹ Ergänzend sieht das KrWG zur Umsetzung des Art. 34 AbfRRL **Inspektionen** vor. So überprüft nach **§ 47 Abs. 2 KrWG** die zuständige Behörde

„in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang (...) Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Die Überprüfung der Tätigkeiten der Sammler und Beförderer von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, die Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.“⁵⁸²

Da der Begriff der Entsorgung auch die Verwertung von Abfällen umfasst⁵⁸³, unterliegen auch WVE als Unternehmen und Anlagen der Abfallentsorgung den entsprechenden Überwachungsmaßnahmen. Gleiches gilt hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Beförderer von Abfällen.⁵⁸⁴ Somit unterliegen WVE auch den **Auskunftspflichten** des § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG sowie nach S. 2 bis 4 den **Duldungspflichten** hinsichtlich des Betretens der Grundstücke durch die für die Überwachung zuständigen Personen.⁵⁸⁵ Bestimmte **Mitwirkungspflichten** des Anlagenbetreibers sind in § 47 Abs. 4 normiert.⁵⁸⁶ Für die Überwachung von WVE von besonderer Bedeutung ist auch die Vorschrift des Abs. 6, nach der sich die Überwachungsbefugnisse der Behörde

„auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den

⁵⁷⁸ Das ElektroG normiert in § 2 Abs. 3 ausdrücklich, dass die Vorschriften des KrWG anzuwenden sind, solange das ElektroG keine abweichenden Regelungen trifft; die entsprechende Anwendbarkeit des § 47 KrWG wird ausdrücklich in § 2 Abs. 3 S. 2 ElektroG vorgesehen.

⁵⁷⁹ Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 47 Rdn. 4; vgl. Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 47 Rdn. 3.

⁵⁸⁰ Vgl. Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 47 Rdn. 10; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 47 Rdn. 5.

⁵⁸¹ So Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 47 Rdn. 5 ff.; vgl. auch Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 47 Rdn. 6.

⁵⁸² § 47 Abs. 2 KrWG.

⁵⁸³ Vgl. nur § 3 Abs. 22 KrWG.

⁵⁸⁴ Vgl. zur Subsumtion unten den Begriff des Beförderers bereits Kap. 5.3.2; ausführlich zu den Überwachungsmaßnahmen Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 47 Rdn. 14 f.

⁵⁸⁵ Vgl. zu diesen Pflichten näher Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 47 Rdn. 16 - 28; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 47 Rdn. 16 - 24 m. w. N.

⁵⁸⁶ Vgl. dazu im Detail Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 47 Rdn. 29 ff.; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 47 Rdn. 25 f.

Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind [erstrecken.]”⁵⁸⁷

Dies stellt klar, dass ein Anlagenbetreiber sich der normierten Überwachung durch die Behörde nicht dadurch entziehen kann, dass er für sämtliche vorhandenen EAG pauschal ein Ende der Abfalleigenschaft durch die VWV deklariert.⁵⁸⁸ Gerade bei WVE ist dieses Risiko durchaus vorhanden, da diese im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung regelmäßig einzelne Gegenstände aus dem Abfallregime ausschleusen und diese nach den Normen des § 5 KrWG wieder zu einem Produkt werden.⁵⁸⁹

Neben den allgemeinen Überwachungspflichten enthält das KrWG in § 51 eine Norm zur **Überwachung im Einzelfall**, nach der die zuständige Behörde nach eigenem Ermessen bestimmte zusätzliche Nachweis- und Registerpflichten auferlegen kann.⁵⁹⁰

Die Überwachungsvorschriften des § 47 KrWG sind, wie bereits dargelegt wurde, auch für den Anwendungsbereich des ElektroG einschlägig. Insofern wäre zu diskutieren, inwieweit **darüber hinausgehender Normierungsbedarf** für Überwachungsmaßnahmen besteht. Da die Überwachungsvorschriften des § 47 KrWG sich auf die gesamte Abfallbewirtschaftung und -entsorgung erstrecken, umfassen sie auch sämtliche Vorgänge in einer WVE. Dies lässt zusätzliche Vorschriften nicht notwendig erscheinen, sofern nicht für bestimmte Abläufe oder Handlungen eine strengere Überwachung sachgerecht erscheint. Dies erscheint wohl **nur im Hinblick auf besondere Missbrauchsgefahren** bedenkenswert, die der Status als WVE mit sich bringen kann. Diese werden in Kapitel 6.10.1 detailliert dargestellt und es wird ein Lösungsvorschlag für die bestehende Problematik unterbreitet. Die vorgeschlagene Regelung⁵⁹¹ ist jedoch nur dann zielführend, wenn ihre Einhaltung einer besonders genauen Kontrolle unterliegt. So schlägt dieses Gutachten als Registrierungs Voraussetzung das Beibringen eines Zertifikats nach § 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ElektroG⁵⁹² vor, welches die Einhaltung der Anforderungen auch des § 11 a Abs. 6

⁵⁸⁷ § 47 Abs. 6 KrWG.

⁵⁸⁸ Vgl. Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 47 Rdn. 36 f.; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 47 Rdn. 30 m. w. N.

⁵⁸⁹ Vgl. zur Trennung von Abfall- und Produkteigenschaft im Laufe der Vorbereitung zur Wiederverwendung Kap. 2.7.

⁵⁹⁰ Vgl. dazu näher Dippel, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 51 Rdn. 3; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 51 Rdn. 1 – 6.

⁵⁹¹ Vgl. Kap. 6.10.4.

⁵⁹² Vgl. Kap. 5.4.2.

S. 1 ElektroG⁵⁹³ nachweisen soll. Aufgrund der zentralen Bedeutung, die der Vorschrift zur Verhinderung der erheblichen Missbrauchspotenziale des Status als WVE beizumessen ist, ist nach der hier vertretenen Auffassung eine Überwachung allein auf Grundlage der vorgeschlagenen jährlichen Zertifizierung nicht ausreichend. Vielmehr sollte eine **besondere Überwachungspflicht** für die zuständige Behörde normiert werden, die ergänzend zu den allgemeinen Überwachungsregelungen des KrWG angedacht ist. Eine Überwachung sollte zeitlich so getaktet werden, dass sie auf die Gültigkeitsdauer der beizubringenden Zertifikate abgestimmt ist.

Da das ElektroG bislang keine gesonderten Überwachungsregelungen enthält, wäre eine Einordnung aus systematischen Gründen am ehesten in dem vorgeschlagenen § 11 b zur Registrierung von WVE anzusiedeln. Dies ließe sich damit begründen, dass im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten Auswirkungen auf den Status als WVE vorgesehen werden könnten.⁵⁹⁴ Folgende Überwachungsregelung wird vorgeschlagen:

§ 11 b Abs. 5 ElektroG (neu)⁵⁹⁵

Die nach Abs. 2 zuständigen Behörden überprüfen bei von ihnen registrierten WVE in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, und in angemessenem Umfang die Einhaltung der Vorgaben des § 11 a Abs. 6 S. 1. Dazu überprüfen sie mindestens, ob die Gesamtmengen je Kategorie nach § 11 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 denen nach § 11 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 entsprechen. § 47 Abs. 3 und 4 KrWG gelten entsprechend.

5.6 Sanktionierungsmöglichkeiten

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen, wurden in Kapitel 5.5 bereits Vorschläge für die behördliche Überwachung diskutiert. Die vorgesehene Überwachung macht es gleichzeitig erforderlich, im Falle festgestellter Verfehlungen **Sanktionen** verhängen zu können. Diese Auffassung teilt der europäische Richtliniengeber. Sowohl nach WEEE-RL, als auch nach AbfRRL sollen Sanktionen festgelegt werden, die für den Fall eines Verstoßes gegen die nationalen Umsetzungs Vorschriften verhängt werden müssen. Außerdem müssen die zur Durchsetzung der

⁵⁹³ Vgl. Kap. 6.10.4.

⁵⁹⁴ Vgl. zu Sanktionsmöglichkeiten Kap. 5.6.

⁵⁹⁵ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.2.

Sanktionen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.⁵⁹⁶ An von den Mitgliedstaaten vorgesehene Sanktionen besteht der Anspruch, dass diese „**wirksam, verhältnismäßig und abschreckend**“ sein müssen.⁵⁹⁷ Hinsichtlich einer Sanktionierung ist zu diskutieren, ob bestehende Vorschriften ausreichen oder ob daran anknüpfend zusätzliche Tatbestände zu normieren wären.

Sowohl das ElektroG, als auch das KrWG enthalten **Bußgeldbestimmungen** für den Fall, dass vorsätzlich oder fahrlässig gegen bestimmte in § 23 Abs. 1 ElektroG bzw. § 69 Abs. 1 f. KrWG benannte Normen des jeweiligen Gesetzes verstoßen wird.⁵⁹⁸ Eine nähere Betrachtung der Bußgeldvorschriften des KrWG erfolgt in diesem Gutachten nicht, da keine Veränderungen im KrWG vorgeschlagen werden. Somit besteht auch hinsichtlich der dortigen Bußgeldvorschriften kein Änderungsbedarf. Anders hingegen gestaltet sich die Situation für das ElektroG. Dieses Gutachten schlägt verschiedene Änderungen und Ergänzungen des ElektroG vor. Diesbezüglich ist zu klären, ob daraus Bedarf für Veränderungen oder Ergänzungen in den Bußgeldvorschriften entsteht. So sollten Verstöße gegen gerade solche Normen bußgeldbewehrt sein, die aus Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes von besonderer Bedeutung sind. Eine Sanktionierung sollte ebenfalls für Verstöße gegen Vorschriften bestehen, die ihrerseits einen Missbrauch bspw. des Status als WVE unterbinden sollen. Gleiches muss hinsichtlich solcher Normen gelten, deren Nichteinhaltung aus wirtschaftlichen Gründen besonders lukrativ erscheint.

5.6.1 Ordnungswidrigkeiten

In § 23 Abs. 1 ElektroG werden zunächst **Ordnungswidrigkeitstatbestände** normiert.⁵⁹⁹ Diese beziehen sich zu einem Großteil auf die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und stehen mit den Stoffverboten nach § 5, Regelungen zur Herstellerregistrierung nach § 6 Abs. 2 ElektroG und der Behälterabholung nach § 10 Abs. 1 S. 1 in Zusammenhang.⁶⁰⁰ Auch Verstöße gegen Vorschriften zur Entfernung von Flüssigkeiten und gefährlichen Stoffen bei der Behandlung in Verantwortung der

⁵⁹⁶ Vgl. Art. 22 S. 1 WEEE-RL; Art. 36 Abs. 2 S. 1 AbfRRL.

⁵⁹⁷ Art. 22 S. 2 WEEE-RL; Art. 36 Abs. 2 S. 2 AbfRRL.

⁵⁹⁸ Vgl. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 1, 7 f.; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 1; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 69 Rdn. 2; Webersinn, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 69 Rdn. 5 f.; ausführlich mit allgemeinen Rahmenbedingungen der Ordnungswidrigkeiten in § 23 Abs. 1 ElektroG befasst sich Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 7 – 17 m. w. N.

⁵⁹⁹ Weiterführend dazu Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 1.

⁶⁰⁰ Es handelt sich dabei um § 23 Abs. 1 Nr. 1 – 5 und 8 ElektroG.

Hersteller und Vertreiber sind als Ordnungswidrigkeit geregelt.⁶⁰¹ Es handelt sich dabei jeweils um solche Normen, aus deren Missachtung für die Hersteller ein nicht zu vernachlässigender wirtschaftlicher Vorteil entstehen würde bzw. die hinsichtlich ihrer Umweltschutzwirkung oder ihrer Funktion im System der geteilten Produktverantwortung⁶⁰² besonders zentral sind. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen für das ElektroG sind die folgenden Ordnungswidrigkeiten möglicherweise von Bedeutung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

7. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,

7a. entgegen § 9 Absatz 9 Satz 1 eine Erfassung durchführt, (...)

9. entgegen § 13 Abs. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“⁶⁰³

Der **Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 7 ElektroG** bezieht sich auf die **Dokumentationspflichten**, die mit der Abfallentsorgung in Verantwortung der Hersteller und Vertreiber verbunden sind. Die Formulierung ist problematisch, da der Verweis auf § 12 Abs. 3 S. 2 missverständlich ist. An dieser Stelle befindet sich die Verpflichtung für Folgebehandlungsanlagen, der jeweiligen Erstbehandlungsanlage alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.⁶⁰⁴ Gemeint ist wohl jedoch der Inhalt des Satzes 1, der die Dokumentationspflichten der EBA festlegt. In der Kommentarliteratur wird daher vertreten, dass eine Änderung des Normtextes erforderlich ist, um den Tatbestand nicht leer laufen zu lassen.⁶⁰⁵ Eine solche Änderung vorausgesetzt, kann die in § 23 Abs. 1 Nr. 7 normierte Ordnungswidrigkeit auch für WVE von Bedeutung sein. So wird in diesem Gutachten vorgeschlagen, für WVE Dokumentationspflichten in § 11 c Abs. 1 ElektroG zu normieren.⁶⁰⁶ Diese begründen eine entsprechende Geltung des § 12 Abs. 3 S. 1 ElektroG, auf die auch der (ergänzte) Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 7 verweisen würde. Insofern würden auch WVE unter den bestehenden Tatbestand fallen können.⁶⁰⁷ Allerdings enthält die für WVE vorgeschlagene Norm ergänzende Anforderungen, die nicht abgedeckt würden. Um eine lückenlose Dokumenta-

⁶⁰¹ Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 6 ElektroG; Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 24 ff.

⁶⁰² Vgl. Kap. 3.1.

⁶⁰³ § 23 Abs. 1 ElektroG.

⁶⁰⁴ Vgl. dazu auch Kap. 6.11.2.

⁶⁰⁵ Vgl. zu dieser Thematik im Zusammenhang mit Formulierungsänderungen im Gesetzgebungsverfahren ausführlich Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 27 f.; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 14.

⁶⁰⁶ Vgl. dazu näher Kap. 6.11.4.

⁶⁰⁷ Vgl. diesbezüglich die Ausführungen im Folgenden zur Bedeutung des Tatbestands des § 23 Abs. 1 Nr. 9 für öRE und Vertreiber analog.

tion durchsetzen zu können, sollte daher eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Tatbestandes um die Pflichten der WVE formuliert werden.

§ 23 Abs. 1 Nr. 7 ElektroG (ergänzt)⁶⁰⁸
entgegen § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 **oder § 11 c Abs. 1**
jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz **1 und 2** eine Aufzeichnung
nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,

Den **Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 a ElektroG** erfüllt, wer entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 9 S. 1 eine Erfassung durchführt. § 9 Abs. 9 S. 1 regelt zum einen, dass nur bestimmte Stellen EAG sammeln dürfen. Soweit dieses Gutachten vorschlägt, dass auch WVE eigenständig EAG erfassen dürfen,⁶⁰⁹ macht dies keine Änderung des genannten Ordnungswidrigkeitstatbestandes erforderlich. Dies liegt darin begründet, dass WVE als erfassungsberechtigte Stellen in den Wortlaut des § 9 Abs. 9 S. 1 eingefügt werden sollen.⁶¹⁰ Da § 23 Abs. 1 Nr. 7 a nur im Sinne eines Blanketttatbestandes⁶¹¹ auf die Norm des § 9 Abs. 9 S. 1 verweist, ist eine Änderung der Norm ausreichend, auf die verwiesen wird. Soweit § 9 Abs. 9 S. 1 zum anderen bestimmt, dass die **Sammlung von EAG** so zu erfolgen hat, dass die „spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung“ nicht behindert werden, gilt dies für alle sammelberechtigten Stellen. Damit unterliegen auch WVE im Falle einer eigenständigen Sammlung dieser Verpflichtung. Verstoßen sie dagegen, ist nach der bestehenden Formulierung der Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt. **Änderungen an der Formulierung des § 23 Abs. 1 Nr. 7 a ElektroG sind daher nicht erforderlich.**

§ 23 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG sieht als Tatbestand einen Verstoß gegen in § 13 Abs. 1 normierte **Mitteilungspflichten** vor. So begeht ein Hersteller eine Ordnungswidrigkeit, wenn er die erforderlichen Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.⁶¹² Der Ordnungswidrigkeitstatbestand kann jedoch auch von Vertreibern und öRE erfüllt werden, da für diese die Vorschrift des § 13 Abs. 1 entsprechend gilt, auf die im Sinne des bereits erwähnten Blanketttatbestandes von der

⁶⁰⁸ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.3.

⁶⁰⁹ Vgl. Kap. 6.4.

⁶¹⁰ Vgl. den entsprechenden Formulierungsvorschlag in Kap. 6.4.

⁶¹¹ So Stuißer / Hoffmann, ElektroG Rechtsprechung, ZUR 2011, S. 519 (S. 523 f.) m. w. N.

⁶¹² Vgl. dazu Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 30; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 17.

Norm des § 23 Abs. 1 Nr. 9 verwiesen wird.⁶¹³ Bei den Mitteilungspflichten, welche dieses Gutachten für WVE vorschlägt, wird keine entsprechende Geltung des § 13 Abs. 1 ElektroG vorgesehen. Daher wäre auch der fragliche Tatbestand der **Bußgeldvorschrift für WVE nicht einschlägig**. Da die Mitteilungen der WVE jedoch genau wie die der Hersteller, Vertreiber und öRE für die Einhaltung der europarechtlich normierten Berichtspflichten der Bundesrepublik⁶¹⁴ notwendig sind, sollte der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 9 entsprechend um die Pflichten der WVE erweitert werden. Dies wäre durch das **Einfügen eines zusätzlichen Verweises in den Blanketttatbestand** möglich.

§ 23 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG (ergänzt)⁶¹⁵
entgegen § 13 Abs. 1 **oder § 11 c Abs. 2 S. 1** eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Um die Funktionsfähigkeit des in Kapitel 6 dargestellten institutionellen Rahmens für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen EAG bei den Sammelstellen der öRE sicherstellen zu können, erscheint die **Normierung weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestände erforderlich**. So wie einige auf Hersteller bezogene Tatbestände das Funktionieren der Abholkoordination durch die stiftung ear sicherstellen sollen, so wären zusätzliche Normen zur **Absicherung der organisatorischen Vorschläge dieses Gutachtens** notwendig. Diese zu normierenden Tatbestände müssten sich einerseits auf WVE, andererseits auf öRE beziehen.

Zunächst ist zum Schutz sowohl der registrierten WVE als auch der öRE zu gewährleisten, dass nur registrierte WVE als solche auftreten oder tätig werden. Anders könnten leicht Trittbrettfahrer oder Einrichtungen, deren Sachkenntnis nicht kontrolliert und bestätigt ist, in Konkurrenz mit registrierten WVE treten und die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit letzterer erschweren. Auch wären eine zusätzliche Behinderung der öRE und nicht zuletzt der nicht ordnungsgemäße Umgang mit EAG zu befürchten, was negative Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Auch ist für das Funktionieren des in Kapitel 6 vorgeschlagenen Systems zentral, dass die **WVE** bei den Sammelstellen der öRE in Besitz genommene EAG zeitnah entsprechend der konkreten Vor-

⁶¹³ Die entsprechende Geltung des § 13 Abs. 1 für öRE und Vertreiber begründet sich durch die Normen des § 9 Abs. 6 S. 3 bzw. § 9 Abs. 7 S. 4; vgl. dazu Kap. 6.11.2; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 16.

⁶¹⁴ Vgl. dazu Kap. 6.11.1.

⁶¹⁵ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.3.

gaben des vorgeschlagenen § 11 a Abs. 5 S. 1 - 3 ElektroG abtransportieren.⁶¹⁶ Außerdem ist zur Vermeidung von Missbrauch des Status als WVE und zur Sicherstellung der Akzeptanz durch die öRE und Hersteller von herausragender Bedeutung, dass die in § 11 a Abs. 6 ElektroG vorgesehene Rückverbringung von nicht wiederverwendungsfähigen EAG von den WVE zu den öRE erfolgt.⁶¹⁷ Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen die genannten Normen neu zu normieren. Diese sollten analog der bestehenden Blanketttatbestände formuliert und in den § 23 Abs. 1 ElektroG zu den vorhandenen Regelungen eingefügt werden. Folgende Formulierungen werden vorgeschlagen:

§ 23 Abs. 1 Nr. 10 ElektroG (neu)⁶¹⁸

ohne eine Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung im Sinne der § 11 a Abs. 3 und 4 auftritt oder tätig wird,

§ 23 Abs. 1 Nr. 11 ElektroG (neu)⁶¹⁹

entgegen § 11 a Abs. 5 Satz 1 - 3 in Besitz genommene Altgeräte nicht oder nicht rechtzeitig abtransportiert,

§ 23 Abs. 1 Nr. 12 ElektroG (neu)⁶²⁰

entgegen § 11 a Abs. 6 Satz 1 Altgeräte, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden, nicht zu den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 verbringt,

Bezüglich des sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Bestimmtheitsgebotes⁶²¹ ist für die für § 23 Abs. 1 Nr. 11 ElektroG vorgeschlagene Formulierung eine ausreichende Bestimmtheit sicherzustellen. Diese könnte gerade hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „nicht rechtzeitig“ fraglich sein. Das Bestimmtheitsgebot verlangt jedoch nicht „eine optimale Bestimmtheit um jeden Preis, sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung ausreichende Bestimmtheit“. ⁶²² Dazu werden in § 11 a Abs. 5 Satz 1 - 3 zusätzlich Faktoren genannt, die es zu berücksichtigen gilt, und auf Basis derer es für den Adressaten der Norm prinzipiell erkenntlich sein sollte, ob sein Verhalten mit Geldbuße bedroht ist. Ausgehend von den kon-

⁶¹⁶ Vgl. zur Begründung näher Kap. 6.6.

⁶¹⁷ Vgl. dazu im Detail Kap. 6.10.

⁶¹⁸ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.3.

⁶¹⁹ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.3.

⁶²⁰ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.3.

⁶²¹ Das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG gilt auch für Bußgeldvorschriften im Ordnungswidrigkeitenrecht, s. Radtke / Hagemeyer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar GG, Art. 103 Rdn. 19.

⁶²² BGH, Beschluss v. 15.3.1996, 3 StR 506/95, BGHSt 42, 79 (86).

kreten Umständen an den Sammelstellen der örE und den eventuellen Absprachen zwischen den örE und den WVE sollte sich also die Tragweite des Begriffes „rechtzeitig“ ergeben oder durch Auslegung im Einzelfall ermitteln lassen.⁶²³ Immerhin richtet sich die Vorschrift ausschließlich an WVE. Diese müssen, um den Registrierungsanforderungen gerecht zu werden, über bestimmte Fachkenntnisse verfügen, und die Frage, ob eine Abholung „rechtzeitig“ stattfindet, ist mit der gesetzeskonformen Ausübung dieser Tätigkeit verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die WVE aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrung in der Lage sind zu beurteilen, was im Einzelfall eine rechtzeitige Abholung darstellt.⁶²⁴ Somit wäre der Gesetzgeber seiner Pflicht nach dem Bestimmtheitsgebot, den Tatbestand möglichst konkret zu definieren, gerecht geworden.⁶²⁵

Auch für örE erscheinen zusätzliche Vorgaben angebracht, die ebenfalls die Notwendigkeit einer Absicherung des vorgeschlagenen organisatorischen Modells erforderlich macht. So ist es unumgänglich und von zentraler Bedeutung, dass bei der Umsetzung der Variante 1 die örE ihren Vergabepflichten nachkommen.⁶²⁶ Außerdem müssen sie das Betreten und Befahren der Sammelstellen sowie die zur Inbesitznahme von EAG nach § 11 a Abs. 4 vorgesehenen Aktivitäten durch die WVE dulden.⁶²⁷ Fraglich ist, ob zur Durchsetzung der entsprechenden Verpflichtungen Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen werden sollten. Grundsätzlich ist dies auch gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen wie den ÖRE denkbar, denn § 30 OWiG ermöglicht die Festsetzung einer Geldbuße gegenüber vertretungsberechtigten Organen einer juristischen Person u.ä. Dies erstreckt sich auch auf verantwortliche Personen innerhalb von Organisationen auf Grund öffentlichen Rechts, soweit

⁶²³ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 10.1.1995, 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, BVerfGE 92, 1 = NJW 1995, 1141 („Mutlangen“); auch Radtke / Hagemeyer, in: Beck'scher Onlinekommentar GG, Art. 103 GG, Rdn. 24.

⁶²⁴ Vgl. zur verfassungskonformen Auslegung BVerfG, Beschluss vom 11. 6. 1969, 2 BvR 518/66, BVerfGE 26, 204 = NJW 1969, 2192 („Ehrengerichtsbarkeit“); nach der Entscheidung des BVerfG, Beschluss vom 15. 3. 1978, 2 BvR 927/76, BVerfGE 48, 57 = NJW 1978, 1423 (Verspätete Errichtung der Bilanz im Fall des Bankrotts) darf „das Gebot der Gesetzesbestimmtheit nicht übersteigert werden“, „unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe“ seien daher „nicht von vornherein verfassungsrechtlich zu beanstanden“; Schmid-Aßmann, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art 103 GG Rdn. 189.

⁶²⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 10.1.1995, 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, BVerfGE 92, 1 = NJW 1995, 1141 („Mutlangen“); auch Radtke / Hagemeyer, in: Beck'scher Onlinekommentar GG, Art. 103 Rdn. 24.

⁶²⁶ Vgl. dazu Kap. 6.12; ein Mechanismus zur Einhaltung der dort entwickelten Übergangsvorschrift mit ihrer erstmaligen Vergabeverpflichtung wird an gleicher Stelle vorgesehen, so dass in diesem Kapitel nur der Regelfall behandelt werden muss.

⁶²⁷ Vgl. im Detail Kap. 6.5.

diese über eigene Rechtsfähigkeit verfügen.⁶²⁸ Dies gilt daher auch für die örE. Zuständig wäre insoweit aber in der Regel die ohnehin für die Aufsicht über die örE zuständige Behörde.. Dies richtet sich im Einzelnen nach dem jeweiligen Landesrecht. Es obliegt daher der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuschreiten, wenn etwa ein örE entgegen seiner Verpflichtung nach § 11 a Abs. 2 ein Vergabeverfahren nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, oder wenn dieser entgegen seiner Verpflichtung nach § 11 a Abs. 4 Satz 1 Mitarbeiter oder Beauftragte der WVE am Betreten oder Befahren der Sammelstellen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 hindert. Es erscheint daher zweckmäßig, es bei der Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Pflichten der örE über die Aufsicht durch die zuständigen Behörden zu belassen. Ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitentatbestand erscheint nicht erforderlich.

5.6.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten steht gemäß § 47 Abs. 1 des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**⁶²⁹ im **plichtgemäßen Ermessen** der zuständigen Behörde.⁶³⁰ Wird eine Ordnungswidrigkeit verfolgt, so sind Bußgelder nach den Maßgaben des § 23 Abs. 2 ElektroG möglich. Bei der Festsetzung der **Bußgeldhöhe** ist u. a. die **Verhältnismäßigkeit** zu wahren, aber auch die notwendige **abschreckende Wirkung** sicherzustellen. Gemäß § 17 Abs. 4 OWiG kann die gesetzliche Höchstgrenze für Bußgelder auch überschritten werden, da neben der Sanktion auch der wirtschaftliche Vorteil aus der begangenen Ordnungswidrigkeit abgeschöpft werden soll.⁶³¹

Hinsichtlich der vorgeschlagenen, ergänzenden Ordnungswidrigkeiten müsste festgelegt werden, unter welche der Höchstgrenzen des § 23 Abs. 2 ElektroG diese hinsichtlich der **Bußgeldbemessung** fallen. So beträgt die Geldbuße bis zu 10.000 Euro, sofern nicht ausdrücklich eine Höhe von bis zu 100.000 Euro festgelegt ist. Um die notwendige abschreckende Wirkung zur Verhinderung von Missbrauch des Status als WVE zu erzielen und da bei Ordnungswidrigkeiten nach den vorgeschlage-

⁶²⁸ Vgl. Bohnert, OWiG, § 30 Rdn. 12; s. auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 1.2.1993, 4 Ss 573/92, MDR 1993, 572.

⁶²⁹ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353).

⁶³⁰ Vgl. die Formulierung „kann“ in § 23 Abs. 2 ElektroG; außerdem Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 33; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 3.

⁶³¹ Vgl. zur Bestimmung der Bußgeldhöhe Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 6, 34; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 3, 18; Stuißer / Hoffmann, ElektroG Rechtsprechung, ZUR 2011, S. 519 (S. 525) m. w. N.

nen Nr. 10 und 12⁶³² zugrunde liegenden Handlungen potenziell erhebliche finanzielle Vorteile für den Betrieb entstehen können, sollte für diese Ordnungswidrigkeiten die höhere Bußgeldbemessungsgrenze vorgesehen werden. Die Formulierung in § 23 Abs. 2 ElektroG müsste dafür wie folgt angepasst werden:

§ 23 Abs. 2 ElektroG (ergänzt)⁶³³

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, 7, ~~und~~ 7 a, **10 und 12** mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Die Zuständigkeit für die **Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 35 ff. OWiG**. Dieses enthält in § 36 Abs. 1 eine grundsätzliche Zuschreibung der Zuständigkeiten an bestimmte Behörden. Allerdings ist es nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG möglich, gesondert eine **andere Zuständigkeit durch Gesetz** festzulegen. Das ElektroG hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 23 Abs. 3 ElektroG für bestimmte Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 eine Zuständigkeit des UBA normiert.⁶³⁴ Hinsichtlich der neu vorgeschlagenen Tatbestände wäre zu bedenken, ob die Zuständigkeit des UBA auf einen oder mehrere dieser Ordnungswidrigkeiten ausgeweitet werden sollte. Eine entsprechende Zuständigkeit sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip nur erfolgen, sofern eine zentralisierte Lösung erforderlich und sachgemäß ist. Die entsprechende Notwendigkeit wird für die vorgeschlagenen Ordnungswidrigkeiten nicht gesehen. Eine Änderung oder **Ergänzung des § 23 Abs. 3 ElektroG erscheint daher nicht notwendig**.

5.7 Zusammenfassende Bewertung der Registrierungsvoraussetzungen, Überwachungsvorschriften und Sanktionsmöglichkeiten

Die in diesem Gutachten vorgeschlagenen Registrierungsvoraussetzungen, das Regulierungsmittel der Registrierung selbst sowie die vorgeschlagenen Vorschriften zu Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten sollen an dieser Stelle einer Bewertung unterzogen werden. Dabei soll auf die im Folgenden dargelegten Leitgedanken ab-

⁶³² Vgl. Kap. 5.6.1.

⁶³³ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 5.2.3.

⁶³⁴ Vgl. zu diesem Thema, allerdings noch zu alter Rechtslage, Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 23 Rdn. 34; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 23 Rdn. 4.

gestellt werden.⁶³⁵ Insgesamt legt dieses Gutachten einen Schwerpunkt darauf, mit möglichst geringem Aufwand für Betriebe und Behörden einen möglichst großen Beitrag zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung als zweite Stufe der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG zu leisten.

Als ein zentrales Kriterium wurde die **Einfachheit und Widerspruchsfreiheit** der vorgeschlagenen Regelungen herangezogen. So wurde darauf geachtet, dass sich die Vorschläge **in die bestehende Struktur des ElektroG einfügen** und von ihrer Struktur her klar und verständlich aufgebaut sind. Das vorgeschlagene System einer Anzeigepflicht mit daran anknüpfender Registrierung ist bereits bekannt und findet sich in dieser oder ähnlicher Form auch an anderer Stelle. Für die bestehenden Vorschriften zur Überwachung und Sanktionierung wurden nur geringfügige Ergänzungen vorgeschlagen, welche sich an den bestehenden Normen orientieren und in diese einfügen. Insofern ist auch eine **hohe Transparenz** der Regelungsvorschläge gegeben, die für die betroffenen Kreise ohne Weiteres nachvollziehbar sind. Alle Regelungsvorschläge wurden hinsichtlich ihrer **zwingenden Notwendigkeit** überprüft. Dies gilt insbesondere für die grundsätzliche Registrierungsvoraussetzung, wie sie in Kap. 5.4.1 vorgeschlagen wird. Auch wurde diskutiert, ob eine Anzeigepflicht überhaupt notwendig ist oder ob darauf verzichtet werden kann. Auch wurde vom Vorschlag einer Genehmigungspflicht für WVE Abstand genommen, da die zwingende Notwendigkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Überwachungspflichten und neue Ordnungswidrigkeiten sind nur in dem Umfang vorgeschlagen, der für das Funktionieren des mit diesem Gutachten vorgeschlagenen Modells zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung notwendig ist. Gleichzeitig wurde Wert darauf gelegt, nur solche Regelungen vorzuschlagen, die eine hohe **Praktikabilität und Umsetzbarkeit** aufweisen. Gerade hinsichtlich der vorgeschlagenen Registerführung und Überwachungsregelungen wurde großer Wert darauf gelegt, keine unrealistischen Aufgabenzuschreibungen an Behörden oder die Stiftung ear zu stellen. Dies ist auch hinsichtlich der **Akzeptanz** der vorgeschlagenen Regelungen von hoher Bedeutung. Entscheidend dafür ist jedoch auch, ob potenziell vorhandenen **Missbrauchsrisiken wirkungsvoll begegnet** wird. Durch die vorgesehenen Überwachungs- und Sanktionsregelungen kann dies als gegeben angesehen werden, zumal das vorgeschlagene Organisationsmodell einen weiteren Sicherheitsmechanismus in Form der in Kap. 5.4.1 vorgeschlagenen grundsätzlichen Registrierungsvoraussetzung beinhaltet.

⁶³⁵ Die Kriterien orientieren sich an Schomerus / Versteyl, Auf dem Weg zum KrWG, S. 27 ff.

Eine Einschätzung der **ökologischen Auswirkungen** der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Regelungen kann im Detail sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht ohne eine entsprechend umfangreiche Ermittlung der zugrunde liegenden Daten nicht erfolgen.⁶³⁶ Jedoch ist bekannt, dass die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten i. d. R. mit Umweltvorteilen verbunden ist.⁶³⁷ Daher ist davon auszugehen, dass Regelungen die auf eine Stärkung der ersten beiden Stufen der Abfallhierarchie zielen, im Hinblick auf den Umweltschutz als vorteilhaft anzusehen sind. Es wird durch die vorgeschlagene Registrierungslösung auch keine Absenkung des bestehenden Schutzniveaus bezweckt. Insofern sind die vorgeschlagenen Regelungen potenziell geeignet, positive Auswirkungen im Sinne des § 1 KrWG zu entfalten.

Um die **ökonomischen Auswirkungen** der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Regelungen genau beurteilen zu können, wäre für eine Prognose eine umfangreiche Ermittlung der zugrunde liegenden Daten erforderlich. Letztlich sind gerade Fragen der wirtschaftlichen Rentabilität von WVE von zahlreichen Faktoren abhängig, insbesondere von dem gewählten Geschäftsmodell, der Organisation betrieblicher Abläufe, der örtlichen Marktsituation und ähnlichem. Eine umfangreiche Ermittlung übersteigt die Möglichkeiten eines juristischen Gutachtens und war auch nicht Teil der Aufgabenstellung. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Anzeigepflicht mit Registrierung sind aufgrund der nachzuweisenden Zertifikate zwar finanzielle Aufwendungen der Betriebe erforderlich, die jedoch nicht ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit sein dürften. Für diese sind die zuvor genannten Faktoren von wesentlich größerer Bedeutung. Auch ökonomische Auswirkungen im Hinblick auf die zuständigen Behörden sind von Bedeutung. Diese müssten die Registrierung der WVE durchführen und ihnen obliegen gewisse Überwachungspflichten. Gegebenenfalls wären Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Dies kann einen zusätzlichen finanziellen Bedarf begründen, der in diesem Gutachten nicht näher beziffert werden kann. Zumindest die Kosten der Durchführung einer Registrierung könnten über entsprechende Registrierungsgebühren für die öffentliche Hand kostenneutral gestaltet werden. Ähnliches kann für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gelten, wo über die Erhebung von Bußgeldern auch die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. Bereits grundsätzlich wurde bei den vorgeschlagenen Kriterien und Verfahren aufgrund der zuvor

⁶³⁶ Vgl. bereits die Ausführungen in Kap. 5.3.6.

⁶³⁷ Vgl. Kap. 1.

genannten Leitlinien darauf Wert gelegt, soweit möglich zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Betriebe wie auch Behörden zu vermeiden.

5.8 Überlegungen zu einem Gütesiegel für WVE

Für den Verbraucher gibt es als Orientierung zahlreiche Gütesiegel, Label oder Umweltzeichen, die auf eine besondere Qualität oder besondere Eigenschaften von Produkten hinweisen sollen. Durch das Führen eines solchen Zeichens soll ein Produkt gegenüber anderen abgegrenzt werden und die Kaufentscheidung zugunsten des Produktes mit Zeichen beeinflusst werden.⁶³⁸ Ein bekanntes Umweltzeichen ist der sog. „Blaue Engel“, der besonders umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen kennzeichnet.⁶³⁹ In diesem Zusammenhang existieren Vorschläge, ein **Qualitätslabel für gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte** einzuführen.⁶⁴⁰

Allerdings bestehen für Verbraucher aufgrund der erheblichen Zahl von Gütesiegeln, Labeln und Umweltzeichen mitunter Schwierigkeiten, den Überblick über den Aussagegehalt der einzelnen Zeichen zu behalten.⁶⁴¹ In der Literatur ist von „Wildwuchs“ die Rede, eine oftmals unsystematische und intransparente Kennzeichnung wird beklagt.⁶⁴² Auch unterliegen nicht alle Label einer externen Kontrolle, teilweise verleihen sich Unternehmen ihre eigenen Zeichen, die nach außen eine besondere Eigenschaft des Produkts darstellen sollen.⁶⁴³ Aufgrund der bereits unübersichtlichen Menge an bestehenden Produktlabels soll **in diesem Gutachten kein weiterer Vorschlag** für ein zusätzliches Produktlabel unterbreitet werden.

Zu überdenken wäre allerdings, ob eine **Kennzeichnung durch ein Überwachungszeichen vergleichbar der für Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Abs. 4 KrWG normierten Berechtigung** angestrebt werden sollte. Eine entsprechende Norm ließe sich in Anlehnung an § 56 Abs. 4 KrWG formulieren. Ein Überwachungszeichen „Wiederverwendungseinrichtung“ könnte gegenüber privaten Haushalten, aber auch anderen Unternehmen verdeutlichen, dass der Betrieb an der jeweiligen

⁶³⁸ Vgl. Die Verbraucher Initiative e.V., Was sind Label?, o.S., Internetquelle.

⁶³⁹ Vgl. bspw. RAL gGmbH (Hrsg.), Herzlich Willkommen beim Blauen Engel!, o.S., Internetquelle; Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 53

⁶⁴⁰ Vgl. bspw. mit einem detaillierten Vorschlag Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 52 – 71.

⁶⁴¹ Vgl. bspw. Die Verbraucher Initiative e.V., Was sind Label?, o.S., Internetquelle; auf <http://www.label-online.de/label-datenbank> befindet sich eine Datenbank, die nach eigener Auskunft allein Informationen über rund 400 Zeichen geben soll.

⁶⁴² Vgl. bspw. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 53.

⁶⁴³ Vgl. Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 52.

Betriebsstätte nach ElektroG gewisse Anforderungen erfüllt und dort EAG abgegeben werden können.⁶⁴⁴ Auch könnte es als sichtbares Zeichen für einen Betrieb vermarktet werden, welcher für die Wiederverwendung vorbereitete Geräte verkauft.

5.9 Weiterführende Überlegungen

Organisatorisch ist ein neuer Organismus zu empfehlen, der eng in das Maschenetz der öRE und stiftung ear wie oben beschrieben einzufügen sein könnte, der aber durchaus klar vorgeschaltete und eigenständige Funktionen im Sinne der oben genannten Hierarchie der drei bis vier R (Reduce, Repair, Reuse, Recycle) hat. **„Zentrum für Wiederherstellung, Reparatur und Wiederverwendung“** wäre ein Arbeitsbegriff für einen solchen Organismus. In Großbritannien beispielsweise gibt es seit einigen Jahren das Centre for Remanufacturing and Reuse (CRR), das gerade nicht das Recycling im Programm hat, sondern ausdrücklich auf die Förderung der Wiederverwendung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung ausgelegt ist. Das CRR arbeitet an Standards für die Wiederverwendung, Modernisierung und Wiederinstandsetzung. In diesem Zusammenhang ist auf den federführend von CRR entwickelten und wohl weltweit einmaligen PAS 141:2011 - Reuse of used and waste electrical and electronic equipment (UEEE and WEEE) - Standard zu verweisen, nach dem Unternehmen sich als Vertreiber von qualitativ hochwertigen gebrauchten Elektrogeräten zertifizieren lassen können. Auch ist der „general purpose remanufacturing standard BS8887“ zu nennen, der versucht die nötigen Schritte zu definieren, um ein gebrauchtes Produkt in den Zustand eines neuwertigen Produktes zurück zu bringen.⁶⁴⁵

In Deutschland könnte ein solches Zentrum als unabhängige Organisation ähnlich der CRR eingerichtet werden, um sowohl als Anlaufstelle und Ratgeber für Industrie, Verbraucher, Gewerbe und Forschung zu dienen, als auch in der Politikberatung aktiv zu einer Förderung der Wiederverwendung beizutragen. In diesem Rahmen würde sich auch eine enge Zusammenarbeit der Handwerksorganisationen, des produzierenden, wie auch des wiederverwendenden Gewerbes und dem Verein Deutscher Ingenieure anbieten. Eventuelle Interessenskonflikte könnten auf dieser Ebene bereits diskutiert werden, mit dem Ziel, zu einer für alle Beteiligten annehmbaren Lösung zu kommen. Das Zentrum könnte Zertifizierungen von Wiederverwertungsver-

⁶⁴⁴ Vgl. zum vorgeschlagenen Sammelrecht Kap. 6.4; zur Außenwirkung vgl. für EFB Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 56 Rdn. 28 – 31.

⁶⁴⁵ Es bestehen inzwischen Teile zu Modernisierung und Wiederverkauf, weitere Teile sind in Entwicklung. Für weitergehende Informationen: Centre for Remanufacturing and Reuse, Certification and Standards, o.S. Internetquelle.

fahren sowie Standards gemeinsam mit dem VDI entwickeln. Weitergehend könnte es beispielsweise Hilfestellung bei Vergabeverfahren für den Kauf von Produkten, die besonders für Wiederverwertung und Reparatur geeignet sind, leisten.

6 Erarbeitung eines institutionellen Rahmens für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen Geräten bei den kommunalen Sammelstellen

In diesem Teil des Gutachtens wird ein praxistaugliches System entwickelt, das die Erfassung von wiederverwendungsfähigen EAG durch die WVE vor oder bei den Sammelstellen der öRE ermöglicht. An ein solches System sind hohe Ansprüche bezüglich der **Praktikabilität** zu stellen, da es insbesondere kostengünstig, aufwandsarm sowie auf bestehende Strukturen aufbauend sein muss. In Abgrenzung zu dem im vorherigen Kapitel entwickelten rechtlichen Status von WVE liegt an dieser Stelle der Fokus auf der inhaltlichen Organisation der Erfassung von EAG für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Der institutionelle Rahmen ist mit der Festlegung der grundlegenden Organisation des Verfahrens entscheidend für den Erfolg der Bemühungen zur Steigerung der Wiederverwendungsquote von EAG. Nur ein praktikables, also vor allem **kostengünstiges und mit geringem Aufwand durchzuführendes Verfahren**, das auf bestehenden Strukturen aufbaut, hat Aussicht auf eine tatsächliche Umsetzung und kann einen nennenswerten Beitrag zur verstärkten Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG leisten.

Dies bezieht sich **lediglich auf b2c-EAG**, welche über die Sammelstellen der öRE erfasst werden. b2b-EAG, welche nicht über die Bring- und Holsysteme der öRE gesammelt werden, sind in dem hier vorgeschlagenen Organisationsmodell ausgeklammert und waren nicht Gegenstand der Betrachtung in diesem Gutachten. Selbiges gilt für dual-use-Altgeräte, sofern sie im Einzelfall – z.B. wegen nicht haushaltsüblicher Anfallmenge – nicht bei den öRE gesammelt werden. Dennoch weist gerade der Bereich der dual-use-Geräte, die in großen Mengen anfallen, aufgrund hoher Stückzahlen erhebliche Potenziale für die VWV auf, so dass eine gesonderte Betrachtung sinnvoll erscheint und aus Sicht der VerfasserInnen anzustreben wäre. Ähnliches gilt in geringerem Umfang für b2b-EAG.

In diesem Teil des Gutachtens wird zunächst der entwickelte institutionelle Rahmen für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen b2c-Geräten konzeptionell aufgezeigt (Kap. 6.1). Es wird vorab in komprimierter Form der aus dem vorgeschlagenen Organisationsmodell resultierende rechtliche Anpassungsbedarf dargelegt (Kap.

6.2). Anknüpfend daran werden jeweils einzelne Aspekte von besonders zentraler Bedeutung detailliert behandelt. Dies betrifft zunächst den Beitrag der privaten Haushalte (Kap. 6.3), Fragen der EAG-Sammlung durch die WVE (Kap. 6.4) sowie nicht zuletzt die Frage der Einbindung von WVE in die freiwilligen Sammelsysteme der Hersteller (Kap. 6.13). Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt jedoch auf der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen öRE bzw. von ihm beauftragten Dritten und den WVE. Dabei wird insbesondere die organisatorische Umsetzung des Zugriffs der WVE auf EAG bei den Sammelstellen der öRE geregelt, wobei die Rechte und Pflichten der Beteiligten klar benannt werden (Kap. 6.5). Dies gilt ebenfalls für die Zuständigkeiten für den Transport von EAG zwischen Sammelstellen und den Räumlichkeiten der WVE (Kap. 6.6). Es folgen knappe Ausführungen zur Möglichkeit der technischen Prüfung (Kap. 6.7), zur weiteren Vorbereitung zur Wiederverwendung (Kap. 6.8) sowie zu Veräußerung oder Weitergabe funktionsfähiger Geräte (Kap. 6.9). Die organisatorischen Vorgaben dazu können relativ knapp bleiben, handelt es sich doch mehr um innerbetriebliche Organisationsfragen einer WVE und nur am Rande um Schnittstellenaspekte mit den öRE. Eine detaillierte und stringente Regelung ist hingegen für die Entsorgung nicht zur Vorbereitung für die Wiederverwendung geeigneter EAG bzw. letztlich nicht wiederverwendeter Elektro(nik)geräte durch die WVE notwendig. Durch entsprechende Vorgaben ist ein Missbrauch des Status als WVE soweit wie möglich auszuschließen und es sind ungerechtfertigte Nachteile für die öRE zu verhindern (Kap. 6.10). Diesen Zielen dient auch die vorgeschlagene Regelung zur Nachverfolgung von Mengenströmen durch geeignete Mitteilungs- und Berichtspflichten (Kap. 6.11), die jedoch auch die Ermittlung einer Wiederverwendungsquote ermöglichen sollen. Insbesondere in Ballungsgebieten kann es aufgrund einer Mehrzahl von WVE auf relativ geringer Fläche zu verschiedenen Problemen kommen, die in Kap. 6.12 detailliert dargelegt werden. Mögliche Lösungswege werden aufgezeigt.

6.1 Kurzskizze des vorgeschlagenen Organisationsmodells

Der in diesem Gutachten vorgeschlagene organisatorische Rahmen für die Erfassung von EAG durch WVE bei den Sammelstellen der öRE wird im Folgenden kurz skizziert und konzeptionell dargestellt. Das vorgeschlagene Modell basiert auf dem Grundgedanken, **bestehende Strukturen und Abläufe so weit wie möglich unverändert zu belassen** und mit einem möglichst geringen Aufwand maximale Wirkung hinsichtlich der Unterstützung einer Vorbereitung zur Wiederverwendung von

EAG zu erzielen.⁶⁴⁶ Weiterhin soll **möglichst wenig in die unternehmerische Freiheit der WVE eingegriffen werden** und es sollen nur solche Normierungen stattfinden, die für einen reibungslosen Ablauf der Erfassung von wiederverwendungsfähigen EAG bei den Sammelstellen der örE notwendig sind. Ziel ist demnach eine möglichst zurückhaltende Regulierung in organisatorischer Hinsicht.

Die derzeitige Erfassung von EAG wurde bereits in Kap. 3 dargestellt. Diese bestehenden Strukturen, welche sich in der Praxis etabliert haben, bleiben durch den hier unterbreiteten Vorschlag unverändert. Sie werden lediglich ergänzt um einen Zwischenschritt, der an die Anlieferung von EAG bei den Sammelstellen der örE anknüpft (Abb. 3).

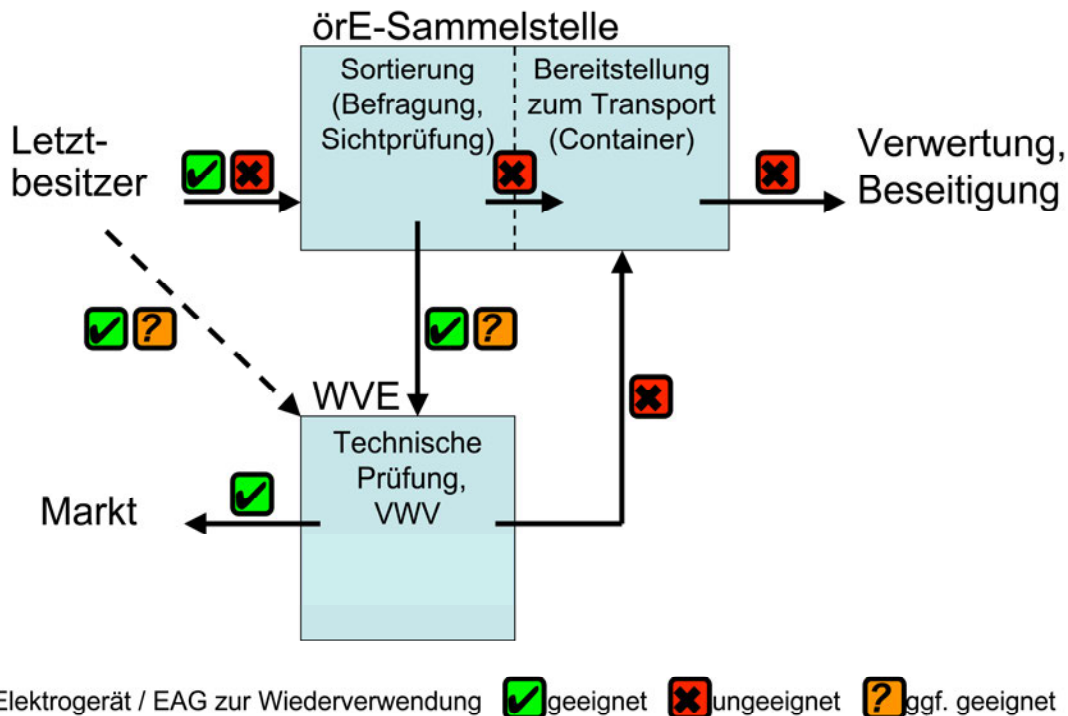


Abb. 3: Konzept zur Einbindung von WVE in bestehende Abläufe der Erfassung von EAG (eigene Darstellung)

Noch bevor die EAG in den Sammelstellen der örE in die bereitgestellten Container verbracht werden, wird den WVE ein **prioritäres Recht zur Inbesitznahme** gewährt. Es steht ihnen frei, einzelne EAG oder auch größere Mengen aus dem Abfallstrom

⁶⁴⁶ Das Ziel eines möglichst weitgehenden Erhalts bestehender Strukturen ist u. a. aus Gründen der Rechtssicherheit anzustreben, da zahlreiche Detailfragen jeweils durch die Rechtsprechung zu klären sind. Dies ist für seit Jahren bestehende Normen meist der Fall. Vgl. i. d. S. zur Novellierung des KrWG Beckmann, KrWG, AbfallR 2012, S. 142 (S. 149); zum tendenziellen Skepsis gegenüber grundlegenden Veränderungen bestehender Normen auch Smeddinck / Wuttke, Export von Elektroschrott, AbfallR 2010, S. 218 (S. 227) m. w. N.

zu entnehmen, um diese einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen.⁶⁴⁷ Eine Entnahmepflicht wird jedoch nicht normiert. Das prioritäre Recht wird gesondert im ElektroG geregelt und ist unabhängig von der Möglichkeit der örE zur Optierung nach § 9 Abs. 6 ElektroG. Hinsichtlich des Zugriffs der WVE ist vorgesehen, bei der Anlieferung durch die privaten Haushalte all jene EAG aus der Gesamtmenge herauszunehmen, welche für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung potenziell in Frage kommen. Die organisatorische Verantwortung für diese **Vorsortierung** liegt bei den WVE, welche sie durch den Einsatz von eigenem Personal wahrnehmen können. Alternativ sind vertragliche Vereinbarungen zur Aufgabenübernahme mit den örE oder den von diesen beauftragten Betreibern der Sammelstellen möglich. Eine Pflicht zur Durchführung der Sortierung durch die örE auf eigene Kosten wird nicht begründet.⁶⁴⁸

Die Sortierung bei der Anlieferung an den Sammelstellen der örE geschieht in der Praxis auf Grundlage einer **Befragung der Anlieferer**, ob das Altgerät noch funktionsfähig oder ob es „wirklich kaputt“ ist. Ergänzend dazu wird eine **Sichtprüfung** durchgeführt, bei der erfahrenes Personal die angelieferten EAG in Augenschein nimmt und eine Beurteilung des Altgerätezustandes auf Grundlage des äußeren Erscheinungsbildes vornimmt.⁶⁴⁹ Die Möglichkeit der Durchführung von Befragung und Sichtprüfung wird durch geeignete, in das ElektroG einzufügende Vorschriften abgesichert. Auf spezifische Vorschriften zur Durchführung wird jedoch verzichtet. So werden weder eine Befragung noch eine Sichtprüfung bei den Sammelstellen der örE zwingend vorgeschrieben. Auf welchem Wege eine WVE potenziell geeignete EAG identifiziert, bleibt ihrer unternehmerischen Freiheit überlassen. Sie wird aus ihrem eigenen unternehmerischen Interesse heraus ein möglichst effektives und effizientes Verfahren wählen. Die dafür notwendigen Kompetenzen sind vor Ort vorhanden und das Vorgehen wird flexibel an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sein müssen. Daher soll den WVE ein möglichst weiter Spielraum bei ihrer Vorgehensweise gewährt werden.⁶⁵⁰

⁶⁴⁷ Einen Zugang für WVE zu den Sammelstellen sieht Art. 6 Abs. 2 S. 2 WEEE-RL ausdrücklich vor. Vgl. auch Kap. 6.4; Brüning / Nusser, Wiederverwendung EAG, o.S., Internetquelle; zur Notwendigkeit eines solchen frühen Zugriffs für WVE auch ACR+ / reuse et al., Joint summary position paper, S. 1; European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S. 38; Prella, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512 (S. 520); Prella, Wiederverwendung im Abfallrecht, AbfallR 2008, S. 220 (S. 225); Spitzbart / Thaler et al., ReUse in Österreich, S. 52; VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 3.2.1.1.

⁶⁴⁸ Vgl. detailliert zur organisatorischen Umsetzung des Zugriffs der WVE bei den Sammelstellen der örE Kap. 6.5.

⁶⁴⁹ Vgl. zu diesem Vorgehen Kap. 4.2.6.

⁶⁵⁰ Vgl. detailliert Kap. 6.5.

Für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht geeignete EAG werden auch weiterhin in die bestehenden Sammelcontainer einsortiert, wie es der derzeitigen Praxis entspricht. Davon werden hingegen in Verantwortung der WVE all jene EAG getrennt, die sich bereits in einem wiederverwendungsfähigen Zustand befinden oder durch entsprechende Maßnahmen für eine Wiederverwendung vorbereitet werden können. Diese EAG werden zur WVE transportiert, wofür die Zuständigkeit der WVE auferlegt wird. Ob diese den **Transport** selbst durchführt oder von Dritten erledigen lässt, bleibt der unternehmerischen Freiheit der WVE vorbehalten. Eine Zuständigkeit der öRE für den Transport erscheint angesichts des Aufgabenspektrums der öRE nicht angemessen. Insbesondere erscheint es auch nicht angebracht, für die sich bereits in der Verantwortung der WVE befindlichen EAG wieder eine Zuständigkeit der öRE zu konstruieren.⁶⁵¹

In der WVE kann eine **technische Prüfung** der EAG⁶⁵² und die weitere **Vorbereitung zur Wiederverwendung**⁶⁵³ erfolgen. Dafür sind keine Organisationsvorschriften notwendig, da die Betriebe selbst am besten eine effektive und effiziente interne Organisation sicherstellen können. Ein Eingriff in betriebliche Abläufe durch rechtliche Organisationsvorschriften ist deshalb inhaltlich nicht sinnvoll und auch nicht zielführend. Vielmehr ist durch geeignete Kriterien für die Registrierung als WVE sicherzustellen, dass inhaltliche Standards eingehalten werden und notwendiges Wissen verfügbar ist.⁶⁵⁴ Eine Detailregulierung der Abläufe wird dadurch überflüssig.

In der Praxis findet die technische Prüfung der EAG teilweise mit **mobilen Anlagen** bereits auf dem Gelände der Sammelstellen der öRE statt.⁶⁵⁵ Diese bewährte Praxis erscheint inhaltlich sinnvoll und soll weiterhin möglich bleiben. Sie wird im unterbreiteten Vorschlag jedoch nicht als Pflicht ausgestaltet. Dies liegt darin begründet, dass im Einzelfall entsprechend der örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit und auch Zweckmäßigkeit zu betrachten ist. Dies betrifft die Fragen, ob eine technische Prüfung aufgrund der vorhandenen Platzkapazitäten in den Sammelstellen der öRE überhaupt möglich ist und ob ausreichende EAG-Mengen anfallen, um in einer Sammelstelle das Vorhalten der technischen Gerätschaften zur Überprüfung recht-

⁶⁵¹ Vgl. zur Zuständigkeit für den Transport detailliert Kap. 6.6.

⁶⁵² Vgl. detailliert Kap. 6.7.1.

⁶⁵³ Vgl. detailliert Kap. 6.8.

⁶⁵⁴ Vgl. zu den vorgeschlagenen Kriterien detailliert Kap. 5.

⁶⁵⁵ Vgl. zu den Einsatzmöglichkeiten einer mobilen Prüfanlage und den daraus resultierenden Vorteilen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung Bröhl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 39 – 51.

fertigen zu können. Um den Einsatz einer mobilen Prüfanlage zu ermöglichen wird vorgesehen, dass öRE die Nutzung einer solchen Anlage durch die WVE auf ihrem Gelände dulden müssen, sofern ihnen diese zuvor angezeigt wird und keine Ausschlussgründe vorliegen.⁶⁵⁶

Für die Wiederverwendung vorbereitete Geräte können schließlich von den WVE auf den **Markt** gebracht werden, also einem Verkauf oder einer sonstigen Weitergabe zugeführt werden.⁶⁵⁷ Jedoch sind in aller Regel nicht alle zunächst als wiederverwendungsfähig eingeschätzten EAG auch tatsächlich für eine Wiederverwendung geeignet. Die Ungeeignetheit und damit der **Verbleib in der Abfalleigenschaft** kann sich bspw. bei einer technischen Prüfung herausstellen oder bei einer Öffnung der Gerätehülle, bei der Beschädigungen im Inneren des Gerätes deutlich werden. Für solche EAG sieht das vorgeschlagene Modell eine **Rückführung an die öRE** vor. Alternative Entledigungsmöglichkeiten wie bspw. der Weiterverkauf dieser EAG oder ihrer Bestandteile werden ausdrücklich ausgeschlossen. Für eine solche Regelung sprechen gewichtige Gründe der **Minimierung des Missbrauchspotenzials** des WVE-Status, welche in Kap. 6.10 ausführlich dargelegt werden.

Ergänzend zu diesem allgemeinen Organisationsmodell wird vorgeschlagen, dass WVE die Möglichkeit haben sollen, ihre EAG nicht ausschließlich von den öRE beziehen zu müssen, sondern auch eine **selbstständige Sammlung** durchführen zu können.⁶⁵⁸ Allerdings ist auch hierbei vorgesehen, dass nicht wiederverwendungsfähige EAG den Sammelstellen der öRE zugeführt werden müssen.⁶⁵⁹

6.2 Überblick über den rechtlichen Anpassungsbedarf

Zur Umsetzung des dargelegten Organisationsmodells sind einige Anpassungen im ElektroG erforderlich. Diese werden im Sinne eines Überblicks kurz dargelegt, wobei dies in Form von Formulierungsvorschlägen für neu zu schaffende bzw. zu ergänzende Normen erfolgt.

⁶⁵⁶ Vgl. detailliert dazu Kap. 6.7.2.

⁶⁵⁷ Vgl. dazu Kap. 6.9.

⁶⁵⁸ Vgl. detailliert Kap. 6.5.1.

⁶⁵⁹ Vgl. zu den Gründen Kap. 6.10.

6.2.1 Anpassungsbedarf zur Normierung des institutionellen Rahmens

Da dieses Gutachten die Schaffung eines rechtlich abgesicherten Status für WVE vorschlägt, ist zunächst eine allgemeine Klarstellung erforderlich. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die Stellung der VWV nicht zu schwächen, sollte klargestellt werden, dass die Prüfung hinsichtlich einer möglichen Wiederverwendung von EAG nicht nur den neu normierten WVE obliegt, sondern weiterhin für sämtliche Entsorgungspflichtigen einschlägig ist.⁶⁶⁰ Außerdem sollte die vorgesehene Prüfung auf dem Gelände der öRE-Sammelstellen vor dem Transport der Altgeräte festgeschrieben werden. Aus systematischen Gründen, aber auch um die Bedeutung der Vorbereitung zur Wiederverwendung deutlicher im ElektroG hervorzuheben, sollte ein neuer **§ 11 a „Vorbereitung zur Wiederverwendung“** in das Gesetz eingefügt werden. Dieser würde auch den Inhalt des § 11 Abs. 1 aufnehmen, der durch einen Verweis auf den gesonderten Paragraphen ersetzt würde. Die vorgeschlagenen Normen könnten wie folgt formuliert sein:

§ 11 Abs. 1 ElektroG (komplett ersetzt)⁶⁶¹

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten richtet sich nach den Maßgaben des § 11 a.

§ 11 a Abs. 1 S. 1 – 3 ElektroG (neu)⁶⁶²

Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Prüfung von in Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 erfassten Altgeräten ist abweichend bereits vor der Abholung nach § 10 Abs. 1 S. 1 durchzuführen. In Fällen des § 9 Abs. 6 gilt Satz 2 entsprechend.

Inhaltlicher Ergänzungsbedarf im ElektroG besteht konkret bezüglich des vorgeschlagenen institutionellen Rahmens für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen Altgeräten bei den kommunalen Sammelstellen. Dieser wäre gänzlich neu in das ElektroG zu integrieren, was im Rahmen des vorgeschlagenen § 11 a ElektroG erfolgen könnte. In diesen wären über die bereits dargelegten Formulierungen hinaus

⁶⁶⁰ Vgl. zur bestehenden Zuständigkeit Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 19; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 11 Rdn. 42.

⁶⁶¹ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁶² Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

weitere Absätze einzufügen, konkret die Absätze 3 bis 6.⁶⁶³ Damit können die Rechte der WVE eindeutig normiert werden und gleichzeitig den betroffenen örE bestimmte Einschränkungsmöglichkeiten gewährt werden, soweit dies für einen geordneten Betrieb der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 erforderlich ist. Konkret werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

§ 11 a Abs. 3 - 6 ElektroG (neu)⁶⁶⁴

(3) WVE sind nach den Maßgaben des Abs. 2 berechtigt, auf dem Betriebsgelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 in unbegrenztem Umfang unentgeltlich Altgeräte in ihren Besitz zu nehmen, um diese einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen. Finanzielle Ansprüche der Vorbesitzer begründen sich daraus nicht. Die örE können das Recht nach S. 1 auf den Zeitpunkt vor Verbringung in die Behältnisse nach § 9 Abs. 4 beschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung funktionierender Arbeitsabläufe zwingend erforderlich ist. Die Beschränkung einschließlich der vorliegenden Gründe ist den WVE schriftlich mitzuteilen.

(4) Die örE sind verpflichtet, das Betreten und Befahren der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 durch die Mitarbeiter und Beauftragten der WVE zum Zwecke der Inbesitznahme von Altgeräten nach Abs. 3 S. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu dulden. Sie dulden alle im Rahmen einer Befragung der anliefernden Personen sowie einer Sichtprüfung der EAG durchgeführten Aktivitäten, die dem Ziel einer Identifizierung von für die Vorbereitung zur Wiederverwendung potenziell geeigneten Altgeräten dienen. Die örE räumen den WVE auf Antrag weitergehende Rechte zur Nutzung des Betriebsgeländes der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ein, insbesondere das Recht der Verwendung mobiler Anlagen zur technischen Prüfung von Altgeräten, soweit dies der Vorbereitung zur Wiederverwendung dienlich ist und keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund beschränkter räumlicher Kapazitäten eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs der Sammelstelle zu erwarten wäre.

(5) WVE haben die nach Abs. 3 in Besitz genommenen Altgeräte unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände in ange-

⁶⁶³ Zu § 11 a Abs. 2 vgl. die Ausführungen im Folgenden.

⁶⁶⁴ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

messener Frist vom Betriebsgelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 abzutransportieren. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere

1. die wirtschaftlichen Anforderungen eines effizienten Transports,
2. die örtlichen Gegebenheiten der Sammelstelle, insbesondere räumliche Situation, Lagerkapazitäten und das Aufkommen an Altgeräten sowie
3. Erfordernisse der betrieblichen Abläufe der WVE und öRE.

ÖRE und WVE können vertraglich nähere Festlegungen treffen. Die Altgeräte sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, für eine Wiederverwendung vorzubereiten und dieser zuzuführen. S. 4 gilt entsprechend für nach § 9 Abs. 8 a S. 1 und 2 erfasste Altgeräte.

(6) Abweichend von § 9 Abs. 3 S. 1 und § 10 Abs. 2 haben WVE nach Abs. 3 S. 1 sowie § 9 Abs. 8 a S. 1 und 2 in ihren Besitz gelangte Altgeräte und Bestandteile zu den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 zu verbringen, sofern diese keiner Wiederverwendung zugeführt werden. Diese sind von den öRE unentgeltlich entgegenzunehmen. § 9 Abs. 3 S. 7 gilt entsprechend. Ein Anspruch der WVE auf Erstattung des Materialwertes oder entstandener Kosten besteht nicht. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und WVE können bei Altgeräten aus Sammelgruppen, für welche die öRE von der Norm des § 9 Abs. 6 Gebrauch machen, eine von S. 1 abweichende Regelung treffen.

Eine detaillierte Begründung der einzelnen Vorschläge mit einer Betrachtung der jeweiligen Vor- und Nachteile erfolgt in den folgenden Kapiteln.⁶⁶⁵ Ohne einen geeigneten Rahmen ist das vorgeschlagene Organisationsmodell potenziell geeignet, in Ballungsgebieten mit einer Vielzahl von WVE in einem gewissen Umfang zu organisatorischen Problemen bei den Sammelstellen der öRE zu führen.⁶⁶⁶ Die rechtlichen Grundlagen für einen solchen Rahmen sollten in § 11 a ElektroG „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ in einem zweiten Absatz verortet werden. Dafür stellt dieses Gutachten **drei Varianten** vor. Variante 1 könnte wie folgt formuliert werden:

⁶⁶⁵ Vgl. Kap. 6.3 – 6.10.

⁶⁶⁶ Vgl. dazu bereits grundsätzlich Kap. 6 sowie detailliert Kap. 6.12.

§ 11 a Abs. 2 ElektroG (neu; Variante 1)⁶⁶⁷

Die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 ist von den öRE in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu vergeben. Die Vergabe ist befristet auf einen Zeitraum von bis zu 5 oder bis zu 10 Jahren durchzuführen⁶⁶⁸ und danach erneut vorzunehmen. Sollten in einer Vergaberunde keine Angebote eingehen, ist das Vergabeverfahren spätestens nach Ablauf eines Jahres erneut zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind anzuwenden.

Eine Regelung zur erstmaligen Vergabe entsprechend der dargelegten Überlegungen könnte in den Übergangsvorschriften des § 24 ElektroG normiert werden.

§ 24 ElektroG (ersetzt; nur Variante 1)⁶⁶⁹

Die Vergabe nach § 11 a Abs. 2 durch die öRE ist erstmals spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Ist ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vergabe nicht erfolgt, gilt das Recht nach § 11 a Abs. 3 S. 1 für registrierte WVE abweichend von den Maßgaben des § 11 a Abs. 2 solange für alle Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1, bis eine Vergabe nach § 11 a Abs. 2 durchgeführt ist.

Variante 2 verzichtet auf eine Regulierung zum aktuellen Zeitpunkt.

§ 11 a Abs. 2 ElektroG (neu, Variante 2)⁶⁷⁰

Das Recht nach Abs. 3 S. 1 gilt für registrierte WVE bei sämtlichen Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1.⁶⁷¹

Variante 3 wird mit diesem Gutachten vorgeschlagen und stellt eine flexible Regelung dar.

§ 11 a Abs. 2 ElektroG (neu, Variante 3)⁶⁷²

Das Recht nach Abs. 3 S. 1 gilt für registrierte WVE bei sämtlichen

⁶⁶⁷ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁶⁸ Ein Zeitraum wäre politisch festzulegen.

⁶⁶⁹ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁷⁰ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁷¹ Hier wäre ggf. eine Verordnungsermächtigung anzufügen, für die kein Formulierungsvorschlag entwickelt wurde.

⁶⁷² Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1. Die öRE können es auf eine oder mehrere WVE beschränken, indem sie die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben. Die Vergabe ist in diesem Fall befristet auf einen Zeitraum von bis zu 5 oder bis zu 10 Jahren durchzuführen.⁶⁷³ Die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind anzuwenden. Die Beschränkung des Rechts nach Satz 1 erfolgt frühestens mit dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

Wiederverwendungseinrichtungen soll wie bereits dargelegt auch eine eigenständige Sammlung von Elektro- und Elektronik(alt)geräten möglich sein, ohne dass sie eine Beauftragung durch die öRE benötigen.⁶⁷⁴ Dazu wird vorgeschlagen, in § 9 einen neuen Absatz hinter den bestehenden Abs. 8 einzufügen:

§ 9 Abs. 8 a ElektroG (neu)⁶⁷⁵

Die WVE können freiwillig Altgeräte aus privaten Haushalten entgegennehmen. Sie können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen. § 11 a Abs. 5 S. 5 und § 11 a Abs. 6 S. 1 sind zu beachten. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 darf kein Entgelt verlangt werden.

Außerdem wäre entsprechend § 9 Abs. 9 ElektroG um WVE zu erweitern:

§ 9 Abs. 9 ElektroG (ergänzt)⁶⁷⁶

Die Erfassung nach Absatz 1 ist ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller **sowie Wiederverwendungseinrichtungen** durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden. § 20 gilt entsprechend.

Damit es nicht zu Problemen bei einer zukünftig ggf. notwendigen Ermittlung der WVV-Quote kommt, sollte ergänzend klargestellt werden, dass die Übergabe von

⁶⁷³ Ein Zeitraum wäre politisch festzulegen.

⁶⁷⁴ Vgl. detailliert Kap. 6.4.

⁶⁷⁵ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁷⁶ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

Elektro(nik)geräten an WVE in jedem Fall deren Abfalleigenschaft begründet.⁶⁷⁷ Dies kann in § 3 Abs. 3 durch die Ergänzung eines zweiten Satzes normiert werden:

§ 3 Abs. 3 ElektroG (ergänzt)⁶⁷⁸

Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. **Für Elektro- und Elektronikgeräte, die einer Wiederverwendungseinrichtung auf Grundlage des § 9 Abs. 8 a übergeben werden, ist ein Entledigungswille im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG anzunehmen.**

6.2.2 Flankierende Maßnahmen zur Unterstützung des vorgeschlagenen Modells

Um den WVE die Arbeit zu erleichtern und um die Menge der für eine VWV geeigneten Altgeräte zu erhöhen, sind verschiedene begleitende Maßnahmen möglich. Dies betrifft insbesondere den Umgang der privaten Haushalte mit EAG.⁶⁷⁹ Durch verschiedene Informationspflichten der öRE kann das Wissen der Haushalte erweitert werden, was wiederum positive Auswirkungen auf die VWV entfalten kann. Konkret werden folgende Spezifizierungen der Informationspflicht der öRE vorgeschlagen:

§ 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 2 a ElektroG (Nr. 2 geteilt & ergänzt)⁶⁸⁰

2. deren Beitrag zur Wiederverwendung **durch**

- **eine werterhaltende Handhabung beim Transport zu den Sammelstellen nach Abs. 3 S. 1 sowie bei der Bereitstellung zur Abholung im Sinne des Abs. 3 S. 4,**
- **die Löschung in den EAG gespeicherter personenbezogener Daten,**

⁶⁷⁷ Vgl. ausführlich Kap. 6.4.

⁶⁷⁸ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁷⁹ Vgl. dazu näher Kap. 6.3.1, Kap. 6.3.3 sowie Kap. 6.3.4.

⁶⁸⁰ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

- **die Kennzeichnung noch funktionsfähiger sowie nicht mehr funktionsfähiger Altgeräte;**

2 a. deren Beitrag zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,

Um sowohl WVE als auch privaten Haushalten die Löschung von auf EAG gespeicherten personenbezogenen Daten zu erleichtern, wird eine neue Informationspflicht der Hersteller vorgeschlagen. Diese bezieht sich derzeit insbesondere auf Geräte der Telekommunikation und der Unterhaltungselektronik, kann zukünftig jedoch auch für weitere Produktkategorien an Bedeutung gewinnen.⁶⁸¹

§ 13 Abs. 8 ElektroG (neu)⁶⁸²

Elektro- und Elektronikgeräten, die Datenspeicher zur Speicherung personenbezogener Daten enthalten, sind Angaben beizufügen, welche den Nutzer über seine Möglichkeiten zum Löschen der gespeicherten Daten informieren und die notwendigen Schritte detailliert und allgemein verständlich für Personen ohne besonderes Vorwissen erläutern.

Eine stärkere Regulierung des Verhaltens der privaten Haushalte wäre durch die Schaffung von Verpflichtungen möglich. Ob dies angestrebt wird, ist politisch zu entscheiden.⁶⁸³ Denkbar wären folgende Normierungen:

§ 9 Abs. 1 ElektroG (ergänzt)⁶⁸⁴

Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. **Dies hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, der Altgeräte nicht behindert werden. Die Besitzer von Altgeräten geben bei der Abgabe in Sammelstellen nach Abs. 3 S. 1 gegenüber dem Personal von Wiederverwendungseinrichtungen Auskunft über die Funktionsfähigkeit sowie vorhandene Einschränkungen und Beschädigungen der Altgeräte.**

⁶⁸¹ Vgl. dazu Kap. 6.3.1.

⁶⁸² Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁸³ Siehe dazu Kap. 6.3.2, Kap. 6.3.3.

⁶⁸⁴ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

6.2.3 Begleitend notwendige Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Das vorgeschlagene Organisationsmodell muss aufgrund europarechtlicher Anforderungen mit Dokumentations- und Mitteilungspflichten flankiert werden. Dies ist auch zur Verhinderung von Missbrauch des Status als WVE notwendig.⁶⁸⁵ Solche Pflichten könnten in einem **§ 11 c „Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE“** normiert werden.

§ 11 c ElektroG (neu)⁶⁸⁶

(1) Für WVE gelten die Dokumentationspflichten des § 12 Abs. 3 S. 1 entsprechend. Aus den Aufzeichnungen muss ausdrücklich hervorgehen

1. die Menge der bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 11 a Abs. 3 S. 1 in Besitz genommenen und der WVE zugeführten Altgeräte;
2. die Menge der durch eine Sammlung nach § 9 Abs. 8 a erfassten und der WVE zugeführten Altgeräte;
3. die Menge der einer Wiederverwendung zugeführten Geräte;
4. die Menge der nach § 11 a Abs. 6 S. 1 an die öRE verbrachten Altgeräte.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 3 S. 6 und § 13 Abs. 4 ist jede WVE verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle (§ 14) die nach § 11 c Abs. 1 Nr. 1-4 je Kategorie im Kalenderjahr dokumentierten Gesamtmengen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt jährlich bis zum 30. April für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 gelten entsprechend.

Die der Gemeinsamen Stelle der Hersteller mitgeteilten Informationen müssen an das Umweltbundesamt weitergeleitet werden, damit die Bundesrepublik ihren europarechtlichen Berichtspflichten nachkommen kann. Dies könnte wie folgt sichergestellt werden:

⁶⁸⁵ Siehe dazu Kap. 6.11.

⁶⁸⁶ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

§ 14 Abs. 8 ElektroG (ergänzt)⁶⁸⁷

Darüber hinaus meldet die Gemeinsame Stelle dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juli die von den Herstellern nach § 13 Abs. 4 **und die von Wiederverwendungseinrichtungen nach § 11 c Abs. 2 S. 1** gemeldeten Mengen.

6.3 Beitrag der privaten Haushalte zur Erleichterung der Vorbereitung zur Wiederverwendung

Private Haushalte spielen als Letztbesitzer von b2c-EAG eine wichtige Rolle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Sie können durch einfache Handlungen eine erhebliche Erleichterung der Arbeit von WVE herbeiführen. Dies betrifft im Wesentlichen vier Bereiche: So können in den Speichern bestimmter EAG vorhandene personenbezogene Daten bereits vor der Abgabe in die Sammelsysteme gelöscht werden (Kap. 6.3.1). Durch entsprechende Vorkehrungen können Beschädigungen der EAG durch den Transport zur Sammelstelle der örE sowie bereits zuvor bei der Bereitstellung für eine Abholung vermieden oder zumindest reduziert werden (Kap. 6.3.2). Um eine Vorsortierung der erfassten EAG durch die WVE zu erleichtern, können die Letztbesitzer Auskunft über den Zustand der abgegebenen Altgeräte geben (Kap. 6.3.3). Nicht zuletzt könnten private Haushalte noch voll funktionsfähige EAG markieren (Kap. 6.3.4).

Für sämtliche möglichen Beiträge der privaten Haushalte zur Erleichterung der Vorbereitung zur Wiederverwendung bestehen verschiedene Möglichkeiten, diese gegenüber den Betroffenen klarzustellen. So ist es einerseits möglich, die örE über näher zu benennende Vorgaben bezüglich der Informationspflicht des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ElektroG zu einer detaillierten Information der privaten Haushalte zu verpflichten. Die Erkenntnisse über die derzeitige Handhabung der Informationspflicht machen deutlich, dass die praktische Umsetzung noch erhebliche **Potenziale für Verbesserungen und damit eine Optimierung des Informationsflusses** aufweist.⁶⁸⁸ Solche näheren Vorgaben zur verpflichtenden Information wenden sich an die örE und stellen gegenüber den privaten Haushalten ein mildes Mittel dar. Ziel einer verbesserten Information wäre es, die Letztbesitzer von EAG durch zusätzliches Wissen

⁶⁸⁷ Eine Zusammenfassung des gesamten rechtlichen Änderungsbedarfes mit allen vorgeschlagenen Formulierungen findet sich als Übersicht in Kap. 8.2.

⁶⁸⁸ Vgl. detailliert Kap. 4.2.1.

in die Lage zu versetzen, auf **freiwilliger Basis die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu unterstützen**. Dies basiert auf der Annahme, dass zahlreiche Personen gern zu bestimmten Handlungen oder einer anderen Handhabung der EAG bereit wären, wenn ihnen die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit dessen bewusst wäre.⁶⁸⁹

Alternativ oder ergänzend zu einer Detaillierung der Berichtspflichten des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ElektroG wäre es möglich, in Anknüpfung an die bereits in § 9 Abs. 1 ElektroG formulierte Getrenntsammlungspflicht weitere Pflichten für die Besitzer von EAG neu zu normieren und in das ElektroG aufzunehmen. Dies würde gegenüber einer Erweiterung der Informationspflichten der öRE eine härtere Regulierung bedeuten⁶⁹⁰ und müsste sich demnach durch entsprechende Vorteile für die VWV rechtfertigen lassen. Besonders problematisch gestaltet sich in dieser Hinsicht die fehlende Möglichkeit einer effektiven Kontrolle der Beachtung von gegebenenfalls neu geschaffenen Pflichten durch die Besitzer von EAG. Es liegt die Vermutung nahe, dass eine Beachtung der Pflichten gerade dann nur begrenzt erfolgen dürfte, wenn diese mit Unannehmlichkeiten oder insbesondere erheblichem Mehraufwand verbunden wäre. In allen anderen Fällen kann vermutlich eine **grundsätzliche Bereitschaft der Letztbesitzer zur positiven Mitwirkung** angenommen werden, die eine Pflicht nicht erforderlich macht. Gerade diese Tatsache lässt es zumindest fraglich erscheinen, ob weitere Pflichten ohne angemessene Kontrollmöglichkeit eine größere Steuerungswirkung entfalten können als eine verbesserte Information der Betroffenen.

In der Literatur werden auch Pfandlösungen für EAG vorgeschlagen, die eine Rückgabe durch finanzielle Anreize unterstützen. Konkret besteht für die Endnutzer der Vorteil, dass eine Rückgabe bei den entsprechenden Stellen durch die Rückerstattung des beim Kauf gezahlten Pfandbetrages mit einem finanziellen Vorteil verbunden ist. Dies soll die Abgabe von EAG in Getrenntsammlungssysteme sicherstellen und deutlich bessere Erfolge als eine reine Information der privaten Haushalte verzeich-

⁶⁸⁹ In diese Richtung argumentiert auch die Bundesregierung. In der Vergangenheit wies sie darauf hin, dass sie auf die Information der Verbraucher setze, um eine getrennte Erfassung der kleinen EAG vom gemischten Siedlungsabfall zu fördern. Private Haushalte sollten „zum Mitdenken und Mitmachen“ angeregt werden; vgl. BT-Drs. 16/5868, S. 7 f.; zu „Informationen als Anstoß zu Verhaltensänderungen“ Smeddinck, Ressourcenschutzrecht, VerwArch 2012, S. 183 (S. 197 f.) m. w. N.; skeptisch Schlacke / Stadermann et al., Nachhaltiger Konsum, S. 6, 84 m. w. N.; SRU, Umweltgutachten 2012, S. 133 Rdn. 148.

⁶⁹⁰ Allerdings ist hinsichtlich der Wirkung zu bedenken, dass die Getrenntsammlungspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht sanktionsbewehrt ist; vgl. Versteyl, Haftung nach dem ElektroG, AbfallR 2007, S. 70 (S. 72).

nen.⁶⁹¹ Auf mögliche Pfandlösungen wird in diesem Gutachten nicht weiter eingegangen, da dazu bereits entsprechende Vorschläge ausgearbeitet und publiziert wurden.⁶⁹² Auf diese wird verwiesen.

6.3.1 Löschung personenbezogener Daten

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in den Speichern bestimmter EAG stellt aus Gründen des Datenschutzes ein nicht zu vernachlässigendes Thema dar. Wie bereits dargelegt wurde, ist es erforderlich, diese Daten vor einer Wiederverwendung zu löschen. Eine solche Löschung muss durch die WVE in jedem Fall sichergestellt werden.⁶⁹³ Allerdings können die Letztbesitzer von EAG einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung der Datenlöschung leisten. Sie können vor der Abgabe der Altgeräte in die Erfassungssysteme die Löschung bei einigen Altgeräten selbst vornehmen, so dass die WVE den Erfolg der Löschung lediglich noch kontrollieren müssten. Dies würde eine erhebliche Zeitersparnis bei der VWV bedeuten und damit helfen, die Kosten zu reduzieren. Dies wird auch von derzeit in der VWV tätigen Betrieben als erstrebenswert angesehen.⁶⁹⁴ Die Notwendigkeit zur Löschung personenbezogener Daten bezieht sich derzeit insbesondere auf wenige Kategorien von Altgeräten.⁶⁹⁵

Eine Löschung der genannten Daten bedingt gewisse technische und praktische Kenntnisse, die nicht in allen Haushalten vorhanden sein dürften. Auch fehlt teils das Bewusstsein für die gespeicherten Daten.⁶⁹⁶ **Soweit es den Betroffenen möglich ist eine Löschung selbst durchzuführen**, werden diese häufig bereits aus eigenem Datenschutzinteresse entsprechend vorgehen. Dies gilt es durch die Bereitstellung geeigneter Informationen zu unterstützen.⁶⁹⁷ Hier sind vor allem die Hersteller in der Pflicht, die allen Geräten mit Datenspeicher eine **Anleitung zum Löschvorgang**

⁶⁹¹ Ein Pflichtpfand für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte befürwortet SRU, Umweltgutachten 2012, S. 133 Rdn. 148 f.; eine entgeltlose Überlassung kritisch sieht auch Prella, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512 (S. 518, 519), die eine Vergütung für die Abgabe in ein Sammelsystem anregt.

⁶⁹² Einen Vorschlag zu diesem Thema unterbreiten Schlacke / Stadermann et al., Nachhaltiger Konsum, S. 82 – 92.

⁶⁹³ Vgl. dazu detailliert Kap. 5.3.5; auch in anderen Mitgliedstaaten der EU wird auf die Notwendigkeit der Löschung hingewiesen, bspw. für Flandern OVAM, good practice for re-use, S. 14.

⁶⁹⁴ Vgl. die Angaben eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes zu Frage 7 in Anhang 4; hinzu kommt, dass die Letztbesitzer noch vorhandene Softwarelizenzen den abgegebenen EAG beilegen könnten, was den Wert des Altgerätes bei der späteren Wiederverwendung erhöhen dürfte.

⁶⁹⁵ Vgl. dazu, aber auch zu den zukünftig vermutlichen Entwicklungen bereits Kap. 5.3.5.

⁶⁹⁶ Vgl. Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 434).

⁶⁹⁷ So auch Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 436).

beilegen könnten⁶⁹⁸ bzw. einfache Löschmöglichkeiten technisch integrieren könnten. Eine entsprechende Informationspflicht der Hersteller⁶⁹⁹ ließe sich in § 13 ElektroG integrieren und könnte wie folgt formuliert werden:

§ 13 Abs. 8 ElektroG (neu)

Elektro- und Elektronikgeräten, die Datenspeicher zur Speicherung personenbezogener Daten enthalten, sind Angaben beizufügen, welche den Nutzer über seine Möglichkeiten zum Löschen der gespeicherten Daten informieren und die notwendigen Schritte detailliert und allgemein verständlich für Personen ohne besonderes Vorwissen erläutern.

Neben den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte sollten auch die **örE gehalten werden**, private Haushalte auf die Möglichkeit zum Löschen der entsprechenden Daten hinzuweisen. Dies könnte als Konkretisierung der Informationspflicht des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ElektroG geschehen.

§ 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 2 a ElektroG (Nr. 2 geteilt & ergänzt)⁷⁰⁰

2. deren Beitrag zur Wiederverwendung **durch (...)**

- **die Löschung in den EAG gespeicherter personenbezogener Daten, (...);**

2 a. deren Beitrag zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,

Von der Normierung einer Löschpflicht der Letztbesitzer sollte aufgrund der nicht flächendeckend vorhandenen Kenntnisse über die Durchführung und allgemeiner Unsicherheit bei der Bedienung technischer Geräte abgesehen werden. Dies gilt auch dann, sofern die oben genannten Informationspflichten gesetzgeberisch umgesetzt werden. Eine solche Pflicht würde Regelverstöße durch Personen herbeiführen, die schlichtweg aus den genannten Gründen nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

6.3.2 Transport zu den Sammelstellen der örE

Jedwede Steigerung der Wiederverwendungsquote von Elektro(nik)geräten setzt voraus, dass bei den örE abgegebene EAG einen **möglichst guten Zustand** aufwei-

⁶⁹⁸ Vgl. i. d. S. auch Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 436).

⁶⁹⁹ Vgl. dazu näher Jandt / Wilke, Datenschutz EAG, UPR 2010, S. 433 (S. 437).

⁷⁰⁰ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

sen. Beschädigungen und Beeinträchtigungen müssen weitest möglich vermieden werden, um überflüssigen Aufwand und die damit verbundenen Kosten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu vermeiden.⁷⁰¹ Bei der Vermeidung von negativen Einflüssen auf den Altgerätezustand nehmen die **privaten Haushalte als Letztbesitzer eine Schlüsselrolle** ein. Sie liefern die EAG im Rahmen von Bringsystemen bei den Sammelstellen der öRE ab bzw. stellen die Altgeräte zum Abtransport durch ein Holsystem bereit. Dabei haben sie entscheidenden Einfluss darauf, dass die EAG den Transport unbeschadet überstehen und zuvor bei Holsystemen durch Witterungseinflüsse nicht beschädigt werden. In beiden Fällen kommt es auf eine schonende Handhabung an, die Beschädigungen vermeidet und mit den EAG werterhaltend umgeht. So muss beim Transport zu den Sammelstellen der öRE insbesondere darauf geachtet werden, dass die **Altgeräte sicher verstaut** sind. Auch ist beim Be- und Entladen des Fahrzeuges darauf zu achten, dass Beschädigungen z.B. durch ein Herumwerfen oder unsanftes Absetzen vermieden werden. Eine besondere Bedeutung kommt der **Verpackung** von EAG zu, die für die Abholung im Rahmen eines Holsystems bereitgestellt werden. Diese müsste idealerweise dergestalt vorhanden sein, dass Nässe und Schmutz von den Altgeräten ferngehalten werden. Insbesondere müsste sie Witterungseinflüsse abschirmen, soweit dies von Aufwand und Kosten her vertretbar ist.

Grundsätzlich kann bei entsprechendem Informationsstand wohl davon ausgegangen werden, dass private Haushalte i. d. R. einem sorgsamen Umgang mit EAG aufgeschlossen gegenüber stehen dürften.⁷⁰² Dies gilt zumindest insoweit, als kein nennenswerter Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Informationspflicht der öRE gegenüber den privaten Haushalten in § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ElektroG um eine entsprechende Konkretisierung zu ergänzen:

§ 9 Abs. 2 S. Nr. 2 und 2 a ElektroG (Nr. 2 geteilt & ergänzt)⁷⁰³
2. deren Beitrag zur Wiederverwendung **durch**

⁷⁰¹ Vgl. zur Problematik der vermeidbaren Beschädigungen Kap. 4.3.2.

⁷⁰² Eine verbesserte Information der privaten Haushalte zur Förderung der Abgabe vorhandener, für die Wiederverwendung geeigneter EAG für sinnvoll halten Spitzbart / Schneider et al., Wiederverwendungskreislauf, S. 120; dies deutet wohl auf ein entsprechendes Verständnis hin; i. d. S. auch European Commission, Waste Prevention Programme Guidance document, S. 50.

⁷⁰³ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

- **eine werterhaltende Handhabung beim Transport zu den Sammelstellen nach Abs. 3 S. 1 sowie bei der Bereitstellung zur Abholung im Sinne des Abs. 3 S. 4, (...);**

2 a. deren Beitrag zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,

Eine gesetzliche Normierung von Details zu Transport oder Verpackung der EAG ginge zu weit und kann einer angemessenen Würdigung der zahlreichen verschiedenen Gerätetypen mit ihren spezifischen Ansprüchen nicht gerecht werden. Deshalb sollte darauf verzichtet werden. Ggf. könnte die Umsetzung der auf Grundlage der vorgeschlagenen Ergänzung des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ElektroG neu begründeten Informationspflicht durch die öRE mittels Formulierungsvorschlägen bspw. durch das Umweltbundesamt inhaltlich gestaltet werden.

Die vorgeschlagene Informationspflicht der öRE könnte durch eine an die Besitzer von EAG gerichtete allgemeine Pflicht zum sorgsam und werterhaltenden Umgang bei der Zuführung in ein Sammelsystem ergänzt werden. Sie könnte an die bestehende Formulierung des § 9 Abs. 9 S. 1 ElektroG angelehnt und in § 9 Abs. 1 integriert werden.

§ 9 Abs. 1 ElektroG (ergänzt)⁷⁰⁴

Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. **Dies hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, der Altgeräte nicht behindert werden.**

Die Formulierung einer solchen allgemeinen Pflicht zum werterhaltenden Umgang mit EAG würde die Bedeutung unterstreichen, welche der Gesetzgeber dem Beitrag der Letztbesitzer zur Erleichterung und Förderung der WV beimisst. Ähnlich der bestehenden, an öRE, Hersteller und Vertreiber gerichteten Verpflichtung aus § 9 Abs. 9 ElektroG müsste die Formulierung jedoch beinahe zwangsläufig allgemein gehalten werden und könnte nur durch konkretere Ausgestaltungsvorgaben operationalisierbar gemacht werden. Die Ausarbeitung der konkret abzuleitenden Anforderungen müsste auf untergesetzlicher Ebene geschehen. Eine Kommunikati-

⁷⁰⁴ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

on dieser Anforderungen wiederum wäre über die vorgeschlagene, gesetzlich normierte Informationspflicht der öRE möglich.

6.3.3 Auskunftserteilung bei der Abgabe in den Sammelstellen der öRE

Das in diesem Gutachten vorgeschlagene Organisationsmodell für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen EAG bei den kommunalen Sammelstellen sieht eine Vorsortierung der angelieferten Altgeräte vor.⁷⁰⁵ Diese Sortierung soll auf einer **Befragung** der anliefernden Letztbesitzer und einer **Sichtprüfung** basieren. Das beschriebene Vorgehen hat sich **bislang in der Praxis bewährt**.⁷⁰⁶ In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob weitere gesetzliche Regelungen notwendig sind. Wie bereits dargelegt funktioniert die Befragung der Anlieferer in den untersuchten Praxisbeispielen weitgehend problemlos.⁷⁰⁷ Die **Auskunftserteilung geschieht auf freiwilliger Basis**, da eine gesetzliche Grundlage im Sinne einer Auskunftspflicht nicht vorhanden ist.

Eine solche Pflicht zur Auskunftserteilung könnte jedoch zukünftig normiert werden. Sie müsste sich zwangsläufig auf eine Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen beschränken, da die Begründung aktiver Überprüfungspflichten der privaten Haushalte nicht zielführend wäre. Die Haushalte wollen sich ihrer EAG, ihres Abfalls, entledigen. Je größer der mit der Getrenntsammlung verbundene Aufwand ist, desto eher ist eine mit weniger Aufwand verbundene (rechtswidrige) Entsorgung bspw. über die Restmülltonne zu befürchten. Solche unbeabsichtigten Effekte einer Überprüfungspflicht würden jedoch die über die Getrenntsammlung erfasste Gerätemenge tendenziell reduzieren und damit mehr Nachteile für die VWV hervorrufen als sie zusätzlichen Nutzen stiften. Nicht zuletzt wäre eine Vorschrift zur aktiven Prüfung des Altgerätezustandes nicht überprüfbar, da keine Möglichkeit zur Kontrolle der praktischen Beachtung vorhanden und auch nicht denkbar ist. Unter diesen Rahmenbedingungen ist es fraglich, welchen zusätzlichen Gewinn die Normierung einer Auskunftspflicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung in Abgrenzung zur bisherigen Handhabung auf freiwilliger Basis entfalten kann. Auch würde sie lediglich eine Wirkung bei der Abgabe in ein Bringsystem entfalten, da bei der Abholung der EAG im Zuge eines Holsystems durch die Bereitstellung der EAG am Straßenrand

⁷⁰⁵ Vgl. dazu detailliert Kap. 6.5.

⁷⁰⁶ Vgl. zu den bisherigen Praxiserfahrungen Kap. 4.2.6.

⁷⁰⁷ Vgl. Kap. 4.2.6.

ein persönlicher Kontakt i. d. R. nicht vorhanden sein wird.⁷⁰⁸ Sollte der Gesetzgeber dennoch eine Auskunftspflicht der privaten Haushalte normieren wollen, so könnte diese wie folgt formuliert werden:

§ 9 Abs. 1 ElektroG (ergänzt)⁷⁰⁹

Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. (...) **Die Besitzer von Altgeräten geben bei der Abgabe in Sammelstellen nach Abs. 3 S. 1 gegenüber dem Personal von Wiederverwendungseinrichtungen Auskunft über die Funktionsfähigkeit sowie vorhandene Einschränkungen und Beschädigungen der Altgeräte.**

Dieses Gutachten empfiehlt, **an der bestehenden Praxis der freiwilligen Auskunfterteilung festzuhalten**. Jedoch wird vorgeschlagen, ergänzend eine **Markierung** funktionsfähiger Altgeräte durch die Letztbesitzer anzuregen.⁷¹⁰

6.3.4 Markierung funktionsfähiger Altgeräte

Wie bereits dargestellt kann die vorgeschlagene Vorsortierung von EAG bei der Anlieferung in den Sammelstellen der öRE durch die privaten Haushalte maßgeblich unterstützt werden, wenn diese Auskunft über die Funktionsfähigkeit der EAG erteilen.⁷¹¹ Die mündliche Auskunftserteilung könnte durch eine Markierung funktionsfähiger Altgeräte unterstützt werden. Im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung bei derzeit im Bereich der VWV aktiven Betrieben wurde der Wunsch nach einer solchen Kenntlichmachung geäußert.

„Private Haushalte könnten Geräte mit einem (vorgefertigten) Aufkleber versehen „Gerät funktioniert noch“, „Gerät hat folgende Funktionsstörungen“ o.ä.“⁷¹²

Eine solche **Markierung von funktionsfähigen Altgeräten** könnte auf zwei Wegen erfolgen. Entweder könnten vorgefertigte Markierungen verwendet werden oder aber die privaten Haushalte nehmen eigenständig eine Kennzeichnung vor. Die Verwendung vorgefertigter Aufkleber oder sonstiger Markierungen hätte den Vorteil, dass bundesweit einheitlich eine Kennzeichnung verwendet werden würde, die damit die Sortierung in den Sammelstellen der öRE einfacher machen würde. Bei der Alternati-

⁷⁰⁸ Vgl. zu den vorhandenen Holsystemen für EAG Kap. 4.2.2.

⁷⁰⁹ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷¹⁰ Vgl. dazu ausführlich Kap. 6.3.4.

⁷¹¹ Vgl. Kap. 6.3.3.

⁷¹² Ausführungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes zu Frage 7 in Anhang 4.

ve, einer individuellen Kennzeichnung durch die Letztbesitzer, müsste das sortierende Personal sehr viel genauer hinschauen und sich die Markierungen im Detail ansehen. Bei handgeschriebenen Notizen kommt erschwerend hinzu, dass diese nicht immer leicht lesbar sind. Die Bearbeitung solcher individuellen Kennzeichnungen nimmt i. d. R. wohl mehr Zeit in Anspruch als eine einheitliche und klar gestaltete Markierungslösung.

Eine einheitliche Kennzeichnung hätte gegenüber der individuellen Lösung auch erhebliche Nachteile. So ist es einem privaten Haushalt unkompliziert und jederzeit möglich, mit einem Blatt Papier, einem Stift und etwas Klebestreifen die gewünschte Kennzeichnung vorzunehmen. Eine einheitliche Lösung hätte diesbezüglich den Nachteil, dass die Markierungen den Haushalten zur Verfügung gestellt werden müssten. Dies könnte beispielsweise durch eine Beilegung in die Verpackung von Neuprodukten geschehen, über die Ausgabe in Fachgeschäften, öffentlichen Einrichtungen oder über die Sammelstellen der öRE. Auch wäre es denkbar, eine digitale Fassung zum Ausdrucken im Internet zur Verfügung zu stellen. Unabhängig von der Variante der Verbreitung besteht jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass gerade im Bedarfsfall keine Markierung zur Hand ist, sei es, weil diese im Haushalt nicht auffindbar ist oder aber der Aufwand für die Beschaffung gescheut wird. Für die privaten Haushalte ist eine individuelle Lösung wohl mit weniger Aufwand verbunden. **Ein kurzer Hinweis „Gerät funktionsfähig“, „Gerät kaputt“ oder „Gerät mit folgenden Mängeln...“ ist schnell erstellt und angebracht.** Eine einheitliche Lösung hätte darüber hinaus noch weitere Nachteile. So müssten erhebliche Stückzahlen der Markierungen produziert werden, von denen ein gewisser Anteil vor der beabsichtigten Verwendung verloren gehen oder entsorgt werden würde. Dies würde einen überflüssigen Materialaufwand bedeuten. Nicht zuletzt sind bei einer einheitlichen Lösung die Kosten zu bedenken, die letztlich der Verbraucher tragen müsste. Bei einer Gesamtschau der Vor- und Nachteile erscheint es daher angebracht, von einer einheitlichen Kennzeichnungslösung abzusehen und stattdessen auf eine **individuelle Kennzeichnung durch die privaten Haushalte** hinzuwirken. Es wäre in diesem Zusammenhang denkbar, **ergänzend als Angebot ein Muster einer solchen Markierung** bspw. durch die öRE in ihren Publikationen (Abfallkalender o.ä.) bzw. im Internet zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der Frage der Kennzeichnungsmethode ist zu regeln, ob es sich um eine freiwillige Kennzeichnung handeln soll oder ob eine Kennzeichnungspflicht normiert wird. Vergleichbar zur vorgeschlagenen Handhabung der mündlichen Aus-

kunft bei der Anlieferung in den Sammelstellen der örE wird hier eine **freiwillige Kennzeichnung** vorgeschlagen. Diese könnte über eine entsprechende Informationsverpflichtung der örE forciert werden. In Kombination mit der mündlichen Befragung an den Sammelstellen sollte eine Kennzeichnung auf freiwilliger Basis ausreichen, um eine erhebliche Arbeitserleichterung für die WVE zu erzeugen. Die Aufforderung zur freiwilligen Kennzeichnung ist daher als ein milderes Mittel gegenüber einer normierten Pflicht zu bevorzugen.

Für die Normierung der vorgeschlagenen Informationspflicht bietet sich wiederum eine Verankerung in § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ElektroG an. Dieser könnte um einen Einschub ergänzt werden:

§ 9 Abs. 2 S. Nr. 2 und 2 a ElektroG (Nr. 2 geteilt & ergänzt)⁷¹³

2. deren Beitrag zur Wiederverwendung **durch (...)**

- **die Kennzeichnung noch funktionsfähiger sowie nicht mehr funktionsfähiger Altgeräte;**

2 a. deren Beitrag zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,

6.4 Sammlung von EAG durch WVE vor Abgabe bei den Sammelstellen der örE

Dieses Gutachten schlägt vor, als WVE registrierten Betriebsstätten einen prioritären Zugriff auf EAG zu gewähren, die bei den Sammelstellen der örE angeliefert werden.⁷¹⁴ Darüber hinaus wird angeregt, WVE eine eigenständige Annahme sowie Sammlung von für die VWV potenziell geeigneten EAG zu ermöglichen.⁷¹⁵ Hinsichtlich dieser Option ist zu prüfen, ob und unter welchen Umständen dies angesichts der Regelung in § 9 Abs. 9 ElektroG denkbar ist. § 9 Abs. 9 ElektroG **verbietet eine gewerbliche Sammlung**, indem er für die Erfassung von EAG ausschließlich örE sowie Vertreiber und Hersteller von Elektrogeräten vorsieht. Eine Beauftragung Dritter ist über § 9 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 20 ElektroG und § 22 S. 2 und 3 KrWG aber zulässig.

⁷¹³ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷¹⁴ Vgl. bereits Kap. 6.1; die genaue Ausgestaltung wird noch in Kap. 6.5 detailliert ausgeführt.

⁷¹⁵ Vgl. Kap. 6.1.

Bei den **örE** handelt es sich um auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts zur Abfallentsorgung verpflichtete juristische Personen.⁷¹⁶ Es sind Fälle denkbar, in denen ein örE bzw. eine seiner Untergliederungen sich als WVE registrieren lassen könnte. Liegt eine solche Kombination von örE und WVE vor, besitzt die WVE aufgrund ihrer Eigenschaft als örE automatisch das Recht zur eigenständigen Sammlung von EAG im Sinne des § 9 Abs. 9 ElektroG. In zahlreichen Fällen wird eine solche Kombination von örE und WVE in einer Hand jedoch nicht gegeben sein. Dann wäre zu prüfen, auf welcher anderen Grundlage eine Sammlung von EAG möglich wäre. So ist zu prüfen, ob WVE den Legaldefinitionen der „Hersteller“ oder „Vertreiber“ unterfallen.

Um entsprechend der Legaldefinition nach § 3 Abs. 11 ElektroG **Hersteller** von Elektro(nik)geräten zu sein, müssen diese u.a. unter einem eigenen Markennamen in Verkehr gebracht werden. Entscheidend ist dabei nicht die eigene Herstellung der Geräte, da diese auch von anderen Anbietern weiterverkauft werden können.⁷¹⁷ Eine eigene Marke wird von WVE jedoch nicht auf den für die Wiederverwendung vorbereiteten Geräten angebracht werden, sondern die Geräte werden unter den vorhandenen Markennamen weiterverkauft. Auch werden WVE im Sinne dieses Gutachtens i. d. R. keine Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich des ElektroG einführen und sie in Verkehr bringen. Damit entfällt auch diese Möglichkeit der Einstufung als Hersteller, die ohne die Verwendung eines eigenen Markennamens für die Geräte auskommt.⁷¹⁸ Eine Zulässigkeit der Sammlung auf Grundlage der Eigenschaft als Hersteller ist demnach nicht gegeben.

Da WVE in aller Regel wie dargelegt nicht als Hersteller im Sinne des ElektroG anzusehen sind, könnten sie jedoch unter die Legaldefinition des Vertreibers fallen.

„Vertreiber im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der neue Elektro- und Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet.“⁷¹⁹

⁷¹⁶ Vgl. dazu bereits Kap. 2.6.

⁷¹⁷ Vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 1 und 2 ElektroG; Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 48a, 50; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 74; Diederichsen / Ahlhaus, ElektroG, NJW 2005, S. 2741 (S. 2742 f.); zur Rechtsprechung hinsichtlich der zentralen Bedeutung der Marken für die Einstufung als Hersteller im Sinne des ElektroG vgl. auch Schoppen / Grunow, Herstellerregistrierung, AbfallR 2010, S. 206 (S. 207 f.) m. w. N.; Stuiber / Hoffmann, ElektroG Rechtsprechung, ZUR 2011, S. 519 (S. 522) m. w. N.

⁷¹⁸ Vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 3 ElektroG sowie bspw. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 52 ff.

⁷¹⁹ § 3 Abs. 12 S. 1 ElektroG.

Entscheidend zur Subsumtion von WVE unter den Begriff des Vertreibers wäre demnach, dass die WVE „neue“ Geräte anbieten. Neu sind Geräte immer dann, wenn sie noch nicht benutzt wurden. Der Begriff ist klar gegenüber Gebrauchtgeräten abgegrenzt, die bereits vor dem Verkauf eine Nutzung erfahren haben.⁷²⁰ Für die Wiederverwendung vorbereitete bzw. wiederverwendete Geräte sind demnach nicht als neu im Sinne von § 3 Abs. 12 S. 1 ElektroG anzusehen.⁷²¹ Bei WVE handelt es sich somit auch nicht um Vertreiber im Sinne des ElektroG, so dass auch die Möglichkeit zur Sammlung als Vertreiber von Elektrogeräten entfällt.

Angesichts der derzeitigen Rechtslage wäre eine eigenständige Sammlung von EAG für die in diesem Gutachten vorgeschlagenen WVE i. d. R. **nur auf dem Wege einer Beauftragung** nach § 20 ElektroG durch die in § 9 Abs. 9 S. 1 genannten Stellen denkbar. § 9 Abs. 9 S. 2 stellt ausdrücklich klar, dass eine solche Beauftragung zulässig ist. In der Praxis wird in Einzelfällen auch so verfahren.⁷²²

In anderen Fällen erfolgt eine Sammlung von mit der VWV befassten Betrieben unter der **Deklaration als Sachspendensammlung**. Die dabei eingesammelten Elektro(nik)geräte werden als gebrauchsfähige Sachen angesehen, die für eine Second-Hand-Weiterverwendung übergeben werden.⁷²³ Eine solche Sammlung von **gebrauchten Geräten, die nicht dem Abfallregime unterliegen**, ist durch § 9 Abs. 9 ElektroG nicht untersagt. Allerdings ergeben sich in diesem Zusammenhang zwei Thematiken, die eine nähere Betrachtung erfordern. Zunächst ist es grundsätzlich fraglich, ob die von einer WVE eingesammelten Dinge als Geräte oder Altgeräte anzusehen sind. Private Haushalte geben ihre Geräte bei den beschriebenen Sammlungen ja gerade zur WVE und nicht zu den Sammelstellen der öRE, damit sie weiter benutzt werden. Dies lässt darauf schließen, dass die Besitzer von einem Verständnis im Sinne von Gebrauchtgeräten ausgehen und nicht von einer Entledigung als Abfall. Gerade die **Auffassung des Letztbesitzers ist hinsichtlich der subjektiven Abfalleigenschaft von herausragender Bedeutung**.⁷²⁴ Andererseits ist eine klare

⁷²⁰ Vgl. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 69 m. w. N.

⁷²¹ So ausdrücklich Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 3 Rdn. 70; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 3 Rdn. 92.

⁷²² Vgl. die Auskunft eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung zu Frage 2a in Anhang 4. Dort wird ein konkreter Fall benannt.

⁷²³ Entsprechende Sammlungen von gebrauchten Geräten werden bspw. in mehreren Kommunen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt; vgl. die Auskunft eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes zu Frage 2a in Anhang 4.

⁷²⁴ Vgl. dazu bereits Kap. 2.3 m. w. N.; detailliert Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 4 – 24.

Grenzziehung zwischen Gebrauchtggeräten und Altgeräten kaum möglich, da das gleiche Gerät abhängig vom Willen des Besitzers entweder als Abfall oder als Gebrauchtggerät angesehen werden kann.⁷²⁵ Wenn eine WVE nun sowohl funktionsfähige als auch reparaturbedürftige Geräte annimmt, dann ist eine abfallrechtlich saubere Einordnung kaum möglich. Vielmehr wird entscheidend sein, ob die WVE von den Haushalten vorwiegend als Second-Hand-Kaufhaus oder aber als Abfallentsorgungseinrichtung wahrgenommen wird. Dies ist pauschal nicht zu beantworten.

Hinsichtlich des Themas dieses Gutachtens kann dahingestellt bleiben, ob eine eindeutige Einordnung als Abfall möglich ist, da gegen eine Sammlung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten durch WVE jedenfalls keine abfallrechtlichen Einwände auf der Grundlage des § 9 Abs. 9 ElektroG bestehen. **Eine klare Einordnung wäre nur dann erforderlich, wenn eine Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung normiert werden sollte.** In einem solchen Fall könnten die gesammelten Gegenstände nur dann in die Berechnung einbezogen werden, wenn sie der Abfalleigenschaft unterliegen.⁷²⁶ Als Vorbereitung einer möglicherweise zukünftig vorgesehenen gesetzlichen Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird vorgeschlagen, bei der Übergabe von Elektro- und Elektronikgeräten an eine WVE im Sinne einer **Fiktion** beim Letztbesitzer einen Entledigungswillen anzunehmen, der den Eintritt der Sache in die Abfalleigenschaft begründet. Ein solcher Entledigungswille wäre in § 3 Abs. 3 ElektroG zu begründen und in Anlehnung an § 3 Abs. 3 S. 1 KrWG zu formulieren.

§ 3 Abs. 3 ElektroG (ergänzt)

Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. **Für Elektro- und Elektronikgeräte, die einer Wiederverwendungseinrichtung auf Grundlage des § 9 Abs. 8 a übergeben werden, ist ein Entledigungswille im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG anzunehmen.**

Da der VVW in der Abfallhierarchie des § 6 KrWG eine hohe Priorität eingeräumt wird und die Steigerung der entsprechenden Quote auch aus Gründen des Umwelt-

⁷²⁵ Vgl. Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 3 Rdn. 13.

⁷²⁶ Die Vorbereitung zur Wiederverwendung setzt das Vorliegen der Abfalleigenschaft voraus; vgl. dazu Kap. 2.4.

und Ressourcenschutzes erstrebenswert ist,⁷²⁷ soll die VWV durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Aus diesem Grund – und um bewährte Beschaffungswege von bestehenden Betrieben rechtlich abzusichern - erscheint es angebracht, den Wiederverwendungseinrichtungen auch die eigenständige Sammlung von EAG ausdrücklich zu ermöglichen.⁷²⁸ Dazu könnte in § 9 zur Getrenntsammlung von EAG ein neuer Absatz eingefügt werden, welcher inhaltlich eng an die Regelungen für öRE, Hersteller und Vertreiber angelehnt werden kann.

§ 9 Abs. 8 a ElektroG (neu)

Die WVE können freiwillig Altgeräte aus privaten Haushalten entgegennehmen. Sie können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen. § 11 a Abs. 5 S. 5 und § 11 a Abs. 6 S. 1 sind zu beachten. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 darf kein Entgelt verlangt werden.

Außerdem wäre eine geringfügige Ergänzung des § 9 Abs. 9 ElektroG erforderlich.

§ 9 Abs. 9 ElektroG (ergänzt)

Die Erfassung nach Absatz 1 ist ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller **sowie Wiederverwendungseinrichtungen** durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden. § 20 gilt entsprechend.

Im Hinblick auf eine zukünftig möglicherweise notwendige Ermittlung einer VWV-Quote und um Missbrauch des Status als WVE⁷²⁹ zu verhindern, ist es notwendig, die selbstständige Sammlung durch WVE mit entsprechenden **Berichtspflichten** zu flankieren.⁷³⁰ Auch könnte es für die privaten Haushalte zu Unklarheiten darüber kommen, welche Betriebe zu einer Sammlung von EAG berechtigt sind. Bislang lässt sich dies recht einfach erkennen, da nur öRE, Hersteller (mit i. d. R. den Haushalten bekannten Markennamen) sowie Vertreiber EAG erfassen dürfen. Die Ausweitung dieser Sammelrechte könnte es gerade beim Vorhandensein mehrerer WVE in einer

⁷²⁷ Vgl. dazu bereits Kap. 1.

⁷²⁸ Dies findet bspw. in Österreich im Rahmen eines Politversuchs „ReVital ist Genial“ statt; vgl. Spitzbart / Thaler et al., ReUse in Österreich, S. 76; ebenso i. d. S. Spitzbart / Schneider et al., Wiederverwendungskreislauf, S. 10.

⁷²⁹ Zu den Missbrauchsgefahren vgl. detailliert Kap. 6.10.

⁷³⁰ Zu den vorgeschlagenen Berichtspflichten vgl. Kap. 6.11; auf die generell eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei solchen freiwilligen Sammlungen verweisen Lustermann / Witte, Nachweispflichten für Elektroschrott, AbfallR 2007, S. 254 (S. 257 f.).

Region Trittbrettfahrern erleichtern, ihrerseits den Haushalten eine (illegale) Sammlung anzubieten. Derartige Phänomene kann jedoch ein Mechanismus verhindern, der bereits aus anderen Erwägungen als die erste mehrerer Varianten in Kap. 6.12 vorgeschlagen wird.

6.5 Organisatorische Umsetzung des Zugriffs der WVE auf EAG bei den Sammelstellen der öRE

Das in diesem Gutachten vorgeschlagene Organisationsmodell für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen EAG bei den kommunalen Sammelstellen schlägt vor, dass den WVE ein **prioritärer Zugriff** auf die angelieferten EAG gewährt wird.⁷³¹ Art. 5 Abs. 4 WEEE-RL sieht eine solche Möglichkeit ausdrücklich vor.

„Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die bei Rücknahmestellen (...) zurückgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte den Herstellern oder in ihrem Namen handelnden Dritten ausgehändigt werden oder — für die Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung — an dafür benannte Anlagen oder Betriebe übergeben werden.“⁷³²

Auch ein Zugang für WVE zu den Sammelstellen ist nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 WEEE-RL vorgesehen.

„Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.“⁷³³

Der vorgeschlagene Zugriff der WVE auf die bei den Sammelstellen der öRE angelieferten EAG muss durch eine entsprechende Regelung im ElektroG **rechtlich garantiert** werden. Die derzeitige Rechtslage verhindert, dass einzelne EAG an den Sammelstellen der öRE vom restlichen Abfallstrom getrennt werden. Sie lässt nur eine Eigenvermarktung ganzer Sammelgruppen über einen Mindestzeitraum von einem Jahr nach den Maßgaben des § 9 Abs. 6 ElektroG zu.⁷³⁴ Damit soll verhindert werden, dass in den Sammelstellen einzelne besonders wertvolle EAG herausgegriffen werden und den Herstellern lediglich schlechter zu verwertende Altgeräte übergeben werden. Ein solches „**Rosinenpicken**“ wird durch die bestehende Vorschrift des § 9

⁷³¹ Vgl. dazu mit weiteren Ausführungen Kap. 6.1.

⁷³² Art. 5 Abs. 4 WEEE-RL.

⁷³³ Art. 6 Abs. 2 S. 2 WEEE-RL; so auch Brüning / Nusser, Wiederverwendung EAG, o.S., Internetquelle.

⁷³⁴ Vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. 4.2.6.

Abs. 6 ElektroG aus rechtlicher Sicht unterbunden.⁷³⁵ Sie würde zu einer einseitigen finanziellen Belastung der Hersteller führen, welche das gesamte finanzielle Risiko der Entsorgung tragen müssten. Die öRE hingegen könnten je nach Marktlage und Verdienstpotezial risikolos einzelne EAG herausgreifen und damit eigene Vorteile generieren.

Um die VWV im Sinne der Abfallhierarchie zu fördern, ist jedoch ein Recht zur prioritären Inbesitznahme der WVE auf bei den Sammelstellen angelieferte EAG notwendig. Wie bei der für dieses Gutachten durchgeführten Bestandserhebung des Status quo deutlich wurde, bestehen zu einem späteren Zeitpunkt erhebliche Hindernisse für die Wiederverwendung, da teilweise erhebliche Beschädigungen der EAG erfolgen.⁷³⁶ Grundsätzlich gilt i. d. R., dass eine möglichst frühzeitige Separierung geeigneter EAG vom restlichen Abfallstrom anzustreben ist, da auch beim Handling vor Ort bereits vermeidbare Beschädigungen entstehen können.⁷³⁷ Vor diesem Hintergrund und entsprechend dem Ziel der Erhöhung der VWV-Quote ist es gerechtfertigt, einen prioritären Zugriff der WVE auf bei den Sammelstellen der öRE angelieferte EAG zu normieren.⁷³⁸

Die Möglichkeiten zur rechtlichen Gewährung einer solchen prioritären Inbesitznahme werden in diesem Kapitel aufgezeigt. Dies betrifft insbesondere eine Regelung zur eigentlichen Altgeräteentnahme (Kap. 6.5.5). Damit diese effektiv durchgeführt werden kann, sind gewisse Voraussetzungen zu schaffen. So ist es zunächst notwendig, die Zuständigkeitsaufteilung zwischen öRE und WVE vorzunehmen (Kap. 6.5.1). Darauf basierend ist den WVE das Zugangsrecht zu den Sammelstellen der öRE zu gewähren (Kap. 6.5.2). Weiterhin müssen die rechtlichen Grundlagen für eine Befragung der Anlieferer von EAG (Kap. 6.5.3) sowie für eine Sichtprüfung (Kap. 6.5.4) der Altgeräte geschaffen werden. In all diesen Fällen besteht ein enger Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten der Beteiligten, die zunächst klar beschrieben und gegeneinander abgegrenzt werden. Die entsprechenden Formulierungsvorschläge zur Integration in das ElektroG werden erbracht. Dies erfolgt in einem Spannungsfeld, denn es müssen ausreichende Regelungen getroffen werden, um ein funktionierendes System sicherzustellen. Dabei sollten jedoch Spielräume für

⁷³⁵ So Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 84 m. w. N.; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 144.

⁷³⁶ Vgl. detailliert Kap. 4.3.1.

⁷³⁷ Vgl. Kap. 4.3.2.

⁷³⁸ Um dies sicherzustellen, müssen sich aus diesem prioritären Zugriffsrecht ergebende Missbrauchsmöglichkeiten soweit als möglich durch geeignete Gegenmaßnahmen blockiert werden; vgl. dazu ausführlich Kap. 6.10.

eine lokal angepasste Organisation nicht unnötig eingeschränkt werden und bewährte Organisationsformen möglichst bestehen bleiben können.

6.5.1 Zuständigkeit für die Trennung potenziell wiederverwendungsfähiger EAG vom restlichen Abfallstrom

Die Zuständigkeit für die Aussortierung von für die VWV geeigneten EAG sieht dieses Gutachten bei den Wiederverwendungseinrichtungen⁷³⁹, da die Auswahl potenziell geeigneter Altgeräte zu ihrem Kerngeschäft zählt. Keine andere Stelle kann den WVE die Entscheidung abnehmen, welche Altgeräte diese als für eine VWV potenziell geeignet ansehen. Insbesondere hat die **Vorauswahl der EAG erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes**, da durch eine Auswahl ungeeigneter EAG (schlechter Zustand, aber auch nicht nachgefragtes Modell oder Marke) erhöhte Transport- und Personalkosten entstehen, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes auswirken. Gleichzeitig hätte auch eine zu geringe Menge an für die VWV aussortierten EAG betriebswirtschaftliche Konsequenzen, da in einem solchen Fall nicht ausreichend Material als wirtschaftliche Grundlage zur Verfügung stünde. In aller Regel wird es **nur einer WVE selbst möglich sein**, die für sie in der aktuellen betrieblichen Situation geeigneten EAG ausfindig zu machen und zu separieren.⁷⁴⁰ Dies gilt umso mehr, wenn es um Altgeräte geht, die zwar beschädigt sind, aber als Ersatzteilquelle zur Reparatur anderer Altgeräte benötigt werden. Aus diesen Gründen erscheint es konsequent, die Verantwortung für die Auswahl der EAG bei den WVE zu verorten.⁷⁴¹ Dies umfasst sowohl eine Zuständigkeit für die Befragung der Anlieferer, als auch eine Sichtprüfung sowie die eigentliche Sortierung der Altgeräte.

Eine Verantwortlichkeit der öRE im Sinne einer Pflicht zur Durchführung der Sortierung in den Sammelstellen auf eigene Kosten wird ausdrücklich nicht vorgeschlagen. Diese wäre zwar zunächst denkbar, da dadurch alle Vorgänge in den kommunalen Sammelstellen in einer Hand lägen und Schnittstellenproblematiken reduziert bzw.

⁷³⁹ Vgl. Kap. 6.1.

⁷⁴⁰ Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass ein Betrieb mit mehreren als WVE registrierten Betriebsstätten eine betriebsstättenübergreifende Politik entwickelt, die unter Umständen erlaubt die Gewinne und Verluste zwischen mehr und weniger wirtschaftlichen WVE auszugleichen. Weisungen an die einzelnen WVE bezüglich der Sortierung sind also durchaus möglich.

⁷⁴¹ Eine Lösung in diesem Sinne beabsichtigt wohl auch der europäische Richtliniengeber; in Art. 6 Abs. 2 S. 2 WEEE-RL heißt es, dass eine frühzeitige Sortierung an den Sammelstellen gefördert werden soll, „insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.“

vermieden werden könnten. Dies könnte Bedenken entgegenwirken, die eine Störung bestehender Betriebsabläufe durch die Handlungen von Mitarbeitern anderer Betriebe befürchten.⁷⁴² Weiterhin wäre bei einer Zuständigkeit der örE eine Finanzierung der entsprechenden Tätigkeiten über die allgemeinen Abfallgebühren möglich, was zu einer geringeren Kostenbelastung der WVE führen würde und die Wirtschaftlichkeit der VWV steigern könnte.⁷⁴³ Gegen eine Verantwortlichkeit der örE bestehen jedoch gewichtige Argumente. So handelt es sich, wie bereits ausgeführt, bei der richtigen Auswahl der EAG um eine zentrale Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes einer WVE. Eine derart starke wirtschaftliche Abhängigkeit von den örE kann aus Sicht von WVE nicht anzustreben sein. Dies gilt umso mehr, als in einigen Fällen die Sammelstellen der örE personell derart schwach besetzt sind, dass Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben nicht bzw. kaum vorhanden sind.⁷⁴⁴ Gerade in solchen Fällen müssten örE zusätzliches Personal verpflichten, um eine Aussortierung von potenziell wiederverwendungsfähigen EAG aus dem Abfallstrom zu ermöglichen. Dies müsste i. d. R. wohl auf die erhobenen allgemeinen Abfallgebühren umgelegt werden, wogegen aus verständlichen Gründen Vorbehalte bestehen dürften. Daher ist damit zu rechnen, dass sich das Interesse der örE an einer mit zusätzlichen Kosten verbundenen Sortierung in Grenzen halten dürfte. Vielmehr besteht die Gefahr, dass an personell schlecht besetzten Sammelstellen schlichtweg keine potenziell wiederverwendungsfähigen EAG identifiziert werden würden, ggf. mit der Begründung, dass diese vermeintlich nicht anfallen würden.⁷⁴⁵

In einer Gesamtschau lassen die genannten Argumente eine **Verantwortlichkeit der WVE sinnvoll** erscheinen, die im Gegensatz zu den örE ein ureigenes Interesse an der vorzunehmenden Sortierung aufweisen.⁷⁴⁶ Um eine flexible Handhabung dieser Zuständigkeit zu erlauben, sollten **vertragliche Vereinbarungen zwischen WVE**

⁷⁴² Vgl. in diesem Sinne die Ausführungen in Kap. 4.3.10.

⁷⁴³ Eine entsprechende Regelung begrüßend wohl die Ausführungen eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der durchgeführten Befragung zu Frage 12 in Anhang 4.

⁷⁴⁴ Vgl. dazu bereits Kap. 4.3.10.

⁷⁴⁵ Man könnte derartige Versuche der Umgehung abfallrechtlicher Vorschriften auch für unwahrscheinlich halten, da örE nach Art. 20 Abs. 3 GG als Teil der öffentlichen Hand an Recht und Gesetz gebunden sind; in anderem Zusammenhang, aber i. d. S. Lustermann / Witte, Nachweispflichten Elektroschrott, AbfallR 2007, S. 254 (S. 257).

⁷⁴⁶ Ggf. wäre über eine finanzielle Unterstützung der WVE nachzudenken, um deren Betrieb wirtschaftlich zu ermöglichen. Entsprechende Überlegungen sind jedoch nicht Teil der Aufgabenstellung dieses Gutachtens und werden daher an dieser Stelle nicht weiter verfolgt. Ziel ist es vielmehr, einen institutionellen Rahmen zu entwickeln, der ohne eine Subventionierung auskommt.

und öRE möglich sein, die eine Aufgabenübernahme durch den öRE unter den ausgehandelten Vertragsbedingungen ermöglichen.⁷⁴⁷

6.5.2 Betretungsrecht der Sammelstellen für WVE

Um das vorgeschlagene primäre Zugriffsrecht von WVE auf die bei den kommunalen Sammelstellen angelieferten EAG realisieren zu können, ist ein **Betretungsrecht für die Mitarbeiter der WVE zwingend erforderlich**. Zwar wäre es zunächst auch denkbar, die anliefernden Fahrzeuge bzw. Personen vor dem Betriebsgelände der Sammelstellen anzusprechen und eine Sichtprüfung der EAG vorzunehmen.⁷⁴⁸ Dies hätte allerdings entscheidende Nachteile. Zuvorderst kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass an den Zufahrten der Sammelstellen ausreichend Platz vorhanden ist, um die genannten Handlungen durchzuführen, ohne damit den Verkehrsfluss zu beeinträchtigen oder gar Verkehrsgefährdungen zu verursachen. Vielmehr wird es sich i. d. R. lediglich um Zufahrten handeln, die für weitere Aktivitäten nicht ausgelegt sind. Gerade ein Entladen von potenziell für die VWV interessanten EAG und das Verbringen in ein Fahrzeug der WVE nimmt Zeit und Platz in Anspruch und sollte daher nicht im für den fließenden Verkehr vorgesehenen Raum stattfinden. Ergänzend kommt hinzu, dass bereits eine Sichtprüfung möglicherweise das Entladen von einzelnen EAG erforderlich macht. Es wäre mit unnötigem und vermeidbarem Aufwand verbunden, wenn diese Altgeräte im Folgenden wieder in das Fahrzeug verladen werden müssten, wenn sie für die WVE nicht von Interesse sind. Wesentlich einfacher wäre die Handhabung hingegen, wenn die entsprechenden Vorgänge auf dem Gelände der Sammelstelle erfolgen würden, wo die fraglichen EAG direkt der WVE zur Verfügung gestellt werden könnten oder aber in die bereitstehenden Container verbracht werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl **Gründe der Sicherheit und des Verkehrsflusses**, als auch praktische Erwägungen für eine Aktivität der WVE auf dem Betriebsgelände der Sammelstellen sprechen. Diese Möglichkeit sollte daher rechtlich abgesichert werden.

Eine Regelung zu Duldungspflichten bei Grundstücken besteht im ElektroG bislang nicht, wohl aber in § 19 KrWG. Dieser normiert, dass Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

⁷⁴⁷ Vgl. bereits Kap. 6.1; es steht den WVE selbstredend frei, mit den öRE privatwirtschaftliche Verträge zur Übernahme bestimmten Aufgaben abzuschließen.

⁷⁴⁸ Vgl. zu Befragung der Anlieferer sowie der vorgeschlagenen Sichtprüfung Kap. 6.5.3 und Kap. 6.5.4.

„das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden [haben].“⁷⁴⁹

Die Berechtigung zum Betreten der Grundstücke gilt für die Bediensteten der zuständigen öRE und erstreckt sich auch auf von diesen beauftragte Dritte.⁷⁵⁰ Duldungspflichtige Personen sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke.⁷⁵¹ Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist ein Betreten durch die Berechtigten ohne Einverständnis des jeweiligen Inhabers jedoch nur in besonderen Fällen möglich, nämlich beim Vorliegen einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.⁷⁵² Die Norm des § 19 KrWG ist hinsichtlich der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Inbesitznahmrechte der WVE als Grundlage für das Betreten des Betriebsgelände der öRE-Sammelstellen jedoch nicht einschlägig. § 19 KrWG sichert das Betretensrecht der öRE gegenüber Privaten ab, so dass auch bei einem entgegenstehenden Willen des Grundstückseigentümers oder -besitzers der Zugang möglich ist.⁷⁵³ Im vorliegenden Fall ist jedoch gerade eine entgegengesetzte Situation zu regeln. So muss nicht das Recht des öRE gegenüber Privaten abgesichert werden, sondern der Zugang eines Dritten (hier: WVE) zum Betriebsgelände der öRE. Dafür bietet die genannte Norm des **§ 19 KrWG keine Rechtsgrundlage**. Eine solche muss daher neu geschaffen werden, was aus systematischen Gründen im ElektroG erfolgen sollte. Dabei ist lediglich eine inhaltliche Anlehnung an die Formulierungen des § 19 KrWG möglich.

Die zu normierende Duldungspflicht der öRE muss sich lediglich auf das Betriebsgelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG beziehen, nicht jedoch auf sonstige Grundstücke der öRE oder der von ihnen beauftragten Dritten. Auch ist eine Duldungspflicht nur insoweit zu rechtfertigen, als sie **zum Zwecke der Inbesitznahme von EAG durch die WVE** erforderlich ist.⁷⁵⁴ Dies umfasst ein **Betreten und Befahren des Grundstückes einer Sammelstelle** sowie den temporären Aufenthalt der Fahrzeuge einer WVE zum Zwecke des Beladens mit den ausgewählten EAG. Hingegen kann bspw. keine Verpflichtung des öRE bestehen, den Bediensteten von

⁷⁴⁹ § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG.

⁷⁵⁰ Vgl. Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 19 Rdn. 20 f.; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 19 Rdn. 16.

⁷⁵¹ Vgl. Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 19 Rdn. 15 ff.; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 19 Rdn. 15.

⁷⁵² Vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 f. KrWG; diese Einschränkung trägt dem besonderen grundrechtlichen Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG Rechnung; siehe dazu näher Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 19 Rdn. 34; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 19 Rdn. 13.

⁷⁵³ Vgl. Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 19 Rdn. 5.

⁷⁵⁴ Zu den dafür vorbereitend durchgeführten Schritten vgl. Kap. 6.5.3 sowie Kap. 6.5.4.

WVE Zugang zu Büros, Aufenthaltsräumen o. ä. zu gewähren, die sich auf dem Grundstück der Sammelstelle befinden, aber für den eigentlichen Zweck der Duldungspflicht nicht relevant sind. Die Duldungspflicht ist auf das **notwendige Maß** zu beschränken. Darüber hinausgehende Zugangsrechte für WVE können allein auf Grundlage entsprechender freiwilliger Vereinbarungen zwischen örE und WVE begründet werden.

Auch in zeitlicher Hinsicht kann die Duldungspflicht nicht unbegrenzt bestehen. So wird ein zwingender Grund kaum darzulegen sein, der die Notwendigkeit eines Betretungsrechts für die Grundstücke des örE auch in Abwesenheit dessen Bediensteter begründen kann. I. d. R. wird es für die Inbesitznahme von EAG vollkommen ausreichend sein, wenn ein **Zugang für die WVE während der allgemeinen Öffnungszeiten** besteht. Denn nur während dieser Öffnungszeiten erfolgt eine Anlieferung von EAG durch die Letztbesitzer und nur während dieser Zeit kann folglich auch eine Befragung mit einhergehender Sichtprüfung erfolgen.⁷⁵⁵ Bei einer entsprechend frühzeitigen Sortierung der angelieferten EAG in den Sammelstellen ist daher kein Grund erkennbar, der eine Notwendigkeit zur Anwesenheit der WVE außerhalb der entsprechenden Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr begründen kann. Es kann einem Grundeigentümer oder -besitzer jedoch nicht zugemutet werden, ohne gewichtigen Grund die Anwesenheit eines Dritten auf seinem Grundstück dulden zu müssen. Das Erfordernis einer zeitlichen Beschränkung gilt insbesondere, da der örE ein berechtigtes Interesse daran aufweisen kann, während der Aktivitäten von Dritten auf dem eigenen Betriebsgelände mit eigenem Personal zur Kontrolle anwesend zu sein. Eine Anwesenheit der WVE außerhalb der bestehenden Öffnungszeiten der Sammelstelle würde daher für einen örE ggf. zusätzliche Kosten verursachen, sofern eigenes Personal für die entsprechende Dauer vorgehalten werden soll. Eine über die Öffnungszeiten hinausgehende Präsenz der Bediensteten einer WVE auf dem Gelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG sollte zwar nicht gesetzlich ermöglicht werden, könnte jedoch wiederum auf freiwilliger Basis vertraglich zwischen örE und WVE geregelt werden.

Eine den dargelegten Ansprüchen genügende Duldungspflicht könnte in einem neu zu schaffenden § 11 a normiert und wie folgt formuliert werden:

⁷⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 6.5.3 bis Kap. 6.5.5.

§ 11 a Abs. 4 S. 1 ElektroG (neu)⁷⁵⁶

Die öRE sind verpflichtet, das Betreten und Befahren der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 durch die Mitarbeiter und Beauftragten der WVE zum Zwecke der Inbesitznahme von Altgeräten nach Abs. 3 S. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu dulden.

6.5.3 Befragung der Anlieferer von EAG

Um die Trennung potenziell wiederverwendungsfähiger EAG vom restlichen Abfallstrom in den Sammelstellen der öRE zu ermöglichen, erfolgt in der bisherigen Praxis **eine Befragung der anliefernden Letztbesitzer zum Zustand der Altgeräte**.⁷⁵⁷

Eine solche Befragung soll auch weiterhin möglich sein und soweit erforderlich rechtlich abgesichert werden.⁷⁵⁸

Die Zuständigkeit für eine solche Befragung verortet dieses Gutachten bei den WVE.⁷⁵⁹ Es soll jedoch auf spezielle Vorschriften zur Durchführung der Befragung verzichtet werden und insbesondere **keine Durchführungspflicht** normiert werden.⁷⁶⁰ Dies liegt darin begründet, dass die WVE selbst am besten entscheiden können, welches Verfahren sie zur Identifizierung von für die VWV potenziell geeigneten EAG anwenden. Die Wahl der Methodik ist hier als Ausdruck der unternehmerischen Freiheit anzusehen, da die Betriebe **selbst dafür verantwortlich sind, effiziente und effektive Abläufe zu organisieren**. Insbesondere kann es nicht Aufgabe des Staates sein, einer WVE ein betriebsinternes Organisationsmodell bereitzustellen, welches wirtschaftliche Vorteile bietet. Dies ist auch kaum möglich, da die konkreten Abläufe in den Sammelstellen der öRE je nach Ort und Aufbau verschieden sein dürften und letztlich eine flexibel an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Durchführung am zielführendsten sein wird.

Der Gesetzgeber trägt jedoch eine aus den Vorgaben der Abfallhierarchie erwachsende Verantwortung dafür, den WVE für ihre Arbeit notwendige Rahmenbedingungen in einem gewissen Umfang zu gewährleisten. Will er die VWV fördern, so ist eine Absicherung der bestehenden Befragungspraxis anzustreben, da diese für die

⁷⁵⁶ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷⁵⁷ Vgl. Kap. 4.2.6 sowie Kap. 6.1; eine Befragung für sinnvoll, allerdings allein nur für bedingt aussagekräftig, hält auch VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 3.2.1.1.

⁷⁵⁸ Vgl. zur Mitwirkung der privaten Haushalte bereits die Ausführungen in Kap. 6.3.3.

⁷⁵⁹ Vgl. dazu ausführlich Kap. 6.5.1.

⁷⁶⁰ Vgl. bereits Kap. 6.1.

aktiven Betriebe von hoher Bedeutung ist. Durch eine möglichst präzise Identifizierung potenziell geeigneter EAG können Transport- und Arbeitskosten bei den WVE vermieden werden, die ansonsten für das Handling von Altgeräten investiert werden würden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit als ungeeignet für eine Wiederverwendung herausstellen würden.⁷⁶¹ Zur Absicherung der Möglichkeit von Letztbesitzerbefragungen ist es erforderlich, die öRE zur Duldung der entsprechenden Handlungen auf dem Gelände ihrer Sammelstellen zu verpflichten.⁷⁶² Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 11 a Abs. 4 S. 2 ElektroG (neu)⁷⁶³

Sie [die öRE, Anm. d. Verf.] dulden alle im Rahmen einer Befragung der anliefernden Personen (...) durchgeführten Aktivitäten, die dem Ziel einer Identifizierung von für die Vorbereitung zur Wiederverwendung potenziell geeigneten Altgeräten dienen.

6.5.4 Sichtprüfung der angelieferten EAG

Um in den Sammelstellen der öRE potenziell wiederverwendungsfähige Altgeräte vom restlichen Abfallstrom zu trennen, wird in der Praxis teilweise **eine Sichtprüfung des äußeren Erscheinungsbildes** durchgeführt.⁷⁶⁴ Diese soll rechtlich abgesichert werden, um die Möglichkeit zur Durchführung auf dem Betriebsgelände der öRE allgemein zu gewährleisten. Entsprechend der Zuständigkeitszuschreibung für eine Befragung der Anlieferer schlägt dieses Gutachten vor, die Sichtprüfung in die **Verantwortlichkeit der WVE** zu geben.⁷⁶⁵ Auch der diesbezügliche Normierungsbedarf ist analog zu den entsprechenden Erwägungen hinsichtlich der Befragung zu sehen.⁷⁶⁶ Auf inhaltliche und organisatorische Vorgaben wird daher verzichtet, wie auch die Durchführung einer **Sichtprüfung überhaupt im Ermessen der WVE** liegen soll. Lediglich die Absicherung der Möglichkeit sollte im ElektroG normiert werden.

⁷⁶¹ Die Bedeutung der Befragung lässt sich allein daraus ableiten, dass sie in der Praxis von den derzeit aktiven Betrieben teils durchgeführt wird; vgl. dazu die Angaben eines im Bereich der VVW aktiven Betriebes in Anhang 4.

⁷⁶² Die Mitwirkung der Letztbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Befragung durch die WVE wurde bereits in Kap. 6.3.3 behandelt.

⁷⁶³ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷⁶⁴ Vgl. Kap. 4.2.6 sowie Kap. 6.1; eine solche Prüfung halten für notwendig Spitzbart / Thaler et al., ReUse in Österreich, S. 60; eine Empfehlung zur Sichtprüfung enthält VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 3.2.1.1; für Flandern OVAM, good practice for re-use, S. 12.

⁷⁶⁵ So bereits Kap. 6.1; vgl. zur Zuständigkeit der WVE Kap. 6.5.1.

⁷⁶⁶ Vgl. zur unternehmerischen Eigenverantwortung der WVE die Ausführungen in Kap. 6.5.3.

Dazu wäre eine **Duldungspflicht der örE** zu konzipieren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Kap. 6.5.3 vorgeschlagenen Formulierung steht.

§ 11 a Abs. 4 S. 2 ElektroG (neu)⁷⁶⁷

Sie [die örE, Anm. d. Verf.] dulden alle im Rahmen (...) einer Sichtprüfung der EAG durchgeführten Aktivitäten, die dem Ziel einer Identifizierung von für die Vorbereitung zur Wiederverwendung potenziell geeigneten Altgeräten dienen.

6.5.5 Trennung potenziell wiederverwendungsfähiger EAG vom restlichen Abfallstrom

Die in den vorherigen Unterkapiteln behandelten Möglichkeiten einer Befragung von anliefernden Letztbesitzern sowie einer Sichtprüfung dienen unter Nutzung des notwendigen Betretungsrechtes des Betriebsgeländes einer örE-Sammelstelle dazu, eine Sortierung der EAG vorzunehmen. Vom restlichen Abfallstrom sind all jene Altgeräte zu trennen, welche für eine Wiederverwendung potenziell in Frage kommen.⁷⁶⁸ Dies kann nicht nur solche EAG umfassen, die als Ganzes einer Wiederverwendung zugeführt werden sollen. Vielmehr muss es WVE auch möglich sein, **defekte EAG in Besitz zu nehmen**, die als Ersatzteillieferanten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung anderer EAG von Bedeutung sind. Wie bereits in Kap. 6.5.1 ausgeführt ist es aus gewichtigen Gründen angebracht, die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Altgeräte allein bei den WVE zu verorten. Dementsprechend müsste im ElektroG klargestellt werden, dass allein die WVE über die Inbesitznahme von EAG in den Sammelstellen der örE entscheiden. Eine solche Entscheidung nach freiem Ermessen bedingt, dass sowohl über Art, Menge und Zustand der für eine WVE interessanten EAG allein diese selbst entscheidet. Insbesondere muss es auch möglich sein, über das „Ob“ einer Inbesitznahme zu entscheiden. So sollte eine WVE für einen bestimmten Zeitraum keine EAG in Besitz nehmen können, wenn wirtschaftliche Überlegungen dies gebieten.⁷⁶⁹ In der Formulierung einer Norm müssten sich diese

⁷⁶⁷ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷⁶⁸ Vgl. mit einer Aufzählung verschiedener Kriterien für die Eignung von Altgeräten für eine Wiederverwendung Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 36.

⁷⁶⁹ Eine Pflicht zu einer bestimmten Mindestentnahmemenge oder anderweitige konkretisierende Vorgaben erscheinen auch aufgrund der in Kap. 6.10 vorgeschlagenen Regelung als nicht zielführend. Nicht wiederverwendete EAG müssen demnach an die örE zurückgeführt werden. Werden einer WVE bestimmte EAG aufgezwungen, erfolgt mit der späteren Rückführung an den örE lediglich eine temporäre Verschiebung, die keine Vorteile bietet und nicht zur Förderung der WVV beiträgt.

Überlegungen dergestalt niederschlagen, dass eine **Berechtigung für WVE konstruiert wird, ohne damit eine Verpflichtung zu begründen.**⁷⁷⁰

Um das noch zu normierende Recht der WVE zur Inbesitznahme von EAG zu begründen, muss damit einhergehend den Besitzern der fraglichen EAG eine Duldungspflicht auferlegt werden.⁷⁷¹ In diesem Zusammenhang wäre zu klären, ob mit der Inbesitznahme der EAG durch die WVE zwingend Ausgleichsansprüche der vorherigen Besitzer verbunden sind. Dies ist nicht der Fall, da die entnommenen EAG **zu einem späteren Zeitpunkt erneut als Abfall in die Erfassungssysteme verbraucht werden** und damit den öRE bzw. Herstellern nicht dauerhaft entzogen werden. Weiterhin lassen sich derartige Ansprüche, sofern vorhanden, durch geeignete Normvorschriften ausschließen. Ein solcher Ausschluss ist jedenfalls immer dann gerechtfertigt, wenn die Inbesitznahme zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgt, welcher der Gesetzgeber als zweite Stufe der Abfallhierarchie des § 6 KrWG eine erhebliche Bedeutung beigemessen hat.⁷⁷² Bei der Formulierung eines Normvorschlages sollte daher als Bedingung die Inbesitznahme zum Zwecke der VWV aufgenommen werden. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

§ 11 a Abs. 3 S. 1 & 2 ElektroG (neu)⁷⁷³

WVE sind nach den Maßgaben des Abs. 2 berechtigt, auf dem Betriebsgelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 in unbegrenztem Umfang unentgeltlich Altgeräte in ihren Besitz zu nehmen, um diese einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen. Finanzielle Ansprüche der Vorbesitzer begründen sich daraus nicht.

Die Normierung entsprechend weitreichender Inbesitznahmerechte für WVE lässt sich aus dem im KrWG dokumentierten **Willen des Gesetzgebers** ableiten, die Vorbereitung zur Wiederverwendung als zweite Stufe der Abfallhierarchie ihrer Bedeutung für eine Kreislaufwirtschaft entsprechend zu fördern. So sollen auch nach ElektroG nur jene EAG einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, welche sich für eine Wiederverwendung nicht eignen bzw. bei denen diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.⁷⁷⁴ Bei weitreichenden Rechten für die WVE ist es jedoch angebracht, den öRE gewisse Beschränkungsmöglichkeiten einzu-

⁷⁷⁰ Nachteile für die VWV entstehen dadurch nicht, da die allgemeine Pflicht nach § 11 Abs. 1 ElektroG für alle EBA bestehen bleibt.

⁷⁷¹ Vgl. zu der Frage des Besitzes Kap. 2.8.

⁷⁷² Vgl. zu diesem Thema ausführlich Kap. 7.

⁷⁷³ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷⁷⁴ Vgl. § 11 Abs. 1 ElektroG; Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 15 – 18; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 11 Rdn. 35 – 40.

räumen, da sie die Aktivitäten der WVE auf ihrem Betriebsgelände zu dulden haben und damit die Verfügungsbefugnis über ihr Betriebsgelände eingeschränkt wird. Zwar genießen öRE als Teil der öffentlichen Hand grundsätzlich keinen Grundrechtsschutz,⁷⁷⁵ es ist aber beispielsweise im Hinblick auf die auch durch § 17 Abs. 1 KrWG gebotene Erhaltung der Funktionsfähigkeit der öRE bedenklich, wenn durch die Aktivitäten der WVE derart in die Betriebsabläufe der öRE eingegriffen wird, dass ein geordneter Betrieb der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG empfindlich gestört oder gar verhindert wird. Dies wäre auch deshalb problematisch, da dadurch die Erfüllung weiterer Ziele des ElektroG sowie des KrWG gefährdet werden würde, insbesondere die des § 1 KrWG. In einem solchen Fall stünden die Vorteile für die WVE in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf andere beabsichtigte Ziele, so dass insgesamt die Nachteile einer entsprechenden Regelung überwiegen würden.

Eine solche Situation ist durch geeignete Normsetzung zu verhindern. So muss **den öRE im Einzelfall ermöglicht werden, entsprechende schwerwiegende Beeinträchtigungen der Betriebsabläufe in ihren Sammelstellen abzuwenden**. Diese wären wohl bspw. je nach örtlicher Situation zu erwarten, wenn die Behälter nach § 9 Abs. 4 ElektroG während des laufenden Betriebes wieder entladen und der Inhalt auf dem Gelände der Sammelstelle ausgebreitet würde, um ihn einer Sichtprüfung zu unterziehen. Selbst im Falle einer späteren Rückverbringung in die Behälter durch Mitarbeiter der WVE könnten bei beengten räumlichen Verhältnissen temporär erhebliche Störungen des Betriebes der Sammelstelle erfolgen, welche mit den daraus resultierenden Nachteilen zu vermeiden sind (z.B. abschreckende Wirkung gegenüber Anlieferern aufgrund langer Wartezeiten oder gesteigertem Aufwand bei der Abgabe der EAG). Auch Unfallgefahren und die Verkehrssicherungspflicht sind diesbezüglich zu beachten.

Allerdings sind solche **Probleme nicht grundsätzlich vorhanden**, da örtliche Situationen denkbar sind (insbesondere bei großen oder wenig frequentierten Sammelstellen), bei denen eine Entladung der Sammelcontainer problemlos möglich ist. Aus diesem Grund soll der Zugriff der WVE nicht grundsätzlich auf den Zeitpunkt vor Beladung der Behälter beschränkt werden. Dies gilt umso mehr, also es kleine Sammelstellen mit geringem EAG-Aufkommen geben mag, bei denen eine dauerhaf-

⁷⁷⁵ Zum fehlenden grundrechtlichen Eigentumsschutz für Gemeinden BVerfG, Beschluß v. 08. Juli 1982, NJW 1982, 2173, dazu Mögele, Grundrechtlicher Eigentumsschutz für Gemeinden, NJW 1983, 805.

te Präsenz der WVE wirtschaftlich nicht darstellbar ist und die Entladung der wenigen bereits in die Behältnisse verbrachten Altgeräte in gewissen zeitlichen Abständen problemlos zu handhaben ist.⁷⁷⁶ Jedoch ist im zuvor genannten Sinne aufgrund der geschilderten möglichen Probleme eine Beschränkungsmöglichkeit der örE vorzusehen, mit dem Ziel schwerwiegende Störungen der Betriebsabläufe zu vermeiden.

Von Bedeutung ist es, dass die Möglichkeit der Beschränkung auf **erhebliche Störungen eingeschränkt** bleibt. Dies lässt sich daraus begründen, dass eine möglichst weitgehende Stärkung der VWV entsprechend ihrer gesetzlichen Bedeutung beabsichtigt ist und in diesem Zusammenhang geringfügige Unannehmlichkeiten durch die örE zu akzeptieren sind. Daher ist ein zwingendes Erfordernis im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung funktionierender Arbeitsabläufe in den Sammelstellen vorauszusetzen, um im Einzelfall Beschränkungen zu rechtfertigen. Dieses Erfordernis sollte schriftlich darzulegen und den WVE mitzuteilen sein.

§ 11 a Abs. 3 S. 3 & 4 ElektroG (neu)⁷⁷⁷

Die örE können das Recht nach S. 1 [Inbesitznahme der EAG durch die WVE, Anm. d. Verf.] im Einzelfall auf den Zeitpunkt vor Verbringung in die Behältnisse nach § 9 Abs. 4 beschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung funktionierender Arbeitsabläufe zwingend erforderlich ist. Die Beschränkung einschließlich der vorliegenden Gründe ist den WVE schriftlich mitzuteilen.

Bei im Einzelfall von den örE getroffenen Beschränkungen muss für WVE eine Möglichkeit bestehen, diese überprüfen zu lassen und im Falle einer Unzulässigkeit die Aufhebung der Beschränkung herbeizuführen. Da derartige Beschränkungen erhebliche Auswirkungen auf Betriebsabläufe entfalten können sind sie geeignet, die wirtschaftliche Situation von WVE maßgeblich zu beeinflussen. Solchen Einflüssen, die potenziell den Schutzbereich der Art. 12 und Art. 14 GG berühren können, kann eine WVE nicht schutzlos gegenüberstehen.

⁷⁷⁶ Ebenfalls Gedanken zur Handhabung der Erfassung bei Sammelstellen in ländlichen Regionen machen sich aufgrund der Unterschiede zu Städten mit hohem EAG-Aufkommen Spitzbart / Thaler et al., ReUse in Österreich, S. 52, 56. Sie schlagen allerdings im Gegensatz zur in diesem Gutachten angeregten Lösung für diese Stellen eine Sortierung erst bei der EBA vor, sofern bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind. Ebenfalls zu dieser Thematik Spitzbart / Schneider et al., Wiederverwendungskreislauf, S. 10.

⁷⁷⁷ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

6.6 Zuständigkeiten für den Transport von EAG zwischen Sammelstelle und WVE

Nachdem die WVE in den Sammelstellen der öRE EAG in Besitz genommen haben, die sie für die VWV für potenziell geeignet erachten, müssen diese in die Örtlichkeiten der WVE verbracht werden, damit die weitere VWV stattfinden kann. Dies bedeutet zwangsläufig einen Transport der Altgeräte, der sich über sehr unterschiedliche Distanzen erstrecken kann.⁷⁷⁸ Die Zuständigkeit für diesen Transport sollte bei den WVE verortet werden, die dafür unter Rückgriff auf § 20 ElektroG auch Dritte beauftragen können.⁷⁷⁹

Eine **Zuständigkeit der WVE** erscheint aus verschiedenen Erwägungen zielführend und geradezu zwingend. So sind es die WVE, welche auf den Betriebsgeländen der öRE-Sammelstellen aus ihrer Sicht für die VWV geeignete Altgeräte in Besitz nehmen. Sie treffen nach freiem Ermessen die entsprechenden Auswahlentscheidungen und sind fortan Besitzer der entsprechenden EAG.⁷⁸⁰ Folglich wäre es kaum zu rechtfertigen, wenn den öRE eine Transportpflicht für den Besitz der WVE auferlegt würde. Dies wäre vielmehr eine Dienstleistung, für welche den öRE eine entsprechende Entlohnung zu gewähren wäre. Insbesondere spricht gegen eine Transportverpflichtung der öRE auch, dass eine solche Zuständigkeit erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen WVE und öRE erzeugen würde. So müssten der geeignete Zeitpunkt zum Abtransport an der Sammelstelle mit den sortierenden Mitarbeitern der WVE sowie die Anlieferung bei der WVE selbst jeweils abgestimmt werden. Derartige Abstimmungsnotwendigkeiten mit den damit einhergehenden potenziellen Problemquellen können vermieden werden, wenn die WVE nach der Inbesitznahme der EAG für sämtliche weiteren Schritte allein zuständig ist und die Arbeitsabläufe in einer Hand organisieren und durchführen kann. Auch liegt es im ureigenen Interesse der WVE, die in Besitz genommenen EAG sorgsam und werterhaltend zu transportieren, um spätere Nachteile für die VWV zu vermeiden. Dies kann für die öRE nicht angenommen werden, die vielmehr an einer kostengünstigen und aufwandsarmen Lösung zusätzlicher Pflichten interessiert sein werden, da ihnen durch einen beson-

⁷⁷⁸ I. d. R. wird wohl ein Transport vom Betriebsgelände der öRE-Sammelstelle an einen anderen Ort zum Betriebsgelände der WVE notwendig sein. Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen öRE und WVE eng kooperieren (oder die WVE gar Teil eines öRE selbst ist) und die WVE auf dem Betriebsgelände einer Sammelstelle untergebracht ist. Auch in einem solchen Fall wäre jedoch ein Transport vom Ort der Übernahme der EAG in die für die VWV genutzten Räumlichkeiten sicherzustellen, selbst wenn es sich nur um fußläufige Distanzen handelt.

⁷⁷⁹ So bereits Kap. 6.1.

⁷⁸⁰ Vgl. dazu mit ausführlicher Begründung Kap. 6.5.

ders sorgsamem Transport keinerlei Vorteile entstehen.⁷⁸¹ Im Sinne einer möglichst weitgehenden Wiederverwendung sollten daher diejenigen verpflichtet werden, welche nicht nur gesetzliche Vorgaben beachten müssen, sondern darüber hinaus ein besonderes, eigenes Interesse an einem sorgsamem Umgang mit den EAG aufweisen.⁷⁸²

Allerdings birgt eine solche Verpflichtung der WVE für den Transport auch gewisse potenzielle Risiken für die öRE. So wird den WVE aus betriebswirtschaftlichen Gründen daran gelegen sein, einen **möglichst optimierten Abtransport der EAG** zu organisieren. Dies kann bedingen, dass die WVE ein Interesse daran haben, zunächst eine gewisse Menge an EAG zu sammeln, bevor sie einen Abtransport vornehmen. Im Gegensatz dazu wird es den öRE daran gelegen sein, möglichst wenig Platz für eine temporäre Lagerung von EAG aufwenden zu müssen. Im Sinne eines **Interessenausgleiches** soll sichergestellt werden, dass ein unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zügiger Abtransport der EAG durch die WVE erfolgt. Diesbezüglich sollten einige Faktoren ausdrücklich normiert werden, anhand derer eine nähere Eingrenzung erfolgen kann. Mindestens zu nennen wären in dieser Hinsicht:

- Wirtschaftliche Anforderungen eines effizienten Transports,
- Örtliche Gegebenheiten der Sammelstelle, insbesondere räumliche Situation, Lagerkapazitäten und EAG-Aufkommen,
- Betriebliche Abläufe der WVE und öRE.

Eine Festlegung näherer Details wird jedoch nicht empfohlen, um möglichst wenig in betriebliche Abläufe hineinzuregulieren. Genauere Abstimmungen – auch über eine temporäre Lagerung auf dem Betriebsgelände der Sammelstellen – bleiben öRE und WVE im Zuge ihrer Kooperation vorbehalten.⁷⁸³ Auf nähere Vorschriften zur Durchführung des Transportes kann verzichtet werden, da ein sorgsamer und werterhaltender Umgang mit den EAG bereits aus wirtschaftlichen Gründen im eigenen Interesse der WVE liegt.

⁷⁸¹ I. d. S. bezogen auf die Erfassung von EAG im Allgemeinen Prelle, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512 (S. 517).

⁷⁸² Allerdings würden mit einer solchen Lösung auch die Kosten für den Transport bei den WVE anfallen. Dies wird im Hinblick auf die Gesamtabwägung jedoch zu akzeptieren sein. Auf Durchführung des Transports durch die WVE, allerdings bei einer Kostenübernahme durch die öRE, dringen Spitzbart / Thaler et al., ReUse in Österreich, S. 86.

⁷⁸³ Vgl. dazu Kap. 6.12.

Die Zuständigkeit für den Abtransport der EAG durch die WVE mit einer entsprechend den genannten Überlegungen festgelegten zeitlichen Komponente ließe sich wie folgt in das ElektroG integrieren:

§ 11 a Abs. 5 S. 1 - 3 ElektroG (neu)⁷⁸⁴

WVE haben die nach Abs. 3 in Besitz genommenen Altgeräte unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände in angemessener Frist vom Betriebsgelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 abzutransportieren. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere

1. die wirtschaftlichen Anforderungen eines effizienten Transports,
2. die örtlichen Gegebenheiten der Sammelstelle, insbesondere räumliche Situation, Lagerkapazitäten und das Aufkommen an Altgeräten sowie
3. Erfordernisse der betrieblichen Abläufe der WVE und öRE.

öRE und WVE können vertraglich nähere Festlegungen treffen.

6.7 Technische Prüfung der Altgeräte

Zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten kann eine technische Prüfung gehören⁷⁸⁵, die in der Zuständigkeit der WVE liegen sollte.⁷⁸⁶ Eine Pflicht zur Durchführung einer solchen Prüfung normiert das ElektroG nicht, WVE können sie jedoch aus Gründen der Haftung und Gewährleistung für notwendig erachten.⁷⁸⁷ Eine technische Prüfung wird durch die Vorschläge dieses Gutachtens auch **nicht als verpflichtende Vorgabe** konstruiert, da einerseits verschiedene Vorschriften bereits einschlägig sind⁷⁸⁸ und in der Praxis erfolgreiche Geschäftsmodelle von Betrieben bestehen, welche Elektro(nik)geräte ohne eine derartige Prüfung einer Wiederverwendung zuführen.⁷⁸⁹ Diese Geschäftsmodelle haben sich in der Praxis bewährt und sollen durch neue Regelungen im ElektroG nicht verhindert werden, um im Bereich

⁷⁸⁴ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷⁸⁵ Vgl. die Definition der Vorbereitung zur Wiederverwendung in § 3 Abs. 24 KrWG sowie die Ausführungen dazu in Kap. 2.4; eine technische Prüfung empfiehlt OVAM, good practice for re-use, S. 13 f.

⁷⁸⁶ Vgl. in diesem Sinne Kap. 6.1.

⁷⁸⁷ Vgl. zu diesen Vorschriften Kap. 4.3.8.

⁷⁸⁸ Dabei handelt es sich vor allem um diverse Normen der Fachverbände; vgl. bspw. Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 26; VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 3.2.2.3.

⁷⁸⁹ Vgl. dazu bspw. die Ausführungen aus Stadt 6 zu Frage 8 in Anhang 3.

der Wiederverwendung aktiven Betrieben keine Steine in den Weg zu legen. Dies würde dem Ansinnen einer Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung entgegenlaufen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass eine technische Prüfung in den Räumlichkeiten der WVE durchgeführt wird, oder aber dass sie mit mobilen Prüfanlagen andernorts erfolgt.

6.7.1 Technische Prüfung in den Räumlichkeiten der WVE

Organisationsvorschriften zu Ablauf oder gar zu einzelnen Schritten der technischen Prüfung erscheinen nicht notwendig. Wie bereits in Kap. 6.1 ausgeführt, besteht seitens der WVE aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine eigene Motivation, eine möglichst effektive, aber auch effiziente Organisation der technischen Prüfung sicherzustellen. Dies begründet sich schon allein daraus, dass vermeidbare Haftungs- und Gewährleistungsrisiken ausgeschlossen werden sollen, um wirtschaftliche Risiken zu minimieren. Ein Eingriff in betriebliche Abläufe in Form von rechtlichen Organisationsvorgaben ist daher nicht notwendig. Im Sinne einer zurückhaltenden Regulierung, die möglichst **weitreichende betriebliche Handlungsspielräume** offen hält, sollte daher darauf verzichtet werden. Eine inhaltliche Qualitätssicherung erfolgt bereits über das nachzuweisende, für eine technische Prüfung notwendige Wissen sowie die Sicherstellung geeigneter technischer und räumlicher Voraussetzungen als Bedingungen für eine Registrierung der WVE.⁷⁹⁰

6.7.2 Technische Prüfung mit mobilen Prüfanlagen

Eine technische Prüfung ist auch mit mobilen Anlagen möglich und wurde beispielsweise für das Projekt *Second Life* erprobt.⁷⁹¹ Da eine solche Prüfung grundsätzlich nicht verpflichtend normiert werden soll, gilt dies auch und gerade für die Verwendung mobiler Prüfanlagen.⁷⁹² Allerdings hat sich die Prüfung mittels solcher Anlagen in den bekannten Praxisbeispielen bewährt und sollte daher weiterhin möglich sein. In diesem Sinne ist lediglich zu erwägen, in wie weit Vorschriften nötig sind, um die Möglichkeit der Verwendung mobiler Prüfanlagen abzusichern.

⁷⁹⁰ Vgl. dazu im Einzelnen Kap. 5.3.

⁷⁹¹ Vgl. dazu bereits die Ausführungen in Kap. 6.1; ein weiteres Projekt wurde in Österreich durchgeführt, vgl. Spitzbart / Schneider et al., Wiederverwendungskreislauf, S. 80 – 85.

⁷⁹² Vgl. zu den Gründen Kap. 6.7.

Dies betrifft insbesondere die Begründung eines Rechts der WVE zur Nutzung solcher Anlagen auf dem Gelände der öRE-Sammelstellen. Die genaue Ausgestaltung bedarf einer näheren Betrachtung, da die Situation in den Sammelstellen vor Ort sehr unterschiedlich sein kann. Dies betrifft insbesondere die räumlichen Verhältnisse, sprich **vorhandene Platzkapazitäten**. Teilweise sind die Kapazitäten derart begrenzt, dass z.B. lediglich Kleingeräte angenommen werden und für die Abgabe von Großgeräten auf andere Sammelstellen im Zuständigkeitsbereich des gleichen öRE verwiesen wird. Dies ist in zahlreichen der für dieses Gutachten befragten Städte der Fall, so dass von einem verbreiteten Phänomen auszugehen ist.⁷⁹³ Aus diesem Grund wäre es problematisch, ein allgemeines, unbegrenztes Recht zur Nutzung von mobilen Prüfanlagen auf dem Betriebsgelände aller Sammelstellen zu normieren. Dies würde die öRE vor erhebliche Probleme stellen und die Betriebsabläufe potenziell erheblich stören. Gegen ein allgemeines, uneingeschränktes Recht spricht auch, dass eine technische Prüfung in den Sammelstellen zur Identifizierung von für die Wiederverwendung geeigneten EAG **nicht zwingend erforderlich** ist; eine solche Erforderlichkeit ist hingegen bei der Befragung der Anlieferer und einer Sichtprüfung gegeben, da beide Maßnahmen sinnvoll nur vor Ort durchgeführt werden können.⁷⁹⁴ Den WVE gehen keine Altgeräte „verloren“, wenn eine technische Prüfung erst im Betrieb der WVE erfolgen kann. Lediglich der Transportaufwand erhöht sich, da auch letztlich ungeeignete Altgeräte zunächst zu den WVE verbracht werden.

Allerdings bietet die Nutzung einer mobilen Prüfanlage erhebliche Vorteile für die WVE. So können gegenüber einer ausschließlichen Befragung und Sichtprüfung zwischen 13 und 23% der Transportkapazitäten eingespart werden, wenn entsprechend überprüfte, defekte Altgeräte direkt in den Sammelstellen aussortiert werden können.⁷⁹⁵ Dies kann in erheblichem Umfang zur Kostenreduktion und damit zur wirtschaftlichen Attraktivität der Vorbereitung zur Wiederverwendung beitragen,⁷⁹⁶ so dass aus Gründen der beabsichtigten Förderung eben dieser ein erhebliches **Interesse der Allgemeinheit an der** Möglichkeit zum Einsatz mobiler Prüfanlagen besteht. Daher schlägt dieses Gutachten ein Recht der WVE zur Nutzung mobiler Anlagen zur technischen Prüfung von EAG auf dem Betriebsgelände der Sammelstel-

⁷⁹³ Vgl. dazu näher Kap. 4.2.2.

⁷⁹⁴ I. d. R. werden Befragung und Sichtprüfung in Kombination durchgeführt werden, damit im Rahmen der Sichtprüfung auftretende Fragen direkt geklärt werden können.

⁷⁹⁵ Nach Brühl-Kerner / Elander et al., Second Life, S. 46 f., 51; auf die Vorteile eines Einsatzes direkt „vor Ort“ verweisen auch allgemein Spitzbart / Schneider et al., Wiederverwendungskreislauf, S. 84 f.

⁷⁹⁶ Der Transport verursacht einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten der Entsorgung von EAG. Vgl. Brüning / Rosemann et al., Anreize für Wiederverwendung, S. 33. Dies wird sich sinngemäß auch auf die VWV übertragen lassen.

len nach § 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG vor, welches klaren Beschränkungen zur Sicherung eines geordneten Betriebsablaufs unterliegt und von den räumlichen Kapazitäten der jeweiligen Sammelstelle abhängig ist. Eine Normierung wie folgt wäre denkbar.

§ 11 a Abs. 4 S. 3 & 4 ElektroG (neu)⁷⁹⁷

Die öRE räumen den WVE auf Antrag weitergehende Rechte zur Nutzung des Betriebsgeländes der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ein, insbesondere das Recht der Verwendung mobiler Anlagen zur technischen Prüfung von Altgeräten, soweit dies der Vorbereitung zur Wiederverwendung dienlich ist und keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund beschränkter räumlicher Kapazitäten eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs der Sammelstelle zu erwarten wäre.

Räumt ein öRE auf Antrag die Möglichkeit zur Verwendung einer mobilen Prüfanlage nicht ein, kann dies wie dargelegt einen bedeutenden wirtschaftlichen Nachteil für die WVE bedeuten. Ihr steht der Rechtsweg offen.

6.8 Weitere Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch die WVE

Neben einer technischen Prüfung können zur Vorbereitung zur Wiederverwendung auch Maßnahmen der Reinigung und Reparatur zählen.⁷⁹⁸ Die Notwendigkeit derartiger Handlungen ist im Einzelfall vom Zustand des jeweiligen Altgerätes abhängig und kann daher nicht pauschal beurteilt werden. Die entsprechende Beurteilung ist durch die WVE vorzunehmen, die ggf. auch für die Durchführung der Maßnahmen zuständig ist.⁷⁹⁹ In der Literatur finden sich Checklisten für die Praxis, welche Aspekte bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung besonders zu beachten sind.⁸⁰⁰

Im Sinne einer **zurückhaltenden Regulierung**, die möglichst weitreichende betriebliche Handlungsspielräume offen hält, kann auf nähere organisatorische Vorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung verzichtet werden. Es ist vielmehr Kern-

⁷⁹⁷ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁷⁹⁸ Vgl. Kap. 2.4.

⁷⁹⁹ Vgl. Kap. 6.1.

⁸⁰⁰ Vgl. bspw. aus Flandern mit separaten Listen für einzelne Produktgruppen OVAM, good practice for re-use, S. 5 – 14; zu den einzelnen Schritten der VWV vgl. Brüning / Rosemann et al., ReUse of WEEE, S. 35.

aufgabe der WVE, wirtschaftlich darstellbare Betriebsabläufe zu entwickeln und in Verbindung mit dem jeweiligen Geschäftsmodell auszugestalten. Im Interesse eines wirtschaftlichen Betriebes liegt es geradezu zwangsläufig, einen möglichst hohen Anteil der verfügbaren EAG einer Wiederverwendung zuzuführen und die notwendige Vorbereitung möglichst effizient zu gestalten. Die Ziele der WVE decken sich somit diesbezüglich mit denen des Gesetzgebers, so dass auf eine detaillierte Regulierung verzichtet werden kann. Eine **Sicherung gewisser inhaltlicher Mindeststandards** ist jedoch notwendig und wird über die Ausgestaltung der Kriterien erreicht, die als **Voraussetzungen für eine Registrierung** als WVE neu ins ElektroG aufgenommen werden sollten.⁸⁰¹ Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der Beachtung von Datenschutzaspekten⁸⁰² sowie von Anforderungen des Umweltschutzes.⁸⁰³ Der Normierungsbedarf hinsichtlich organisatorischer Aspekte der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch die WVE beschränkt sich demnach auf die Schaffung einer allgemeinen Aufgabenzuschreibung.

§ 11 a Abs. 5 S. 4 und 5 ElektroG (neu)⁸⁰⁴

Die Altgeräte sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, für eine Wiederverwendung vorzubereiten und dieser zuzuführen. S. 4 gilt entsprechend für nach § 9 Abs. 8 a S. 1 und 2 erfasste Altgeräte.

6.9 Veräußerung bzw. Weitergabe funktionsfähiger Geräte

Nachdem die Altgeräte durch die WVE für die Wiederverwendung vorbereitet worden sind, können sie dieser zugeführt werden.⁸⁰⁵ In welcher Form Wiederverwendungseinrichtungen die Geräte weitergeben soll ihnen überlassen bleiben. In aller Regel wird es sich um einen **Verkauf auf dem freien Markt** handeln, um durch die Verkaufserlöse eine Refinanzierung der Kosten zu erreichen und darüber hinaus möglichst einen Gewinn zu erwirtschaften. Denkbar ist jedoch auch eine Weitergabe an Bedürftige, gemeinnützige Vereine o. ä., die kostenfrei oder gegen eine Spende erfolgen kann. Letztlich kann die Entscheidung den WVE obliegen, da aus Sicht des Gesetzgebers lediglich eine tatsächliche Wiederverwendung von Interesse ist, nicht aber die Art und Weise der Zuführung. So ist es vor dem Hintergrund einer Förde-

⁸⁰¹ Vgl. zu den Vorschlägen im Einzelnen Kap. 5.3; die derzeit in der VWV aktiven Betriebe bzw. deren Verbände haben Hinweise entwickelt und empfehlen gewisse Standards, vgl. Neitsch / Spitzbart et al., RepaNet, S. 120 ff.; RREUSE (Hrsg.), Quali-ES, S. 8 f.

⁸⁰² Vgl. Kap. 5.3.5.

⁸⁰³ Vgl. Kap. 5.3.6.

⁸⁰⁴ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁸⁰⁵ Vgl. Kap. 6.1.

rung der Vorbereitung zur Wiederverwendung auch nicht von Belang, ob die für die Wiederverwendung aufbereiteten Elektro- und Elektronikgeräte direkt an Endverbraucher oder aber an Zwischenhändler weitergegeben werden.⁸⁰⁶ Auch spielt es keine Rolle, an welchem Ort die Wiederverwendung letztlich erfolgt.⁸⁰⁷ Gerade hinsichtlich der Ausgestaltung von Verkaufsstrukturen sollte den WVE auch deshalb eine **große unternehmerische Freiheit** eingeräumt werden, da die Kosten für den Vertrieb einen bedeutenden Anteil an den Gesamtkosten hinsichtlich der VWV und Wiederverwendung darstellen. Daher ist es diesbezüglich besonders bedeutsam, dass die Betriebe auf sie individuell optimierte Vertriebswege organisieren können, um zu einer möglichst kosteneffizienten Lösung zu gelangen.⁸⁰⁸ Auch ein **Export** ist unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen, insbesondere europarechtlichen, Vorgaben möglich.⁸⁰⁹ Über die in Kap. 6.8 vorgeschlagene Formulierung einer Ergänzung des ElektroG hinausgehender rechtlicher Normierungsbedarf besteht insoweit nicht, da diese bereits die Zuführung zur Wiederverwendung beinhaltet.⁸¹⁰

6.10 Entsorgung nicht wiederverwendbarer EAG bzw. deren Bestandteile durch WVE

Ziel einer jeden WVE ist es bereits aus wirtschaftlichen Gründen, einen möglichst hohen Anteil der beschafften EAG für eine Wiederverwendung vorzubereiten und die

⁸⁰⁶ Ein gut funktionierendes System wurde bspw. in Flandern aufgebaut, wo in acht „ReUse-Centern“ EAG für die Wiederverwendung vorbereitet werden und anschließend in rund 70 „ReUse-Shops“ (mit der Bezeichnung „de Kringwinkel“) verkauft werden; vgl. dazu die Angaben von Spitzbart / Thaler et al., ReUse in Österreich, S. 10.

⁸⁰⁷ Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 15.

⁸⁰⁸ Die Kosten sind in hohem Maße von dem gewählten Vertriebsweg und der konkreten Ausgestaltung abhängig. Vgl., auch zum Kostenanteil des Vertriebs, Spitzbart / Thaler et al., ReUse in Österreich, S. 13; eine Übersicht über verschiedene Vertriebsmöglichkeiten geben ebd., S. 73 f.; Spitzbart / Schneider et al., Wiederverwendungskreislauf, S. 11; VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“, Abschnitt 4.7.2.

⁸⁰⁹ So auch Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 15; in diesem Zusammenhang sind für die Berücksichtigung von Geräten, die in Länder außerhalb der Europäischen Union exportiert werden, bei der Ermittlung von Quoten die Vorschriften des § 12 Abs. 4 ElektroG zu beachten. Eine Befassung mit dem Export von Elektro- und Elektronikgeräten bzw. Altgeräten und der diesbezüglich bestehenden Problematik erfolgt in diesem Gutachten nicht. Dazu liegen umfangreiche Arbeiten vor, auf deren Erkenntnisse verwiesen wird; vgl. dazu bspw. Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 17; Prella, Illegale Exporte von EAG, AbfallR 2010, S. 13 – 19 m. w. N.; Sanden / Schomerus et al., Ressourcenschutzrecht, S. 166; Sander / Schilling, Grenzüberschreitende Stoffströme; Smeddinck / Wuttke, Export von Elektroschrott, AbfallR 2010, S. 218 – 228; SRU, Umweltgutachten 2008, S. 444 f. Rdn. 940 f. m. w. N.

⁸¹⁰ Allerdings wäre unabhängig von organisatorischen Regelungen eine Klärung der Frage anzustreben, ob durch die Wiederverwendung ein Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten stattfindet. Handelt es sich um ein Inverkehrbringen, sind verschiedene Gesetze zu beachten. Außerdem können Haftungsregelungen betroffen sein; vgl. bereits 5.3.6.

Geräte schließlich i. d. R. gewinnbringend zu verkaufen. Letztlich wird es sich jedoch nicht vermeiden lassen, dass im Rahmen einer technischen Prüfung⁸¹¹ oder bei der Reparatur⁸¹² in einigen Fällen festgestellt wird, dass eine **Wiederverwendung nicht (wirtschaftlich) möglich** ist. Auch kann bei einer Öffnung der Gerätehülle beispielsweise zu Reinigungszwecken festgestellt werden, dass im Inneren Beschädigungen bestehen, die zuvor nicht aufgefallen waren. Darüber hinaus fallen grundsätzlich EAG bzw. einzelne Bestandteile an, die sich für eine Wiederverwendung nicht eignen, weil sie von der WVE als Ersatzteilquellen für die Reparatur anderer Altgeräte in Besitz genommen wurden. All jene Teile und Altgeräte müssen **ordnungsgemäß entsorgt** werden. In diesem Zusammenhang ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit der bestehenden Rechtslage erforderlich, da diese ein erhebliches Missbrauchspotenzial des Status als WVE begründen würde.⁸¹³

Für alle Altgeräte und deren Bestandteile, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung nach den Vorgaben der §§ 11 und 12 ElektroG sicherzustellen. Die Pflicht zur Zuführung in die entsprechenden Erfassungssysteme obliegt nach § 9 Abs. 1 ElektroG dem jeweiligen Besitzer der EAG.⁸¹⁴ Da es sich bei **WVE nicht um private Haushalte**⁸¹⁵ handelt und sie auch keine Verreiber im Sinne des § 3 Abs. 12 ElektroG sind, ist diesen Betrieben die Entsorgung über eine Abgabe bei den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 versperrt. Es ist ausdrücklich ausgeschlossen,

„dass gewerbsmäßig „ausgeschlachtete“ Altgeräte von Wiederverwendungsbetrieben bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angeliefert werden.“⁸¹⁶

WVE müssten nach derzeitiger Rechtslage entsprechend § 10 Abs. 2 S. 4 die EAG eigenständig entsorgen oder könnten diese unter den Maßgaben des § 10 Abs. 2 S. 1 – 3 an die Hersteller zurückgeben.⁸¹⁷

⁸¹¹ Vgl. Kap. 6.7.

⁸¹² Vgl. Kap. 6.8.

⁸¹³ Vgl. bereits die grundsätzliche Erwähnung in Kap. 6.1.

⁸¹⁴ Dies ist unabhängig von der Herkunft der Altgeräte, die erst hinsichtlich der geeigneten Abgabestelle von Belang ist. So Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 35.

⁸¹⁵ Vgl. zum Begriff des privaten Haushalts Kap. 2.2.

⁸¹⁶ BR-Drs. 664/04, S. 51; So auch Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 35; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 105; sinngemäß auch Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 44 m. w. N.

⁸¹⁷ Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 10 Rdn. 35; Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 10 Rdn. 26.

6.10.1 Gefahr des „Rosinenpickens“

Die Pflicht des § 10 Abs. 2 S. 4 ElektroG zur eigenständigen Entsorgung eröffnet ein erhebliches **Missbrauchspotenzial** des Status als Wiederverwendungseinrichtung mit den in diesem Gutachten vorgeschlagenen Rechten. So ist vorgesehen, den WVE ein primäres Zugriffsrecht auf die bei den Sammelstellen der örE angelieferten EAG zu gewähren. Dieses Recht zur Inbesitznahme von EAG umfasst eine Auswahl nach freiem Ermessen der WVE, der die alleinige Entscheidung obliegt.⁸¹⁸ Obgleich dies zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung notwendig erscheint, birgt es doch ein erhebliches Risiko: Einer WVE ist es möglich, im Sinne von „Rosinenpicken“ all jene Altgeräte vom restlichen Abfallstrom zu trennen, die einen besonderen Wert haben. Dabei könnte die WVE Kriterien zu Grunde legen, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sind. So wäre es ihr möglich, EAG nicht nach dem Wert ihrer Eignung für die Wiederverwendung auszuwählen, sondern nach ihrem **Materi-alwert**, der durch eine Verwertung unter Nutzung des § 10 Abs. 2 S. 4 ElektroG in entsprechende Finanzmittel umgesetzt werden kann. So könnte die WVE unter Ausnutzung ihres primären Zugriffsrechts anstatt VWV zu betreiben auf eine wirtschaftlich lukrativere Verwertung der in Besitz genommenen EAG setzen und dabei lediglich dafür vorteilhafte Altgeräte verarbeiten. Die in der Entsorgung kostenintensiven EAG verblieben dann bei den örE bzw. Herstellern, während die WVE allein die wirtschaftlichen Vorteile in Anspruch nehmen würde.

Mit dem Phänomen des „Rosinenpickens“ hat sich der Gesetzgeber im Hinblick auf die Norm des § 9 Abs. 6 ElektroG hinsichtlich der Optierungsmöglichkeit der örE intensiv auseinandergesetzt. Dabei hat er verschiedene Alternativen der Einschränkung der Eigenvermarktung von EAG durch die örE diskutiert und dies sowohl in zeitlicher, als auch quantitativer Dimension.⁸¹⁹ Letztlich orientierten sich die Überlegungen an der Leitlinie, die wirtschaftlichen Vorteile und Risiken in angemessener Art und Weise zwischen Herstellern und örE zu verteilen um damit zu einer **gerechten Lastenteilung** zu kommen.⁸²⁰ In diesem Sinne wurde die Möglichkeit zur Eigenvermarktung durch die örE, welche der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ohne eine Begrenzung vorgesehen

⁸¹⁸ Vgl. Kap. 6.5.1 sowie Kap. 6.5.5.

⁸¹⁹ Vgl. bspw. Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 96 ff. m. w. N.; zum „Rosinenpicken“ auch Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 84 m. w. N.; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 142.

⁸²⁰ Vgl. Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 9 Rdn. 142 m. w. N.

hatte, durch die Maßgaben einer einjährigen Entscheidungsbindung sowie einer Anzeigepflicht mit dreimonatigem Vorlauf eingeschränkt.⁸²¹

Aus den Veränderungen des § 9 Abs. 6 ElektroG im Gesetzgebungsverfahren lässt sich ein eindeutiger Wille des Gesetzgebers ablesen, der auf die hier zu behandelnde Fragestellung übertragen werden kann. So würden durch ein primäres Zugriffsrecht der WVE ohne jegliche Beschränkung die wirtschaftlichen Vorteile bei den WVE liegen, während die Nachteile bei öRE bzw. Herstellern verortet würden. Eine derart ungerechte Lastenverteilung muss durch geeignete Gegenmaßnahmen verhindert werden.

6.10.2 Lösungsvorschlag

Als Lösungsvorschlag hinsichtlich der geschilderten Problematik drängt sich zunächst eine zu den einschränkenden Maßgaben des § 9 Abs. 6 ElektroG für die öRE vergleichbare Regelung auf. Allerdings kann bei einer näheren Betrachtung eine Beschränkung des primären Zugriffsrechts der WVE nicht in Frage kommen.

Wie bereits dargelegt wurde, ist es zur Förderung der VWV unverzichtbar, dass den WVE geeignete EAG in ausreichenden Mengen und angepasst an den jeweils aktuellen Bedarf zur Verfügung stehen. Jede gesetzliche Beschränkung der Auswahlfreiheit würde das Ziel einer Förderung der VWV durch eine Gefährdung der wirtschaftlichen Basis der Wiederverwendungseinrichtungen gefährden.⁸²² Die Situation ist in dieser Hinsicht höchst unterschiedlich von dem Verhältnis zwischen Hersteller und öRE, mit welchem sich der Gesetzgeber seinerzeit auseinandergesetzt hatte.⁸²³ Hintergrund der Diskussion war, welche Stelle für die Entsorgung von EAG zuständig ist bzw. in welchem Umfang ein Vorrecht der öRE geltend gemacht werden kann, wenn daraus wirtschaftliche Vorteile entstehen. Es ging jedoch nicht darum, dass eine **höherrangige Stufe der Abfallhierarchie** gegenüber den in der Praxis gänzlich überwiegenden nachrangigen Stufen gefördert werden sollte. Genau dies ist hinsichtlich der VWV aber der Fall. Daraus begründet sich, weshalb im vorliegenden Fall entgegen der im Gesetzgebungsverfahren präferierten Lösung gerade **keine Beschränkung für den Zugriff der WVE** normiert werden sollte.

⁸²¹ Nach Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 96 m. w. N.

⁸²² Vgl. zur Bedeutung der verfügbaren Altgeräteaushwahl ausführlich Kap. 6.5.1.

⁸²³ Vgl. zur Diskussion des „Rosinenpickens“ im Gesetzgebungsverfahren für das ElektroG Kap. 6.10.1.

Das primäre Recht zur Inbesitznahme der WVE auf bei den Sammelstellen der öRE angelieferte EAG stellt den falschen Ansatz zur Vermeidung einer potenziell ungleichen Lastenverteilung aufgrund eines Missbrauchs des Status als WVE dar. Da eine Regulierung der EAG-Beschaffung (Input) nicht in Frage kommen kann, bleibt als Alternativansatz nur eine **Einschränkung des Verkaufs von EAG bzw. verwerten Teilen** (Output). Es darf einer WVE demnach nicht möglich sein, EAG bzw. durch eine Verwertung gewonnene Rohstoffe gewinnbringend zu veräußern. In einem solchen Fall besteht für diese auch kein Anreiz dazu, bei der Sortierung der EAG in den kommunalen Sammelstellen andere Kriterien als die Eignung zur Wiederverwendung anzulegen. Dies ist nur dann interessant, wenn sich daraus wirtschaftliche Vorteile ergeben können. Ein solcher Ausschluss entsprechender Absatzmöglichkeiten ist aus Sicht der Förderung der VWV unproblematisch, da Wiederverwendungseinrichtungen nur deshalb mit einem Zugriffsrecht bei den öRE-Sammelstellen ausgestattet werden sollen, um die VWV zu fördern. Ziel ist es nicht, anderen Stellen als öRE und Herstellern wirtschaftliche Vorteile zu generieren. Probleme bestünden nur insofern, als dass eine Beschränkung nicht den wirtschaftlichen Betrieb von WVE insgesamt verhindern dürfte.⁸²⁴

Will man verhindern, dass WVE Altgeräte selbst entsorgen (und damit potenziell Geld verdienen), so muss ihnen ein anderer Weg eröffnet werden, sich der entsprechenden Materialien zu entledigen. Dafür kommen prinzipiell nur zwei Möglichkeiten in Frage. Entweder müssten WVE die EAG an die Hersteller übergeben oder sie müssten sie an die öRE zurückführen. Für die zweite Variante sprechen überzeugende Gründe. So verfügen die WVE über EAG, die sie zuvor bei den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ElektroG entnommen haben. Wird ein Teil dieser Altgeräte an die Sammelstellen zurückgeführt, so entstehen den öRE keine zusätzlichen Kosten. Diese wären ohnehin für die Entsorgung zuständig gewesen, hätte die WVE die Altgeräte nicht zuvor in Besitz genommen. Über eine **Rückgabe der EAG an die öRE** wären auch die Hersteller eingebunden. Diese müssen die nach Sammelgruppen getrennt bereitgestellten EAG von den öRE abholen, sofern der jeweilige öRE keine Optierung der Sammelgruppen nach § 9 Abs. 6 ElektroG vorgenommen hat. Gegen eine direkte Verbringung von den WVE an die Hersteller sprechen auch andere Gründe. So würde es zusätzlichen Koordinierungsaufwand bedeuten, eine Zuordnung von zuständigen Herstellern und WVE vorzunehmen, der mit der zuvor aufgezeigten Möglichkeit vermeidbar ist. Eine Abholung bei den Sammelstellen der öRE

⁸²⁴ Vgl. dazu näher Kap. 6.10.3.

erfolgt über die ear-Abholkoordination ohnehin und könnte problemlos „mitgenutzt“ werden. Dies gilt gerade, da keine zusätzlichen EAG-Mengen anfallen, sondern nur solche, die derzeit ohnehin vorhanden sind.

Eine Verbringung der verbleibenden Abfälle der WVE zu den örE sollte daher rechtlich vorgesehen werden. So muss einerseits eine **Verbringungspflicht der WVE zu den örE** normiert werden. Andererseits muss normiert werden, dass die örE die von WVE angelieferten EAG entgegennehmen müssen. Einer solchen Lösung stehen derzeit die Regelungen des § 9 Abs. 3 S. 1 sowie § 10 Abs. 2 ElektroG entgegen. Eine zu formulierende Norm muss daher als Abweichung von den genannten Vorschriften geschaffen werden. Außerdem sollten möglicherweise erwogene finanzielle Ausgleichszahlungen ausgeschlossen werden. ÖrE könnten versuchen Entsorgungskosten geltend zu machen, während WVE eine Erstattung des Materialwertes verlangen könnten. Da die EAG vor Inbesitznahme durch die WVE Eigentum der örE waren,⁸²⁵ sollten derartige Ansprüche in beide Richtungen ausgeschlossen werden.

Zu klären wäre weiterhin, ob eine Pflicht zur Übergabe von nicht wiederverwendbaren EAG an die örE auch dann besteht, wenn diese EAG zuvor im Rahmen einer **eigenständigen Sammlung von den WVE** erfasst wurden.⁸²⁶ So könnte argumentiert werden, dass die WVE zusätzlichen Aufwand auf sich genommen haben, um in den Besitz dieser EAG zu gelangen und ihnen deshalb auch ein Verwertungsrecht zugestanden werden müsste. Dem ist entgegenzuhalten, dass WVE nicht zu einer eigenständigen Sammlung verpflichtet sind. Soweit sie eine solche durchführen, erfolgt dies freiwillig unter den gegebenen Rahmenbedingungen. Entsprechend könnte angeführt werden, dass den örE durch eine entsprechende Pflicht zur Übergabe der EAG zusätzliche Kosten entstehen würden. Dem ist zu entgegnen, dass die entsprechenden EAG sowieso bei den örE abgegeben worden wären bzw. hätten abgegeben werden können, wenn die Erfassung nicht durch die WVE erfolgt wäre. Zusätzliche Kosten können daher gar nicht entstehen. Für eine Übergabepflicht von unter Nutzung des vorgeschlagenen § 9 Abs. 8 a von den WVE gesammelten und nicht wiederverwendungsfähigen EAG spricht weiterhin, dass andernfalls erhebliche Probleme mit der Kontrollmöglichkeit der grundsätzlich normierten Rückgabepflicht bestehen würden. Sofern ein Teil der EAG an die örE zurückgeführt werden müsste, während ein anderer (selbst gesammelter) Teil anderweitig entsorgt werden könnte,

⁸²⁵ Vgl. zu den Eigentumsverhältnissen Kap. 2.8; vgl. zur Frage möglicher Ausgleichszahlungen Kap. 7.

⁸²⁶ Vgl. zur vorgesehenen Möglichkeit einer Sammlung durch WVE Kap. 6.4.

ist das Getrennthalten der beiden Fraktionen de facto nicht überprüfbar. So bestünde das erhebliche Risiko, dass vom Materialwert wertvolle EAG aus den Sammelstellen der öRE der Fraktion der vermeintlich selbst gesammelten Altgeräte zugeschlagen werden. Gleichzeitig könnten im Gegenzug selbst gesammelte, aber in der Entsorgung teure Altgeräte in die Fraktion „getauscht“ werden, die an die öRE gegeben wird. Dies würde wiederum ein Missbrauchspotenzial eröffnen.

Angesichts der insgesamt **erheblichen Missbrauchspotenziale** ist eine konservative Regulierung erforderlich, die klare und überprüfbare Vorgaben beinhaltet. In diesem Sinne ist es notwendig, **eine Übergabe sämtlicher nicht wiederverwendungsfähiger EAG an die öRE vorzuschreiben**. Anders wird ein Missbrauch des Status als WVE nicht zu verhindern sein.

6.10.3 Wirtschaftliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Lösung

Gegen die vorgeschlagene Lösung zur Verhinderung eines Missbrauchs des Status als WVE könnten insbesondere wirtschaftliche Bedenken stehen. So ist die Demontage zur Vorbereitung des Recyclings von nicht wiederverwendungsfähigen EAG teilweise Bestandteil der Finanzierung von im Bereich der VWV aktiven Betrieben und wurde als ergänzendes Standbein aufgebaut.⁸²⁷ Vorgaben, die entsprechende Tätigkeiten verhindern, haben damit unmittelbare Auswirkungen auf das Finanzierungsmodell der entsprechenden WVE. Die wirtschaftliche Lage würde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit verschlechtern.

Solche negativen Auswirkungen wären im Zweifelsfall hinzunehmen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung möglichen Missbrauchs ein erhebliches Gewicht aufweist. Allerdings wäre es problematisch, sofern die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer WVE derart beeinträchtigt würde, dass diese nicht mehr in der Lage wäre Gewinn zu erzielen. Dies würde zu einer Betriebsaufgabe führen bzw. bereits von der Einrichtung und Registrierung einer WVE abhalten. Damit würde das Ziel der Förderung der VWV gefährdet. Um dies zu vermeiden sind alternative Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um bewährte Organisationsformen zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, ob eine als WVE registrierter Betriebsstätte gleichzeitig auch nach § 20 i. V. m. § 9 Abs. 6 ElektroG mit der Verwertung

⁸²⁷ Vgl. bspw. Recyclingbörse!, Wiederverwendung, o.S., Internetquelle.

von EAG beauftragt werden kann. Dies kann rechtlich bereits deshalb kaum verhindert werden, als einem Betrieb angesichts der für Wirtschaftsunternehmen geltenden Freiheitsgrundrechte aus Art. 12, Art. 14 und letztlich Art. 2 GG nicht vorgeschrieben werden kann, neben seiner Tätigkeit als WVE nicht **auch andere Geschäftsfelder zu erschließen**. Aus diesem Grunde wäre es auch bei der Realisierung der vorgeschlagenen Regelung für WVE weiterhin möglich, dass entsprechende Betriebe auf dem Wege einer Beauftragung durch die öRE, Hersteller, Vertreiber oder sonstigen Besitzer auch mit der Verwertung von EAG befasst sind. Damit würde allerdings ein gewisses Missbrauchspotenzial entstehen, da EAG aus der Tätigkeit als WVE in die Tätigkeit als Verwerter verbracht werden können, sofern ausreichende Mengen minderwertiger Altgeräte dafür getauscht werden.⁸²⁸ Eine derartige Problematik lässt sich jedoch nicht verhindern, ohne Einschnitte in die Grundrechte der Betroffenen vorzunehmen.⁸²⁹ So kann allein durch eine **klare Trennung der verschiedenen betrieblichen Bereiche** und **strikte Bilanzierungs- und Berichtspflichten** ein Missbrauch möglichst erschwert werden. Eine sämtliche Missbrauchsmöglichkeiten ausschließende Lösung kann an dieser Stelle nicht vorgeschlagen werden.

6.10.4 Formulierungsvorschlag einer Norm zur Verhinderung von Missbrauch des Status als WVE

Basierend auf den vorherigen Überlegungen soll ein Formulierungsvorschlag unterbreitet werden. Eine Normierung könnte aus systematischen Gründen in einem neu zu schaffenden § 11 a ElektroG zur VWV vorgenommen werden. Dies könnte wie folgt geschehen:

§ 11 a Abs. 6 S. 1 – 4 ElektroG (neu)⁸³⁰

Abweichend von § 9 Abs. 3 S. 1 und § 10 Abs. 2 haben WVE nach Abs. 3 S. 1 sowie § 9 Abs. 8 a S. 1 und 2 in ihren Besitz gelangte Altgeräte und Bestandteile zu den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 zu verbringen, sofern diese keiner Wiederverwendung zugeführt werden. Diese sind von den öRE unentgeltlich entgegenzunehmen. § 9 Abs. 3 S. 7 gilt entsprechend. Ein Anspruch der WVE auf Erstattung des Materialwertes oder entstandener Kosten besteht nicht.

⁸²⁸ Vgl. die entsprechenden Ausführungen im Hinblick auf die Übergabe von EAG aus der eigenständigen Sammlung von WVE an die öRE in Kap. 6.10.2.

⁸²⁹ Es läge ein Eingriff in die oben genannten Rechte vor.

⁸³⁰ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

In Kap. 6.10.3 wurde bereits der Fall angesprochen, in denen ein als WVE registrierter Betrieb gleichzeitig auch im Bereich der Verwertung von EAG aktiv ist. Dazu kann er durch öRE beauftragt werden, welche von ihrem Recht nach § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch gemacht haben. Für derartige Fallkonstellationen wäre die vorgeschlagene Formulierung problematisch, da sie einen Transport der nicht wieder verwendbaren EAG aus der WVE zu den kommunalen Sammelstellen vorsieht. Die selben EAG würden dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den gleichen Betrieb zurücktransportiert, der dann mit deren Verwertung beauftragt ist. Solche überflüssigen und in der Praxis nicht zu rechtfertigen Transporte können durch eine ergänzende Festsetzung vermieden werden. Diese könnte eine Abweichungsmöglichkeit für die genannte Fallkonstellation normieren und wie folgt formuliert sein:

§ 11 a Abs. 6 S. 5 ElektroG (neu)⁸³¹
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und WVE können bei Altgeräten aus Sammelgruppen, für welche die öRE von der Norm des § 9 Abs. 6 Gebrauch machen, eine von S. 1 abweichende Regelung treffen.

Eine solche Lösung würde es einer WVE ermöglichen, für von den öRE optierte Sammelgruppen wie bislang auch eine Verwertung durchzuführen. Wirtschaftliche Nachteile für die bestehenden Betriebe sind dadurch nicht vorhanden.

6.11 Nachverfolgung der Mengenströme durch Mitteilungs- und Berichtspflichten

Aus Gründen der **Nachvollziehbarkeit und Kontrolle** ist es erforderlich, organisatorische Regelungen für die Nachverfolgung der EAG- sowie Elektro- und Elektronikgeräteströme zu treffen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, um den Missbrauch des Status als WVE zu erschweren⁸³² und die Ermittlung einer VWV- bzw. Wiederverwendungsquote zu ermöglichen. Um die notwendigen Pflichten einzugrenzen sind zunächst Mindestanforderungen zu benennen, welche aufgrund der Berichtspflichten der WEEE-RL bestehen. (Kap. 6.11.1). Anknüpfend daran werden die im ElektroG derzeit bestehenden Pflichten für Erstbehandlungsanlagen dargelegt, da diese für WVE zunächst einschlägig sind (Kap. 6.11.2). Nach dieser Darstellung der derzeitigen Rechtslage werden die sich aus dem entwickelten Organisationsmodell ergebenden inhaltlichen Erfordernisse an Dokumentations- und Mitteilungspflichten

⁸³¹ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁸³² Vgl. zu den Missbrauchsgefahren Kap. 6.10.1.

umrissen (Kap. 6.11.3) um daraus notwendigen Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der bestehenden Normen aufzuzeigen (Kap. 6.11.4).

Eine Verhinderung von Missbrauch ist nicht zuletzt auch im Interesse der konkurrierenden Wettbewerber, denen bei einer Missachtung bestehender Vorschriften durch andere Betriebe Wettbewerbsnachteile entstehen können. Bleiben wirksame Kontrollen aus oder sind sie gar aufgrund der Datenlage nicht möglich, fördert dies potenziell gesetzwidriges Verhalten einzelner Akteure. Dadurch kann es zu Verzerrungen im Wettbewerb kommen.⁸³³

6.11.1 Mindestanforderungen durch Normen der WEEE-RL

Die europäische WEEE-RL beinhaltet gewisse **Anforderungen zur Dokumentation von Mengenströmen** einer getrennten Erfassung zugeführter EAG und enthält darüber hinaus **Vorschriften zu Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten** an die Europäische Kommission (KOM). Diese Vorgaben bilden als verbindlich umzusetzendes Europarecht ein im ElektroG umzusetzendes Minimum.

Art. 7 Abs. 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten jährlich eine Sammelquote für EAG ermitteln, basierend auf deren Gewicht. Dazu sind durch die WEEE-RL verschiedene Mindestsammelquoten vorgeschrieben. In **Art. 7 Abs. 2** stellt die Richtlinie klar, welche Daten die Mitgliedstaaten zur Ermittlung der Quote mindestens erheben müssen.

„Um festzustellen, ob die Mindestsammelquote erreicht wurde, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihnen Angaben zu den gemäß Artikel 5 getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten kostenfrei übermittelt werden, einschließlich mindestens Angaben über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die

a) von Rücknahmestellen und Behandlungsanlagen entgegengenommen wurden,

b) von Vertreibern entgegengenommen wurden,

c) von Herstellern oder in ihrem Namen tätigen Dritten getrennt gesammelt wurden.“⁸³⁴

Die WEEE-RL erfordert somit eine Erhebung der in den lit. a – c genannten Sammelmengen. Zu beachten ist dabei hinsichtlich der in diesem Gutachten vorgeschlagenen WVE, dass es sich bei diesen i. d. R. weder um Vertreter nach lit. b noch um

⁸³³ Vgl. zu dieser Thematik Nds. MU, Elektrogeräte und Produktverantwortung, S. 11.

⁸³⁴ Art. 7 Abs. 2 WEEE-RL.

Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte i. S. d. lit. c handelt.⁸³⁵ Somit könnten von WVE freiwillig gesammelte EAG⁸³⁶ lediglich unter Art. 7 Abs. 2 lit. a subsumiert werden. Die dort genannten Begriffe der Rücknahmestellen und Behandlungsanlagen sind in WEEE-RL wie auch AbfRRL nicht legaldefiniert. Allerdings ist aus der Systematik abzulesen, dass es sich um die in Art. 5 Abs. 2 S. 1 lit. a begründeten Rücknahmestellen handeln wird. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Endnutzer und Vertreiber ihre EAG kostenlos bei Rücknahmestellen abgeben können. Den Mitgliedstaaten bleibt es nach Art. 5 Abs. 3 überlassen, all jene Stellen zu benennen, die EAG aus privaten Haushalten zurücknehmen dürfen. Sofern der nationale Gesetzgeber dem Vorschlag dieses Gutachtens folgt und WVE eine eigenständige Sammlung von Altgeräten ermöglicht, ließen sich WVE als Rücknahmestellen somit unter Art. 7 Abs. 2 S. 1 lit. a WEEE-RL subsumieren. Auch wäre eine Subsumtion unter den Begriff der Behandlungsanlage möglich.⁸³⁷ Zu beachten ist jedenfalls, dass die Richtlinie **keine separate Erfassung der von öRE und WVE gesammelten Altgerätemengen** erfordert, da beide Einrichtungen gemeinsam unter lit. a zu subsumieren sind. Allerdings besteht in jedem Fall gleichzeitig auch eine **Pflicht zur Meldung der entsprechenden Mengen an die Mitgliedstaaten**.

Nach Art. 11 Abs. 1 WEEE-RL sind festgelegte Verwertungsquoten zu erfüllen. Zur Berechnung enthält **Art. 11 Abs. 2** nähere Bestimmungen.

„Die Erfüllung der Zielvorgaben wird berechnet, indem für jede Gerätekategorie das Gewicht der Elektro- und Elektronik- Altgeräte, die (...) der Verwertungs- oder Recyclinganlage/Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, durch das Gewicht aller getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird, ausgedrückt als prozentualer Anteil.“⁸³⁸

Aus diesen Berechnungsvorgaben lässt sich ableiten, dass als Grundlage bestimmte Daten zu erheben sind. So sind die Berechnungen **für jede Gerätekategorie einzeln** durchzuführen, **basierend auf dem Gewicht der EAG**.⁸³⁹ Das Gewicht muss

⁸³⁵ Vgl. dazu ausführlich bereits Kap. 6.4.

⁸³⁶ Vgl. zur freiwilligen Sammlung Kap. 6.4.

⁸³⁷ Der Begriff der Behandlungsanlage ist in der WEEE-RL nicht legaldefiniert. Allerdings verweist diese in Art. 3 Abs. 2 auf die Definition des Begriffs einer „Behandlung“ in Art. 3 Nr. 14 AbfRRL. Zur Frage, ob es sich bei WVE um Anlagen zur Behandlung handelt, sei auf Kap. 6.11.2 verwiesen.

⁸³⁸ Art. 11 Abs. 2 S. 1 WEEE-RL.

⁸³⁹ Zu diesem Ergebnis kommt auch Prelle, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 30; zur Problematik der Kategorie als Bezug vgl. Gallenkemper / Breer et al., Praxishilfe Erstbehandlung, S. 21 ff.; zur Handhabung in der Praxis vgl. Hornberger / Schneider et al., Monitoring ElektroG, S. 21 – 25.

bei der Zuführung zu einer „Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung“ erhoben werden.

Art. 11 Abs. 4 WEEE-RL enthält unmittelbare Vorgaben über **Dokumentationspflichten**, welche die Mitgliedstaaten den mit Altgeräten befassten Stellen aufzuerlegen haben. Es werden die **genauen Zeitpunkte vorgeschrieben**, zu denen eine Dokumentation basierend auf dem Gewicht anzufertigen ist.

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte im Hinblick auf die Berechnung dieser Zielvorgaben Aufzeichnungen über das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe führen, wenn diese die Rücknahmestelle verlassen (Output), Behandlungsanlagen zugeführt werden (Input) und diese verlassen (Output) und der Verwertungs- oder Recyclinganlage/ Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden (Input).“

Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass für die Zwecke des Absatzes 6 Aufzeichnungen über das Gewicht der Erzeugnisse und Werkstoffe geführt werden, wenn diese die Verwertungs- oder Recyclinganlage/Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwertung verlassen (Output).“⁸⁴⁰

Art. 16 Abs. 4 enthält wiederum Vorgaben an die Mitgliedstaaten bezüglich zu erhebender Informationen, welche für einen **Bericht an die KOM** nach Art. 16 Abs. 5 benötigt werden.

„Die Mitgliedstaaten erheben auf Jahresbasis Informationen, einschließlich fundierter Schätzungen, über die Mengen und Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, die (...) in dem Mitgliedstaat über alle vorhandenen Wege gesammelt, zur Wiederverwendung vorbereitet (...) wurden (...) unter Angabe des Gewichts.“⁸⁴¹

Für den Bericht an die KOM werden somit u. a. Daten über die gesammelten EAG-Mengen sowie die für die Wiederverwendung vorbereiteten EAG benötigt. Abs. 5 verweist auf Fragebögen der Kommission, die zur Berichterstattung auszufüllen sind. Aus dem Fragebogen in der Entscheidung 2005/369/EG der Kommission geht hervor, dass lediglich die **Gesamt mengen** (in Gewicht und als prozentuale Quote) der auf allen Wegen erfassten EAG aufgeschlüsselt nach b2c- und b2b-Altgeräten getrennt gemeldet werden müssen, jedoch **nicht Mengen einzelner Betriebe oder Sammelwege**.⁸⁴²

⁸⁴⁰ Art. 11 Abs. 4 WEEE-RL.

⁸⁴¹ Art. 16 Abs. 4 WEEE-RL.

⁸⁴² Vgl. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2005 über Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und zur Festlegung von Datenformaten für die Zwecke der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2005/369/EG) (ABl.EU L 119/13).

6.11.2 Dokumentations-, Mitteilungs- und Meldepflichten für Erstbehandlungsanlagen nach aktuellem ElektroG

Hinsichtlich bestehender Dokumentations- und Mitteilungspflichten im aktuellen ElektroG ist es insbesondere relevant, ob es sich bei WVE um **Erstbehandlungsanlagen** handelt. Dies wurde bereits in Kap. 5.3.2 untersucht und bejaht. Eine Subsumtion unten den Begriff der EBA ist ausnahmslos für alle WVE zutreffend, die entsprechend dem entwickelten institutionellen Rahmen aktiv sind. Damit sind gewisse Pflichten verbunden (Vgl. Abb. 4).

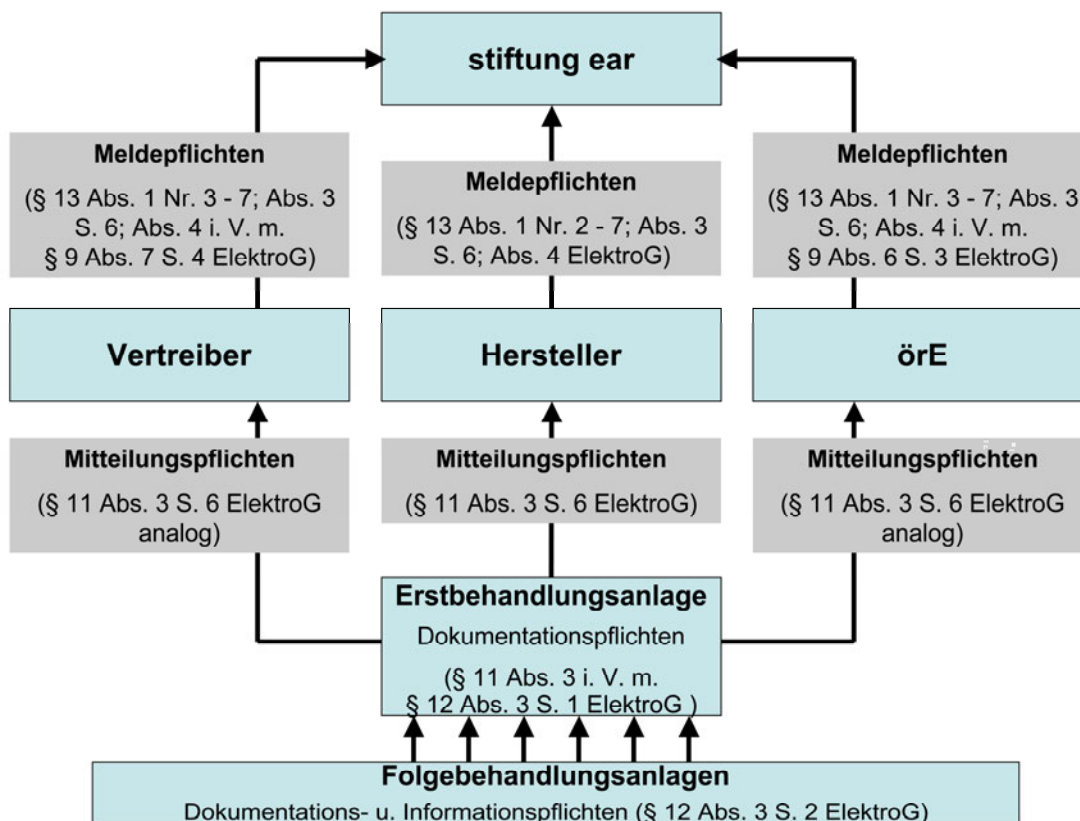


Abb. 4: Dokumentations-, Mitteilungs- und Meldepflichten nach ElektroG im Zusammenhang mit EBA (eigene Darstellung)

Bestimmte **Dokumentationspflichten für EBA** ergeben sich aus § 11 Abs. 3 ElektroG. Dieser sieht vor, dass

„an der Anlage alle Primärdaten bis zum Verwerter, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.“⁸⁴³

Nähere Bestimmungen darüber, wie die geforderten Daten erfasst werden sollen, enthält die Norm des § 11 Abs. 3 nicht. Das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit be-

⁸⁴³ § 11 Abs. 3 S. 2 ElektroG.

dingt jedoch, dass die Daten „ohne weitere Verfahrensschritte und Berechnungen aus sich heraus verständlich sind.“⁸⁴⁴ Diese Vorgaben werden durch § 12 Abs. 3 ElektroG spezifiziert und genauer ausgeführt.⁸⁴⁵ So müssen

„Aufzeichnungen über die Menge der Altgeräte, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe geführt werden, wenn diese

- 1. der Behandlungsanlage zugeführt werden,*
- 2. die Behandlungsanlage verlassen,*
- 3. der Verwertungsanlage zugeführt werden.“*⁸⁴⁶

Hinsichtlich des Inputs einer EBA sowie der Wiederverwendung (einer der Mengenströme, der die EBA verlässt) erfolgt die Dokumentation in Form von Geräten. Andere Mengenströme, die in eine weitere Verwertung oder Beseitigung fließen, müssen hingegen als Materialströme dokumentiert werden. Dies umfasst genaue Angaben über die Bauteile, Werkstoffe und Stoffe.⁸⁴⁷

Der zitierte Wortlaut des § 12 Abs. 3 ist eng angelehnt an die Formulierung, welche in Art. 7 Abs. 3 WEEE-RL a. F.⁸⁴⁸ gewählt wurde. Aufgrund der Überarbeitung der WEEE-RL sind die entsprechenden in Art. 11 Abs. 4 der „neuen“ WEEE-RL normierten Dokumentationspflichten in einer Novelle des ElektroG zu berücksichtigen.⁸⁴⁹

Die Einhaltung der Dokumentationspflichten ist von hoher Bedeutung für die Dokumentation der Mengenströme insgesamt, da die EBA als einzige Stelle sämtliche Bestandteile noch einem Altgerät konkret zuordnen kann. Folgende Behandlungsanlagen sind dazu i. d. R. nicht mehr in der Lage, da sie lediglich einzelne Bestandteile oder Stoffe erhalten und weiter behandeln.⁸⁵⁰ Allerdings sind wiederum die EBA darauf angewiesen, alle zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Informationen von den **Folgebehandlungsanlagen** zu erhalten. Ohne deren Informationen wäre eine Zusammenstellung der geforderten Daten nicht möglich. Eine entsprechende Ver-

⁸⁴⁴ Prelle, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 29; so auch Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 29.

⁸⁴⁵ So Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 28; ebd., § 12 Rdn. 29.

⁸⁴⁶ § 12 Abs. 3 S. 1 ElektroG.

⁸⁴⁷ Nach Gallenkemper / Breer et al., Praxishilfe Erstbehandlung, S. 20 m. w. N.; zu den detaillierten Anforderungen der Dokumentation siehe edb. S. 31; Institut für Abfallwirtschaft und Altlasten et al., Leitfaden Monitoring; Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 1, S. 20 f., 66 – 78.

⁸⁴⁸ Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-RL) (ABl.EU L 37/24); in diesem Gutachten bezeichnet als WEEE-RL a.F.

⁸⁴⁹ Neu hinzugekommen ist die Pflicht zur Dokumentation, wenn die EAG, ihre Bestandteile, Werkstoffe oder Stoffe die Rücknahmestelle verlassen (Output). Vgl. § 11 Abs. 4 der aktuellen WEEE-RL im Vergleich mit Art. 7 Abs. 3 WEEE-RL a. F.

⁸⁵⁰ Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 30; Prelle, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 31 f. m. w. N.; BT-Drs. 15/3930, S. 29.

pflichtung dieser Folgebehandlungsanlagen sieht § 12 Abs. 3 S. 2 ElektroG vor, der klarstellt, dass sie die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen haben.⁸⁵¹

Die nach den genannten Vorschriften von den Erstbehandlungsanlagen dokumentierten Daten sind nach § 11 Abs. 3 S. 6 ElektroG an die Hersteller zu übermitteln.

„Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Hersteller für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 benötigen, den Herstellern mitzuteilen.“⁸⁵²

Diese **Mitteilungspflicht der EBA** ist erforderlich, damit die Hersteller ihrerseits den ihnen auferlegten Mitteilungs- und Meldepflichten nach § 13 gegenüber der stiftung ear nachkommen können.⁸⁵³ Die EBA haben zu diesem Zweck ihre Daten herstellerbezogen und nicht ausschließlich als Gesamtmenge zu führen.⁸⁵⁴ Eine Mengenmeldung ist allerdings ausreichend, die Ermittlung von Quoten muss erst auf höherer Ebene erfolgen.⁸⁵⁵

Analog zu den **Mitteilungspflichten der Hersteller** an die stiftung ear bestehen die gleichen Regelungen für **örE**, welche von der Optierungsmöglichkeit des § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch gemacht haben. § 9 Abs. 6 S. 3 stellt klar, dass die Mitteilungspflichten der Hersteller analog gelten. Ähnlich gestaltet sich die Situation der **Vertreiber**, die eigenständig gesammelte EAG entsorgen. Für sie stellt § 9 Abs. 7 S. 4 die Verpflichtung analog der Hersteller sicher.

Da **eigenvermarktende örE und Vertreiber** in weiten Teilen den gleichen Mitteilungs- bzw. Meldepflichten wie die Hersteller unterliegen sind sie wie diese darauf angewiesen, die notwendigen Informationen von den EBA zu erhalten. Allerdings

⁸⁵¹ Vgl. dazu näher Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 12 Rdn. 30; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 12 Rdn. 56; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 12 Rdn. 16 f.

⁸⁵² § 11 Abs. 3 S. 6 ElektroG.

⁸⁵³ Vgl. die Pflichten der Hersteller insbesondere nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 – 7, Abs. 3 S. 6 und Abs. 4 ElektroG. Die Meldepflichten der örE bzw. Vertreiber an die ear richten sich dabei abweichend nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 – 7, Abs. 3 S. 6, Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 6 S. 3 (örE) bzw. § 9 Abs. 7 S. 4 ElektroG (Vertreiber). Die örE haben ergänzend nach § 21 KrWG Abfallbilanzen zu erstellen.

⁸⁵⁴ Vgl. Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 11 Rdn. 39; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 11 Rdn. 69; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 11 Rdn. 36; unklar hingegen die Formulierung in BT-Drs. 15/4234, S. 14 f.; der Herstellerbezug ist nicht damit gleichzusetzen, dass bei der Zusammenfassung der Daten bei der stiftung ear herstellerbezogene Daten für jede Einzelanlage bilanziert werden. Vielmehr erstellt die stiftung ear letztlich herstellerbezogene Gesamtbilanzen. Siehe dazu Gallenkemper / Breer et al., Praxishilfe Erstbehandlung, S. 10.

⁸⁵⁵ Vgl. Gallenkemper / Breer et al., Praxishilfe Erstbehandlung, S. 21; i. d. S. wohl auch Kohls / Wagner-Cardenal, Herstellerpflichten, NVwZ 2005, S. 1111 (S. 1115)

besagt der Wortlaut des § 11 Abs. 3 S. 6 ElektroG, dass die entsprechenden Mitteilungen der EBA gegenüber „den Herstellern“ zu machen sind. Eine analoge Regelung bei selbstvermarktenden öRE bzw. Vertreibern ist im ElektroG nicht ausdrücklich normiert. Dies steht im Gegensatz zu der oben dargelegten ausdrücklich normierten analogen Anwendung der Herstellerpflichten. Auch die Gesetzesbegründung sowie -kommentierung enthalten sich soweit ersichtlich jeder Äußerung dazu, ob im Falle einer Selbstvermarktung die EBA ihre Mitteilungen gegenüber den öRE bzw. Vertreibern zu machen haben.⁸⁵⁶ Dies ist allerdings im Sinne einer teleologischen Auslegung anzunehmen. So sind die Mitteilungen der EBA die Grundlage dafür, dass die für die Entsorgung verantwortliche Stelle ihrerseits den ihr auferlegten Mitteilungs- und Meldepflichten nachkommen kann. Da öRE sowie Vertreter im Falle der Eigenvermarktung weitgehend den gleichen Pflichten unterliegen wie die Hersteller, hat in diesen Fällen eine Mitteilung der EBA an diese Stellen zu erfolgen.⁸⁵⁷

Für einige EBA sind über die Vorschriften des ElektroG hinaus die Registerpflichten aus § 49 KrWG einschlägig. Dies betrifft ausschließlich solche

„Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 [KrWG] entsorgen“⁸⁵⁸

Die in diesem Gutachten vorgeschlagenen WVE sind in ihrer Funktion ausschließlich auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung beschränkt und können darüber hinaus keine weiteren Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen ergreifen.⁸⁵⁹ Die VWV ist zwar ein Verwertungsverfahren, jedoch nicht in Anlage 2 des KrWG aufgeführt. Somit ist § 49 Abs. 1 KrWG für WVE i. d. R. nicht einschlägig.⁸⁶⁰

6.11.3 Anforderungen an die Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen institutionellen Rahmen für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen EAG bei den kommunalen Sammelstellen durch die

⁸⁵⁶ Vgl. zur Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/3930, S. 29, wo ebenfalls ausschließlich von den Herstellern die Rede ist. Auch in der Begründung zu § 9 Abs. 6 ElektroG finden sich keine Hinweise. Vgl. dazu ebd., S. 27.

⁸⁵⁷ So auch Gallenkemper / Breer et al., Praxishilfe Erstbehandlung, S. 10; Rhein / Meyer, Grundlagen ElektroG Teil 2, S. 22.

⁸⁵⁸ § 49 Abs. 1 KrWG.

⁸⁵⁹ Vgl. Kap. 6.10.

⁸⁶⁰ Die weiteren Vorschriften des § 49 KrWG sind zu beachten, werden an dieser Stelle jedoch nicht geprüft, da nicht von einer Einschlägigkeit für eine größere Zahl von Betrieben ausgegangen wird.

WVE sollten zur Verhinderung von Missbrauch folgende Mengenströme nachverfolgt und zu diesem Zweck dokumentiert werden:

Materialinput:

- Durch die WVE entnommene Menge an EAG bei den Sammelstellen der örE⁸⁶¹
- Durch die WVE selbstständig erfasste Menge an EAG⁸⁶²

Materialoutput:

- Von den WVE für die Wiederverwendung vorbereitete Geräte zur Veräußerung oder sonstigen Weitergabe (Produkte)⁸⁶³
- An die örE zurückzuführende Menge an EAG, die für eine Wiederverwendung nicht geeignet sind (Abfall)⁸⁶⁴

Zunächst ist es wichtig, den gesamten **Input** einer WVE zu erfassen. Dies betrifft die Menge der EAG, welche auf den verschiedenen zulässigen Wegen dorthin gelangen. Es handelt sich um die bei den Sammelstellen der örE in Besitz genommenen Altgeräte sowie solche, die durch freiwillige Sammelaktivitäten der WVE in deren Besitz kamen. Außerdem sollte der gesamte **Output** erfasst werden. Dies wiederum umfasst die für die Wiederverwendung vorbereiteten und wiederverwendeten Geräte sowie all jene Altgeräte, welche an die örE zurückgeführt werden müssen.

Die vorgeschlagenen Dokumentationspflichten müssen ermöglichen, dass ein Missbrauch des Status als WVE ohne größeren Aufwand feststellbar ist und alle für die nach europäischem Recht erforderlichen Berichte an die EU-Kommission notwendigen Daten⁸⁶⁵ erhoben werden. Dies ist durch die o. g. zu dokumentierenden Mengenströme der Fall. Dabei müssen die **Mengen an Input und Output übereinstimmen**, da andernfalls Mengenströme vorhanden sind, die nicht erfasst werden. Dies wäre bspw. bei einer unzulässigen Veräußerung von EAG durch die Wiederverwendungseinrichtung der Fall, die ohne weitere Nachprüfungen umgehend feststellbar wäre.

⁸⁶¹ Vgl. Kap. 6.5.

⁸⁶² Vgl. Kap. 6.4.

⁸⁶³ Vgl. zu Veräußerung bzw. sonstiger Weitergabe Kap. 6.9.

⁸⁶⁴ Vgl. Kap. 6.10.

⁸⁶⁵ Vgl. Kap. 6.11.1.

Um die nach WEEE-RL geforderten Informationen⁸⁶⁶ erfassen zu können, ist eine **Spezifizierung der Dokumentation** durch die WVE erforderlich. Es ist jeweils eine Aufschlüsselung nach den Kategorien des § 2 Abs. 1 ElektroG erforderlich, die bereits von den WVE zu leisten ist. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.⁸⁶⁷ Außerdem ist der Output dahingehend aufzuschlüsseln, welche EAG zur Wiederverwendung vorbereitet wurden und welche an die örE in ihrer Abfalleigenschaft übergeben werden. Die Dokumentation soll auf Basis des Gewichts erfolgen. Die dokumentierten Daten müssen sich auf den Zeitraum eines Kalenderjahres beziehen und einer zuständigen Stelle mitgeteilt werden, damit sie für die Berichterstattung der Bundesrepublik zur Verfügung stehen.

6.11.4 Vorgeschlagene Dokumentations- und Mitteilungspflichten für WVE

Basierend auf den zuvor dargestellten rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen ist es notwendig, die im ElektroG bestehenden Dokumentations- und Mitteilungspflichten auf ihre Anwendbarkeit und Eignung für die in diesem Gutachten vorgeschlagenen WVE hin zu überprüfen. Bereits in Kap. 6.11.2 wurde ausgeführt, dass die Dokumentationspflichten des ElektroG an die Vorgaben der neuen WEEE-RL angepasst werden müssen. Dies könnte in § 12 Abs. 3 ElektroG geschehen, der mindestens wie folgt angepasst werden müsste:

§ 12 Abs. 3 ElektroG (an „neue“ WEEE-RL angepasst)

Im Rahmen der Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuweisen, dass vom Erstbehandler alle Aufzeichnungen über die Menge der Altgeräte, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe geführt werden, wenn diese

- 1. die Rücknahmestelle verlassen,**
2. der Behandlungsanlage zugeführt werden,
3. die Behandlungsanlage verlassen,
4. der Verwertungsanlage zugeführt werden.

Gegeben die benannte Anpassung an die aktuellen Vorgaben der WEEE-RL sind die für EBA bestehenden Dokumentationspflichten grundsätzlich geeignet für eine ana-

⁸⁶⁶ Vgl. Kap. 6.11.1.

⁸⁶⁷ Vgl. bereits die Ausführungen hinsichtlich EBA in Kap. 6.11.2.

loge Anwendung auch auf WVE. Allerdings sollten sie ausdrücklich dahingehend spezifiziert werden, dass die in Kap. 6.11.3 genannten Mengenströme sicher erfasst werden. Eine Normierung wäre etwa wie folgt in einem § 11 c „Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE“ möglich:

§ 11 c Abs. 1 ElektroG (neu)⁸⁶⁸

Für WVE gelten die Dokumentationspflichten des § 12 Abs. 3 S. 1 entsprechend. Aus den Aufzeichnungen muss ausdrücklich hervorgehen

1. die Menge der bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 11 a Abs. 3 S. 1 in Besitz genommenen und der WVE zugeführten Altgeräte;
2. die Menge der durch eine Sammlung nach § 9 Abs. 8 a erfassten und der WVE zugeführten Altgeräte;
3. die Menge der einer Wiederverwendung zugeführten Geräte;
4. die Menge der nach § 11 a Abs. 6 S. 1 an die örE verbrachten Altgeräte.

Im Gegensatz zu den Dokumentationspflichten ist das derzeit im ElektroG normierte System der Mitteilungs- und Meldepflichten auf WVE nicht anwendbar. So sind die EBA verpflichtet, ihre Daten an die Hersteller bzw. örE mitzuteilen. Diese melden die entsprechenden Daten an die stiftung ear.⁸⁶⁹ Im Falle einer WVE sind die genannten Mitteilungswege versperrt. So besteht keinerlei Verbindung zwischen Hersteller und WVE, da die WVE ihre Altgeräte direkt von den Sammelstellen der örE bezieht und nicht wie eine „gewöhnliche“ EBA über die im Rahmen der AHK aktiven Hersteller. Es ist daher bei WVE schlechterdings kein Hersteller vorhanden, welchem die entsprechenden Daten mitgeteilt werden könnten. Auch eine Meldung an die örE ist nicht zielführend, auch wenn sie zunächst nahe liegend erscheinen mag. So ist zu bedenken, dass örE derzeit nur dann eine Meldung an die stiftung ear erstatten müssen, sofern sie nach § 9 Abs. 6 von der Möglichkeit der Optierung für einzelne Sammelgruppen Gebrauch machen. Erfolgt die Entsorgung sämtlicher gesammelter EAG über die Hersteller im Rahmen der AHK, so trifft die örE keine diesbezügliche Meldungspflicht an die stiftung ear. Eine Mitteilungspflicht der WVE an die örE würde aber nur dann sinnvoll erscheinen, wenn die entsprechenden Daten von den örE unmittelbar in eigene Berichte eingearbeitet werden können und daraus inhaltliche

⁸⁶⁸ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁸⁶⁹ Vgl. dazu ausführlich Kap. 6.11.2.

Vorteile entstehen. Da allerdings in vielen Fällen gar kein Bericht der örE erfolgt, müssten diese entsprechende Mitteilungen der WVE an die stiftung ear weiterleiten, ohne sie tatsächlich zu bearbeiten. Dies erzeugt für die örE zusätzlichen Aufwand, dem nicht die notwendigen Vorteile gegenüberstehen. Eine Mitteilungspflicht der WVE an die örE erscheint daher zwar möglich, ist allerdings mit vermeidbarem Aufwand verbunden und damit nicht empfehlenswert.

Dieses Gutachten schlägt daher vor, eine unmittelbare **Mitteilungspflicht der WVE an die stiftung ear** zu normieren (vgl. Abb. 5). Diese hätte den entscheidenden Vorteil, dass auf überflüssige und mit vermeidbarem Aufwand verbundene Zwischenschritte verzichtet werden kann. Als zentrale Anlaufstelle für sämtliche Mitteilungen und Meldungen von örE, Herstellern und Vertreibern verfügt die stiftung ear über in der Praxis erprobte Strukturen und das notwendige Wissen und Equipment, um die zusätzlich durch die Mitteilungen der WVE anfallenden Daten zu verarbeiten. Außerdem sind durch den vorhandenen Webauftritt mit den verfügbaren Formularen gute Grundvoraussetzungen vorhanden, die mit geringfügigen Ergänzungen für eine effiziente Abwicklung der notwendigen Mitteilungspflichten sorgen können.

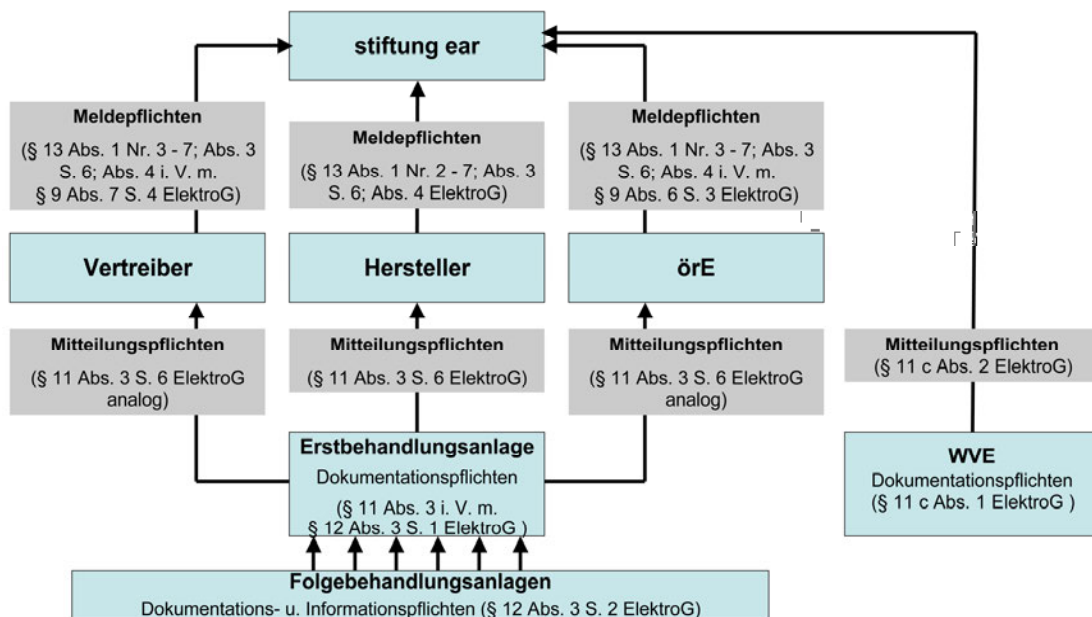


Abb. 5: Einordnung der Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE in das Mitteilungssystem des ElektroG (eigene Darstellung)

Allerdings hat eine unmittelbare Mitteilungspflicht an die stiftung ear auch gewisse Nachteile, die es zu bedenken gilt. So erhalten die örE keinerlei Daten darüber, in welchem Umfang die WVE an ihren Sammelstellen EAG in Besitz nehmen und wel-

che Mengen wieder zu den Sammelstellen zurückgebracht werden. Auch ist es ihnen aus diesem Grund nicht möglich, eine Kontrollfunktion hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs im Sinne von „Rosinenpicken“⁸⁷⁰ auszuüben. Dies kann jedoch dadurch aufgefangen werden, dass die entsprechenden **Kontrollpflichten im Rahmen der Zertifizierung** abgearbeitet werden.⁸⁷¹ Außerdem sollten die an die stiftung ear übermittelten Daten es ermöglichen, dass Unstimmigkeiten auffallen und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Alternativ wäre auch eine Mitteilungspflicht der WVE an die zuständige Behörde denkbar. Davon sollte jedoch abgesehen werden, da derzeit alle für die Berichte an die Europäische Kommission relevanten Daten bei der stiftung ear gebündelt werden. Würde nun eine Mitteilungspflicht an eine andere Stelle erfolgen, müssten diese Daten zu einem späteren Zeitpunkt wiederum in die Daten der stiftung ear eingearbeitet werden. Ein solches Vorgehen erscheint nicht zielführend, da es vermeidbaren Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf erzeugt und letztlich mit Mehraufwand verbunden sein würde. Eine Mitteilungspflicht der WVE an die Gemeinsame Stelle nach § 14 ElektroG sollte daher vorgesehen werden. Sie könnte wie folgt in einem § 11 c „Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE“ normiert werden:

§ 11 c Abs. 2 ElektroG (neu)⁸⁷²

Abweichend von § 11 Abs. 3 S. 6 und § 13 Abs. 4 ist jede WVE verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle (§ 14) die nach § 11 c Abs. 1 Nr. 1- 4 je Kategorie im Kalenderjahr dokumentierten Gesamtmengen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt jährlich bis zum 30. April für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 gelten entsprechend.

6.11.5 Aufgabenzuweisung an die Gemeinsame Stelle der Hersteller

Die vorgeschlagenen Mitteilungspflichten der WVE⁸⁷³ bedingen in der Folge eine ausdrückliche **Aufgabenzuweisung an die stiftung ear** als die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach § 14 ElektroG. Diese ist bereits derzeit gesetzlich dazu verpflichtet, die in § 14 Abs. 7 und 8 genannten Informationen dem Umweltbundesamt zu übermitteln. Dies stellt sicher, dass die Bundesrepublik ihren Berichtspflichten nach

⁸⁷⁰ Vgl. Kap. 6.10.1.

⁸⁷¹ Vgl. zur Zertifizierung Kap. 5.3.4.

⁸⁷² Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁸⁷³ Vgl. Kap. 6.11.4.

der WEEE-RL nachkommen kann.⁸⁷⁴ Die aus den in Kapitel 6.11.4 vorgeschlagenen Mitteilungspflichten resultierende Aufgabenerweiterung müsste bei den entsprechenden Meldungen berücksichtigt werden. So müssen die nach § 11 c Abs. 2 S. 1 der stiftung ear mitgeteilten Informationen entsprechend zu den bestehenden Regelungen ebenfalls an das Umweltbundesamt weitergeleitet werden. Dies sollte durch eine ergänzende Normierung in § 14 Abs. 8 ElektroG sichergestellt werden.

§ 14 Abs. 8 ElektroG (ergänzt)⁸⁷⁵

Darüber hinaus meldet die Gemeinsame Stelle dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juli die von den Herstellern nach § 13 Abs. 4 **und die von Wiederverwendungseinrichtungen nach § 11 c Abs. 2 S. 1** gemeldeten Mengen.

Die vorgeschlagenen Mitteilungspflichten machen es erforderlich, dass eine **Verrechnung der Mengen der WVE mit den Meldungen der Hersteller** sowie im Falle einer Optierung nach § 9 Abs. 6 mit den Meldungen der öRE erfolgen muss. Bislang erfolgt eine Wiegung der von den öRE gesammelten EAG bei der Anlieferung zur zuständigen EBA. Die dort ermittelten Gewichte können in die Sammelmenge i. S. d. Art. 16 Abs. 4 WEEE-RL („in dem Mitgliedstaat über alle vorhandenen Wege gesammelt“) unmittelbar einfließen, da zuvor keine Altgeräte entnommen oder hinzugefügt werden dürfen.⁸⁷⁶ Das vorgeschlagene Recht zur Inbesitznahme von EAG durch WVE an den Sammelstellen der öRE⁸⁷⁷ in Kombination mit der Pflicht zur Verbringung nicht wiederverwendeter Geräte an die öRE⁸⁷⁸ ändert dies. Eine Gleichsetzung der als Input bei den EBA gewogenen Mengen mit der jeweiligen Sammelmenge des öRE ist dadurch nicht mehr unmittelbar möglich. Eine Verrechnung wäre überflüssig, sofern die öRE sämtliche in den Sammelstellen eingehenden EAG unmittelbar verwiegen würden. Geschieht dies nicht, so müsste eine Berechnung entsprechend der in Abb. 6 dargestellten Methode erfolgen. Sämtliche dafür notwendige Daten sind angesichts der vorgeschlagenen Berichtspflichten beim Umweltbundesamt vorhanden.⁸⁷⁹

⁸⁷⁴ Vgl. Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 14 Rdn. 58 f.; Pschera / Enderle, in: Fluck / Frenz et al., KrWR, ElektroG § 14 Rdn. 90 ff.; Prella / A. Versteyl, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 14 Rdn. 35; Vgl. zu den Berichtspflichten bereits Kap. 6.11.1.

⁸⁷⁵ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.

⁸⁷⁶ Vgl. Gallenkemper / Breer et al., Praxishilfe Erstbehandlung, S. 16.

⁸⁷⁷ Vgl. Kap. 6.5.

⁸⁷⁸ Vgl. Kap. 6.10.

⁸⁷⁹ Zu entscheiden wäre diesbezüglich, ob eine Verrechnung der Gesamtmengen als ausreichend angesehen wird oder ob der Gesetzgeber eine trennscharfe Verrechnung für die einzelnen öRE wünscht. Für die europarechtlich vorgeschriebene Berichtspflicht der Bundesrepublik wäre eine Verrechnung der Gesamtmengen ausreichend. Wird eine Verrechnung auf

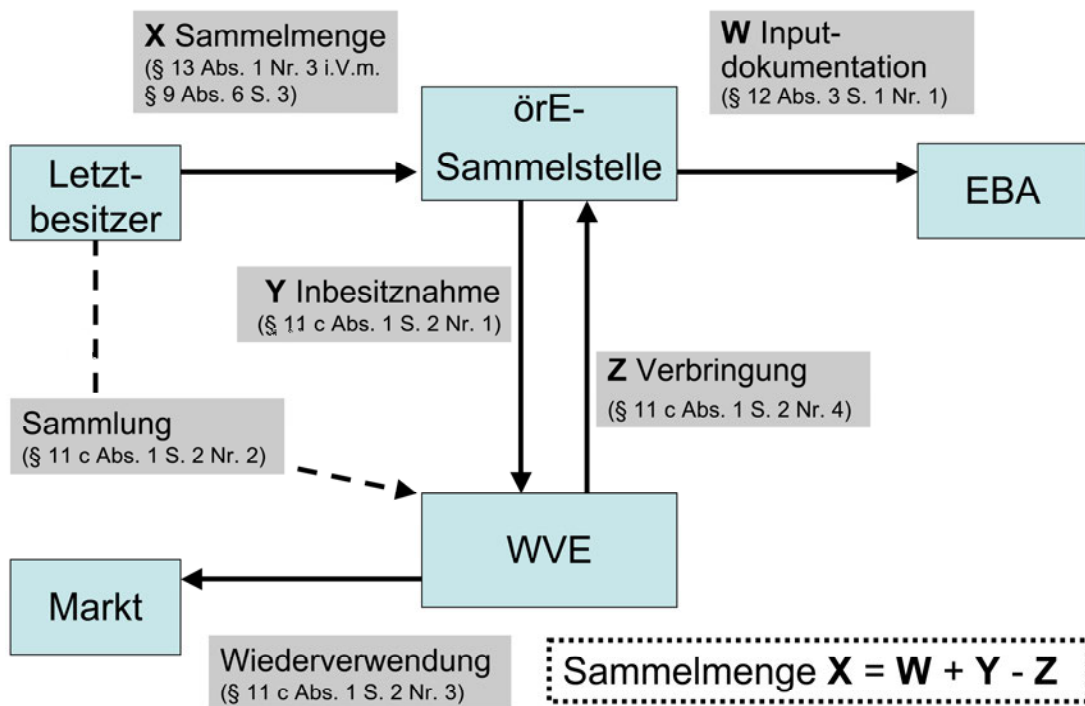


Abb. 6: Errechnung der Sammelmenge der örE unter Berücksichtigung der Mengenströme zu und von WVE (eigene Darstellung)

6.12 Regionale Zuständigkeit der WVE

Indem den WVE gesetzlich das Recht zur Inbesitznahme von an den Sammelstellen der örE abgegebenen EAG eingeräumt wird,⁸⁸⁰ wird eine Situation geschaffen, die zumindest in Ballungsräumen mit einer Mehrzahl von WVE potenziell zu organisatorischen Problemen an den Sammelstellen führen könnte. So könnten mehrere WVE an der gleichen Sammelstelle EAG in Besitz nehmen wollen und dabei in Konkurrenz um die abgegebenen Altgeräte stehen. Dies könnte negative Folgen mit sich bringen. Durch die Anwesenheit des Personals mehrerer WVE, einschließlich der damit verbundenen Fahrzeuge, könnte die Sammelstelle in ihren Arbeitsabläufen beeinträchtigt werden.⁸⁸¹ Auch würden möglicherweise mehrere WVE zeitgleich auf die anliefernden Haushalte zugehen und diese zu ihren EAG befragen wollen.⁸⁸² Zwischen den WVE auftretende Konkurrenzsituationen könnten möglicherweise gar Streit um die für die Wiederverwendung am besten geeigneten Altgeräte auslösen.

Basis der einzelnen örE vorgesehen, müsste der Formulierungsvorschlag für den § 14 Abs. 8 ElektroG zur Meldung der stiftung ear an das UBA ggf. entsprechend ergänzt werden.

⁸⁸⁰ Vgl. Kap. 6.5.

⁸⁸¹ Vgl. zum Betretungsrecht Kap. 6.5.2.

⁸⁸² Vgl. Kap. 6.5.3.

Derartige Situationen würden die anliefernden Haushalte in eine unangenehme Situation bringen und potenziell abschrecken.

Konkurrenzsituationen zwischen mehreren WVE an einer Sammelstelle hätten auch für die betroffenen Betriebe negative Folgen. Sie könnten die Wirtschaftlichkeit für die WVE gefährden, da diese immerhin noch weniger einschätzen können, wie viele verwendbare Altgeräte ihnen eventuell zukommen werden. Gerade die Unsicherheit über die verfügbaren Altgerätemengen stellt aber eine bedeutende Problematik im Hinblick auf Aktivitäten der Vorbereitung zur Wiederverwendung dar.⁸⁸³ Die möglicherweise vorhandene Konkurrenzsituation um die „besten“ Altgeräte würde dazu führen, dass WVE ihre Abläufe nicht ausschließlich an einem möglichst effizienten Vorgehen orientieren könnten, sondern einen wesentlich höheren Aufwand betreiben müssten, um sich ausreichende Altgerätemengen zu sichern. Dies würde zusätzlich die Wirtschaftlichkeit negativ beeinträchtigen, da mit größerem Aufwand weniger Altgeräte in Besitz genommen werden könnten, als dies in einer konkurrenzlosen Situation der Fall wäre.

Problematisch könnte für die Wahrnehmung der privaten Haushalte auch im Hinblick auf Holsysteme sein, wenn mehrere konkurrierende WVE mit eigener Sammeltätigkeit für Verwirrung sorgen. So würde es den Haushalten zusätzlich erschwert festzustellen, bei welchen Sammelaktivitäten es sich um eine zulässige Entsorgung im Sinne des § 9 Abs. 9 ElektroG handelt und welche Sammelaktivitäten gesetzeswidrig erfolgen.

Angesichts der dargelegten Nachteile wäre zu erwägen, die öRE zu verpflichten, jeweils für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich die Vorbereitung zur Wiederverwendung durch eine WVE im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags ausschreiben zu lassen (**Variante 1**). Diese Lösung schließt an die Rechtsprechung an, nach der das Entgelt gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁸⁸⁴ nicht notwendig in Geld bestehen muss und eine abstrakte Festlegung des Entgelts ausreicht.⁸⁸⁵ So handelt es sich beispielsweise auch um einen Dienstleis-

⁸⁸³ Vgl. Kap. 4.3.4.

⁸⁸⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 62 des Gesetzes v. 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

⁸⁸⁵ Vgl. z.B. OLG Düsseldorf, NZBau 2004, 398, 399; BayObLG, VergabeR 2003, 329; auch: Dreher, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht: GWB, 4. Auflage 2007, GWB § 99 Rn 20f.

tungsauftrag, wenn sich die Auftraggeberin zur Überlassung des im Stadtgebiet gesammelten Altpapiers verpflichtet hat.⁸⁸⁶

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt dann das GWB, welches in Teil 4 Regelungen zu Vergabe und Zuschlagserteilung enthält, mit denen allgemein sichergestellt wird, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geeignete und wirtschaftliche Angebote einen Zuschlag erhalten.⁸⁸⁷ Es wurde im Vorangegangenen jedoch bereits mehrfach betont, dass es nicht Ziel sein kann, zu viele Vorschriften beispielsweise bezüglich der internen Organisation der WVE bzw. dem Verhältnis zwischen WVE und öRE zu machen.⁸⁸⁸ Dies sollte weitestgehend dem Privatrecht überlassen bleiben, um dem Markt für WVE eine Chance zu geben, sich zu beweisen. Dementsprechend sollte, was die Vergabe der öRE betrifft, lediglich auf die allgemein geltenden Bestimmungen des Vergaberechts abgestellt werden. Auch sollte man es den öRE offen lassen, ob sie eine oder mehrere WVE beauftragen. Wenn dies organisatorisch und wirtschaftlich möglich wäre, was entsprechend in den Vertragsverhandlungen zu regeln wäre, dann besteht wenig Anlass, die Beauftragung mehrerer WVE zu versagen. Schon aus organisatorischen Gründen und wegen einer einfacheren Abstimmung werden es öRE i. d. R. vorziehen, für sämtliche Sammelstellen mit einer WVE zusammenzuarbeiten.

Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für WVE sollte zeitlich befristet sein um zu verhindern, dass sich einem Gebietsmonopol ähnliche Strukturen verfestigen können. So sollte im ElektroG geregelt werden, dass in geeigneten Zeitabständen ein erneutes Vergabeverfahren erfolgt. Die Frequenz sollte sich dabei orientieren am Interesse der Verhinderung einer Ausbildung dauerhafter Monopolstrukturen, gleichzeitig aber auch die notwendige Planungssicherheit gerade für die lokal verwurzelten Betriebe berücksichtigen. Denkbar wären beispielsweise Zeiträume in einer Größenordnung von fünf bis zehn Jahren. Eine genaue Festlegung wird letztlich von der Gewichtung der widerstreitenden Belange durch den Gesetzgeber abhängen müssen.

⁸⁸⁶ Vgl. z.B. BGH 2005, 290, 293; OLG Düsseldorf, VergabeR 2005, 90 ff.

⁸⁸⁷ Vgl. zur Beauftragung Dritter nach § 20 ElektroG bzw. § 22 KrWG Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 20 Rdn. 13; Prella, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 20 Rdn. 13 f.; Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 22 Rdn. 4; Versteyl, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 22 Rdn. 7.

⁸⁸⁸ Vgl. bspw. Kap. 6.8.

Für die Vergabe durch die öRE sollte darüber hinaus auch eine Frist für die erstmalige Vergabe gesetzt werden. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass WVE zügig ihre Arbeit aufnehmen können, gleichzeitig den öRE aber genügend Vorbereitungszeit bleibt, um die inhaltlichen Anforderungen für die Vergabe zu formulieren. So könnte vorgesehen werden, dass eine erstmalige Vergabe spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erfolgt sein muss, mit der die entsprechenden Normen in das ElektroG eingefügt worden sind.

Auch für den Fall, dass in einem Vergabeverfahren keine oder keine brauchbaren Angebote eingehen, sollte eine erneute Vergabe möglichst zeitnah, spätestens aber mit einem konkret bestimmten zeitlichen Maximalabstand vorgesehen werden. Dies ist deshalb von Bedeutung, da die Vergabe notwendig ist, damit Betriebe überhaupt als WVE tätig werden können. Erfolgt eine Vergabe über einen längeren Zeitraum nicht, obwohl Betriebe vorhanden sind, die als WVE tätig werden wollen, würde die Vorbereitung zur Wiederverwendung unnötig blockiert. Dies würde jedoch den Vorgaben der Abfallhierarchie widersprechen und die Ziele des Kreislaufwirtschaftsrechts aushöhlen. Dies sollte durch geeignete gesetzliche Vorgaben verhindert werden. So könnte geregelt werden, dass zumindest jährlich ein Vergabeverfahren zu veröffentlichen ist, sofern eine Vergabe nicht erfolgt ist. Auch ein kürzerer Termin wäre denkbar.

Eine Normierung der dargelegten Vorschläge könnte in etwa in folgender Form in dem vorgeschlagenen § 11 a „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ geschehen:

§ 11 a Abs. 2 ElektroG (neu, Variante 1)⁸⁸⁹

Die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 ist von den öRE in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu vergeben. Die Vergabe ist befristet auf einen Zeitraum von bis zu 5 oder bis zu 10 Jahren durchzuführen⁸⁹⁰ und danach erneut vorzunehmen. Sollten in einer Vergaberunde keine Angebote eingehen, ist das Vergabeverfahren spätestens nach Ablauf eines Jahres erneut zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind anzuwenden.

Eine Regelung zur erstmaligen Vergabe entsprechend der dargelegten Überlegungen (Variante 1) könnte in den Übergangsvorschriften des § 24 ElektroG normiert

⁸⁸⁹ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.1.

⁸⁹⁰ Ein Zeitraum wäre politisch festzulegen.

werden. Die derzeit dort enthaltenen Formulierungen können bei einer Novelle entfallen, da der dort geregelte Zeitraum bereits verstrichen ist. Ein neuer § 24 ElektroG könnte daher wie folgt aussehen:

§ 24 ElektroG S. 1 (ersetzt; Variante 1)⁸⁹¹

Die Vergabe nach § 11 a Abs. 2 durch die öRE ist erstmals spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

Um den Vollzug der erstmaligen Vergabe sicherzustellen, sollte ein mittelbarer Sanktionsmechanismus vorgesehen werden. Dieser könnte darin bestehen, dass nach Verstreichen der Frist alle registrierten WVE das Recht zur Inbesitznahme bei den öRE-Sammelstellen erhalten, bis der öRE eine Vergabe durchführt. Durch eine solche Vorgabe würde die VWV nicht über Gebühr behindert und für öRE ein Anreiz geschaffen, zügig aus Gründen der einfacheren Handhabung eine Vergabe durchzuführen. Eine entsprechende Vorschrift könnte in einem zweiten Satz in § 24 ElektroG formuliert werden:

§ 24 ElektroG S. 2 (ersetzt; Variante 1)⁸⁹²

Ist ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vergabe nicht erfolgt, gilt das Recht nach § 11 a Abs. 3 S. 1 für registrierte WVE abweichend von den Maßgaben des § 11 a Abs. 2 solange für alle Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1, bis eine Vergabe nach § 11 a Abs. 2 durchgeführt ist.

Im Übrigen könnte man sich auch im Sinne einer alternativen **Variante 2** zunächst abwartend positionieren und auf die vorgeschlagenen Regelungen vorläufig verzichten. Dies gilt zumindest so lange, bis es in der Praxis zu Problemen kommt. Dies mag gerade in der Anfangsphase nicht der Fall sein, bis sich eine größere Zahl von Betrieben als WVE hat registrieren lassen. Der Verzicht auf die als Variante 1 diskutierte Möglichkeit wäre auch deshalb erwägenswert, da eine Regulierung des Zugangs zu EAG möglicherweise ein Hemmnis für Betriebe darstellen könnte, welche sich als WVE registrieren wollen. Diese müssten zunächst die Voraussetzungen für die Registrierung schaffen und sich registrieren lassen. Gleichzeitig hätten sie jedoch keine Gewähr, dass der damit verbundene Aufwand wirtschaftlich lohnt und sie im Anschluss an die Registrierung eine Vergabe gewinnen. Ohne gewonnene Vergabe hätten die Betriebe jedoch keinerlei Zugang zu EAG und hätten die Aufwendungen in

⁸⁹¹ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.1.

⁸⁹² Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.1.

Vorbereitung der Registrierung vergeblich getätigt. Der Zugang von WVE zu den EAG könnte in diesem Sinne wie folgt geregelt werden:

§ 11 a Abs. 2 ElektroG (neu, Variante 2)⁸⁹³

Das Recht nach Abs. 3 S. 1 gilt für registrierte WVE bei sämtlichen Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1.

Auch wäre es denkbar, eine Regelung zu schaffen, die es vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt, möglicherweise per Verordnung, doch noch Regelungen zur räumlichen Zuständigkeit zu erlassen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung sollte in diesem Fall bereits unmittelbar in das ElektroG aufgenommen werden, damit sich Betriebe darauf einrichten können, dass möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eine Reglementierung in Form eines Vergabeverfahrens erfolgt.⁸⁹⁴ Allerdings wäre beim temporären Verzicht auf eine Vergabe zu bedenken, dass dann die öRE eine Kontrolle dahingehend durchführen müssten, dass wirklich nur als WVE registrierte Betriebe an ihren Sammelstellen EAG in Besitz nehmen. Andernfalls bestünde das erhebliche Risiko, dass die Vorschriften des ElektroG aufgrund der hohen Materialwerte der EAG unterlaufen würden.

Abweichend von den bereits dargelegten Alternativen wäre auch eine Regelung möglich, welche die zu erwartenden Probleme an Sammelstellen in Ballungsgebieten vermeiden könnte, ohne grundsätzliche Regulierungen des Zugangs zu den Sammelstellen für WVE zu normieren (**Variante 3**). So könnte im Sinne der bereits dargelegten Variante 2 für alle registrierten WVE der Zugang zu sämtlichen Sammelstellen der öRE grundsätzlich gewährleistet sein. Gleichzeitig könnte geregelt werden, dass öRE eine Vergabe im Sinne der Variante 1 durchführen können und in einem solchen Fall eine Beschränkung des Zugangs zu den entsprechenden Sammelstellen erfolgt, für welche die Vergabe durchgeführt wurde. Diese Variante 3 würde die Vorteile der zuvor geschilderten Varianten kombinieren. Zugleich würden jedoch die jeweiligen Nachteile abgemildert, da nicht pauschal eine Regulierung ausgeschlossen wird (potenziell problematisch für öRE z.B. in Ballungsgebieten), aber auch nicht vorgeschrieben wird (unnötiges Hemmnis für WVE). Eine solche flexible Lösung könnte einen der jeweiligen Situation vor Ort angepassten und damit möglicherweise

⁸⁹³ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.1.

⁸⁹⁴ Eine konkrete Formulierung wird nicht vorgeschlagen. Eine Verordnungsermächtigung könnte an die Bundesregierung adressiert sein und hinter dem vorgeschlagenen § 11 a Abs. 2 S. 1 (Variante 2) eingefügt werden. Inhaltlich sollten an eine Rechtsverordnung im ElektroG konkrete Anforderungen normiert werden, welche sich an den Vorschlägen für den § 11 a Abs. 2 im Sinne der Variante 1 orientieren sollten.

gerechteren Ausgleich zwischen den zu berücksichtigenden Interessen gewährleisten als die zuvor diskutierten Varianten. Sie könnte etwa wie folgt formuliert werden:

§ 11 a Abs. 2 ElektroG (neu, Variante 3)⁸⁹⁵

Das Recht nach Abs. 3 S. 1 gilt für registrierte WVE bei sämtlichen Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1. Die öRE können es auf eine oder mehrere WVE beschränken, indem sie die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben. Die Vergabe ist in diesem Fall befristet auf einen Zeitraum von bis zu 5 oder bis zu 10 Jahren durchzuführen.⁸⁹⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind anzuwenden. Die Beschränkung des Rechts nach Satz 1 erfolgt frühestens mit dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

Auf den im Zusammenhang mit Variante 1 vorgeschlagenen neuen § 24 ElektroG könnte bei einer Entscheidung für Variante 3 verzichtet werden, da ohne erfolgte Vergabe die WVE bei sämtlichen Sammelstellen EAG in Besitz nehmen können. Somit wäre eine Sperre nicht gegeben, wie sie bei Variante 1 ohne die Übergangsregelung des vorgeschlagenen § 24 ElektroG der Fall wäre.

6.13 Rolle von WVE in Bezug auf freiwillige Sammelsysteme der Hersteller und Vertreiber

Aufgabe dieses Gutachtens ist es, einen institutionellen Rahmen für die Erfassung von wiederverwendungsfähigen Altgeräten bei den kommunalen Sammelstellen zu entwickeln. Die vorgeschlagene Möglichkeit der Wiederverwendungseinrichtungen zielt folgerichtig auf die Inbesitznahme von EAG bei diesen Stellen ab. Allerdings ist die Rolle von WVE in Bezug auf die freiwilligen Sammelsysteme zu bedenken, die Hersteller und Vertreiber einrichten können.⁸⁹⁷

Der Vorschlag für ein primäres Zugriffsrecht für WVE auf erfasste EAG bezieht sich ausdrücklich nur auf solche Altgeräte, die bei den kommunalen Sammelstellen angeliefert oder über ein Holsystem der öRE gesammelt werden.⁸⁹⁸ **Ein primäres Zu-**

⁸⁹⁵ Vgl. zur vorgeschlagenen Gesamtstruktur der Norm Kap. 6.2.1.

⁸⁹⁶ Ein Zeitraum wäre politisch festzulegen.

⁸⁹⁷ Vgl. Kap. 3.3.

⁸⁹⁸ Vgl. Kap. 6.5.

griffsrecht auf von Herstellern oder Vertreibern gesammelte EAG wird hingegen nicht vorgeschlagen. Dies erscheint nicht angemessen, da die Sammlung durch diese Unternehmen auf freiwilliger Basis geschieht und zunächst i. d. R. Kosten verursacht. Eine Refinanzierung dieser Ausgaben erfolgt durch die anschließende Wiederverwendung oder Verwertung der gesammelten Altgeräte. Würden WVE in diese freiwilligen Sammelsysteme eingreifen und aus ihrer Sicht für eine Wiederverwendung geeignete Altgeräte herausgreifen können, würde dies die Wirtschaftlichkeit für Hersteller und Vertreter wohl zumindest beeinträchtigen. Der Anreiz zur Schaffung freiwilliger Rücknahmesysteme würde dadurch geschwächt und möglicherweise würden bestehende Systeme gar eingestellt. Dies würde für die privaten Haushalte je nach örtlicher Situation deutliche Nachteile mit sich bringen, sofern das Netz vorhandener Rückgabestellen dadurch ausgedünnt würde. Weitere Wege und damit verbunden höherer Aufwand bei der vom Siedlungsabfall getrennten Entledigung der EAG wären möglicherweise die Folge. Derartige Auswirkungen können vom Gesetzgeber aber nicht angestrebt sein, laufen sie doch einer gewollten Erhöhung der Menge der vom allgemeinen Siedlungsabfall getrennt erfassten EAG entgegen.⁸⁹⁹

Zur Verhinderung von Missbrauch des Status als WVE schlägt dieses Gutachten vor, dass Altgeräte von WVE zwingend an die öRE übergeben werden müssen, sofern diese nicht für die Wiederverwendung vorbereitet und anschließend wieder verwendet werden.⁹⁰⁰ Dies macht eine Zusammenarbeit der Hersteller und Vertreter mit WVE unattraktiv, weil die Erzielung von Einnahmen aus der Verwertung der Altgeräte nicht möglich ist. Übergeben Hersteller oder Vertreter freiwillig gesammelte EAG einer WVE, kann diese einen Teil für die Wiederverwendung vorbereiten und letztlich verkaufen, muss aber die verbliebenen Abfälle den öRE ohne finanziellen Ausgleich übergeben.⁹⁰¹

⁸⁹⁹ Bereits aktuell ist zu beobachten, dass trotz der angebotenen Erfassungssysteme zahlreiche kleinere Elektrogeräte über den Hausmüll entsorgt werden, da die privaten Haushalte in der Verbringung in die bestehenden Systeme einen zu großen Aufwand sehen. Vgl. Prella, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512 (S. 519); Siederer / Thärichen, EAG Wertstofftonne, AbfallR 2011, S. 72 (S. 72). Die geschilderte Problematik würde durch eine Reduktion der Abgabemöglichkeiten nur verschärft. Dies ist als Phänomen bekannt: Je geringer die regionale Dichte von Sammelstellen, desto höher ist der Anteil der über den unsortierten Siedlungsabfall entsorgten kleinen EAG; vgl. BT-Drs. 17/4517, S. 11.

⁹⁰⁰ Vgl. Kap. 6.10.

⁹⁰¹ Eine abweichende Regelung für EAG aus freiwilligen Sammlungen ist aus den in Kap. 6.10 bereits dargelegten Gründen nicht zu empfehlen.

Der Status als WVE verhindert jedoch keine Zusammenarbeit mit Herstellern, Vertreibern oder entsorgungspflichtigen Eigentümern, da die als WVE registrierten Betriebsstätten jeweils auch EBA im Sinne des ElektroG sind. In dieser Eigenschaft können sie wie bislang auch mit den genannten Stellen zusammenarbeiten.⁹⁰² Finanzielle Nachteile durch den Status als WVE entstehen einem Betrieb daher nicht. Bedingung ist jedoch, dass eine klare Trennung der Tätigkeit als WVE mit den sonstigen Betriebszweigen erfolgt. Eine Vermischung der vorhandenen Mengenströme oder gar ein bewusster Austausch einzelner Altgeräte muss ausgeschlossen sein. Andernfalls bestünde ein erhebliches Risiko des Missbrauchs der Stellung als WVE.⁹⁰³

⁹⁰² Vgl. Kap. 6.10.3 entsprechend.

⁹⁰³ Vgl. Kap. 6.10.1.

7 Prüfung von möglichen Abwehr- und Ausgleichsansprüchen der Beteiligten

In diesem Teil des Gutachtens soll geprüft werden, ob es im Rahmen des in den vorangegangenen Kapiteln erarbeiteten und vorgeschlagenen rechtlichen Rahmens für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei den Beteiligten zu Abwehr- oder Ausgleichsansprüchen kommen könnte. Diese könnten zum einen auf möglichen Eingriffen in grundgesetzlich geschützte Rechte wie das Eigentumsrecht oder die Berufsfreiheit basiert werden, welche als Freiheitsgrundrechte den Einzelnen gegenüber Eingriffen des Staates schützen. Zum anderen könnten sich im Falle der öRE Abwehransprüche aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG ergeben. Denkbar wären entsprechend Ansprüche der öRE (Kap. 7.1) oder der Hersteller (Kap. 7.2) und der Betreiberunternehmen der WVE (Kap. 7.3). Dabei bleiben jedoch die Einrichtung einer spezifischen Förderung für die VWV und damit verbundene finanzielle Ansprüche außerhalb der Betrachtung, da dergleichen derzeit nicht geplant ist. Entsprechend sollen im Folgenden für jede Gruppe der Beteiligten die im vorangegangenen vorgeschlagenen Neuregelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft werden.

Dabei gilt zunächst generell, dass eine Grundrechtsverletzung dann vorliegt, wenn der betreffende Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich des Grundrechts eingreift und der Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Es ist also zunächst die Eröffnung des Schutzbereiches zu prüfen, dann die Frage ob der Akt darin eingreift und schließlich ob es keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den Eingriff gibt, das heißt ob der Eingriff rechtswidrig ist.

7.1 Mögliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche der öRE

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 6 soll den WVE bei der Sammelstelle der öRE **prioritärer Zugriff** gewährt werden, bevor die EAG in einen Sammelcontainer verbracht werden. Der Zugriff soll unabhängig davon sein, ob die öRE nach § 9 Abs. 6 ElektroG optiert haben oder nicht, d.h. ob sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, für bestimmte Gerätekategorien selbst die Verwertung zu übernehmen. Dabei sollen die WVE jedoch nur ein Recht zur Entnahme von – nach einer in ihrer Verantwortung geschehenen Vorsortierung – zur Vorbereitung zur Wiederverwendung ge-

eigneten EAG erhalten.⁹⁰⁴ Allerdings würden damit die örE insofern betroffen, als sie diese EAG an die WVE herausgeben müssten, die derzeit noch nach dem Willen des Gesetzgebers mit Abgabe an der Sammelstelle Eigentum der örE werden.⁹⁰⁵

Zu prüfen ist zunächst, ob der vorrangige Zugriff für die WVE, wie dieser in Kap. 6 dargelegt wurde und als Neuregelung des § 11 a Abs. 3 f. vorgeschlagen ist, zu einem rechtswidrigen Eingriff in ein mögliches Eigentumsrecht der örE nach Art. 14 GG oder zu einer Verletzung des Grundrechts aus Art. 12 GG auf freie Berufswahl und -ausübung führen könnte. Letzteres könnte sich insbesondere auch dadurch ergeben, dass die örE verpflichtet werden sollen, die **WVE auf ihrem Gelände zu dulden, bzw. je nach Variante die Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens**. Weiter ist zu prüfen, ob mit der Neuregelung gegen das **Recht auf kommunale Selbstverwaltung** des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen würde.

7.1.1 Eröffnung des Schutzbereiches Art. 12 GG und Art. 14 GG

Materielle Grundrechte wie das durch Art. 14 GG gewährleistete Eigentumsrecht und die durch Art. 12 GG geschützte freie Berufswahl und -ausübung,⁹⁰⁶ sowie der zu ihrer Verteidigung geschaffene Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde sind auf **juristische Personen des öffentlichen Rechts nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich nicht anwendbar**. Ausnahmen bestehen teils für juristische Personen öffentlichen Rechts, die den Bürgern (auch) zur Verwirklichung ihrer individuellen Grundrechte dienen, und die als eigenständige, vom Staat unabhängige oder jedenfalls distanzierte Einrichtungen bestehen,⁹⁰⁷ wie beispielsweise Universitäten,⁹⁰⁸ Rundfunkanstalten⁹⁰⁹ oder Kirchen.⁹¹⁰

⁹⁰⁴ Siehe oben, Kap. 6.1.

⁹⁰⁵ Vgl. BT-Drs. 15/3930, S. 21; zu den verschiedenen Möglichkeiten des Eigentumserwerbs durch die örE nach bürgerlichem Recht vgl. Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 100 f.; Thärichen / Prelle, Die Rolle der Kommunen bei der Umsetzung des ElektroG, Eine Handlungshilfe für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in: Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis, AbWI 136, Erich Schmidt Verlag, S. 53; S. 65; mit allgemeinem Hinweis Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 83; vgl. zu den Rechten des Eigentümers im Allgemeinen § 903 BGB, insbesondere der Befugnis, mit der ihm eigenen Sache nach Belieben zu verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter dem entgegenstehen.

⁹⁰⁶ Vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. 5. 1967 - 1 BvR 578/63, BVerfGE 21, 362 (268 ff.); siehe auch: Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 108 f.

⁹⁰⁷ BVerfG, Beschluss vom 7. 6. 1977 - 1 BvR 108, 424/73, 226/74, BVerfGE 45, 79 = NJW 1977, 1960; BVerfG, Beschluss vom 8. 7. 1982 - 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82 = NJW 1982, 2173.

⁹⁰⁸ BVerfG, Beschluss vom 16. 1. 1963 - 1 BvR 316/60, BVerfGE 15, 256 = NJW 1963, 899.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die mit der Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener und geregelter öffentlicher Aufgaben betraut sind, gilt, dass sie zumindest insoweit nicht grundrechtsfähig sind.⁹¹¹

Die örE sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts durch § 20 KrWG mit der Wahrnehmung eben solcher gesetzlich zugewiesener und geregelter öffentlicher Aufgaben betraut, indem von ihnen verlangt wird, die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen.⁹¹² Wie in Kapitel 3 geschildert, wird diese Aufgabe auch durch das ElektroG nicht angetastet, vielmehr noch um die Aufgabe ergänzt, dass eine Sammelstelle für EAG betrieben werden muss.⁹¹³ An dieser Regelung soll mit den Vorschlägen, die im Rahmen dieses Gutachtens ausgearbeitet wurden, weiter nichts geändert werden.

Entsprechend ist bei den örE **davon auszugehen, dass ihnen der Schutz der Art. 12 GG und Art. 14 GG nicht offensteht.** Eine Verpflichtung, den WVE das Eigentum der zur VWV geeigneten EAG zu überlassen, wäre angesichts dessen **unproblematisch.** Dies bliebe im Übrigen auch für den Fall unverändert, dass die örE nach dem derzeitigen § 9 Abs. 6 ElektroG für die Eigenvermarktung optiert hätten. Denn auch wenn mögliche Gewinne über die Eigenvermarktung der EAG gegebenenfalls der Allgemeinheit zu Gute kommen können,⁹¹⁴ so fällt es schwer zu argumentieren, dass es sich dabei um die Verwirklichung von Grundrechten von Bürgern handelt, was den Schutzbereich für die örE möglicherweise eröffnen könnte.

Auch eine Duldungspflicht, wie sie vorgesehen ist, um es den WVE zu ermöglichen, dass sie die Vorsortierung vornehmen und die EAG in Besitz nehmen können, führt vor eben diesem Hintergrund, dass die örE nicht grundrechtsfähig sind, zu keinen verfassungsrechtlichen Problemen.

⁹⁰⁹ BVerfG, Urteil vom 27. 7. 1971 - 2 AvF 1/68 und 2 BvR 702/68, BVerfGE 31, 314 = NJW 1971, 1739; BVerfG, Beschluss vom 13-01-1982 - 1 BvR 848/77, BVerfGE 59, 231 = NJW 1982, 1447.

⁹¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 17. 2. 1965 - 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 386 = NJW 1965, 961.

⁹¹¹ BVerfG, Beschluß vom 31.10.1984 - 1 BvR 35/82, BVerfGE 68, 193 = NJW 1985, 1385; BVerfG, Beschluss vom 14.04.1987 - 1 BvR 775/84, NVwZ 1987, 879; weitergehend allerdings der Beschluss des BayVerfGH vom 13. Juli 1984 zur Grundrechtsfähigkeit bayerischer Gemeinden nach bayerischem Verfassungsrecht, NVwZ 1985, 260.

⁹¹² Vgl. Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 20 Rdn. 4, 6; Schomerus, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 20 Rdn. 5f.

⁹¹³ Vgl. Kap. 3.

⁹¹⁴ Beispielsweise kann durch Optierung für eine gewinnbringende EAG-Gruppe die Eigenvermarktung weniger gewinnbringender Gruppen querfinanziert und so lokal höhere Beschäftigungseffekte erzielt werden; vgl. Thärichen, in: Prella / Thärichen et al., ElektroG, § 3 Rdn. 110.

Eine weitergehende Prüfung des Eingriffs und der Rechtfertigung kann somit unterbleiben.

Es ist festzuhalten, dass von Seiten der örE bei der vorgeschlagenen Neuregelung keine aus den Grundrechten resultierenden Abwehr- oder Ausgleichsansprüche zu erwarten sind.

7.1.2 Art. 28 Abs. 2 GG

Artikel 28 Abs. 2 GG gewährt den kommunalen Körperschaften das Recht auf Selbstverwaltung. Dabei ist der Begriff nicht präzisiert. Allgemein wird angenommen, dass sich aus der Selbstverwaltung im Sinne des Grundgesetzes gewisse Beschränkungen für die Eingriffsmöglichkeiten des Staates ergeben.⁹¹⁵ Die Selbstverwaltung ist zunächst eine institutionelle Garantie, nach der es stets Gemeinden mit Selbstverwaltung geben muss.⁹¹⁶ Sie ist allerdings keine Bestandsgarantie der Aufgaben der Kommune.⁹¹⁷ Zwar wird durch die Neuregelung **nicht die Institution der Kommunen und somit die institutionelle Garantie angetastet**. Es ist aber im Folgenden zu prüfen, ob dennoch die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung durch die vorgeschlagene Neuregelung dadurch verletzt werden könnte. Immerhin würden den örE durch die Ergänzungen im ElektroG eine **Überlassungspflicht, eine Duldungspflicht und ggf. und je nach Variante auch eine Verpflichtung zur Vergabe** auferlegt. Ihnen würden damit keine Aufgaben entzogen, sondern neue abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen. Auch dies ist am Maßstab des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zu prüfen.⁹¹⁸

7.1.2.1 Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 28 Abs. 2 GG

Die örE sind als „die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen“ (§ 17 Abs. 1 KrWG) in der Regel die Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden, womit zumindest für jene der persönliche Schutzbereich „Gemeinde“ des Art. 28 Abs. 2 GG eröffnet ist.

⁹¹⁵ Vgl. Maunz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 GG Rdn. 42; Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 20 Rdn. 29.

⁹¹⁶ Vgl. Maunz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 GG Rdn. 45; Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 20 Rdn. 29.

⁹¹⁷ Vgl. Maunz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 GG Rdn. 51.

⁹¹⁸ Vgl. Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 20 Rdn. 41.

In den Landesabfallgesetzen wie beispielsweise im NAbfG ist geregelt, dass Aufgaben, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfüllen haben, „zum eigenen Wirkungskreis“ gehören,⁹¹⁹ und somit in die kommunale Selbstverwaltung fallen. Auch hieraus ergibt sich, dass der **Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich eröffnet** ist.⁹²⁰ Jedoch wird in der Literatur zum Teil differenzierend angenommen, dass die Abfallentsorgung dann nicht mehr zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschreiten. Zumindest für kleinere Gemeinden sei dies im Hinblick auf weitere Phasen der Entsorgungskette wie z. B. die Sortierung und Verwertung von Wertstoffen der Fall, so dass insoweit eine „Entörtlichung“ eingetreten sei. Für die Landkreise und die kreisfreien Städte sei wegen ihrer größeren Leistungsfähigkeit weiterhin davon auszugehen, dass die Abfallentsorgung zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gehöre.⁹²¹

7.1.2.2 Eingriff – Art. 28 Abs. 2 GG

Mit der vorgestellten Neuregelung soll den örE vorgeschrieben werden, wie sie mit den zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten Geräten zu verfahren haben, nämlich, dass sie diese kostenfrei den WVE überlassen, dass sie die WVE auf ihrem Gelände dulden und dass sie ggf. die Tätigkeit als WVE vergeben müssen. Auf den ersten Blick stellt sich dies als eine Beschränkung dar, insbesondere da das Recht unabhängig davon gewährleistet werden soll, ob die örE für die jeweilige Kategorie nach § 9 Abs. 6 optiert haben oder nicht. Bekräftigt wirkt dies noch durch die Regelungen in den Landesabfallgesetzen, dass die Tätigkeit der Entsorgung „zum eigenen Wirkungskreis“ gehört. Dies deutet auf eine nicht vom Staat delegierte Aufgabe hin und würde einen größeren Spielraum für die Gemeinde bedeuten. Dies wird durch die sog. **Rastede-Entscheidung** des BVerfG unterstrichen, **nach der der Gesetzesvorbehalt in Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG nicht nur die Art und Weise der Erledigung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, sondern ebenso die gemeindliche Zuständigkeit für diese Angelegenheiten erfasst**. Der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber hat zu berücksichtigen, dass die Aufgaben im Rahmen

⁹¹⁹ § 6 Abs. 1 S. 5 NAbfG.

⁹²⁰ Vgl. Maunz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 GG Rdn. 51; ausführlich zur Frage der Anwendbarkeit des Art. 28 Abs. 2 GG auf die Abfallwirtschaft als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 20 Rdn. 30 – 44.

⁹²¹ In diesem Sinne Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 20 Rdn. 35 in Interpretation der Rastede-Entscheidung des BVerfG, BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83, BVerfGE 79, 127 = NJW 1989, 347.

der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuallererst den Gemeinden zuzuweisen sind.⁹²²

Auf der anderen Seite spricht einiges dafür, eine Regelung wie in § 9 Abs. 3 ElektroG, nach der der öRE zum Einrichten von Sammelstellen für EAG verpflichtet ist, als eine Delegation dieser Aufgabe durch den Bundesgesetzgeber anzusehen. **Nach der Rastede-Entscheidung des BVerfG gehört zum Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung „kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog“.** Danach lässt sich vertreten, dass die Tätigkeit der Sammelstellen **nicht zum Kernbereich gemeindlicher Selbstverwaltung** gehört, sondern dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen ist. In solchem Falle ist von einer Weisungsgebundenheit der Kommunkörperschaft an staatliche Weisungen auszugehen.⁹²³

Art. 28 Abs. 2 S.1 GG erlaubt es jedenfalls dem Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes, die **kommunale Selbstverantwortung zu beschränken**. Dies kann auch den Aufgabenbereich betreffen. Jedoch kann nicht der Kernbereich eingeschränkt werden, der bezüglich der Aufgaben der Gemeinde als die Befugnis bestimmt ist, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind.⁹²⁴ Mit dieser Rechtsprechung hat das BVerfG entsprechend die Zurechnung bestimmter gemeindlicher Betätigungsfelder zum unentziehbaren Kernbereich zurückgewiesen. Vielmehr ist jener Kernbereich nicht klar bestimmbar.⁹²⁵

Bezüglich der Randbereichsaufgaben kann der Gesetzgeber auftreten und diese Aufgaben mit örtlichem Bezug den Gemeinden entziehen, **wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen**. Dies soll nur der Fall sein, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre bzw. ein unverhältnismäßiger Kostenanstieg zu erwarten wäre. Bloße Verwaltungsvereinfachungsgründe oder Gründe der Wirtschaftlichkeit sollen hingegen nicht

⁹²² BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83, BVerfGE 79, 127 = NJW 1989, 347.

⁹²³ Maunz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 GG Rdn. 66.

⁹²⁴ Vgl. Hellermann, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 28 GG Rdn. 47f.

⁹²⁵ BVerfGE 79, 127, 146.

ausreichen.⁹²⁶ Inhaltliche Vorgaben zur Ausübung dieser Aufgaben müssen dann durch Gründe des Gemeinwohls zu rechtfertigen sein, so auch wenn der Gesetzgeber kommunalwirtschaftliche Betätigungen zugunsten privater Dritter beschränkt. Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum.⁹²⁷

Unabhängig davon, ob in die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie eingegriffen würde oder nicht, wäre die Beschränkung der Kommunen bezüglich der örE jedenfalls aus Gesichtspunkten des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu rechtfertigen. Es wird den örE dabei nicht die Rolle des Betreibers der Sammelstelle entzogen, sondern es werden lediglich inhaltliche Vorschriften zur Ausführung dieser Aufgabe gemacht. Von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung wie sie im Staat-Bürger-Verhältnis durchlaufen wird, hat das BVerfG im staatsorganisatorischen Rahmen Abstand genommen. Entsprechend ist festzuhalten, dass für die inhaltliche Beschränkung, wie sie die Neuregelung vorsieht, die Gründe des Umwelt- und Ressourcenschutzes als Gemeinwohlgründe ausreichen, um diese verfassungsrechtlich zu legitimieren. Es bestehen also auch hier **keine Abwehr- oder Ausgleichsansprüche der örE**.

7.2 Mögliche Abwehr und Ausgleichsansprüche von Seiten der Hersteller

Wie im Kapitel 3 erläutert, trägt der Hersteller nach § 23 KrWG die Produktverantwortung. In der Praxis holen die Hersteller die EAG gemäß den Bestimmungen im ElektroG bei den örE in den ihnen zugeteilten Mengen und Kategorien ab, um diese zu verwerten oder zu beseitigen.

Dies würde dahingehend geändert werden, dass die Hersteller nur die an der Sammelstelle der örE angelieferten EAG erhalten sollen, die nach der Vorsortierung durch die WVE nicht zur VWV geeignet schienen und entsprechend nicht entnommen wurden. Dies könnte bei den **Herstellern zu finanziellen Verlusten führen**, da sie seltener Container mit EAG bei den örE abholen, die vorraussichtlich auch von geringerer Qualität sind, und mittelfristig mit einem Produktionsrückgang rechnen können, bzw. auch zur Notwendigkeit der Umstrukturierung ihrer bisherigen Organi-

⁹²⁶ BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83, BVerfGE 79, 127 = NJW 1989, 347.

⁹²⁷ Hellermann, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 28 GG, Rdn. 48.2; ausführlich zur Reichweite des Kernbereichsschutzes des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG Schink, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 20 Rn. 37 ff.

sation im Rahmen der Produktverantwortung, und somit möglicherweise zu einer Beeinträchtigung von Freiheitsgrundrechten.

Entsprechend soll im Folgenden geprüft werden, ob sich aus dem vorgestellten Modell zur Neuregelung mögliche Abwehr- oder Ausgleichsansprüche von Seiten der Hersteller ergeben könnten, basierend auf möglichen Eingriffen in die Freiheitsgrundrechte aus Art. 14 GG und Art. 12 GG.

7.2.1 Art. 14 GG

Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistet unter anderem auch das Eigentum als Individualrecht.⁹²⁸ Zwar ist der Gesetzgeber nach Art. 14 GG Abs. 2 befugt, das Institut Eigentum normativ auszugestalten, und nur durch diese Ausgestaltung wird der Erwerb von Eigentumsrechten für den Einzelnen praktisch möglich.⁹²⁹ Der Gesetzgeber selbst bestimmt, was Eigentum ist und wie weit es reicht. Trotz dieses normengeprägten Schutzbereiches des Art. 14 Abs. 1 GG als Individualrecht müssen Eingriffe an den Maßstäben der Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (Inhalts- und Schrankenbestimmungen), insbesondere aber auch an Art. 14 Abs. 3 GG im Hinblick auf eine mögliche Enteignung gemessen werden.⁹³⁰

Zu prüfen ist im Folgenden, ob im Rahmen des in Kapitel 6 vorgeschlagenen Organisationsmodells und insbesondere durch die Einrichtung eines Vorrechts für die WVE auf die bei den öRE eingesammelten EAG, wie dies nach § 11 a Abs. 3 S. 1 ElektroG geschehen soll, von Seiten der Hersteller Abwehr- und/oder Ausgleichsansprüche nach Art. 14 GG entstehen könnten.

7.2.1.1 Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 14 GG

Zur Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches des Art. 14 GG muss es sich um Eigentum handeln. Was dies ist und wie weit es reicht, bestimmt der Gesetzgeber. Dabei kommt es auf das **inhaltsbestimmende Gesetz an, welches in dem Sachbereich gilt, auf den sich der Eingriff bezieht**. Allgemein muss es um ein vermögenswertes Recht gehen, dass dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigen-

⁹²⁸ Vgl. Axer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 14 GG Rdn. 17.

⁹²⁹ Vgl. Axer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 14 GG Rdn. 7 f.

⁹³⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. 12. 2004 - 1 BvR 1804/03, BVerfGE 112, 93, 109 = NJW 2005, 879; auch Axer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 14 GG Rdn. 82.

tum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist,⁹³¹ wobei der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff nicht auf das Sacheigentum nach bürgerlichem Recht beschränkt ist, sondern darüber hinaus geht und auch andere vermögenswerte Rechte umfasst. Als Eigentum geschützt wird aber nur eine Rechtsposition, die dem Rechtssubjekt bereits zusteht.⁹³² Bloße Gewinnerwartungen, Chancen oder Erwerbsmöglichkeiten genießen keinen Eigentumsschutz.⁹³³

Bezüglich des persönlichen Schutzbereiches können sich inländische und ausländische natürliche Personen sowie nach Art. 19 Abs. 3 GG inländische juristische Personen des Privatrechts auf Art. 14 GG berufen. Der Begriff der juristischen Person ist dabei nicht in einem technischen, sondern in weitem Sinne zu verstehen, so dass auch nichtrechtsfähige Vereinigungen Grundrechtsschutz genießen können.⁹³⁴

Für die Hersteller ergibt sich also, dass sie zwar in den persönlichen Schutzbereich des Art. 14 GG fallen, sofern sie **inländische juristische Personen** sind. Als ausländische juristische Personen würden sie ohnehin keinen Schutz nach Art. 14 GG genießen,⁹³⁵ wohl aber nach Art. 2 Abs. 1 GG und auch nach den entsprechenden Grundrechten der europäischen Grundrechtecharta.⁹³⁶ Jedoch ist für die Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches weiter zu prüfen, ob sie überhaupt ein Eigentumsrecht geltend machen können, d.h. ob ihnen die betreffende Rechtsposition, also das Eigentum an den EAG, zu dem Zeitpunkt, in dem diese von den öRE an die WVE übergeben werden sollen, bereits zusteht.

Aufgrund des normengeprägten Eigentumsbegriffs ist zunächst an das KrWG anzuknüpfen. Nach § 23 KrWG haben die Hersteller die Produktverantwortung, welche unter anderem eine Rücknahmeverpflichtung der Altgeräte beinhaltet.⁹³⁷ Diese ist derzeit in §10 ElektroG konkretisiert. Demzufolge müssen die Hersteller die ihnen über eine Abholanordnung der stiftung ear zugewiesenen Mengen an Altgeräten ab-

⁹³¹ BVerfG, Beschluss vom 9. 1.1991 - 1 BvR 929/89, BVerfGE 83, 201, 208 = NJW 1991, 1807.

⁹³² BVerfG, Beschluss vom 7. 10. 2003 - 1 BvR 1712/01, BVerfGE 108, 370, 384 = NVwZ 2004, 329.

⁹³³ BVerfG, Beschluss vom 31.10.1984 - 1 BvR 35/82, BVerfGE 68, 193, 222 = NJW 1985, 1385, 1389.

⁹³⁴ Axer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar GG, Art. 14 GG Rdn. 37 f.

⁹³⁵ Axer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 14 GG Rdn. 38.

⁹³⁶ Etwa Art. 16 (unternehmerische Freiheit) und Art. 17 (Eigentumsfreiheit).

⁹³⁷ Vgl. Mann, in: Versteyl / Mann / Schomerus, KrWG, § 23 Rdn. 1 ff. sowie konkret § 26 Rdn. 6; Webersinn, in: Schink / A. Versteyl, KrWG, § 23 Rdn. 13 f., 34 ff.

holen.⁹³⁸ Die stiftung ear weist diese nach den entsprechenden Kategorien und der jeweils berechneten Menge zu. Allerdings kann dies nicht bereits als Garantie betrachtet werden, dass die Hersteller die EAG auch tatsächlich erhalten. Es handelt sich bei der durch die ear errechnete Quote vielmehr um eine Erwartung: So können auch heute bereits die örE für eine Eigenvermarktung optieren. Ebenso wird angenommen, dass generell den örE die Entscheidung obliegt, welche Geräte sie annehmen, und dass die Hersteller allenfalls in offensichtlichen Missbrauchsfällen ein Ablehnungsrecht haben.⁹³⁹ Folglich, und nach dem Willen des Gesetzgebers, werden die Hersteller im Normalfall also **erst mit Abholung der Container bei den örE Eigentümer der EAG**.⁹⁴⁰ Erst ab diesem Zeitpunkt könnten die Hersteller sich gegebenenfalls auf den Schutz des Art. 14 GG berufen.

Hiervon gibt es zwei Ausnahmen: Zum ersten ist es nach der Rechtsprechung zumindest nicht auszuschließen, dass Hersteller, die bei den örE eigene Container vorhalten, schon vorab - nämlich wenn die EAG in diese Container gebracht werden - rechtmäßige Eigentümer werden. Für EAG, für welche die örE nicht optiert haben, könnte man eine Besitzmittlung annehmen. Was das vorgeschlagene prioritäre Zugriffsrecht der WVE anbelangt wäre eine solche Besitzmittlung ebenso wenig anzunehmen: Besitzmittlung erfordert immerhin den **Besitzmittlungswillen** des unmittelbaren Besitzers, in diesem Fall der örE, für den mittelbaren Besitzer, die Hersteller, zu besitzen.⁹⁴¹ Dieser Wille kann aber offenbar nicht bestehen, wenn die gesetzliche Regelung den örE vorschreibt, dass sie nicht den Herstellern, sondern den WVEs zunächst eine Inbesitznahme der Geräte, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, ermöglichen müssen. Sie sind dann eher als Besitzmittler für die WVE zu betrachten. So sind im Falle der vorgeschlagenen Neuregelung also die Hersteller auch nicht Eigentümer dieser EAG.

Zum zweiten, und ungeachtet des prioritären Zugriffs an den Sammelstellen der örE, werden Hersteller, die **eigene individuelle Sammelssysteme** haben, mit Abgabe der EAG in ihrem System zu Eigentümern.⁹⁴² Die vorgeschlagene Neuregelung sieht je-

⁹³⁸ S. Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, §10 Rdn. 3f.

⁹³⁹ Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, §10 Rdn. 12.

⁹⁴⁰ Zumindest geht zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung – nach Willen des Gesetzgebers – auf die Hersteller über. BT-Drs. 17/4517, S. 16.

⁹⁴¹ Vgl. dazu Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 102 ff.; im Allgemeinen Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 83; ausführlich zum Besitzmittlungswillen als Anforderung Bömer, Besitzmittlungswille und mittelbarer Besitz, S. 19 f.

⁹⁴² Siehe oben, Kap. 2.8; vgl. detailliert Thärichen, in: Prelle / Thärichen et al., ElektroG, § 9 Rdn. 102 ff.; allgemein Giesberts, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 9 Rdn. 83.

doch **ausdrücklich nicht vor, dass die WVE Zugriff auf von den Herstellern selbst in individuellen Sammelsystemen gesammelte EAG haben soll**. Diese sind demnach von der möglicherweise eigentumsrelevanten Regelung nicht betroffen. Daher ist davon auszugehen, dass für die Prüfung der Eröffnung des Schutzbereiches nur Hersteller in Frage kommen, die noch nicht Eigentümer geworden sind.

Somit ist der **Schutzbereich des Art. 14 GG für die Hersteller, die noch nicht Eigentümer geworden sind, auch nicht eröffnet**. Eine weitere Prüfung des Eingriffs und der Legitimation kann entsprechend ausbleiben. **Es bleibt festzustellen, dass sich mit der vorgeschlagenen Neuregelung für jene keine Abwehr- oder Ausgleichsansprüche aus Art. 14 GG ergeben**.

Für Hersteller, die bereits das Eigentum an den EAG erlangt haben, ist auch nicht vorgesehen, dass die WVE einen Zugriff auf deren Eigentum erlangen können, sondern vielmehr, dass alles im Vergleich zum jetzigen System unverändert bleibt. Entsprechend ist hier nicht von einem Eingriff auszugehen, sodass eine weitere Prüfung nicht notwendig erscheint

7.2.2 Art. 12 GG

Die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG betrifft jede dauerhafte, auf Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage gerichtete Tätigkeit.⁹⁴³ Sie umfasst die Berufswahl sowie die Berufsausübung.⁹⁴⁴

Zu prüfen ist, ob mit der Einführung eines Vorrechts für die WVE auf die an den öRE abgegebenen EAG, wie dieses im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt und vorgeschlagen wird, in die Berufsfreiheit der Hersteller eingegriffen würde.

7.2.2.1 Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 12 GG

Für die Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs des Art. 12 GG müsste die ausgeübte Tätigkeit **einen „Beruf“** darstellen. Letzteres ist definiert als jede erlaubte, auf Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.⁹⁴⁵ Dabei ist der Berufsbegriff prinzipiell „offen“ und nicht zu eng auszulegen; er

⁹⁴³ Vgl. Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 29.

⁹⁴⁴ Vgl. Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 266.

⁹⁴⁵ Vgl. beispielsweise: BVerfG, Urteil vom 11.06.1958 - 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377; Beschluss vom 7. 1.1959 - 1 BvR 100/57, BVerfGE 9, 78; auch: Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 28 f.

umfasst selbstständige wie unselbstständige Berufe und schützt somit **die Gewerbefreiheit** mit.⁹⁴⁶

Bezüglich des persönlichen Schutzbereiches gibt Art. 12 Abs. 1 GG vor, dass der Schutz jeder inländischen natürlichen Person offensteht. Über Art. 19 Abs. 3 GG ist der Schutzbereich jedoch auch inländischen juristischen Personen eröffnet, wobei dies auch nichtrechtsfähige Vereinigungen einschließen kann.⁹⁴⁷

Für die Hersteller ist zunächst festzustellen, dass der Schutzbereich zumindest für **inländische juristische und natürliche Personen** eröffnet ist. Es stellt sich zwar die Frage, ob die Rücknahme und Verwertung der EAG zu deren Beruf gehört. Allerdings inkludiert der Schutzbereich des Art. 12 GG auch Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Berufsausübung, die Rückwirkungen auf diese haben.⁹⁴⁸ Daher ist – da die Herstellerverantwortung vom Hersteller verlangt, finanzielle und organisatorische Maßnahmen zu treffen um die Rücknahme der EAG zu ermöglichen und somit auch durchaus dessen Geschäftsmodell beeinflussen kann – anzunehmen, dass eben diese Verpflichtung zur Rücknahme und Verwertung einen Aspekt der Tätigkeit des Herstellers von Elektrogeräten darstellt, der in den Schutzbereich des Rechts auf Berufsfreiheit fällt.

Somit ist für die Hersteller allgemein anzunehmen, dass der **Schutzbereich des Art. 12 GG und somit der grundgesetzliche Schutz der Berufsfreiheit** eröffnet ist.

7.2.2.2 Eingriff in den Schutzbereich – Art. 12 GG

Art. 12 GG enthält nach der Rechtsprechung des BVerfG ein einheitliches Grundrecht, dass sich über alle Dimensionen der Berufsfreiheit erstreckt, angefangen von der freien Wahl der Ausbildungsstätte und der damit verbundenen Wahl einer Berufsausbildung, bis zur Entscheidung darüber, welchen Beruf zu ergreifen, diesen wie, wann und wo auszuüben und welchen Arbeitsplatz zu dieser Ausübung zu wählen. Als Eingriff in eben jene Berufsfreiheit zählen staatliche Maßnahmen, aufgrund derer die geschützte Tätigkeit nicht mehr in der gewünschten Weise ausgeübt werden kann. Ein völliges Verbot ist nicht nötig.⁹⁴⁹ Auch fallen Einschränkungen darun-

⁹⁴⁶ Vgl. Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 18.

⁹⁴⁷ Vgl. Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 106.

⁹⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 29. 11. 1967 - 1 BvR 175/66, BVerfGE 22, 380, 384; vgl. auch Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 301.

⁹⁴⁹ Vgl. BVerfG, Entscheidung vom 12.6.1990 - 1 BvR 355/86, BVerfGE 82, 209, 223.

ter, die Rückwirkungen auf die Berufsausübung haben.⁹⁵⁰ Dabei ist der grundsätzlich nur freiheitsrechtliche Charakter des Art. 12 GG zu betonen, dessen Ergebnis die konkurrierende Ausübung der Berufsfreiheit jeweils unabhängiger Grundrechtsträger ist. Eine Regelung zum Schutze eines Konkurrenten zum Nachteil eines anderen würde somit im Widerspruch mit dem Freiheitsrecht des Art. 12 GG stehen, zumindest solange diese nicht auf eine andere verfassungskonforme Legitimation gestützt ist.⁹⁵¹

Für die Hersteller könnten sich **mehrere mögliche Eingriffe** in ihre Berufsfreiheit ergeben:

Einerseits könnten die Hersteller argumentieren, dass sie ihre Organisations- und Geschäftsmodelle anpassen müssen, dadurch dass den WVE die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten EAG übertragen werden. Immerhin haben die Hersteller bisher eine Regelung getroffen, um ihrer Rücknahmeverpflichtung nach §10 ElektroG nachzukommen, und es ist davon auszugehen, dass sie sich auf eine für sie möglichst wirtschaftliche und effiziente Weise organisiert haben. Nun kann es jedoch sein, **dass sich diese Organisation nicht mehr halten kann**, wenn seltener oder weniger EAG zurückgenommen werden, oder EAG in anderen Qualitäten behandelt werden. Die Hersteller müssten also Anpassungen vornehmen, was eine Beschränkung der Berufsfreiheit darstellen könnte.

Zum zweiten könnte man die Hersteller und die WVE in einem Konkurrenzverhältnis um die EAG sehen, und das Vorrecht der WVE entsprechend als staatliche Maßnahme, die **einen Konkurrenten gegenüber einem anderen beschützt**. Auch dies sollte als möglicher Eingriff in Art. 12 GG angesehen werden können. **Damit liegen mögliche Eingriffe in den entsprechenden Schutzbereich zugunsten der Hersteller vor.**

7.2.2.3 Legitimation des Eingriffs – Art. 12 GG

Da es sich bei Art. 12 GG um ein einheitliches Freiheitsgrundrecht handelt, gilt auch der Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 als Schrankenvorbehalt für alle ihre

⁹⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 29.11.1967 - 1 BvR 175/66, BVerfGE 22, 380, 384; vgl. auch Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG, Rdn. 301.

⁹⁵¹ Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG, Rdn. 48.

Aspekte,⁹⁵² so dass die Berufsfreiheit „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden“ kann.⁹⁵³ Allerdings ist die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers umso freier, je mehr sie reine Berufsausübungsregelung ist, und umso beschränkter, je intensiver sie die Berufswahl (unmittelbar oder mittelbar) betrifft.⁹⁵⁴ Basierend auf dem vom **BVerfG im Apothekenurteil entwickelten „Stufenmodell“** kann die Freiheit der Berufsausübung beschränkt werden

*„soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen; der Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen“.*⁹⁵⁵

Bezüglich der oben dargestellten, möglicherweise von den Herstellern vorzubringenden Eingriffe ist festzustellen, dass sich diese eher auf die Berufsausübung als auf die Berufswahl beziehen. Auch geht es mit der Rücknahme der EAG nicht um einen Hauptaspekt der Tätigkeit als Hersteller, so dass nicht anzunehmen ist, dass eine andere Regulierung der Rücknahme einen allzu großen Einfluss auf die Wahl der Tätigkeit als Hersteller haben würde. Eine **Einschränkung der Berufswahlfreiheit ist entsprechend aus dem vorgestellten Organisationsmodell nicht offensichtlich.**

Dennoch stellt sich die Frage, ob etwaige Beschränkungen verfassungskonform zu legitimieren sind, das heißt ob jene „vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls“ vorliegen, aufgrund derer die Maßnahmen zweckmäßig erscheinen. Dabei liegt die Beurteilung der Zweckmäßigkeit im Ermessen des Gesetzgebers, so dass sich die grundrechtliche Kontrolle darauf beschränkt, ob die Maßnahmen nicht übermäßig belastend und nicht unzumutbar sind.⁹⁵⁶ Die Kontrolle beschränkt sich also auf die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und die Geeignetheit des eingesetzten Mittels.

Bezüglich der Beschränkung der Berufsfreiheit der Hersteller erscheint das Vorrecht der WVE auf die EAG bei den öRE mit dem Ziel der Förderung der Wiederverwendung und somit des Umwelt- und Ressourcenschutzes gerechtfertigt zu sein.⁹⁵⁷ Wie im Kapitel 4.3 dargestellt, wird derzeit und würde zukünftig ohne ein solches Vorrecht die Wiederverwendung vorraussichtlich weiterhin nur sehr vereinzelt gewährleistet,

⁹⁵² Scholz in Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 26.

⁹⁵³ Scholz GG, in Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 311.

⁹⁵⁴ Scholz GG, in Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 28.

⁹⁵⁵ BVerfG, Urteil vom 11.06.1958 - 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377 ff.; vgl. Scholz, in Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 335 f.

⁹⁵⁶ Vgl. Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 336.

⁹⁵⁷ Vgl. dazu beispielsweise BVerwG, Urteil vom 27. 5. 1981 - 7 C 34/77, BVerfGE 62, 224 (230) = NJW 1982, 63.

sodass die vorgeschlagene Neuregelung ein geeignetes Mittel darstellt, um das Gemeinwohlziel des **Umwelt- und Ressourcenschutzes** zu verfolgen, wie dieses auch konkret in Art. 20 a GG aufgenommen ist.

Auch scheinen vor diesem Hintergrund die vorgeschlagenen Neuregelungen zu keinen übermäßigen oder unzumutbaren Beschränkungen der Hersteller zu führen: Zunächst trifft die **Regelung nicht den Kern der Tätigkeit als Hersteller, sondern vielmehr eine Verpflichtung, die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit per Gesetz auferlegt wurde.**⁹⁵⁸ Ihnen wird auch beispielsweise nicht das Recht genommen, über eigene individuelle Sammelsysteme in Konkurrenz zu den WVE zu sammeln. Auch erhalten die WVE keinen Zugriff auf die bereits von den Herstellern entgegengenommenen EAG. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch bisher schon über die Optierungsmöglichkeit in § 9 Abs. 6 ElektroG eine gewisse Konkurrenzbeeinflussung stattfindet, worin eine mögliche „Beschränkung“ gesehen werden könnte. Diese ist aber **ebenso wenig als unverhältnismäßig anzusehen.**

Somit scheint das Vorrecht für die WVE durchaus geeignet, das angestrebte Ziel des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu erreichen. Das Mittel steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel, dessen Berücksichtigung durch Art. 20a GG ausdrücklich Aufgabe des deutschen Gesetzgebers ist und entsprechend als vernünftige Gemeinwohlerwägung angesehen werden kann. **Ein verfassungswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit der Hersteller ist demnach nicht anzunehmen und von Seiten der Hersteller sind bei der Neuregelung keine Abwehransprüche basierend auf Art. 12 GG zu erwarten.**

7.3 Mögliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche von Seiten der WVE

Ein möglicher Abwehr- bzw. Ausgleichsanspruch der Betreiberunternehmen der WVE könnte dadurch begründet werden, dass die WVE gezwungen werden, alle EAG, von denen sich später herausstellt, dass sie nicht zur VWV geeignet sind, an die öRE abzuliefern, anstatt diese selber zu verwerten. Dies soll über eine Ausweitung der Überlassungspflicht in §11 a Abs. 6 ElektroG geregelt werden. Durch solche eine Regelung würden den Unternehmen mögliche finanzielle Gewinne entgehen,

⁹⁵⁸ Man könnte sogar argumentieren, dass es sich um eine Erleichterung im Hinblick auf diese Verpflichtung handelt.

die sie aus den nicht zur VWV geeigneten EAG hätten erwirtschaften können. Auch ist es möglich, dass die Zulassungspflicht und Voraussetzungen, die für die Tätigkeit als WVE gelten sollen, als Einschränkung der Berufsfreiheit angesehen werden, und die WVE hiermit Ansprüche zu begründen versuchen könnten. Somit ist im Folgenden das vorgeschlagene Modell auf mögliche Verletzung des Eigentumsrechts aus Art. 14 GG sowie der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG zu prüfen.

7.3.1 Art. 14 GG

Zwar bestimmt der Gesetzgeber selbst den Schutzbereich des nach Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleisteten Eigentumsrechts. Allerdings müssen Beschränkungen an den Maßstäben der Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 14 Abs. 3 GG gemessen werden, so dass der Gesetzgeber keine unbeschränkte gestalterische Freiheit genießt.⁹⁵⁹

Bezüglich der Regelung der **Überlassungspflicht der WVE gegenüber den öRE**, wie diese im Kapitel 6 vorgestellt und für die Neuregelung vorgesehen ist, muss geprüft werden, ob es sich um eine mit dem Grundgesetz vereinbare Beschränkung handelt, so dass es von Seiten der Betreiberunternehmen nicht zu Abwehr- oder Ausgleichsansprüchen kommt. Immerhin würden sie dadurch – im Vergleich zu der Situation, in der die WVE die EAG behalten könnten – mögliche finanzielle Gewinne einbüßen.

7.3.1.1 Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 14 GG

Wie vorab dargestellt, muss es sich zur Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches des Art. 14 GG um Eigentum handeln, wobei das Eigentumsrecht als Individualrecht auf der jeweiligen Ausgestaltung des Gesetzgebers beruht. Prinzipiell steht es inländischen und ausländischen natürlichen Personen sowie nach Art 19 Abs 3 GG inländischen juristischen Personen des Privatrechts offen, was auch nichtrechtsfähige Vereinigungen einschließen kann.⁹⁶⁰

Für die Betreiberunternehmen der WVE ergibt sich also, dass sie zwar in den persönlichen Schutzbereich des Art. 14 GG fallen, sofern sie inländische juristische Per-

⁹⁵⁹ Vgl. BVerfG, Entscheidung vom 07.12.2004 - 1 BvR 1804/03, BVerfGE 112, 93, 109; s. auch Axer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 14 GG Rdn. 82.

⁹⁶⁰ Axer, in: Epping / Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar, Art. 14 GG, Rdn. 37 f.

sonen sind.⁹⁶¹ Jedoch ist dies im Hinblick auf die Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches abzulehnen, da ihnen die betreffende Rechtsposition, d.h. das Eigentum an den EAG, die (doch) nicht zur VWV geeignet sind, aufgrund der zu schaffenden gesetzlichen Regelung eben nicht zustehen soll. Hier ist die gesetzgeberische Ausgestaltung des Individualrechts für die Eröffnung des Schutzbereichs ausschlaggebend, denn Art. 14 GG gewährt diesbezüglich nur eine Bestandsgarantie des Eigentums in der Hand des Eigentümers.⁹⁶² Die Inbesitznahme von nicht zur VWV vorgesehenen EAG wird den WVE, so wie der Vorschlag in Kapitel 6.1 dargelegt ist, **gar nicht erst eingeräumt**. Vielmehr soll das Eigentumsrecht explizit nur die EAG, die zur VWV geeignet sind, umfassen. Die WVE sollen nicht Eigentümer der zur VWV ungeeigneten EAG werden. Dann stellt die vorgeschriebene Herausgabe an die öRE auch keinen Eingriff dar.

Somit ist der Schutzbereich des Art. 14 GG für die Betreiberunternehmen der WVE nicht eröffnet. Eine weitere Prüfung kann unterbleiben. **Es ist nicht von Abwehransprüchen der WVE basierend auf Art. 14 GG auszugehen.**

7.3.2 Art. 12 GG

Wie bereits ausgeführt, umfasst die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG jede dauerhafte, auf Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage gerichtete Tätigkeit, und betrifft sowohl Berufswahl wie Berufsausübung.

Zu prüfen ist demnach, ob die Einführung eines **Verbotes „spontaner“ Tätigkeit als WVE ohne präventive Kontrolle und Zulassung in Form einer Registrierungspflicht**, wie es in den Kapiteln 5 und 6 ausgearbeitet wurde und in § 11 a Abs. 3 - 6 geregelt werden soll, mit dem Grundgesetz vereinbar ist, oder ob die potentiellen WVE hiergegen etwaige Abwehransprüche geltend machen könnten.

7.3.2.1 Eröffnung des Schutzbereiches – Art. 12 GG

Der Schutz der Berufsfreiheit des Art. 12 GG steht prinzipiell jeder inländischen natürlichen Person offen, sowie über Art. 19 Abs. 3 auch inländischen juristischen Per-

⁹⁶¹ Zu den ausländischen juristischen Personen s. oben.

⁹⁶² Vgl. Papier, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 GG Rdn. 160.

sonen, was auch nichtrechtsfähige Vereinigungen einschließen kann.⁹⁶³ Dabei ist der Begriff sehr weit zu verstehen, wobei die Dauer der Tätigkeit eine Rolle spielt.⁹⁶⁴

Für die Betreiberunternehmen der WVE ist zunächst festzustellen, dass zumindest **für inländische juristische und natürliche Personen** der Schutzbereich eröffnet ist, da die Tätigkeit der WVE, die die Vorbereitung zur Wiederverwendung auf dauerhafter Basis betreiben, unter den Berufsbegriff des GG fallen wird. Diese Annahme wird dadurch bekräftigt, dass der Gesetzgeber mit der vorgeschlagenen Neuregelung selbst von seiner Typisierungs- und Fixierungskompetenz Gebrauch machen würde und somit das **Berufsbild für die WVE** regeln würde, was logisch voraussetzt, dass ein solches besteht, oder zumindest geschaffen wird.⁹⁶⁵

7.3.2.2 Eingriff in den Schutzbereich – Art. 12 GG

Wie bereits ausgeführt, räumt Art. 12 GG ein einheitliches Grundrecht ein, das sich über alle Dimensionen der Berufsfreiheit erstreckt, und sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung betrifft. Insbesondere zählen dazu auch Regelungen im Hinblick auf die Zulassung zu einem Beruf.⁹⁶⁶

Eine solche **Zulassungsvoraussetzung** soll mit dem vorgestellten Modell für die WVE eingeführt werden. Es soll gesetzlich geregelt werden, dass die Aufnahme bzw. Fortführung des Gewerbes der Wiederverwendungseinrichtung ohne vorangegangene Registrierung verboten ist. Somit wird die „spontane“ Tätigkeit als WVE zunächst komplett verboten, so dass eine Beschränkung der Berufswahl anzunehmen ist. Allerdings wird es daraufhin im Rahmen einer präventiven Kontrolle dem Antragsteller im Verfahren auf Registrierung der Betriebsstätte als WVE ermöglicht zu beweisen, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ablehnungsgründe vorliegen, so dass die Registrierung und somit die Erlaubnis zu gewähren ist. Da somit die Registrierung an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist, ist auch eine inhaltliche Einschränkung der Berufsfreiheit anzunehmen.

⁹⁶³ Vgl. Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 106.

⁹⁶⁴ Vgl. Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 18.

⁹⁶⁵ Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 280 ff.

⁹⁶⁶ Vgl. BVerfGE 7, 377 (406); auch Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rdn. 285, 300 f., 343 ff.

7.3.2.3 Legitimation des Eingriffs – Art. 12 GG

Beschränkungen der Freiheit der Berufswahl können nach der Rechtsprechung des BVerfG nur eingeführt werden, „soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert“, wobei der Gesetzgeber stets die am wenigsten beschränkenden Formen zu wählen hat.⁹⁶⁷

Im Falle der Zulassungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als WVE kann die vorgeschlagene Regelung Ausdruck des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG sein, und somit eine zulässige Schrankenregelung, die der Gesetzgeber durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes treffen kann. Sie betrifft, wie oben dargestellt die Berufswahl insofern sie die Tätigkeit als WVE von einer präventiven Kontrolle abhängig macht. Dabei stellt sie jedoch **keine „objektive Regelung der Berufswahl“** dar, da sie den Beruf der WVE nicht unmöglich macht, sondern lediglich an die Tätigkeit als WVE subjektive Voraussetzungen knüpft. Entsprechend gelten das zwingende Erfordernis zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter sowie die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes als Prüfungsmaßstab.

Ziel des Gesetzgebers ist dabei der Schutz der Umwelt und der schonende Umgang mit wertvollen Ressourcen. Angesichts der Gefahren, die von unkontrolliertem und unqualifiziertem Umgang mit EAG ausgehen können, ist dies ein bedeutsames Gemeinschaftsgut, das einen derartigen Eingriff **prinzipiell rechtfertigen** kann.⁹⁶⁸

Weiter scheint die **präventive Kontrolle ein geeignetes Mittel** zu sein, die möglichen Gefahren ausgehend von EAG einzudämmen. Zwar sind weniger eingreifende Mittel denkbar. So könnte beispielsweise anstelle einer präventiven Kontrolle eine fortlaufende Kontrolle ohne Zulassungserfordernis vorgesehen werden. Allerdings erscheint diese Methode des reaktiven Auftretens angesichts der doch **großen oben beschriebenen Missbrauchsgefahren**, weniger geeignet. Immerhin wäre es dann beispielsweise möglich, dass bereits große Mengen EAG nicht fachgerecht behandelt oder sogar ins Ausland verschifft worden wären, und somit nicht wiedergutmachender Schaden entstanden wäre.

Auch ist die Knüpfung der Registrierungspflicht an bestimmte Voraussetzungen nicht unangemessen. Mit dem Umweltschutz wird ein beachtliches öffentliches Inte-

⁹⁶⁷ Dazu oben unter Kap. 7.2.2.3.

⁹⁶⁸ Vgl. dazu beispielsweise BVerfG, Beschluss vom 04.11.1982, BVerfG, Urteil vom 3.11.1982, BVerfGE 62, 224 (230); BVerfG, 1 BvL 4/78, BVerfGE 61, 291 (312).

resse, zu dessen Berücksichtigung der Gesetzgeber nach Art. 20a GG verpflichtet ist, verteidigt. Zwar erscheint eine ähnlich strikte Genehmigungspflicht, wie diese das KrWG bislang für Fälle wie beispielsweise Deponieplanungen oder Anlagen zur thermischen Beseitigung von Abfällen vorsieht, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt hervorrufen können, nicht verhältnismäßig.⁹⁶⁹ Allerdings ist die **Regulierung der Tätigkeit als WVE aus europarechtlichen Gründen notwendig**, ebenso wie zur **Aufrechterhaltung des vorhandenen Systems** der getrennten Erfassung der EAG vom vermischten Siedlungsabfall notwendig erscheint. So muss sichergestellt werden, dass Unternehmen ein Missbrauch des Status ihrer Betriebsstätten als WVE möglichst erschwert wird, da dies zu Lasten der anderen am Entsorgungssystem Beteiligten geschehen würde.⁹⁷⁰ Auch ist zu bedenken, dass auch der Umgang mit EAG per se bei falscher Handhabung gewisse Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen verursachen kann. Entsprechend sieht die vorgeschlagene Regelung eine weniger strikte und damit verhältnismäßige Anzeigepflicht mit folgender Registrierung vor um eine gewisse **Überwachung der Betriebe** sicherzustellen.⁹⁷¹

Weiter ist es im Bereich der Abfallwirtschaft nicht unüblich, dass Zulassungsvorschriften bestehen, und dass die Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit gewisser Vorbereitungen bedarf. Ein Verbot der „spontanen Grundrechtsausübung“ wiegt daher in diesem Gewerbe nicht schwer. Auch sind die Zulassungsvoraussetzungen für die WVE **nicht übermäßig belastend**. Die Zulassung als EBA beispielsweise würde ohnehin verlangt werden, und auch würden die WVE je nach Organisation weiteren Voraussetzungen unterliegen.⁹⁷² Die Nachweise dieser Zertifizierungen rechtfertigen sich aus den oben dargestellten Gefahren, die aus dem unqualifizierten und unkontrollierten Umgang mit EAG entstehen könnten.

Des Weiteren ist man mit der vorgestellten Lösung darauf bedacht gewesen, den WVE möglichst wenige Vorschriften, beispielsweise zu ihrer internen Organisation, zu machen.

⁹⁶⁹ Vgl. dazu ausführlich Kap. 5.4.

⁹⁷⁰ Vgl. zur Problematik des „Rosinen pickens“ Kap. 6.10.1.

⁹⁷¹ Vgl. zu vorgeschlagenen Überwachungsnormen Kap. 5.5; zur Notwendigkeit mindestens einer Registrierung als Überwachungsvoraussetzung vgl. sinngemäß Hilf, in: Giesberts / Hilf, ElektroG, § 6 Rdn. 23.

⁹⁷² Vgl. Kap. 5.3.2 und Kap. 5.3.1 diesbezüglich.

Damit ist das Verbot der Tätigkeit als WVE ohne entsprechende Zulassung und Zertifizierung als geeignet zur Erreichung des Ziels des Umwelt- und Ressourcenschutzes und als verhältnismäßig zu betrachten. **Die vorgestellte Regelung ist somit mit Art. 12 GG vereinbar. Abwehransprüche der Betreiberunternehmen der WVE sind nicht zu erwarten.**

7.4 Schlussfolgerung

Es bleibt festzuhalten, dass sich für die Beteiligten, d.h. die öRE, die Hersteller und die WVE selbst, mit der vorgeschlagenen Neuregelung keine Abwehr- oder Ausgleichsansprüche aus Art. 14 GG und Art. 12 GG ergeben. In den Fällen, in denen ein Eingriff vorliegen mag, lässt sich dieser jeweils grundgesetzlich legitimieren und ist in der vorgeschlagenen Ausgestaltung geeignet und verhältnismäßig. Gleiches gilt für das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

8 Zusammenfassung

8.1 Zusammenfassung des Gutachten-Ergebnisses

Dieses Gutachten untersucht Möglichkeiten zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Eine Stärkung der zweiten Stufe der Abfallhierarchie sollte angestrebt werden, weil durch die Wiederverwendung von EAG ein **bedeutender Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet werden kann**. Auch können dadurch auf lokaler Ebene Arbeitsplätze geschaffen werden. Angesichts der Tatsache, dass bereits Unternehmen auf dem Gebiet der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG tätig sind und generell das System der Sammlung von b2c-Altgeräten in Deutschland über die Sammelstellen der örE gut funktioniert, verfolgt dieses Gutachten den Ansatz einer möglichst **zurückhaltenden Regulierung**. Die Vorschläge sollen möglichst große Freiräume für betriebliche Entscheidungen lassen und Eingriffe in bestehende Abläufe wie auch zusätzlichen Aufwand für die Beteiligten möglichst vermeiden. Gleichzeitig müssen die Regelungen jedoch die für den Umwelt- und Ressourcenschutz relevanten Weichenstellungen vornehmen und zu einer deutlichen Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG geeignet sein.

Zunächst entwickelt dieses Gutachten in Kapitel 5 einen rechtlich abgesicherten Status, der es Unternehmen erlaubt, **ihre Betriebsstätten als Wiederverwendungseinrichtungen bei den zuständigen Behörden registrieren zu lassen**. Dafür sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und die notwendigen Nachweise zu erbringen. Der Vorschlag lässt sich als „**Erstbehandlungsanlage plus**“ zusammenfassen, da er auf der Zertifizierung als EBA aufbaut, darüber hinaus aber weitere Anforderungen stellt. Es wird weiter vorgeschlagen, ein **zentrales, deutschlandweites Register aller WVE bei der stiftung ear** als Gemeinsamer Stelle nach § 14 ElektroG einzurichten. Um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, werden Vorschläge für die Überwachung vorgeschlagen sowie Maßnahmen zur Sanktionierung normiert. Um die Vorschläge in das ElektroG zu integrieren besteht ein rechtlicher Änderungs- und Ergänzungsbedarf.

Basierend auf dem Status als WVE wird vorgeschlagen, den Betrieben zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ein **primäres Recht zur Inbesitz-**

nahme von EAG bei den Sammelstellen der öRE zu gewähren. Dazu wird in Kapitel 6 ein Organisationsmodell vorgestellt und Vorschläge für den institutionellen Rahmen werden diskutiert. Dieser sieht für WVE und öRE Rechte und Pflichten vor, die sich in den bisherigen Normen des ElektroG noch nicht abbilden. Insofern besteht rechtlicher Anpassungsbedarf, der näher skizziert wird. Besonderes Gewicht wird bei den Ausführungen darauf gelegt, **potenzielle Missbrauchsrisiken zu minimieren**. Unter anderem aus diesem Grund werden Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE vorgesehen und der diesbezügliche Ergänzungsbedarf intensiv diskutiert.

Abschließend wird in Kapitel 7 untersucht, ob aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird und ob gegebenenfalls Ausgleichsansprüche bestehen. **Die Grundrechtsprüfung** ergibt, dass bei der vorgeschlagenen Normierung keinerlei entsprechende Ansprüche zu erwarten und insbesondere keine finanziellen Entschädigungen notwendig sind.

8.2 Gesamtübersicht über den rechtlichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf

§ 3 Abs. 3 (ergänzt) und Abs. 16 (neu) ElektroG

(3) Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. **Für Elektro- und Elektronikgeräte, die einer Wiederverwendungseinrichtung auf Grundlage des § 9 Abs. 8 a übergeben werden, ist ein Entledigungswille im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG anzunehmen.**

(16) Wiederverwendungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind nach den Bestimmungen des § 11 b registrierte Betriebsstätten.

§ 9 Abs. 1 ElektroG (ergänzt)

Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. **Dies hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbe-**

sondere stoffliche Verwertung, der Altgeräte nicht behindert werden. Die Besitzer von Altgeräten geben bei der Abgabe in Sammelstellen nach Abs. 3 S. 1 gegenüber dem Personal von Wiederverwendungseinrichtungen Auskunft über die Funktionsfähigkeit sowie vorhandene Einschränkungen und Beschädigungen der Altgeräte.

§ 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 2 a ElektroG (Nr. 2 geteilt & ergänzt)

2. deren Beitrag zur Wiederverwendung **durch**

- **eine werterhaltende Handhabung beim Transport zu den Sammelstellen nach Abs. 3 S. 1 sowie bei der Bereitstellung zur Abholung im Sinne des Abs. 3 S. 4,**
- **die Löschung in den EAG gespeicherter personenbezogener Daten,**
- **die Kennzeichnung noch funktionsfähiger sowie nicht mehr funktionsfähiger Altgeräte;**

2 a. deren Beitrag zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,

§ 9 Abs. 8 a (neu) und 9 (ergänzt) ElektroG

(8 a) Die WVE können freiwillig Altgeräte aus privaten Haushalten entgegennehmen. Sie können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen. § 11 a Abs. 5 S. 5 und § 11 a Abs. 6 S. 1 sind zu beachten. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 darf kein Entgelt verlangt werden.

(9) Die Erfassung nach Absatz 1 ist ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller **sowie Wiederverwendungseinrichtungen** durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden. § 20 gilt entsprechend.

§ 11 Abs. 1 ElektroG (komplett ersetzt)

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten richtet sich nach den Maßgaben des § 11 a.

§ 11 a ElektroG „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (neu)

(1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Prüfung von in Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 erfassten Altgeräten ist abweichend bereits vor der Abholung nach § 10 Abs. 1 S. 1 durchzuführen. In Fällen des § 9 Abs. 6 gilt Satz 2 entsprechend. Bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung sind alle Daten unwiederbringlich zu löschen, die während der Nutzungsdauer in den integrierten Datenspeichern eines Elektro- oder Elektronikgerätes abgelegt wurden.

(2 – Variante 1) Die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 ist von den öRE in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu vergeben. Die Vergabe ist befristet auf einen Zeitraum von bis zu 5 oder bis zu 10 Jahren durchzuführen⁹⁷³ und danach erneut vorzunehmen. Sollten in einer Vergaberunde keine Angebote eingehen, ist das Vergabeverfahren spätestens nach Ablauf eines Jahres erneut zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind anzuwenden.

(2 – Variante 2) Das Recht nach Abs. 3 S. 1 gilt für registrierte WVE bei sämtlichen Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1.⁹⁷⁴

(2 – Variante 3) Das Recht nach Abs. 3 S. 1 gilt für registrierte WVE bei sämtlichen Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1. Die öRE können es auf eine oder mehrere WVE beschränken, indem sie die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben. Die Vergabe ist in diesem Fall befristet auf einen Zeitraum von bis

⁹⁷³ Ein Zeitraum wäre politisch festzulegen.

⁹⁷⁴ Hier wäre ggf. eine Verordnungsermächtigung anzufügen, für die kein Formulierungsvorschlag entwickelt wurde.

zu 5 oder bis zu 10 Jahren durchzuführen.⁹⁷⁵ Die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind anzuwenden. Die Beschränkung des Rechts nach Satz 1 erfolgt frühestens mit dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

(3) WVE sind nach den Maßgaben des Abs. 2 berechtigt, auf dem Betriebsgelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 in unbegrenztem Umfang unentgeltlich Altgeräte in ihren Besitz zu nehmen, um diese einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen. Finanzielle Ansprüche der Vorbesitzer begründen sich daraus nicht. Die örE können das Recht nach S. 1 auf den Zeitpunkt vor Verbringung in die Behältnisse nach § 9 Abs. 4 beschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung funktionierender Arbeitsabläufe zwingend erforderlich ist. Die Beschränkung einschließlich der vorliegenden Gründe ist den WVE schriftlich mitzuteilen.

(4) Die örE sind verpflichtet, das Betreten und Befahren der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 durch die Mitarbeiter und Beauftragten der WVE zum Zwecke der Inbesitznahme von Altgeräten nach Abs. 3 S. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu dulden. Sie dulden alle im Rahmen einer Befragung der anliefernden Personen sowie einer Sichtprüfung der EAG durchgeführten Aktivitäten, die dem Ziel einer Identifizierung von für die Vorbereitung zur Wiederverwendung potenziell geeigneten Altgeräten dienen. Die örE räumen den WVE auf Antrag weitergehende Rechte zur Nutzung des Betriebsgeländes der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 ein, insbesondere das Recht der Verwendung mobiler Anlagen zur technischen Prüfung von Altgeräten, soweit dies der Vorbereitung zur Wiederverwendung dienlich ist und keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund beschränkter räumlicher Kapazitäten eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs der Sammelstelle zu erwarten wäre.

(5) WVE haben die nach Abs. 3 in Besitz genommenen Altgeräte unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände in angemessener Frist vom Betriebsgelände der Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 abzutransportieren. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere

⁹⁷⁵ Ein Zeitraum wäre politisch festzulegen.

1. die wirtschaftlichen Anforderungen eines effizienten Transports,
2. die örtlichen Gegebenheiten der Sammelstelle, insbesondere räumliche Situation, Lagerkapazitäten und das Aufkommen an Altgeräten sowie
3. Erfordernisse der betrieblichen Abläufe der WVE und öRE.

ÖRE und WVE können vertraglich nähere Festlegungen treffen. Die Altgeräte sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, für eine Wiederverwendung vorzubereiten und dieser zuzuführen. S. 4 gilt entsprechend für nach § 9 Abs. 8 a S. 1 und 2 erfasste Altgeräte.

(6) Abweichend von § 9 Abs. 3 S. 1 und § 10 Abs. 2 haben WVE nach Abs. 3 S. 1 sowie § 9 Abs. 8 a S. 1 und 2 in ihren Besitz gelangte Altgeräte und Bestandteile zu den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 zu verbringen, sofern diese keiner Wiederverwendung zugeführt werden. Diese sind von den öRE unentgeltlich entgegenzunehmen. § 9 Abs. 3 S. 7 gilt entsprechend. Ein Anspruch der WVE auf Erstattung des Materialwertes oder entstandener Kosten besteht nicht. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und WVE können bei Altgeräten aus Sammelgruppen, für welche die öRE von der Norm des § 9 Abs. 6 Gebrauch machen, eine von S. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 11 b ElektroG „Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung“ (neu)

(1) Eine Betriebsstätte im Inland wird auf Antrag als Wiederverwendungseinrichtung registriert, wenn sie

1. als Erstbehandlungsanlage nach § 11 Abs. 3 zertifiziert ist oder nach § 11 Abs. 4 als zertifiziert gilt,
2. die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 11 a und § 11 c erforderlichen Anforderungen an ihre Organisation, ihre personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, ihre Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde ihres Personals erfüllt; die §§ 3 bis 5, § 7 Abs. 2 und §§ 8 bis 11 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gelten entsprechend; und

3. die erforderlichen Voraussetzungen zur Löschung aller personenbezogenen Daten nach den Anforderungen des § 11 a Abs. 1 S. 4 erfüllt und die Löschung organisatorisch gewährleistet.

Die Einhaltung der Anforderungen des Satz 1 Nr. 2 und 3 ist durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen. Für die Zertifizierung gilt § 11 Abs. 3 S. 3 bis 5 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist zusammen mit den notwendigen Zertifikaten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Zuständig ist die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Betriebsstätte befindet, für die der Status als WVE angestrebt wird. Die Behörde prüft die vorgelegten Antragsunterlagen und Zertifikate auf die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 S. 1 und 3. Sind diese erfüllt, registriert sie den Betrieb mit dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift und dem Namen des Vertretungsberechtigten. Sie teilt die erfolgte Registrierung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Stehen einer Registrierung Hinderungsgründe entgegen, so sind diese dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Zertifikate nach Abs. 1 legt der Betrieb der nach Abs. 2 zuständigen Behörde erneuerte Zertifikate vor. Erfolgt dies nicht, erlischt die Registrierung nach Abs. 2 S. 4 mit dem Ende der Gültigkeitsdauer. Die Registrierung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn bei einer Betriebsstätte die Registrierungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen. Die Betriebe haben dies der nach Abs. 2 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die nach Abs. 2 zuständige Behörde teilt registrierte Betriebsstätten und erloschene Registrierungen unverzüglich der Gemeinsamen Stelle (§ 14) mit.

(5) Die nach Abs. 2 zuständigen Behörden überprüfen bei von ihnen registrierten WVE in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, und in angemessenem Umfang die Einhaltung der Vorgaben des § 11 a Abs. 6 S. 1. Dazu überprüfen sie mindestens, ob die Gesamtmengen je Kategorie nach § 11 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 denen nach § 11 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 entsprechen. § 47 Abs. 3 und 4 KrWG gelten entsprechend.

§ 11 c ElektroG „Dokumentations- und Mitteilungspflichten der WVE“
(neu)

(1) Für WVE gelten die Dokumentationspflichten des § 12 Abs. 3 S. 1 entsprechend. Aus den Aufzeichnungen muss ausdrücklich hervorgehen

5. die Menge der bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 11 a Abs. 3 S. 1 in Besitz genommenen und der WVE zugeführten Altgeräte;
6. die Menge der durch eine Sammlung nach § 9 Abs. 8 a erfassten und der WVE zugeführten Altgeräte;
7. die Menge der einer Wiederverwendung zugeführten Geräte;
8. die Menge der nach § 11 a Abs. 6 S. 1 an die örE verbrachten Altgeräte.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 3 S. 6 und § 13 Abs. 4 ist jede WVE verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle (§ 14) die nach § 11 c Abs. 1 Nr. 1-4 je Kategorie im Kalenderjahr dokumentierten Gesamtmengen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt jährlich bis zum 30. April für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13 Abs. 8 ElektroG (neu)

Elektro- und Elektronikgeräten, die Datenspeicher zur Speicherung personenbezogener Daten enthalten, sind Angaben beizufügen, welche den Nutzer über seine Möglichkeiten zum Löschen der gespeicherten Daten informieren und die notwendigen Schritte detailliert und allgemein verständlich für Personen ohne besonderes Vorwissen erläutern.

§ 14 Abs. 2 a (neu) und 8 (ergänzt) ElektroG

(2 a) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Meldungen nach § 11 b

Abs. 4. Sie veröffentlicht im Internet die registrierten WVE mit dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz.

(8) Darüber hinaus meldet die Gemeinsame Stelle dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juli die von den Herstellern nach § 13 Abs. 4 **und die von Wiederverwendungseinrichtungen nach § 11 c Abs. 2 S. 1** gemeldeten Mengen.

§ 23 Abs. 1 Nr. 7, 9 (ergänzt), 10 - 12 (neu) ElektroG
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

7. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 **oder § 11 c Abs. 1** jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz **1 und 2** eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt, (...)

9. entgegen § 13 Abs. 1 **oder § 11 c Abs. 2 S. 1** eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

10. ohne eine Registrierung als Wiederverwendungseinrichtung im Sinne der § 11 a Abs. 3 und 4 auftritt oder tätig wird,

11. entgegen § 11 a Abs. 5 Satz 1 - 3 in Besitz genommene Altgeräte nicht oder nicht rechtzeitig abtransportiert,

12. entgegen § 11 a Abs. 6 Satz 1 Altgeräte, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden, nicht zu den Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1 verbringt,

§ 23 Abs. 2 ElektroG (ergänzt)

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, 7, ~~und~~ 7 a, **10 und 12** mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 24 ElektroG (ersetzt; nur Variante 1⁹⁷⁶)

Die Vergabe nach § 11 a Abs. 2 durch die öRE ist erstmals spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Ist ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vergabe nicht erfolgt, gilt das Recht nach § 11 a Abs. 3 S. 1 für registrierte WVE abweichend von den Maßgaben des § 11 a Abs. 2 solange für alle Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 S. 1, bis eine Vergabe nach § 11 a Abs. 2 durchgeführt ist.

⁹⁷⁶ Vgl. zu den drei diskutierten Varianten zur Regelung der regionalen Zuständigkeit von WVE Kap. 6.12.

Literaturverzeichnis

ACR+ / reuse / EEB: WEEE Recast: The 'preparation for reuse' target and the role of accredited reuse centres. Joint Summary Position Paper; abrufen unter: http://cerrec.eu/files/2011_RREUSE_PreparationforreuseandroleofaccreditedreusecentresSUMMARY_EN.pdf [Joint summary position paper]. (abgerufen am 16.11.2012, 11:45 Uhr)

ARCADIS / vito / umweltbundesamt Österreich / bio intelligence service: Analysis of the evolution of waste reduction and the scope of waste prevention. Final report Oktober 2010. European Commission DG Environment, Framework contract ENV.G.4/FRA/2008/0112; abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/waste/prevention/pdf/report_waste.pdf [waste prevention].

Ax, Christine: Netzwerk „Weiter- und Wiederverwendung von Elektro(nik)geräten und ihren teilen“ – ein Kreislaufwirtschaftssystem mit Handwerks- und Verwertungsbetrieben (NeWET). Schlussbericht und Erfolgskontrollbericht. Version vom 01.10.2007. Förderkennzeichen: 01RL0305. [NeWET]

Beckmann, Martin: Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz. Ziele des Gesetzgebers und deren Erreichbarkeit mit dem KrWG. In: AbfallR 2012, S. 142 – 150. [KrWG]

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR): Orange Box – Der Wertstoffcontainer der BSR im öffentlichen Straßenland; abrufbar unter: <http://www.bsr.de/12717.html> [Orange Box Straßenraum].

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR): Orange Box. Die Wertstofftonne der BSR; abrufbar unter: <http://www.bsr.de/11741.html> [Orange Box Wohnen].

Bilitewski, Bernd / Chancerel, Perrine / Groß, Florian / Janz, Alexander / Rotter, Vera Susanne / Schill, Wolf-Peter / Wagner, Jörg: Rechtliche und fachliche Grundlagen zum ElektroG. Teil 3: Anforderungen an die Ermittlung des individuellen Anteils an Altgeräten an der gesamten Altgerätemenge pro Geräteart durch Sortierung oder nach wissenschaftlich anerkannten statistischen Methoden. UBA-Texte 14/08; abzu-

rufen unter: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3463.pdf> [Grundlagen ElektroG Teil 3].

Bohnert, Joachim: OWiG. Ordnungswidrigkeitengesetz. Kommentar. 3. Auflage, München 2010. [OWiG]

Bömer, Guido: Besitzmittlungswille und unmittelbarer Besitz. Studien zum Privatrecht, Tübingen 2009. [Besitzmittlungswille und mittelbarer Besitz]

Brüning, Ralf: Sendeschluss. In: AT recovery – Recycling Spezial Europe 2/2011, S. 73 – 80; abrufbar unter: <http://www.at-recovery.com/fileadmin/templates/media/downloads/2011-02-at-recovery.pdf>.

Brüning, Ralf / Nusser, Jens: Wiederverwendung von Elektrogeräten neu definiert. 18. September 2012; abrufbar unter: http://www.elektroniknet.de/e-fertigung/technik-know-how/baugruppenfertigung/article/91443/3/Wiederverwendung_von_Elektrogeraeten_neu_definiert/ [Wiederverwendung EAG]. (abgerufen am 09.10.2012, 18:00 Uhr)

Brüning, Ralf / Rosemann, Bernd / Enderle, Bettina / Schmidt, Kerstin / Spengler, Thomas S.: ReUse of WEEE. Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (WEEE). In: AT recovery – Recycling Spezial Europe 4/2012, S. 26 – 45. [ReUse of WEEE]

Brüning, Ralf / Rosemann, Bernd / Plumeyer, Martin / Steinborn, Jenny: Wirtschaftliche Anreize / Aspekte für eine Wiederverwendung. In: Urban, Arnd I. / Halm, Gerhard (Hrsg.): Mit RFID zur innovativen Kreislaufwirtschaft. Schriftenreihe des Fachgebietes Abfalltechnik der Universität Kassel Band 10, Kassel 2009; abzurufen unter: <http://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-89958-804-0.volltext.frei.pdf> [Anreize für Wiederverwendung].

Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zu den abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der §§ 9 bis 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. BT-Drs. 17/4517 v. 20.01.2011; abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de:80/dip21/btd/17/045/1704517.pdf>

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Altgeräte-Merkblatt. Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31. Stand: September 2009; abrufbar unter http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M31_Merkblatt_Elektroaltgeraete.pdf?command=downloadContent&filename=M31_Merkblatt_Elektroaltgeraete.pdf [Mitteilung M31].

Bröhl-Kerner, Horst / Elander, Maria / Koch, Martin / Vendramin, Claudio: Second Life. Wiederverwendung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte. UBA-Texte 39/2012, abrufbar unter: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4338.pdf> [Second Life].

Callies, Christian / Ruffert, Matthias: EUV / AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar. 4. Auflage, München 2011. [EUV / AEUV]

Centre for Remanufacturing and Reuse: Certification and Standards, abrufbar unter: <http://www.remanufacturing.org.uk/index.lasso?-session=RemanSession:C11B326A1b974011A7hQJO9D7FAE> [Standards and Certification]. (abgerufen am 30.11.2012, 10:25 Uhr)

Craig, Paul / De Burca, Grainne: EU Law. Texts, Cases and Materials. 5. Auflage, Oxford 2011. [EU Law]

Dehoust / Günter / Jepsen, Dirk / Knappe, Florian et al. 2012: Inhaltliche Umsetzung von Art. 29 der Richtlinie 2008/98/EG. FKZ 3710 32 310. Vorläufiger Endbericht, i. E. [Art. 29 AbfRRL]

Dehoust, Günter / Küppers, Peter / Bringezu, Stefan / Wilts, Henning: Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Erstellung eines bundesweiten Abfallvermeidungsprogramms. UBA-Texte 59/2010, abrufbar unter: <http://www.uba.de/uba-infomedien/4043.html> [AVP].

Dell: Dell Recycling. FAQ; abrufbar unter: <http://www1.euro.dell.com/content/topics/topic.aspx/emea/topics/services/recycle?c=de&cs=dedhs1&l=de&s=dhs> [FAQ]. (abgerufen am 06.09.12, 11:25 Uhr)

Deutsche Post: ELECTRORETURN. Häufig gestellte Fragen; abzurufen unter:
<http://www.deutschepost.de/de/e/electroreturn/faq.html> [FAQ].

Deutscher Bundesrat: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). BR-Drs. 664/04 v. 03.09.2004; abzurufen unter:
http://www.bundesrat.de/cln_227/SharedDocs/Drucksachen/2004/0601-700/664-04,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/664-04.pdf.

Deutscher Bundestag: Antrag der Abgeordneten Dorothea Steiner, Oliver Krischer, Tabea Rößner, Ute Koczy, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Friedrich Ostendorff, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sammlung und Recycling von Elektronikschrott verbessern. BT-Drs. 17/8899 v. 07.03.2012; abrufbar unter:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/088/1708899.pdf>

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Ute Koczy, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/5570 – Verwertung und Entsorgung von Elektro-, Elektronikaltgeräten. BT-Drs. 16/5868 v. 03.07.2007; abrufbar unter:
<http://dipbt.bundestag.de:80/dip21/btd/16/058/1605868.pdf>

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). BT-Drs. 15/4234 v. 17.11.2004; abrufbar unter:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/042/1504234.pdf>

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. BT-Drs. 17/6052 v. 06.06.2011; abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706052.pdf>.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). BT-Drs. 15/3930 v. 19.10.2004; abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/039/1503930.pdf>.

Deutscher Bundestag: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts – Drucksache 17/6052 – Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. BT-Drs. 17/6645 v. 20.07.2011; abzurufen unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/066/1706645.pdf>.

Deutsche Umwelthilfe (DUH): Daten und Fakten; abzurufen unter: <http://www.duh.de/1942.html>. (abgerufen am 08.11.2012, 18:00 Uhr)

Deutsche Umwelthilfe (DUH): Ein halbes Jahr Elektro-Gesetz - Umsetzung in Landeshaupt- und Großstädten (> 500.000 EW). Aktualisierte Version 21.12.2006; abzurufen unter: http://www.duh.de/uploads/media/Umfrage_in_Landeshauptstaedten_und_grossen_Staedten_21.12.2006.pdf. [ElektroG Umsetzung]

Diederichsen, Lars / Ahlhaus, Martin A.: Das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz. In: NJW 2005, S. 2741 – 2744. [ElektroG]

Die Verbraucher Initiative e.V.: Was sind Label?; abzurufen unter: <http://www.label-online.de/ueber-label-onlinede/artikel32>. (abgerufen am 06.11.2012, 17:15 Uhr)

Ehrmann, Markus: Aktuelle Probleme des ElektroG. In: AbfallR 2005, S. 242 – 249.

ELPRO Elektronik-Produkt Recycling GmbH: Entsorgung für Privatkunden. Wir nehmen Altgeräte freudig in Empfang!; abzurufen unter: <http://www.elpro-annahmestelle.de/46/Recycling.html> [Entsorgung EAG]. (abgerufen am 06.09.2012, 14:30 Uhr)

ELPRO Elektronik-Produkt Recycling GmbH: Second hand. Gebrauchte, gut, günstig!!; abzurufen unter: <http://elpro-gebrauchtgutguenstig.de/60/Onlineshop.html> [Second hand]. (abgerufen am 06.09.2012, 14:40 Uhr).

Epping, Volker / Hillgruber, Christian: GG. Beck'scher Onlinekommentar. 16. Ausgabe, Stand vom Oktober 2012. München 2012. [Beck'scher Onlinekommentar]

Europäische Kommission: Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien. Luxemburg 2000; abzurufen unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf [blue guide]. (abgerufen am 02.11.2012, 16:00 Uhr)

European Commission: Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste. June 2012; abzurufen unter: http://cerrec.eu/files/2012_EC_guidance_doc_on_WFD.pdf [Guidance AbfRRL]. (abgerufen am 16.11.2012, 11:00 Uhr)

European Commission: Preparing a Waste Prevention Programme. Guidance document. October 2012; abzurufen unter: <http://ec.europa.eu/environment/waste/prevention/pdf/Waste%20prevention%20guidelines.pdf> [Waste Prevention Programme Guidance document]. (abgerufen am 07.11.2012, 19:00 Uhr)

Eurostat: Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE). Last update 11-10-2012; abzurufen unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/waste/key_waste_streams/waste_electrical_electronic_equipment_ween [WEEE]. (abgerufen am 22.11.2012, 11:00 Uhr)

Fluck, Jürgen / Frenz, Walter / Fischer, Kristian / Franßen, Gregor (Hrsg.): Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht. Mit EU-Abfallrecht. Kommentar. Band 3. 106. Ergänzungslieferung Juni 2012. [KrWR]

Frenz, Walter: Die neue Abfallhierarchie. In: UPR 2012, S. 210 – 216. [Abfallhierarchie]

Frenz, Walter / Müggenborg, Hans-Jürgen: Erneuerbare Energien-Gesetz, 3. Auflage, Berlin 2013 (i.E.)

Fujitsu Technology Solutions GmbH: Remarketing. Infocenter; abzurufen unter: http://remarketing.ts.fujitsu.com/cgi-bin/shop/front/shop_main.cgi?func=htmlserv&wkid=31556825239636315&tmpl=shop_text_win.html&in=std_infocenter&lang=de [Remarketing]. (abgerufen am 06.09.2012, 14:15 Uhr)

Gallenkemper, Bernhard / Breer, Jakob / Böning, Thomas: Stoffstrommanagement nach ElektroG. Praxishilfe Erstbehandlung nach ElektroG. Endversion 20.06.2008. Forschungsprojekt im Auftrag des Umweltbundesamtes. FuE-Vorhaben Förderkennzeichen 3707 33 300; abzurufen unter: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3641.pdf> [Praxishilfe Erstbehandlung]. (abgerufen am 17.10.2012, 14:15 Uhr)

Giesberts, Ludger / Hilf, Juliane: ElektroG. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz). Kommentar. 2. Auflage, München 2009. [ElektroG]

Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin: Das Recht der Europäischen Union. 48. Ergänzungslieferung 2012. München 2012.

Heidel, Thomas / Schall, Alexander: Handelsgesetzbuch. Handkommentar. Baden-Baden 2011. [HGB]

Hellmann Process Management GmbH & Co. KG: Recyclingsuche App; abzurufen unter: <http://www.umweltmanager.net/recyclingsuche-app>. (abgerufen am 07.09.2012, 11:00 Uhr)

Hellmann Process Management GmbH & Co. KG: Wiederverwendung durch ReUse; abzurufen unter: <http://www.umweltmanager.net/entsorgung/dienstleistung/reuse/>. (abgerufen am 06.09.2012, 14:50 Uhr)

Hornberger, Markus / Schneider, Ralph / Dully, Stefan / Schmid, Jürgen: Zertifizierung und Monitoring ElektroG - Harmonisierung und Weiterbildung. UBA-Texte

05/2012; abzurufen unter: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4259.pdf>
[Monitoring ElektroG].

HP: HP Renew Program. Häufig gestellte Fragen; abzurufen unter:
<http://www8.hp.com/de/de/hp-information/hp-renew/hp-renew-faqs.html#where-do-hp-renew-remanufactured> [Häufig gestellte Fragen]. (abgerufen am 06.09.2012, 14:15 Uhr)

Hurst, Manuela: Anzeige- und Erlaubnispflichten nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). In: AbfallR 2012, S. 176 – 182. [Anzeige- und Erlaubnispflichten KrWG]

Hurst, Manuela: Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz aus Sicht eines Abfallerzeugers. In: UPR 2012, S. 216 – 221. [Sicht eines Abfallerzeugers]

Immenga, Ulrich / Mestmäcker, Ernst-Joachim: Wettbewerbsrecht. Band 2: GWB. Kommentar zum Deutschen Kartellrecht. 4. Auflage 2007. [Wettbewerbsrecht: GWB]

Institut für Abfallwirtschaft und Altlasten, TU Dresden / Intecus GmbH, Dresden / Institut für Technischen Umweltschutz, TU Berlin / Umweltkanzlei Dr. Rhein, Sarstedt: Leitfaden Monitoring. Zur Handhabung des Monitorings der Elektrogeräteentsorgung durch Betreiber von Erstbehandlungsanlagen nach § 11 (3) ElektroG. Dieser Leitfaden ist Bestandteil des Zwischenberichtes zu Teil 2 des UBA-Forschungsvorhabens FKZ 206 31 300. Januar 2007; abzurufen unter:
<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3185.pdf> [Leitfaden Monitoring]. (abgerufen am 24.10.2012, 10:15 Uhr)

Jandt, Silke / Wilke, Daniel: Umweltverträgliche Entsorgung von Elektronikgeräten – Unberücksichtigte Folgen für den Datenschutz?, UPR 2010, S. 433 – 437. [Datenschutz EAG]

Kohls, Malte / Wagner-Cardenal, Kersten: Herstellerpflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. In: NVwZ 2005, S. 1111 – 1116. [Herstellerpflichten]

Kotulla, Michael (Hrsg.): Bundes-Immissionsschutzgesetz. Kommentar und Vorschriftensammlung. Band 1: Kommentar und Vorschriftensammlung §§ 1 – 31 BImSchG. Stand der 17. Lieferung Juni 2011, Stuttgart 2011. [BImSchG]

Landmann, Robert von / Rohmer, Gustav: Umweltrecht. Kommentar. 65. Ergänzungslieferung, München 2012. [Umweltrecht]

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH: Wie genau funktioniert das Altlampen-Recycling?; abzurufen unter: <http://www.lightcycle.de/ruecknehmer/altlampen-recycling.html> [Altlampen Recycling].

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH: Das Rücknahmesystem; abzurufen unter: http://www.lightcycle.de/fileadmin/user_upload/Bilder_neu/Infografiken_Druck_Download/LC_IG_Ruecknahmesystem_Druck.pdf

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH: Infografiken; abzurufen unter: <http://www.lightcycle.de/presse/infografiken.html>

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH: Logistik; abzurufen unter: <http://www.lightcycle.de/ruecknehmer/logistik.html>. (abgerufen am 10.09.2012, 10:40 Uhr)

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH: Mehr als 8000 Sammelstellen deutschlandweit. Meldung vom 08.08.2012; abzurufen unter: <http://www.lightcycle.de/presse/aktuelles/08082012-mehr-als-8000-sammelstellen.html> [8000 Sammelstellen].

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH: Unternehmen; abzurufen unter: <http://www.lightcycle.de/ueber-uns/unternehmen.html>

Luger, Tobias / Bogdanski, Gerrit / Brüning, Ralf / Schöps, Dirk / Wentland, Anne-Kathrin / Herrmann, Christoph: Regionale Kooperationen im Bereich der Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung – Potenziale und Herausforderungen. In: uwf 2010, S. 121 – 129. [Regionale Kooperationen]

Lustermann, Henning / Holz, Henning: Das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Anwendungsprobleme in der Praxis. In: NJW 2006, S. 1029 – 1034. [ElektroG]

Lustermann, Henning / Witte, Markus: Keine Nachweispflichten für Elektroschrott? Der Anwendungsbereich des neuen § 2 Abs. 3 S. 4 ElektroG. In: AbfallR 2007, S. 254 – 260. [Nachweispflichten für Elektroschrott]

Maibaum, Bernd: Internet Verschenkmarkt. Referenzkunden; abzurufen unter: <http://www.abfallspiegel.de/vmhp/referenzkunden/referenzkunden.asp> [Verschenkmarkt Referenzkunden]. (abgerufen am 06.09.2012, 11:10 Uhr)

Maunz, Theodor / Dürig, Günter: Grundgesetz. Loseblatt-Kommentar. Stand der 65. Ergänzungslieferung April 2012. [Grundgesetz-Kommentar]

Müller, Bodo / Giegrich, Jürgen: Beitrag der Abfallwirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland. Fallbeispiel Elektro- und Elektronikaltgeräte. Endbericht. FKZ 203 92 309 des Umweltbundesamtes. Juni2005; abzurufen unter: http://www.bmu.de/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/ifeu_abfallw_elektr_o.pdf [Nachhaltige Abfallwirtschaft]. (abgerufen am 02.11.2012, 14:15 Uhr).

Naturschutzbund Deutschland e.V. (Nabu): Alte Handys für die Havel. Mit Handy-Recycling Ressourcen schonen und NABU-Projekt fördern; abzurufen unter: <http://www.nabu.de/themen/konsumressourcenmuell/waskannichtun/handyrecycling/index.html> [Alte Handys für die Havel].

Naturschutzbund Deutschland e.V. (Nabu): Was passiert mit den alten Handys? Wie ihre alten Mobilfunkgeräte professionell recycelt werden; abzurufen unter: <http://www.nabu.de/themen/konsumressourcenmuell/waskannichtun/handyrecycling/hintergrundinfos/13250.html> [Handy Recycling]. (abgerufen am 10.09.2012, 11:10 Uhr)

Neitsch, Matthias / Spitzbart, Markus / Hammerl, Barbara / Schleich, Berthold: Umsetzungskonzept zur Implementierung des Gebotes der „Wiederverwendung“ gemäß ARL2008 in Österreich. Verein RepaNet - Reparaturnetzwerk Österreich. Wien April 2010; abzurufen unter: http://cerrec.eu/files/2010_RepaNet_ConceptfortheimplementationofreuseinlinewithWFD2008inAustria_DE.pdf [RepaNet]. (abgerufen am 16.11.2012, 12:15 Uhr)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU): Abschlussbericht des Arbeitskreises „Elektrogeräte und Produktverantwortung“. Kommission der Niedersächsischen Landesregierung. 6. Regierungskommission Energie- und Ressourceneffizienz; abzurufen unter: http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/62954/Abschlussbericht_Elektrogeraete_und_Produktverantwortung.pdf [Elektrogeräte und Produktverantwortung]. (abgerufen am 16.10.2012, 17:15 Uhr)

Ohl, Arndt: Apple Handy. Vor dem iPhone ist nach dem iPhone. In: Financial Times Deutschland, 27.08.2012; abzurufen unter: <http://www.ftd.de/it-medien/it-telekommunikation/:apple-handy-vor-dem-i-phone-ist-nach-dem-i-phone/70081951.html> [Apple Handy]. (abgerufen am 27.08.2012, 18:45 Uhr)

Poprawa, Peter: Gibt es die Kaputtmacher wirklich? Geplante Obsoleszenz, N-TV 06.07.2012; abzurufen unter: <http://www.n-tv.de/wissen/Geplante-Obsoleszenz-article6582066.html> [Geplante Obsoleszenz]. (abgerufen am 28.08.2012, 20:00 Uhr)

Prakash, Siddharth / Liu, Ran / Schischke, Karsten / Stobbe, Lutz: Zeitlich optimierter Ersatz eines Notebooks unter ökologischen Gesichtspunkten. Forschungskennzahl 363 01 322. UBA-Texte 44/2012; abzurufen unter: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4316.pdf> [Ersatz eines Notebooks].

Prelle, Rebecca: Abfallrechtliche Produktverantwortung. Rechtliche Zielsetzungen und Auswirkungen in der Praxis am Beispiel der AltfahrzeugV und des ElektroG. In: ZUR 2010, S. 512 – 520. [Abfallrechtliche Produktverantwortung]

Prelle, Rebecca: Begriff und Bedeutung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung im Abfallrecht. In: AbfallR 2008, S. 220 – 225. [Wiederverwendung im Abfallrecht]

Prelle, Rebecca: Illegale Exporte von Elektroaltgeräten. Regelungslücken und Vollzugsdefizite. In: AbfallR 2010, S. 13 – 19. [Illegale Exporte von EAG]

Prelle, Rebecca / Thärichen, Holger / Versteyl, Andrea: ElektroG. Elektro- und Elektronikgesetz. Kommentar. Berlin 2008. [ElektroG]

Public Waste Agency of Flanders (OVAM): Code of good practice for the re-use of (W)EEE. 25.10.2012 (unveröffentlicht). [good practice for re-use]

RAL gGmbH (Hrsg.): Herzlich Willkommen beim Blauen Engel!; abzurufen unter: <http://www.blauer-engel.de/>. (abgerufen am 06.11.2012, 17:30 Uhr)

Recyclingbörse!: Aus Alt mach' ... Jobs und Beschäftigung; abzurufen unter: <http://www.recyclingboerse.org/wer-wir-sind/arbeit-und-beschaeftigung/> [Jobs].

Recyclingbörse!: Arbeitskreis Recycling e.V.; abzurufen unter: <http://www.recyclingboerse.org/wer-wir-sind/arbeitskreis-recycling-ev/> [AK Recycling].

Recyclingbörse!: Elektro-Wiederverwendung und E-Recycling; abzurufen unter: <http://www.recyclingboerse.org/elektro-recycling/elektro-recycling/> [Wiederverwendung].

Recyclingbörse!: Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und Novelle der EU-Richtlinie WEEE - Chancen und gesetzliche Bestimmungen zur Wiederverwendung; abzurufen unter: <http://www.recyclingboerse.org/lonak/kreislaufwirtschaftsgesetz/> [KrWG und WEEE-RL]. (abgerufen am 12.10.2012, 14:25 Uhr)

Recyclingzentrum Frankfurt: Impressum; abzurufen unter <http://www.recyclingzentrum-frankfurt.de/index.php?id=11>.

Recyclingzentrum Frankfurt: Lernen Sie uns genauer kennen; abzurufen unter <http://www.recyclingzentrum-frankfurt.de/index.php?id=5>.

Recyclingzentrum Frankfurt: Q wie Qualifizierung; abzurufen unter <http://www.recyclingzentrum-frankfurt.de/index.php?id=15>.

Recyclingzentrum Frankfurt: Was abzuholen?; abzurufen unter: <http://www.recyclingzentrum-frankfurt.de/index.php?id=2>.

ReUse-Computer e.V.: Unsere Mitglieder; abzurufen unter: <http://reuse.besser-nutzen.net/der-verein/wer-ist-mitglied/>. (abgerufen am 06.09.2012, 15:00 Uhr)

Reuse and Recycling European Union Social Enterprises (RREUSE) (Hrsg.): Qualities. The pursuit of quality in social economy. Quality manual for reuse / recycling so-

cial enterprises; abzurufen unter:
http://cerrec.eu/files/Thepursuitofqualityinsocialeconomy_EN.pdf [Qualiti-ES]. (abgerufen am 16.11.2012, 12:00 Uhr)

Rhein, Hans-Bernhard / Meyer, Thomas: Rechtliche und fachliche Grundlagen zum ElektroG. Teil 1: Anforderungen an die Zertifizierung der Erstbehandler nach ElektroG. UBA-Texte 12/08; abzurufen unter:
<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3461.pdf> [Grundlagen ElektroG Teil 1].

Rhein, Hans-Bernhard / Meyer, Thomas: Rechtliche und fachliche Grundlagen zum ElektroG. Teil 2: Anforderungen an die Dokumentation beim Erstbehandler und die Meldevorgänge zum Erstbehandler für das Monitoring der Quoten. UBA-Texte 13/08; abzurufen unter: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3462.pdf>. [Grundlagen ElektroG Teil 2]

Römermann, Stefan: Sollbruchstellen bei technischen Geräten auf der Spur. Internetseite sammelt Beispiele für kurzlebige Produkte, Deutschlandfunk 17.08.2012; abzurufen unter: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/umwelt/1842132/> [Sollbruchstellen].

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): Umweltgutachten 2012. Verantwortung in einer begrenzten Welt; abzurufen unter:
http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2012_06_04_Umweltgutachten_HD.pdf?__blob=publicationFile [Umweltgutachten 2012].

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): Umweltgutachten 2008. Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels; abzurufen unter:
http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2008_Umweltgutachten_BT.D.pdf?__blob=publicationFile [Umweltgutachten 2008].

Säcker, Franz Josef / Rixecker, Roland: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 6. Auflage, München 2012. [Münchener Kommentar]

Salje, Peter: EEG 2012. Kommentar. 6. Auflage, Köln 2012. [EEG 2012]

Sanden, Joachim / Schomerus, Thomas / Schulze, Falk: Entwicklung eines Regelungskonzepts für ein Ressourcenschutzrecht des Bundes. FKZ 3709 18 153 1. UBA-Berichte 1/12. Berlin 2012. [Ressourcenschutzrecht]

Sander, Knut / Schilling, Stephanie: Optimierung der Steuerung und Kontrolle grenzüberschreitender Stoffströme bei Elektroaltgeräten / Elektroschrott. UBA-Texte 11/2010; abzurufen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/3769.html> [Grenzüberschreitende Stoffströme].

Schink, Alexander: Der Abfallbegriff im Kreislaufwirtschaftsgesetz. In: UPR 2012, S. 201 – 209. [Abfallbegriff]

Schink, Alexander / Versteyl, Andrea: KrWG. Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz. Berlin 2012. [KrWG]

Schlacke, Sabine / Stadermann, Michael / Grunow, Moritz: Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten. UBA-Texte 24/2012; abzurufen unter: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4297.pdf> [Nachhaltiger Konsum].

Schomerus, Thomas / Versteyl, Ludger-Anselm: Weitere Vereinfachung des Abfallrechts – Auf dem Weg zum Kreislaufwirtschaftsgesetz. Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht Band 14, Baden-Baden 2010. [Auf dem Weg zum KrWG]

Schoppen, Claudia / Grunow, Moritz: Die Novelle der WEEE-Richtlinie. In: AbfallR 2012, S. 50 – 55. [WEEE-RL]

Schoppen, Claudia / Grunow, Moritz: Zur Herstellerregistrierung nach dem ElektroG. Anmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.4.2010 – 7 C 9.09. In: AbfallR 2010, S. 206 – 209. [Herstellerregistrierung]

Siederer, Wolfgang / Thärichen, Holger: Zur rechtlichen Zulässigkeit einer Miterfassung von kleinen Elektroaltgeräten über eine trockene Wertstofftonne. In: AbfallR 2011, S. 72 – 80. [EAG Wertstofftonne]

Siemens AG: Refurbished Systems. Nach dem Vorbild des Kreislaufprinzips der Natur macht Siemens gebrauchte Medizingeräte wieder nutzbar; abzurufen unter:

<http://www.siemens.com/sustainability/de/umweltportfolio/produkte-loesungen/gesundheitsversorgung/refurbished-systems.htm> [Refurbished Systems]. (abgerufen am 06.09.2012, 16:00 Uhr)

Simitis, Spiros (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz. 7., neu bearbeitete Auflage, Baden-Baden 2011. [BDSG]

SIMS M + R GmbH: End-of-life; abzurufen unter: <http://de.simsrecycling.com/lifecycle-services/end-of-life>. (abgerufen am 15.10.2012, 11:30 Uhr)

Smeddinck, Ulrich: Die Entwicklung des Ressourcenschutzrechts – Schlaglichter: Von den Ursprüngen zur globalen Governance. In: VerwArch 2012, S. 183 – 205. [Ressourcenschutzrecht]

Smeddinck, Ulrich / Wuttke, Joachim: Maßnahmen gegen den Export von „Elektroschrott“ – auch ein Governance-Problem. In: AbfallR 2010, S. 218 – 228. [Export von Elektroschrott]

SONY: Einkaufen bei SONY; abzurufen unter: [https://outlet.sony.de:443/shop/b2c/z_helpForward/\(xcm=PCM_b2ccrmstandard&layout=16_146_61_48_147_151&uiarea=0&Z_CONTEXT_RECOMM_TYPE=recommendations&ctype=areaDetails&carearea=%24ROOT\)/.do](https://outlet.sony.de:443/shop/b2c/z_helpForward/(xcm=PCM_b2ccrmstandard&layout=16_146_61_48_147_151&uiarea=0&Z_CONTEXT_RECOMM_TYPE=recommendations&ctype=areaDetails&carearea=%24ROOT)/.do). (abgerufen am 15.10.2012, 10:30 Uhr)

SONY: SONY Store Outlet; abzurufen unter: [https://outlet.sony.de:443/shop/b2c/start/\(xcm=PCM_b2ccrmstandard\)/.do](https://outlet.sony.de:443/shop/b2c/start/(xcm=PCM_b2ccrmstandard)/.do). (abgerufen am 15.10.2012, 10:30 Uhr)

Spitzbart, Markus / Schneider, Felicitas / Obersteiner, Gudrun: Schaffung der Voraussetzungen zur Bildung eines Wiederverwendungskreislaufes für Elektro(nik)altgeräte. Berichte aus Energie- und Umweltforschung 24/2007. Wien, Januar 2007; abzurufen unter: http://www.fabrikderzukunft.at/fdz_pdf/endbericht_0724_wiederverwendungskreislauf.pdf [Wiederverwendungskreislauf]. (abgerufen am 22.10.2012, 08:45 Uhr)

Spitzbart, Markus / Thaler, Astrid / Stachura, Marek: Leitfaden für die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten in Österreich. Ergebnis der ReUse-Plattform, initiiert durch das Lebensministerium. November 2009; abzurufen unter: [http://www.kerp.at/uploads/media/KERP - ReuseLeitfaden.pdf](http://www.kerp.at/uploads/media/KERP_-_ReuseLeitfaden.pdf) [ReUse in Österreich]. (abgerufen am 21.10.2012, 15:00 Uhr)

stiftung ear: Anzahl optierende öRE je Sammelgruppe. Stand: 01.08.2012 – 09:19 Uhr; abzurufen unter: http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/kennzahlen/optierungen_oere

Stelkens, Paul / Bonk, Heinz Joachim / Sachs, Michael: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. 7. neubearbeitete Auflage 2008. [Verwaltungsverfahrensgesetz]

stiftung ear: Fragen und Antworten; abzurufen unter: http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/fragen_und_antworten.

stiftung ear: Jahres-Statistik-Meldung, abzurufen unter: http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/kennzahlen/jahres_statistik_meldung

Stuiber, Katja / Hoffmann, Lars: Das ElektroG in der Rechtsprechung - Anwendungsbereich, Registrierungspflicht und Bußgeldvorschriften. In: ZUR 2011, S. 519 – 526. [ElektroG Rechtsprechung]

SWR: Die sechs Kandidaten. Intelligenter Kühlschrank. Die Übermorgen-Macher. Letzte Änderung am: 12.03.2012, 12.43 Uhr; abzurufen unter: <http://www.swr.de/60jahrebw/uebermorgenmacher/-/id=8793016/nid=8793016/did=9422534/1vjkc/index.html> [Intelligenter Kühlschrank]. (abgerufen am 26.10.2012, 12:00 Uhr)

Telekom Deutschland GmbH: Mit alten Handys Gutes tun; abzurufen unter: http://www.t-mobile.de/handy-ruecknahme/0,22762,24795-_,00.html. (abgerufen am 07.09.12, 11:45 Uhr)

Thärichen, Holger / Prella, Rebecca: Die Rolle der Kommunen bei der Umsetzung des ElektroG, Eine Handlungshilfe für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis, AbWI 136.

Tobias, Mario / Lückefett, Hans-Jochen: Das Elektroggesetz – Herstellerverantwortung, Altgerätemanagement und Verpflichtete. In: ZUR 2005, S. 231 – 239. [ElektroG]

VDI-RL 2343, Blatt 7 „ReUse“; Stand der Fassung des Gründrucks

Vedder, Christoph / Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.): Europäisches Unionsrecht. EUV / AEUV / Grundrechte-Charta. Handkommentar mit vollständigen Texten der Protokolle und Erklärungen und des AEGV. Baden-Baden 2012. [Europäisches Unionsrecht]

Versteyl, Ludger-Anselm: Haftung nach dem ElektroG. In: AbfallR 2007, S. 70 – 75.

Versteyl, Ludger-Anselm / Mann, Thomas / Schomerus, Thomas: Kreislaufwirtschaftsgesetz: KrWG. Kommentar. 3., neubearbeitete Auflage, München 2012. [KrWG]

Von Wilmsky, Peter: Das Nähe- oder Optimierungsprinzip des europäischen Abfallrechts. In: NVwZ 1999, S. 597 – 600.

Waste & Resources Action Programme (WRAP): Bulky Waste Guidance: Benefits of reusing & recycling bulky waste; abzurufen unter: http://cerrec.eu/files/2011_WRAP_Benefits_of_reusing_bulky_waste.pdf [Benefits of reusing]. (abgerufen am 16.11.2012, 11:25 Uhr)

Watkins, Emma / Hogg, Dominic / Mitsios, Andreas / Mudgal, Shailendra / Neubauer, Alexander / Reisinger, Hubert / Troeltzsch, Jenny / Acoleyen, Mike van: Use of economic instruments and waste management performances. Final report. 10 April 2012. Contract ENV.G.4/FRA/2008/0112; abzurufen unter: http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/final_report_10042012.pdf [waste management performances]. (abgerufen am 07.11.2012, 19:00 Uhr)

Empirische Quellen

Antworten verschiedener öRE im Rahmen der in der 2. Augusthälfte 2012 für dieses Gutachten durchgeführten Befragung. Nachweise in Anhang 3.

Antwort eines im Bereich der VWV aktiven Betriebes im Rahmen der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung. Email vom 02.09.2012. (siehe Anhang 4)

Stiftung ear: Antwort: Anfrage zum Thema Wiederverwendung von Elektroaltgeräten. E-Mail vom 03.09.2012. [Wiederverwendung von EAG] (siehe Anhang 5)

Rechtsquellenverzeichnis:

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl.EU L 218/82).

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084).

Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2005 über Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und zur Festlegung von Datenformaten für die Zwecke der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2005/369/EG) (ABl.EU L 119/ 13).

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754).

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 62 des Gesetzes v. 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes v. 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179; 2012 I S. 131).

Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG) v. 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224).

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421).

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1) und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung 2) (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) v. 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 34 d. G. v. 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478).

Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 39 des Gesetzes v. 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) i. d. F. v. 14. Juli 2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 13. Oktober 2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353).

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie – AbfRRL) (ABl.EU L 312/3).

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) (RoHS-RL) (ABl.EU L 174/88).

Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) (WEEE-RL) (ABl.EU L 197/38).

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 17 d. Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Neufassung) (ABl.EU L 286/1).

Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) (Referentenentwurf, Stand: 25. September 2012); abzurufen unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entwurf_elektrostoffv_bf.pdf. (abgerufen am 02.11.2012, 20:00 Uhr)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung) (AEUV) (ABl.EU L 115/47).

Anhänge (*unveröffentlicht*)

Anhang 1: Nachweise zu Tab. 2

Anhang 2: Nachweise zu Tab. 3

Anhang 3: Umfrageergebnisse Befragung örE

Anhang 4: Umfrageergebnis Befragung einer WVE

Anhang 5: Antwort der stiftung ear

